Staats-Geschichte der Markgrafschaft

Burgau

in Bezug auf die

zwischen dem Erzhause Oesterreich

und den

Burgauischen Innsaßen obwaltenden Streitigkeiten.

Entworfen von

Joseph Edlen von Sartori

vormaligen Fürstlich-Ellwangischen Hofrathe.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Nürnberg,

bey Ernst Christoph Grattenauer 1788.

An

Seine Kaiserliche Majestät

Joseph

den Zweiten.

Allerdurchlauchtigster,

Großmächtigster Kaiser!

Allergnädigster Kaiser, und Herr Herr!

Wenn Gröse des Monarchen der Wahrheit Schutz ist, so hat der Mann im Vortrage Muth: und wenn er dieselbe mit freymüthiger Bescheidenheit, rein, wie die Natur, dargestellet hat, so genieset er den Lohn innerer Zufriedenheit. Dies ist das allgemeine Schicksal einheimischer Schriftsteller im Jahrhundert Joseph des zweyten.

Das Meinige hat als Burgauischer Schriftsteller, nebst vielen andern noch seine eigene Bestimmung. Denn die Wahrheit aus dem Schutte blendender Vorurtheile, irreführende Rechtsgründe, und gehäuf-

ter

ter Streitigkeiten hervorzuziehen; hierzu gehört Entschlossenheit nnd Hang zur Unpartheylichkeit, besonders, wenn Klugheit zwischen Macht und Gesetzen entscheiden soll. Gedungene Schriftsteller erreichen selten diesen Zweck. Nur Unabhängigkeit und Freyheit geben der Wahrheit die Stärke, mit welcher sie sich dichte an den Thron des Beherrscher hindrängt.

Weder die Gnaden, die meine Großeltern, und ich selbst von dem Durchlauchtigsten Erzhause schon empfangen haben, noch die Furcht von dem unangenehmen, so Wahrheitsliebe öfters nach sich zieht, und eben so

wenig die Gewohnheit vor dem Throne des Monarchen in dem Kleide der Schmeicheley zu erscheinen, konnten mich bey Darstellung der Burgauischen Staatsgeschichte auf Abwege verführen.

Dem Markgrafen sein Recht zu vertheidigen, den Innsassen seine Befugnisse zu erhalten, und beyden, dem grosen, wie dem kleinen die Gränzen ihrer Rechtszuständigkeit nach der Grundlage der Reichsverfassung zu zeigen, das war ganz meine Absicht.

Belebt von der Gewißheit, daß dieses Unternehmen so kühn es auch scheint, einen

Mo=

Monarchen, in dem Deutschland das Urbild des gesetzlichen Nationalgeistes erkennet, nicht misfällig seyn kann, wage ich es, diese Arbeit mit tiefester Verbeugung vor den Thron zu legen

Eurer Kaiserlichen Majestät

allerunterthänigster

der Verfasser.

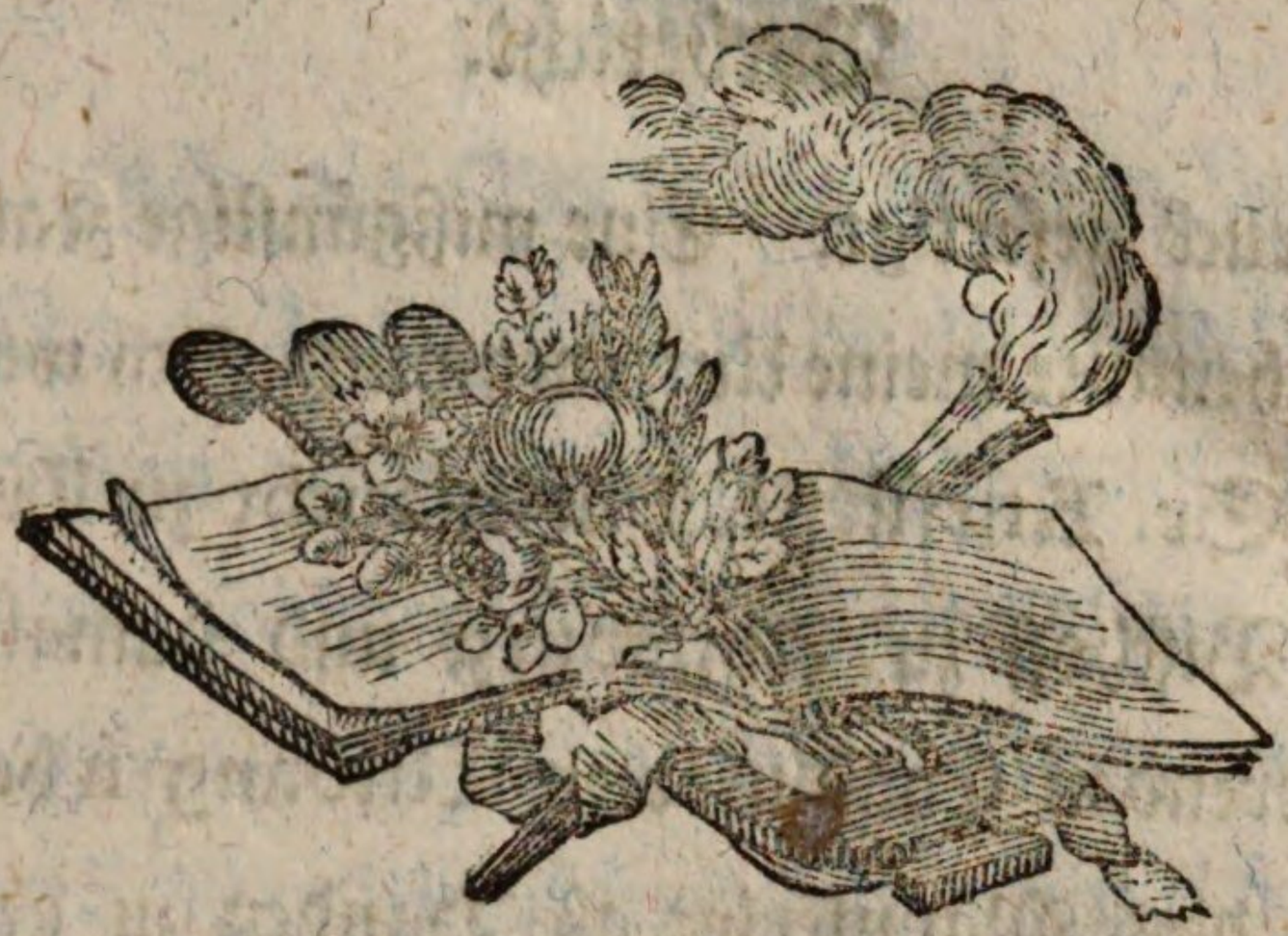

Vorbericht.

Von ieher war Bearbeitung der vaterländischen Geschichte ein rühmliches Bestreben; 1) ich fand aber das Gegentheil. Schon im Jahre 1782. wurde von mir die Burgauische Staats-Geschichte entworfen, und zum

1) historiam patriae prodere nefas, scelus contra, quum possis, nolle illustrare. schreibt der Verfaßer der Geschichte Juvaviens.

Abdruck gefertigt. Eine mißgünstige Kabale aber hemmte meine Unternehmung. Ich wurde von Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Trier, als Bischoff zu Augsburg und damaligen regierenden Coadjutor zu Ellwangen befehligt, das Manuscript ab Handen zu geben, und zwar aus der Ursache, als ob in demselben vieles zum Nachtheil der Innsaßischen Gerechtsame enthalten wäre; ohngeachtet ich nur die Geschichte in dem ersten Aufsatze ohne alle rechtliche Bemerkung bearbeitet hatte. Zur Wiedererhaltung dieses meines Eigenthums machte ich viele Vorstellungen, aber alle ohne Wirkung. Gloria obsequii blieb immer das Resultat meiner Handlungen; weit entfernt, gegen einen so mildthätigen Fürsten, wegen der Thatsachen dritter Personen jemals meine Empfindlichkeit zu zeigen.

Allein

Allein der Verlust so vieler mit großer Mühe zu dieser Geschichte gesammelten historischen Nachrichten, setzte mich außer Stand, solche nach ihrem ehemaligen Verhältniße wieder darzustellen. In meiner gegenwärtigen Unabhängigkeit nahm ich dennoch die Ausarbeitung nochmals vor die Hand; indem weder in der Oesterreichischen Deduction, 2) noch in dem von dem verstorbenen Dänischen Staats-Rathe Moser gefertigten rechtlichen Gutachten. 3) die Burgauische Geschichte in einem Zusammenhang dargestellt worden ist.

Die Geschichte älterer Zeiten wurde in beyden Schriften für unnöthig angesehen, und ich finde im Gegentheil, daß aus dieser Quelle eben der Haupt-Entscheidungsgrund

2) Gründlicher Unterricht vom J. 1768.

3) vom J. 1781.

der zwischen dem Erzhause Oesterreich und den Innsaßen obwaltenden Irrungen geschöpft werden muß.

Die Gerechtsame der alten Markgrafen können nicht anders, als aus der Geschichte des mittlern Zeitalters entwickelt werden. Was für Befugniße, Rechte und Freyheiten der Adel und die Klöster im Burgauischen gehabt haben, das muß die Schwäbische Geschichte des mittlern Zeitalters aufklären; und hernach läßt sich erst bestimmen, in welchem Verhältniße die Markgrafschaft Burgau an das Erzhaus Oesterreich gekommen und was für Gerechtsame diesem Hause durch die Besitzergreifung zu Theil geworden sind.

In allen bisherigen Burgauischen Streitschriften nahm man auf die Analogie unsrer alten teutschen Reichs-Verfaßung nicht die mindeste Rücksicht. Wie nothwendig

dig aber in vermischten Reichsländern hier-
auf gesehen, und der Entscheidungs-Grund
aller Irrungen daher genommen werden
müße, wird meine der Geschichte beygefügte
rechtliche Ausführung ziemlich aufklären.

Bey alle dem ist diese Streitsache theils
wegen der Freyheiten des Oesterreichischen
Erzhauses, theils wegen der Immedietäts-
Gerechtsame der Burgauischen Innsaßen
dergestalt verworren, daß sie zu einer Ent-
scheidung in dem Wege Rechtens wohl nie-
mals gelangen dürfte. Es haben dieses
schon in ältern und neuern Zeiten die einsichts-
vollesten Männer darfür gehalten. Selbst
mein Großvater, Kaiserl. Reichs-Hofrath,
schrieb als Augspurgisch. Kanzler de dato Ulm,
14. Jun. 1730. an den Herrn Bischof zu Augs-
burg: „daß die Beendigung dieser wichtigen
„Streitsache aus obangeführten Ursachen
„niemals durch einen Rechtsspruch zu erwar-

„ten seyn dürfte, wenn nicht dereinst ein „Vergleich Statt fände, welcher aber viel„leicht erst in einem Jahrhundert zu seiner „Reife kommen dürfte.„

In dieser Rücksicht hoffe ich auch, sowohl die Geschichte der Markgrafschaft Burgau nach ihrem wahren Verhältniße, als auch die rechtliche Ausführung auf eine solche Weise dargestellt zu haben, daß ich durch die Bearbeitung dieses so wichtigen Gegenstandes, weder den Gerechtsamen des hohen Erzhauses Oesterreich, noch den Befugnißen der Herren Innsaßen, zu nahe getretten bin. Sollte auch mein zum Vorwurf gebrachter Vergleichs-Vorschlag nicht zweckmäsig seyn, so wird man wenigstens aus dieser Darstellung die ganze Sache in einem sich verbindenden Zusammenhang genauer übersehen und beurtheilen können.

Inhalt des ersten Theils.

Erster Abschnitt.

Untersuchung der Entstehungs-Geschichte der Markgrafschaft **Burgau**, ihrer Lage, Gränzen, ältesten Besitzern und sonstigem Verhältnisse, bis auf die Oesterreichische Besitznehmung vom Jahr 1301.

§. 1. Ursprüngliche Benennung der Landschaft Burgau.

— 2. Aelteste Verfassung von Schwaben, in Ansehung der Gauen und Comitaten.

— 3. Lage der Markgrafschaft **Burgau**.

— 4. Ihre Grösse und Inbegrif.

— 5. Gränzen der Markgrafschaft **Burgau**.

— 6. Was man eigentlich unter der Markgrafschaft **Burgau** verstehe.

— 7. Nachrichten von der Stadt **Burgau** und Günzburg.

— 8. Ferner von einigen in der Markgrafschaft befindlichen Reichs-Klöstern

— 9. und Begüterten.

— 10. Die ersten Markgrafen unter den Karolingern.

— 11. Ihre Amts-Obliegenheit unter den Sächsischen Kaisern.

§. 12. Verhältnis der Markgrafschaft Burgau bis auf das zehnte Jahrhundert.

— 13. Sodann im XI. Jahrhundert.

— 14. Erster Markgraf von Burgau aus dem Geschlecht der Grafen von Ramsberg.

— 15. Die nachfolgende waren die Grafen von Rockenstein.

— 16. Sie erhielten die Markgrafschaft Burgau als ein erbliches Reichs-Lehen.

— 17. Die Markgrafschaft Burgau hatte auser den Markgrafen keinen Landesherrn.

— 18. Verschiedenheit der Markgrafschaften.

— 19. Die alten Markgrafen von Burgau waren schon fürstenmäsig, sowohl wegen ihrer Person,

— 20. als auch ihres Landes;

— 21. und zwar vor dem Interregnum.

— 22. Stunden noch in grossem Ansehen nach dem Interregnum.

— 23. Unerheblichkeit der Einwendungen.

— 24. Vorgebliche Erlöschung des Rockensteinischen Stammes, im J. 1283.

— 25. Beweis gegen diesen Irrthum.

— 26. Oesterreichische Besitznehmung der Markgrafschaft Burgau.

— 27. Das Bedenken über diese Besitznehmung ist irrig.

§. 28. Die Markgrafschaft Burgau war kein Stück der Conradinischen Verlassenschaft.
— 29. Fulda hatte keine Lehen in der Markgrafschaft Burgau.
— 30. Die alten Markgrafen veräuserten sehr wenig.
— 31. Oesterreich führt nach der Besitznehmung den Markgrafen-Titel,
— 32. und auch das Wappen der alten Markgrafen von Burgau fort.
— 33. Bemerkungen.

Zweyter Abschnitt.

Von der Oesterreichischen Besitznehmung der Markgrafschaft Burgau im Jahr 1301. bis auf die Pfandschafts-Ablediguug Kaiser Maximilians I. vom Jahr 1490.

§. 34. Die Markgrafschaft Burgau war niemals dem Hause Bayern unterworfen.

— 35. Absichten des Hauses Bayern auf die Markgrafschaft Burgau.

— 36. Belagerung der Stadt und das Schlosses Burgau.

— 37. Vergleich zwischen Oesterreich und Bayern.

§. 38. Belehnung des zweyten Markgrafen mit der Markgrafschaft Burgau.

— 39. Kaiser Ludwigs Einigungs-Vertrag mit Herzog Albrecht dem III. Markgrafen zu Burgau.

— 40. Regierung der Markgrafschaft Burgau, unter Herzog Leopold dem IV. Markgrafen.

— 41. Oesterreichischer Freyheitsbrief vom J. 1361. und 1366.

— 42. Leopold tritt die Regierung von Burgau ab.

— 43. Herzog Friedrich kommt zur Regierung der Markgrafschaft Burgau.

— 44. Verkauf einiger Güter von der Markgrafschaft Burgau.

— 45. Erste Verpfändung der Markgrafschaft Burgau.

— 46. Feyerlichkeit bey dieser Verpfändung,

— 47. und geschärfter Befehl.

— 48. Zweyte Verpfändung der Markgrafschaft Burgau.

— 49. Dritte Verpfändung.

— 50. Besondere Umstände bey dieser Verpfändung.

— 51. Mehrmalige Gehorsam- und Gebots-Briefe.

— 52. Nachgiebiges Benehmen des Pfand-Inhabers.

§. 53. Antrag eines Tausches mit der Markgrafschaft Burgau.

— 54. Bayerische Auslösung der M. B.

— 55. Verschiedene Verkäufe von Privat-Gütern.

— 56. Weiteres Unternehmen des Hauses Bayern.

— 57. Mißvergnügen der Schwäbischen Stände über diesen Vorgang.

— 58. Errichtung des Schwäbischen Bundes im J. 1488.

— 59. Dessen Verfassung und Fortgang.

— 60. Dessen Bezug auf die Markgrafschaft Burgau,

— 61. und Wirkung auf die Zurückgabe der Schwäbischen Länder.

— 62. Fortdaurende Excesse der Bayerischen Beamten.

— 63. Beschwerden bey dem Kaiser und dessen Verwendung.

— 64. Erzherzog Sigismunds Länder-Abtrettung.

— 65. Vorschläge zu Erhaltung des Pfandschillings.

— 66. Landtag zu Augsburg.

— 67. Erklärung des Adels der Markgrafschaft Burgau.

— 68. Vollzug des Landtags-Abschieds.

— 69. Erlegung des Pfandschillings, und Auslösung der Markgrafschaft Burgau.

— 70. Bemerkungen.

Dritter Abschnitt.

Von der Verfaßung der Markgrafschaft Burgau nach der königlichen Pfandablösung vom J. 1492. bis auf die Wiederlösung vom Jahr 1559.

§. 71. König Maximilians Freyheitsbrief.
— 72. Deßen Inhalt.
— 73. Behauptungen des Erzherzogs.
— 74. Aufstellung eines Landvogts.
— 75. Erklärung des Freyheitsbriefes.
— 76. Erneuerung der Lehen und Pfandschaften.
— 77. Ertheilte Jagdfreyheit.
— 78. Beschwerden gegen den Landvogt
— 79. bey dem Schwäbischen Bunde.
— 80. Wirkung hievon.
— 81. Bundshandlung.
— 82. Bedenken über selbige.
— 83. Veranlaßung eines Compromisses.
— 84. Vergleichs-Projekt.
— 85. Anforderung des gemeinen Pfennings.
— 86. Verpfändung der Markgrafschaft Burgau im J. 1448.
— 87. Sonderbare Umstände bey dieser Verpfändung.
— 88. Oesterreichische Forderungen an die Innsassen der Markgrafschaft Burgau.
— 89. Erklärung der Innsassen.

§. 90.

— 90. Deputationstag zu Jettingen
— 91. Vorstellung der Innsassen an den Kaiser.
— 92. Bedenken über diese Verhandlungen.
— 93. Mehrmahlige Vergleichs-Projekte.
— 94. Freyheitsbrief für die Stadt Augsburg.
— 95. Landtag zu Jettingen.
— 96. Neuer Regent der Markfschaft Burgau.
— 97. Jagd-Gränzbereutung in der Markgrafschaft Burgau.
— 98. Ausschreibung eines Land-Tages nach Inspruck.
— 99. Eine weitere vom J. 1530.
— 100. Mehrmahlige Ausschreibung vom J. 1531. und 1532.
— 101. Kaiser Carl des V. Bestättigung der Oesterreichischen Freyheiten.
— 102. König Ferdinands Belehnung mit der Markgrafschaft Burgau.
— 103. Feyerlichkeiten bey dieser Belehnung
— 104. und sonderbare Umstände.
— 105. Schluß-Folge aus dieser Belehnung.
— 106. Abstellung des Augsburgischen Geleits, durch die Markgrafschaft Burgau.
— 107. Versuch einer neuen Verpfändung der Markgrafschaft Burgau.

§. 108.

§ 108. Anforderung des gedoppelten Feuerstatt-Guldens.

— 109. Bemerkungen.

Vierter Abschnitt.

Von der Wieder-Einlösung der Markgrafschaft Burgau im Jahr 1559. bis zur Errichtung und Festsetzung der sogenannten Interims-Mittel im Jahre 1587.

§. 110. Wiedereinlösung der Markgrafschaft Burgau.

— 111. Neuer Regent in derselben.

— 112. Folgen der Auslösung.

— 113. Allgemeine Beschwerden.

— 114. Vorstellung der Innsassen bey dem Kaiser.

— 115. Vergleich zwischen Burgau und der Stadt Augsburg.

— 116. Neue Vorstellung an Kaiser Maximilian.

— 117. Erklärung Erzherzog Ferdinands.

— 118. Kaiserliches Rescript puncto commissionis.

— 119. Ernennung eines engern Ausschusses.

— 120. Religions-Irrungen in der Markgrafschaft Burgau.

— 121. Eröfnung der Kaiserlichen Commission.

— 122. Vortrag der Insassischen Deputirten.

— 123. Erklärung der Oesterreichischen.

§. 124. Gegenäuserung der Innsassen.
— 125. Widersprüche wegen des Beysitzes der Kreisdeputirten.
— 126. Vorschlag der Kaiserlichen Commission.
— 127. Erklärung der Partheyen.
— 128. Abbruch des Commissions-Geschäfts.
— 129. Bestättigung des engern Ausschußes.
— 130. Vorstellung der Innsassen an den Kaiser, und
— 131. des kurfürstlichen Collegiums.
— 132. Verfügung des Kaisers.
— 133. Neuer Versuch zur Vornahme des Vergleich-Geschäfts.
— 134. Nochmahliger Recurs an das kurfürstliche Collegium.
— 135. Erfolg hievon.
— 136. Erklärung des Erzherzogs Ferdinand.
— 137. Fehlschlag des neuen Vermittlungs-Geschäfts.
— 138. Festsetznng eines zweyfachen Kompromisses.
— 139. Inhalt des ersten;
— 140. und des zweyten.
— 141. Bestimmung einiger Interims-Mittel,
— 142. und derselben Haupt-Inhalt.
— 143. Bemerkungen.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Verhältniß der Markgrafschaft Burgau nach Einrichtung der Interims-Mittel vom Jahr 1587. bis auf gegenwärtige Zeit.

§. 144. Verhältniß nach Einrichtung der Interims-Mittel.
— 145. Neuer Regent der Markgrafschaft Burgau.
— 146. Zustand des Kompromiß-Geschäftes.
— 147. Neue Beschwerden der Innsassen.
— 148. Versuch zu Beobachtung der Interims-Mittel.
— 149. Fehlschlagung desselben.
— 150. Markgraf Karl kommt zur Regierung von Burgau.
— 151. Dessen Befugnisse.
— 152. Bekanntmachung seiner Immission.
— 153. Der Innsassen Benehmen,
— 154. und Vorstellung beym Markgraf Karl.
— 155. Neue Beschwerden unter dessen Regierung.
— 156. Verfolg der Kompromiß-Sachen.
— 157. Festsetzung der Selbsthülfe.
— 158. Erklärung des Erzherzogs hierüber.
— 159. Nochmahlige Erinnerung zum Kompromiß.
— 160. Abneigung der Innsassen gegen denselben.
— 161. Markgraf Karls Ableben.

§. 162.

§. 162. Regierungs-Antritt des Erzherzogs Leopold.
— 163. Kurze Regierung deßelben.
— 164. Regierung des Erzherzogs Ferdinand Karl.
— 165. Religions-Beschwerden.
— 166. Vorschlag zu Perpetuisirung der Interims-Mittel.
— 167. Dessen Ausführung.
— 168. Inhalt der neuen Traktaten.
— 169. Kassierung des Kompromisses.
— 170. Neuer Anlaß zu Irrungen.
— 171. Unbestand des Vergleichs vom Jahr 1613.
— 172. Neuer Vergleichs-Entwurf.
— 173. Innhalt desselben.
— 174. Zustand nach diesem Receß wegen der allgemeinen Beschwerden;
— 175. und der besondern.
— 176. Regierung des Erzherzogs Sigismund Franz.
— 177. Sein Benehmen,
— 178. und Ableben.
— 179. Ansuchen der Innsassen bey Kaiser Leopold.
— 180. Erfolg hievon.
— 181. Neue Beschwerden.
— 182. Gütliche Handlung mit den Innsassen.
— 183. Wirkung derselben.
— 184. Innhalt dieses Vergleichs.
— 185. Anstände bey dessen Vollziehung.
— 186. Besonders wegen der unerörterten Beschwerden.
— 187. Neue Irrungen.

§. 188. Fruchtlose Vergleichs-Handlung.
— 189. Fortwährender Betrieb eines gütlichen Austrags;
— 190. vorzüglich im J. 1719.
— 191. Fiskalische Klagsache vom J. 1722.
— 192. Erfolg desselben.
— 193. Erklärung des Kaisers.
— 194. Weiterer Verlauf.
— 195. Klage beym Reichs-Hofrath.
— 196. Ableben Kaiser Karl des VI.
— 197. Verwendung des Schwäbischen Kreises bey dem Wahltage 1741.
— 198. Bayerische Ansprüche auf die Markgrafschaft Burgau.
— 199 Oesterreichische Widerlegung.
— 200. Ruhestand in der Markgrafschaft Burgau.
— 201. Fuggerische Verlassenschafts-Sache.
— 202. Vertheidigung der Oesterreichischen Landeshoheit.
— 203. Einwürfe dagegen.
— 204. Neuer die Landeshoheit betreffender Vorfall.
— 205. Verweisung der Insassen an die Verträge.
— 206. Benehmung des Reichshofraths.
— 207. Nähere Kaiserliche Entschließung.
— 208. Zustand der Sachen bis auf das Ableben der Kaiserin Königin.
— 209. Vorstellung bey Kaiser Joseph II.
— 210. Gegenerklärung desselben.
— 211. Entschliessung der Innsassen und Erfolg der Sache.
— 212. Bemerkungen.

Inhalt

Inhalt des zweyten Theils.

Betrachtungen über das Verhältniß der zwischen dem Erzhaus Oesterreich und den Innsassen der Markgrafschaft Burgau obwaltenden Streitigkeiten, nebst einem Vorschlag zu ihrer gänzlichen Beylegnng.

§. 213. Vorerinnerung.
— 214. Hauptfrage, worauf es ankommt.
— 215. Vorfrage von dem Zeitpunkt der Untersuchung.
— 216. Bedenken hierüber.
— 217. Unterschied zwischen der Markgrafschaft und Grafschaft Burgau.
— 218. Hauptgrund aller bisherigen Irrungen.

Erste Abtheilung.

Von den Gerechtsamen der alten Burgauischen Markgrafen bis auf die Oesterreichische Besitznehmung.

§. 219. Beschaffenheit von Schwaben nach Abgang seiner Herzoge,
— 220 und der Markgrafschaft Burgau.
— 221. Burgau war niemals ein geschlossenes Land;
— 222. sondern ein geschlossener Regalien-Distrikt.
— 223. Beweis hierüber.

§. 224. Vorzüge des Landes unter den alten Markgrafen.
— 225. Ihre Macht und Ansehen:
— 226. vorzüglich ihre Gerechtsame.
— 227. Verhältnis des Landgerichts,
— 228. des Blutbannes,
— 229. Wildbannes,
— 230. Geleits,
— 231. und des Zoll-Regals.
— 232. Schlußfolge.

Zweyte Abtheilung.

Von dem Verhältniß der Innsaßen unter der Regierung der alten Markgrafen.

§. 233. Beschaffenheit der deutschen Reichsländer bis auf das 13te Jahrhundert;
— 234. und der Markgrafschaft Burgau insbesondere.
— 235. Gerechtsame der Burgauischen Klöster.
— 236. Verfassung der Gerichtsbarkeit des Schwäbischen Adels,
— 237. und des Burgauischen.
— 238. Begrif von der Vogtey in Schwaben überhaupt;
— 239. und in der Markgrafschaft Burgau insbesondere.
— 240. Unterschied der adelichen Gerichtsbarkeit.
— 241. Unabhängigkeit der Klöster uno des Adels,
— 242. und Freyheit vom Landsaßiat.
— 243. Adel und Klöster blieben zwar in und de territorio;
— 244. auch die Gerichtsbarkeit concurrent:

§. 245.

§. 245. doch waren die Gerechtsame der Innsassen beträchtlich.

— 246. Resultat beyder Abtheilungen.

Dritte Abtheilung.

Von den Gerechtsamen, welche das Erzhaus Oesterreich über die Markgrafschaft Burgau durch die Besitznehmung erlangt, und bis auf gegenwärtige Zeiten ausgeübt hat.

§. 247. Oesterreich trat in die Rechte der alten Markgrafen.

— 248. Die Markgrafschaft Burgau blieb ein ungeschlossenes Land;

— 249. aber forthin eingeschlossener Regalien-Distrikt.

— 250. Oesterreich erhielt die Markgrafschaft Burgau als ein altes Reichslehen.

— 251. Burgau hatte seine eigene Landesherren,

— 252. und war immer ein Fürstenthum.

— 253. Näherer Beweis hierüber.

— 254. Begriff von der Burgauischen Huldigung,

— 255. und Leistung derselben.

— 256. Die Verpfändungen beweisen für die Landeshoheit.

— 257. Desgleichen die Rücklösungen.

— 258. Nicht minder die Privilegien-Ertheilung:

— 259. insonderheit der Freyheitsbrief vom Jahre 1492.

— 260. und die ertheilten neuen Freyheiten;

— 261. auch die noch weiters verlangten Freyheiten.

§. 262. Oesterreich hat sich weder der Landeshoheit begeben ;
— 263. noch der Landgerichtlichen Jurisdiction im Ganzen.
— 264. Die Landgerichtliche Jurisdiction beweißt für die Landeshoheit ;
— 265. wie auch der Blutbann.
— 266. Die Beschränkungen des Blutbannes dienen zu keinem Gegenbeweiße.
— 267. Die übrigen hohen Regalien bestärken die Beweise für die Oesterreichische Landeshoheit.
— 268. Die Ausübung der Regalien ist keine Staats-Dienstbarkeit.
— 269. Die Oesterreichische Landeshoheit leidet keinen Widerspruch.
— 270. Eben so wenig das Prädicat Landesfürst, Fürstenthum.
— 271. Anerkennung der Oesterreichischen Landeshoheit.
— 272. Wirkungen des Widerspruchs.
— 273. Hat Oesterreich seine Privilegien auf Burgau erstrecken können ?
— 274. oder dieselben wirklich erstreckt ?
— 275. Die Landeshoheit kann neben der Immediat-Vogtey bestehen.
— 276. Getheilte Landeshoheit.
— 277. Näherer Beweiß hievon.
— 278. Neuer Effect der Landeshoheit.
— 279. Das Reichsherkommen entscheidet hierinn nicht.
— 280. Die Geschichte steht der Oesterreichischen Landeshoheit nicht entgegen.

§. 281. Eben so wenig des Reichsherkommen und die Reichs-Gesetze;
— 282. noch die besondere Verfassung von Burgau.
— 283. oder die Reichsgerichtliche Erkenntnisse;
— 284. oder die Verträge.
— 285. Noch weniger einige Widersprüche,
— 286. oder mangelhafter Bestand;
— 287. am wenigsten die allgemeine Staatsrechts-Lehre.
— 288. Oesterreichs standhafte Behauptung der Landeshoheit.
— 289. Schlußfolge.

Vierte Abtheilung.

Von den Gerechtsamen, welche sich die Innsassen, während des Oesterreichischen Besitzes und der obwaltenden Streitigkeiten, erworben, und ausgeübt haben.

§. 289. Von den Burgauischen Eigen-Gerichten,
— 290. und derselben Zuwachs.
— 291. Grund der Civil-Gerichtsbarkeit,
— 292. und des Territorial-Rechts.
— 293. Mißverstand von der Landeshoheit und dem Territorial-Recht.
— 294. Regalien sind keine Effectus des Territorial-Rechts.
— 295. Hauptbeweiß der Innsassischen Immediatät.
— 296. Unnothwendigkeit den Titel zu beweisen.
— 297. Weder die Lage steht der Landsassischen Immediat-Gerichtsbarkeit entgegen;

§. 298. noch die Landesfürstliche Regalien,
— 299. oder die Mittelbarkeit des Besitzers.
— 300. Ursache der mehresten Jurisdictions-Irrungen.
— 301. Mißverstand des Ausdrucks: hohe Obrigkeit.
— 302. Hinderrisse der völligen Landeshoheit,
— 303. und des Landsassiats.
— 304. Worinn das alte Herkommen bestehe.
— 305. Allgemeine Wirkungen der Immediat-Gerichtsbarkeit.
— 306. Bestättigung des Herkommens.
— 307. Besondere Wirkungen der Immediat-Gerichtsbarkeit, als Huldigung.
— 308. Freyheit von Landtagen.
— 309. Zweyfache Besteurungs-Freyheit.
— 310. Gerichtsbarkeit in Malefizsachen.
— 311. Gesetzgebungs-Recht.
— 312. Kirchen- und Religionssachen.
— 313. Militar-Sachen.
— 314. Landschutz.
— 315. Frage von Widerruflichkeit des Freyheitsbriefs.
— 316. Worauf es ankomme?
— 317. Der Freyheitsbrief kann neben der Landeshoheit bestehen;

— 318. wie die Innsaßische Freyheiten neben der privilegii domus.

— 319. Hauptbemerkung.

Fünfte Abtheilung.

Vorschlag eines Auskunft-Mittels zu Beylegung aller zwischen Oesterreich und den Burgauischen Innsassen obwaltenden Irrungen.

§. 320. Nachtheil der Landeshoheits-Streitigkeiten.

— 321. Beylegungsmittel soll das Kompromiß seyn.

— 322. Betrachtungen über das Kompromiß.

— 323. Fehlschlag bisheriger Vergleichs-Mittel.

— 324. Bedenklichkeiten für Oesterreich,

— 325. und für die Innsassen.

— 326. Grund der Beurtheilung bey einem Kompromiß.

— 327. Beschwerlichkeiten bey diesem Kompromiß;

— 328. insbesondere für den Kompromiß-Richter.

— 329. Ablehnung des Kompromisses.

— 330. Unwirksamkeit desselben.

— 331. Ob die Burgauischen Irrungen eine Kreissache?

— 332. oder Reichsangelegenheit seyen?

— 333. Der Rechtsweg hat nicht statt.

— 334. Nothwendigkeit eines Vergleichs.

§. 335. Was für eine Vergleichsart statt finde?
— 336. Das schicklichste Mittel wäre eine Afterbelehnung.
— 337. Grundlage dieser Afterbelehnung.
— 338. Beyspiele von dergleichen Reichs-After-Lehen.
— 339. Nothwendige Modifikationen, und zwar die erste;
— 340. zweyte,
— 241. dritte,
— 342. vierte,
— 343. fünfte,
— 344. und sechste.
— 345. Neue Effectus des Territorial-Rechts.
— 346. Consens zu dieser Afterbelehnung.
— 347. Vortheile von dem Vergleich für Oesterreich,
— 348. und die Innsassen.
— 349. Resultat.

Erster

Erster Theil.

§. 1.

Ursprüngliche Benennung der Landschaft Burgau.

Die älteste Geschichte von Schwaben ist mit einer Dunkelheit umhüllet, welche bisher noch kein Geschichtschreiber durchdringen konnte. Wahrscheinliche Muthmassungen bleiben hier öfters die Resultate aller Bemühungen. Wie die Landschaft Burgau entstanden, wer das Schloß und die Stadt erbauet habe, läßt sich aus der Geschichte nicht erheben; alles ist, und bleibt unbestimmt. So viel man aus dem Worte **Gau** abnehmen kann, so wurde hierunter ein gewisser **Pagus** oder **Distrikt** verstanden, welcher eine Hauptstadt nebst andern Flecken und Dörfern in sich begriff, und seine Benennung entweder von einem durchfließenden Wasser, Wald oder Orte, oder auch durch andere Anläße erhielt. Alle teutsche Länder leiten ihre ursprüngliche Benennung von dergleichen Veranlassungen her, und dieses findet

auch in der Schwäbischen Geschichte von der Landschaft Burgau statt.

Das eigentliche Wort Pagus oder Gau 1) wurde nur bis auf das vierte und fünfte Jahrhundert gebraucht: von dem fünften bis auf das eilfte kömmt es in alten Urkunden selten vor, und von dieser Zeit fast gar nicht mehr. Jede Grafschaft, iedes Fürsten- und Herzogthum bekam seine eigene Benennung, besonders in iener Zeit, da sie erblich wurden.

Nach den Urkunden des achten und neunten Jahrhunderts läßt die Schreib-Art des Worts Burggau, die Zusammensetzung aus den Worten Burg und Gau vermuthen; allein diese Untersuchung bringt für die Staats-Geschichte dieses Landes keinen Nutzen. Man kann es also dabey bewenden lassen.

§. 2.

1) Schlöpken hält in der Bardewickischen Chronick dafür, daß das deutsche Wort Gau, Gow, Go, aus dem Lateinischen herkomme.

§. 2.

Aelteste Verfassung von Schwaben in Ansehung der Gauen und Comitaten.

Dergleichen Gauen traf man in Teutschlands ältesten Zeiten sehr viele an, aber nicht von gleicher Größe. Unter den grössern waren viele kleine begriffen: diese kamen unter dem Namen Pagelli vor; jenen legte man aber die Benennung Provincia bey. Jeder Gau war in gewiße Centenen oder Hundredas eingetheilt, welche beyläufig aus hundert Familien bestunden, worüber die sogenannten Centeni gesetzt waren, von denen die alte Cent-Gerichte herrühren.

Biß auf das neunte Jahrhundert war Schwaben selbst in viele Gauen oder Pagen vertheilt, in welchen die Grafen das Recht sprachen. In den Urkunden des mittlern Zeitalters findet man noch die Anmerkung, in welchem Comitate der Pagus oder Gau gelegen sey. Gegenwärtig trift man in Schwaben noch

sehr viele Gauen an, worunter vorzüglich der Algau, Alpengau, Argau, oder Ergau, Brenzgau, Brettigau, Clettgau, Cherigau, Hegau, Brisgau, Burgau 2) und noch eine Menge kleinere bekannt sind. 3)

Die sogenannten Go- oder Gau-Grafen leiten von dieser Benennung zuverlässig ihren Ursprung her. Nachmahlige Veränderungen der teutschen Verfaßung schufen die Comitaten in Mark- und Land-Grafschaften um, und so geschahe es auch mit dem Lande zu Burgau.

§. 3.

Lage der Markgrafschaft Burgau.

Die Markgrafschaft Burgau ist ein Strich Landes in Ober-Schwaben am rechten Ufer der Donau. In der ältern geographischen Beschreibung von Schwaben 4) heißt es: „Bur-

2) *Freheri* Germ. Palat. l. 1. c. 5. *Cluverius* Germ. ant. l. 1. c. 13. p. 113.

3) Büschings neue Erdbeschreibung. Th. 8. S. 1243.

4) Neueste Staats- und Erdbeschreibung des Schwäbischen Kreises. 1780. 8. Th. 1. S. 92.

„Burgown, dieser Gow war ein Theil des „bekannten Albekgown, und erstreckte sich „von dem Fluß Hetrenbach, welcher sich bey „Augsburg in die Wertach ergiesset, und „von Augsburg rechter Hand der Donau bis „nach Ulm geht. Er wurde in folgenden Zei„ten die Mark des Herzogthums Schwaben „genennt, und noch heut zu Tage wird die „Markgrafschaft Burgau von dem alten „Schloße dieses Namens an der Mindel be„nennet. 5) Unter diesem Gau wurden be-

 „grif-

5) Diese Beschreibung ist auch jener ähnlich, die *Wegelin* in thesauro rerum suevicarum tom. II. dissert. II. §. 18. liefert. Pars alius fuit maioris Pagi *Albeekowe*, protendebaturque ab amne *Hettenbach* qui prope *Augustam* (Vindelicorum Wertachae die *Wertach*) emergitur, et ab *Augusta Vindelicorum* usque ad *Vlmam* a dexteris Danubii, posterioribus temporibus *marchia ducatus Sueviae* nominabatur, et adhuc hodie *Marcha Burgoviensis* ad fluvium Mindelam, cuius diversa loca juxta *Crusium* annumeratae fuerunt. Nun

fragt

„griffen das Rechnauerthal, Schmutter-
„thal, Synkelthal, Zusemthal; desgleichen
„die Grafschaft Roggenburg, Schwabeck,
„Kirchberg, die Klöster Wettenhausen, Ur-
„sperg, Edelstetten, Salmshofen, Reiten-
„bach, Schönfeld und Wiblingen, die
„Burgen Burgau, Günzburg, Jettingen,
„Knörringen, Zimertshausen, Zusmarshau-
„sen, Wallishausen, Gersthausen, Leipheim,
„Thierdorf, Usterbach, Biberach, Aurbach,
„Fischbach, Reisburg, Wellenburg, Math-
„sies, Camertingen, Ahelfingen, Norndorf,
„Rusneck, u. m. a. vorzüglich auch die Burg
„Reisensburg, welche unter Günzburg bey
„der Donau auf einer Höhe liegt.

Mit dieser Beschreibung kommt die Markgrafschaft Burgau auch noch bey gegenwärtigen Zeiten in ihren Gränzen überein.

§. 4.

fragt sich: wann eigentlich diese Zeitrechnung ihren Anfang genommen? Ganz gewiß zu jener Zeit, da die Marken zu Beschüzung der Reichs-Gränzen bestimmt wurden.

§. 4.

Ihre Größe und Innbegrif.

Die mehresten Nachrichten treffen zusammen, daß die Markgrafschaft Burgau in der Weite und Breite ohngefähr 8. Meilen, im ganzen Umfange aber gegen 59. Stunden habe. 6) Sie wurde im vorigen Jahrhundert mehr als einmal ausgemeßen. Man verfaßte auch eine besondere Karte darüber, 7) die gut gerathen zu seyn scheint. Nach dieser gränzt die Markgrafschaft **Burgau** gegen Aufgang an die Stadt und das Hochstift **Augsburg**, gegen Mittag an das Hochstift **Augsburg**, gegen Abend an das Stadt **Ulm**- und **Schwäbisch-Pfälzische** Gebiet, und gegen Mitternacht an eben daßelbe, das Hochstift **Augsburg** und die Stadt **Donauwörth**.

6) Historischer Vorbericht. v. 1725. §. 1.

7) Diese Charte hat Michal gezeichnet und Seuter zu Augsburg gestochen. Es soll aber auf Veranlaßung des Burgauischen Insassiats verbotten seyn, keinen Abdruck mehr auszugeben.

Man zählt in der ganzen Markgrafschaft gegen 350. Orte an Städten, Märkten, Weilern und einzeln Höfen, und die Volksmenge soll sich ohngefähr auf 52000. Menschen belaufen. Dies ist auch wahrscheinlich, wenn man auf eine von denen in der Markgrafschaft Burgau befindlichen 13000. Feuerstätten nur 4. Personen rechnet.

Alle Orte der fünf Vogtsbezirke zu nennen, welche die Markgrafschaft in sich begreift wäre überflüßig; da man dieselbe nach alphabetischer Ordnung aus einer Gränzbeschreibung von 1492. 8) ersehen kann.

§. 5.

Gränzen der Markgrafschaft Burgau.

Von den ältesten Zeiten her war die Markgrafschaft Burgau mit ordentlichen Gränzmarkungen versehen. 9) Diese haben sich sogar in spätern Zeiten nicht geändert, und

8) Burgermeisters Codex diplom. equestr. B. 2. S. 1389 ꝛc.

9) Gründlicher Unterricht. S. 20.

und bestehen noch immer in ihrem alten Verhältniße. Sie gehen von dem Hettenbach zu Augsburg, wo eine Säule mit Oesterreichem Wappen steht, an die Wertach bis auf die Brücke zu Hitelfingen, theilen besagten Fluß zu halbem Wasser bis auf Türkheim; laufen von dort weiter bis in die Felsach, und von da in die Mindel. Von diesem Fluße wenden sie sich hinüber gegen Ober Schöneberg zu einem Hügel bey Pfaffenhausen, wo ein Kreuz gestanden, und weiter gegen Haupeltshofen hinab, bis zu einem Bildstock, ziehen sich sonach gegen Wettenhausen, von dort über Hayernbach, und Kältetshausen auf den Lehenbüchel zu einer großen Eiche; und von da herab über Tabertshofen und Christenshofen nach Nordholz in den obern Graben. Von diesem geht die Markscheidung weiter auf Kennetshofen an die Bild-Säule gegen Achsenbrunn, und hinab in die Leibi, von welchem Wasser sie sich weiterhin erstreckt

bis Buelfingen an den Rindzaun, und von da gerade hinab in die Donau; theilet diese zu halbem Wasser, folget dann derselben bis zu dem Einflusse des Lechs und geht von da dem Leche nach bis in die Wertach zu der Säule bey Hetrenbach, wo das Oesterreichische Wappen eingehauen ist.

Mit dieser Gränzbeschreibung kommt iene vom Jahre 1492. überein. Dieser sind noch ein und andere nachgefolget, iedoch ohne wesentliche Abänderungen. Was in neueren Zeiten über die Gränzmarkungen der Markgrafschaft Burgau sich für Anstände und Auslegungen ergeben haben, werden wir in der Folge ersehen.

§. 6.

Was man eigentlich unter der Markgrafschaft Burgau verstehe.

Die Markgrafschaft Burgau wird in zweyfachem Verstande genommen. Das Erzhaus Oesterreich begreift eigentlich unter der

Mark-

Markgrafschaft Burgau nicht nur die Grafschaft Burgau; das ist, dieienige Güter, so die Markgrafen als eigenthümlich besitzen, sondern auch den in seinen abgemarkten Gränzen bestehenden Umfang der ganzen Markgrafschaft, welcher in ältesten Zeiten unter dem Namen der Mark von Burgau nach der Geschichte, den Urkunden und dem Besitzstand der alten Markgrafen bekannt war, nach deren Abgang das Erzhaus Oesterreich im J. 1301. die Markgrafschaft in Besitz nahm.

Hingegen wollen die Innsassen oder Begüterte in der Markgrafschaft Burgau unter der Benennung der Markgrafschaft eigentlich nur denienigen Distrikt der dem Erzhause Oesterreich eigenthümlich zustehenden vier Herrschaften Burgau, Günzburg, Schepach und Hohenwang mit derselben Zugehör verstehen.

Allein selbst die Begüterten fanden diese Auslegung anstößig und wandelbar, weil sowol

die alten Markgrafen von Burgau, als das Erzhaus Oesterreich nicht allein über die vorgenannte eigenthümliche Herrschaften, sondern auch in der ganzen Markgrafschaft die hohen Regalien des Geleits, des Blutbannes, Zolls, Wildbannes, Landgerichts- und Landvogtey, nebst verschiedenen theils von diesen Befugnißen abhängigen, theils anderen besondern Gerechtsamen nach dem ursprünglichen und ältesten Besitzstande hergebracht haben.

Nach der Geschichte der ältesten Zeiten und insonderheit zur Zeit der Oesterreichischen Besitznehmung kam niemals eine Auslegung von dieser Art zum Vorschein. Erst in dem sechszehenten Jahrhundert gaben die zwischen dem Erzhause Oesterreich und den Begüterten in der Markgrafschaft Burgau entstandene Streitigkeiten hierzu Anlaß.

§. 7.

§. 7.

Nachricht von der Stadt Burgau und Günzburg.

In den ältesten Zeiten mag die Stadt Burgau mit dem Schloß auch ihre eigene Geschlechter, wie die mehresten Schlösser und Plätze in dortiger Gegend gehabt haben. Hierzu giebt eine Nachricht von einem gewissen Burghof in dem Städtgen Burgau eine gegründete Vermuthung, den ein Ritter Conrad von Burgau noch im J. 1209. besessen hatte. 10) So bald aber die Markgrafschaft Burgau durch Grafen und Markgrafen regiert wurde, so trift man keine Spur in der Geschichte mehr an, daß das Geschlecht der Ritter von Burgau einige Besitzungen allda gehabt habe. Schon vor dem grossen Zwischenreiche wurde das Schloß erbauet, während desselben mehr bevestiget und nachher mußte es zur Schutzwehr gegen alle feindliche

An-

10.) D. Villingers Manuscript Tom. II. S. 22.

Anfälle, besonders in den zwischen Bayern und Oesterreich entstandenen Kriegen, dienen. Die Stadt Burgau war niemals der Wohnsitz der alten Markgrafen, sondern forthin eine Land-Stadt; 11) sie stund zwar mit K. Albert 1307. im Bund, keineswegs aber in der Eigenschaft einer freyen Stadt. Günzburg war die Residenz-Stadt der alten Markgrafen, 12) welches alle Nachrichten bestättigen.

§. 8.

Dann von einigen in der Markgrafschaft Burgau befindlichen Reichs-Klöstern.

In der Markgrafschaft Burgau befinden sich eigentlich drey Reichs-Klöster: Wettenhausen, Ursperg und Roggenburg, deren Stiftung von altgräflichen vor der Oesterreichischen Besitznehmung erloschenen Geschlechtern herrührt.

Das Kloster Wettenhausen setzt seinen Ursprung, nach der Schwäbischen Geschichte

11) *Werlich* in Chron. Aug. P. 2. ad ann. 1307.
12) *Morері* Dictionaire. voc. *Günzburg*.

le 13) in das J. 982. in welchem es Conrad und Wernher, Grafen von Roggenstein, oder vielmehr derselben Mutter Gertrud gestiftet haben. Ihre Tochter, Bertha, Gräfin von Roggenstein, die Gemahlin des Grafen von Ortenberg, vermehrte die Stiftung mit vielen Gütern; und die Markgrafen von Burgau, aus dem Erzhause Oesterreich, versahen das Kloster mit sonderbaren Privilegien und Freyheiten. 14.) Es scheint, daß man sowohl die Stiftung, als die Schenkungen und Freyheiten von den alten Grafen von Roggenstein und dem Erzhause Oesterreich, insonderheit die von Kaiser Leopold, diesem Kloster gemacht wurden, in Zweifel ziehe, 15) um allen künftigen Besorgnißen bevorzukommen; allein die Geschichte ist Bürge dafür. 16.)

Die

13) *Franciſc. Petri* Suevia eccleſ. P. 892.

14.) *Khamm* Hierarchia auguſtana. P. 3. p. 445. — *Franciſci Petri* in Suevia eccleſ. litt. W. p. 892.

15) Moſer bedient ſich des Ausdrucks in dem rechtlichen Gutachten: Soll zum Stifter haben. — S. 163.

16) *Franc. Petri* Suevia eccleſ. p. 893.

Die Stiftung des Klosters **Ursperg** fällt nach der Geschichte auf das Jahr 1125. Man giebt **Werner**, Grafen von **Balzhausen** und **Schwabeck**, als den Stifter an. Wie einige Nachrichten bewähren, und auch das **Urspergische**, den polnischen weisen Adler und den ungarischen Schild vorstellende, Wappen zu bestättigen scheint, war **Werner** ein Abkömmling von Königlich Polnisch- und Ungarischem Geblüte, und zuverläsig ein naher Anverwandter der alten Markgrafen von **Rockenstein**, 17) der im J. 1125. Grund und Boden zum Bau, und Güter zum Unterhalt des Klosters geschenkt hat.

Von

17) Moser sagt in obbemerkter Stelle. S. 163. daß die Grafen von Balzhausen den damaligen Markgrafen von Burgau an Stand und Würde gewiß gleich gewesen. Er will hierdurch, aber leider! ohne Beweis, den Schluß machen, daß sich im J. 1126. schon den Markgrafen an Würde gleiche Grafen in der Markgrafschaft Burgau befunden haben, um die Ansprüche des Erzhauses Oesterreich auf die Obrigkeit in der Markgrafschaft Burgau auch nach den ältesten Zeiten zu vereiteln.

Von der Stiftung des Klosters Rog-
genburg treffen die Geschichts-Nachrichten
zusammen, daß solches von Berchtold, Gra-
fen von Biberecк, welcher gleichfalls ein An-
verwandter des Grafen von Berg und Schel-
klingen gewesen, und dessen Mutter Demuth,
einer Gräfin von Hohenzollern im J. 1126.
gestifftet worden 18.)

Alle die Güter, welche zu diesen Klöstern von ihren Stiftern anfänglich geschenkt worden, sind in der Markgrafschaft Burgau gelegen. In der Folge der Zeiten vermehrten die Klöster selbst durch Käufe ihren Güterstand.

§. 9.

und Begüterten.

Man trift in der Markgrafschaft Burgau verschiedene Personen an, die zum Theil auch vor der Oesterreichischen Besitznehmung schon mit Gütern in derselben angesessen waren. Hierunter sind:

Die

18) *Bayrhammer* Hist. *Roggenburg*. P. II. C. 3. §. 1.

Die angezeigten Gotteshäuser Wettenhausen, Ursperg und Rockenburg, nebst mehrern adelichen Familien der Schwäbischen Ritterschaft.

Die in der Markgrafschaft Burgau nicht persönlich eingesessene, aber doch begüterte Personen sind folgende:

Das Haus Bayern, das Hochstift Augsburg, und dessen mittelbares Domkapitel, das Stift Kempten, die Reichsabteyen Elchingen, Kaisersheim und St. Ulrich zu Augsburg. Die Deutschordens Commenthuren zu Alschhausen, Ulm und Donauwörth, die Grafen von Fugger und Stadion, einige ritterschaftliche Mitglieder, auswärtige Klöster, nebst verschiedenen geadelten reichsstädtischen Bürgern und Patriziern.

Eben diese Verschiedenheit der Eingesessenen, ihre Verhältnisse, und Gerechtsame zogen seit der Zeit, als das Erzhaus Oesterreich die Markgrafschaft an sich gebracht hat, sehr

viele

viele bereits durch einige Jahrhunderte fortdaurende Streitigkeiten nach sich.

§. 10.

Die erste Markgrafen unter den Karolingern.

Die Veränderung der Comitaten in Markgrafschaften wollen einige der Regierung der Sächsischen Kaiser zuschreiben. Man hat aber aus den Urkunden der Karolinger zuverlässige Beweise vor sich 19) daß das Herzogthum Schwaben in gewisse Marken abgetheilt war, unter welchen das Markgrafthum Baden, als die gröste vorkam. Man kannte schon unter Karl dem Großen die vier hohe Markgrafschaften Brandenburg, Mähren, Meisen und Baden. Nur war die Amts-Obliegenheit ihrer Markgrafen nicht diejenige,

19) *Ludwig* in formula ducatus Brandenburgici, in eius opusculis miscellis Tom. I. p. 207. Die Meynung, daß unter den Merovingern schon Markgrafschaften gewesen, ist vollkommen falsch, denn man hat keinen einzigen Beweiß davon.

welche die nachfolgende Zeit nothwendig gemacht hat.

Aus dem Testament Karl des Großen vom Jahr 806. läßt sich zwar noch nicht abnehmen, 20) daß Burgau für eine Gränz-Mark von Schwaben gehalten worden. Man sahe es für ein beträchtliches Stück Land unter der damaligen Benennung Pagus an. 21) Allein seiner Lage und der damahligen Verfassung wegen mußte dieses Land dennoch schon eine von den Schwäbischen Marken gewesen seyn, weil sie weder von den nachfolgenden Sächsischen Kaisern, noch viel weniger von den Schwäbischen Herzogen hierzu bestimmt wurde.

§. 11

20) in selbigem kommt eigentlich von Burgau vor: in Allemannia partem, qua in australi ripa Danubii currente limite vsque ad Rhenum fluvium in confinio Pagorum *Cletogove* et *Legowe* in locum, qui dicitur *Enge*, inde per Rhenum sursum ad Alpes, quidquid inter hos terminos fuerit, et ad meridiem, vel orientem respicit, vna cum ducatu *Curiensi* et Pago *Burgowe Pipino* dilecto filio nostro.

21) *Wegelin* Thesaur. rer. suev. Tom. II. diss. 2. §. 18.

§. 11.

ihre Amtsobliegenheit unter den Sächsischen Kaisern.

Unter den Karolingern wurden diejenige Markgrafen genennt, welche in den Gränz-Provinzen die weltliche Gerichtsbarkeit verwalten mußten. 22) K. Heinrich I. fand aber nöthig, den Markgrafen im Jahre 934. die Bedeckungen der Gränzen aufzutragen. 23) Sie hatten mit der Gerichtsverwaltung nichts zu thun. Diese blieb allein Sache der Grafen. Burgau war schon bey Anfang der Regierung der Sächsischen Kaiser eine der ersten Gränz-Marken des südlichen Schwaben. Otto der Große und seine Nachfolger behielten diese Einrichtung bey, und sie blieb es

22) Markgrafen haben den Namen von der Mark oder Gränze. s. *du Fresne* in Gloss. voc. Mark. Der ungenannte Verfaßer der Denkwürdigkeiten der Brandenburgischen Geschichte schreibt — das Wort Markgrafthum bedeutet ursprünglich eine Gränz-Regierung.

23) Allgem. Geschichte von Schwaben. Th. I. S. 378.

nach offenkundigen Beweisen bis auf die Zeiten des großen Zwischen-Reichs. Selbst die Markgrafschaft Burgau wurde anfänglich durch Grafen, und nachher durch Markgrafen regiert; nur eigneten sich ihre Markgrafen nebst den vornehmsten Regalien auch die Verwaltung der Gerichtsbarkeit zu, welche den Grafen insgemein nicht anvertraut war. Doch hat man glaubwürdige Beweise, eben auch von Burzau, daß die Regierung der Gränzprovinzen von Schwaben auch gräflichen Familien mit allen Regalien aufgetragen wurde. Die Markgrafen zu Burgau hatten zuverlässig die Civil-Gerichtsbarkeit, weil die Markgrafschaft mit einem anfänglich von Kaisern gesetzten, nachher aber von ihnen eigenthümlich bestellten Landgerichte versehen war.

§. 12.

Verhältniß der Markgrafschaft Burgau bis auf das zehende Jahrhundert.

Die Markgrafschaft Burgau wurde bis

auf

auf das zwölfte Jahrhundert durch verschiedene Grafen regiert. Die alten Grafen von Tegernsee waren die ersten, von denen man zuverlässige Spuren antrift, daß sie zu Ende des neunten Jahrhunderts die Verwaltung einiger Reichs-Herrschaften und vorzüglich der Markgrafschaft Burgau 24) gehabt haben. Nirgends findet man aber einen richtigen Beweis, daß die Grafen von Abbach, welche nur Anverwandte der Grafen von Tegernsee, nach den Bayrischen Geschichts-Nachrichten waren, die Gränz-Regierung von Burgau versehen hätten. Die Erlöschung des Tegernseeisch. Stammes setzen die Bayerischen Geschichtschreiber in die Hälfte des zehenden Jahrhunderts. Man hielt es bey der Regierung der Gränz-Provinzen damals nur für eine zufällige Sache, wenn sie lange bey einer Familie blieb. Es kam dabey immer auf die

24) in D. Villingers Reichsstadt Ulmisch. Consulenten Mspt. Tom. II. Ser. 5. S. 19.

Gunst der Kaiser, zum Theil auch der Herzoge, an. Deswegen dauerte öfters noch ein Stamm fort, ohne daß bey ihm die Regierung des vorhin anvertrauten Landes bestund.

§. 13.

sodann im eilften Jahrhundert.

Nach Abgang der Grafen von Tegernsee erhielten die Markgrafen von **Vohenburg** die Gränz-Regierung des Burgauischen Landes. Sie bekamen diesen Titel von den Sächsischen Kaisern schon im zehenten Jahrhundert, und führten unter solchem die Gränz-Regierung des Burgauischen Landes bis gegen das Ende des eilften Jahrhunderts fort, 25) da ihr Stamm mit **Dipold**, Markgrafen von **Vohburg**, ohngefähr schon um das Jahr 1160. abgieng 26). Diese Markgrafen hatten selbst die Markgrafschaft **Vohburg** in dem Herzog-

25) Crusii Schwäbische Chronik, nach Mosers Ausgabe. Th. 2. B. 7. und 10.

26) Reichs-Stift Wettenhausische Chronik. Th. 1.

zogthum Bayern zu regieren, welches eigentlich mit 4. Markgrafschaften 27) versehen war.

Auf die Markgrafen von Vohburg folgten in der Regierung der Markgrafschaft Burgau im J. 1162. die Grafen von Biberеck. Allein ihr Stamm gieng mit Graf Conrad schon im J. 1180. aus.

§. 14.

Erste Markgrafen von Burgau aus dem Geschlecht der Grafen von Ramsberg.

Mit dem Ende des zwölften Jahrhunderts, ohngefähr im J. 1181. erhielten die Grafen von Raunsperg, oder vielmehr Ramsberg, 28) die Regierung der Markgrafschaft Burgau. Sie stammten von den reichen Grafen von Berg und Schelcklingen ab, 29) die theils in Ober-Schwaben, theils im

27) quatuor olim fuerunt Boiariae Marchiones. *Aventin.* lib. 3. annal. Boiorum. p. 151.

28) von der alten Burg Ramsberg.

29) Diesen gehörte die schöne Grafschaft Schelklingen die nachher an das Erzhaus Oesterreich kam.

Würtembergischen nächst Tübingen, 30) vorzüglich aber auch am Niederrhein, beträchtliche Güter hatten. In den Händen der Grafen von Ramsberg blieb die Markgrafschaft Burgau nicht länger, als bis auf das J. 1205. da Heinrich der letzte dieses Stammes abgieng, den K. Heinrich VI. 1192. zum Markgrafen von Burgau, und das Land selbst zu einer Markgrafschaft erhoben hat. Wenigstens von dieser Zeit an, zeigen sich historische Beweise, daß Burgau nicht nur als eine Markgrafschaft, sondern auch seine Besitzer schon als Markgrafen mit fürstlicher Würde vorkommen. Aus der Schwäbischen Chronick 31) verdient allerdings hier angemerkt zu werden, daß K. Heinrich, als er sich bey einem Turnier zu Nürnberg im J. 1193. befand, von da nach Donauwörth begleitet zu

wer-

30) Die Güter um Tübingen wurden von den Grafen von Scheltlingen dem Kloster Bebenhausen geschenkt.

31) nach Mosers Ausgabe. Th. 2. B. 12. S. 683.

werden verlangte. Die Nürnberger bezeigten sich diesem Verlangen nicht nur gehorsam, sondern es erboten sich noch fünf Fürsten, den Kaiser zu begleiten. Diese waren Ludwig, Herzog von Bayern mit 380. Reutern, Lyzelmann Herzog von Teck, mit 86. Ludolf, Markgraf von Baden mit 120. Heinrich Markgraf von Burgau 32) mit 65. Wehrner, Markgraf von Hochberg mit 64. Reutern.

Irmelgard, die Schwester dieser Markgrafen von Ramsberg, stiftete um d. J. 1182. das dermahlige Reichs-Kloster Irsen, aus eigenen Familien-Gütern, wozu ihre drey Brüder Heinrich, Gottfried und Berthold die Bewilligung gaben. 33) Es waren mithin ganz eigene Güter der Markgrafen von Burgau, die von ihnen zu verschiedenen Klosterschenkungen gewidmet wurden.

32) Dieser war ein Graf von Ramsberg und der letzte aus der Ramsbergischen Linie.

33) Schwab. Chronick. Th. i. S. 649.

§. 15.

Die nachfolgende Markgrafen waren die Grafen von Rockenstein.

Nach Abgang der Grafen von Schelklingen, Ramsbergischer Linie, fiel die Markgrafschaft Burgau auf die Grafen von Berg und Schelklingen Rockensteinischer Linie, 34) welche als Stifter des Klosters Roggenburg in der Geschichte von Schwaben im J. 982. bekannt sind. Man weiß aus zusammentreffenden historischen Nachrichten, daß sowohl die Grafen von Ramsberg, als nachher 1205. die Grafen von Rockenstein diese Marggrafschaft als ein Erbeigenthum besaßen. Sie waren sämtlich schwäbische Geschlechter, und hatten ihren grösten Güterstand theils in, theils auser der Markgrafschaft Burgau. Es erhellet auch klar, daß die Grafen von Ramsberg

34) Sie führten von ihrer Burg dem sogenannten Rockenstein nächst dem Kloster diesen Geschlechtsnamen fort. *Franc. Petri* Suevia ecclesiast. p. 892.

berg nicht blos den Titel als Markgrafen geführt, sondern auch Burgau selbst als eine Markgrafschaft besessen haben, weil **Ulrich**, Graf von **Rockenstein** 1205. sofort unter dem Namen eines **Markgrafen von Burgau** erschien.

§. 16.

Sie erhielten die Markgrafschaft Burgau als ein erbliches Reichslehen.

Die Regierungs-Epoche der Markgrafen von Burgau näherte sich mit Ausgang des zwölften Jahrhunderts demjenigen Zeitpunkte, wo die Markgrafschaften und Comitaten erblich zu werden anfiengen. Wollte man dieser Veränderung aber die Erblichmachung der Markgrafschaft Burgau nicht zuschreiben, so ergiebt sich aus der Geschichte, daß **K. Philipp** im J. 1205. nach Abgang der Markgrafen von Burgau **Ramsbergischer** Linie, dieselbe den Grafen von **Roggenstein** zum

erb-

erblichen Lehen übergeben habe. 35) Diese Linie besaß die Markgrafschaft Burgau hiemit als ein erbliches Reichslehen. Sie konnten sich im Besitz derselben befestigen, da Schwaben bald hernach seine Herzoge verlohr. Es ist auch ausser allem Zweifel gesetzt, daß die Markgrafen von Burgau Rockensteinischer Linie die Erblichkeit dieser Reichsmarkgrafschaft vollkommen benutzt und sich hierinn erhalten haben, weil sie von fünf Sprossen dieser Linie, als eigenthümlichen Herren und Markgrafen, bis auf das J. 1301. regiert worden ist.

Die Linie der Grafen von Berg und Schelklingen hatte mit der Roggensteinischen in der Folge keine Verbindung mehr.

Sie

35) Schwäb. Chronik nach Mosers Ausgabe. Th. 2. S. 699. wo es heist: Kaiser Philipp gab nach Abgang des alten Stammens (nämlich der Grafen von Ramsberg) die Markgrafschaft Burgau denen Grafen von Roggenstein, nicht ohne Freudenbezeugung der Stadt Augsburg, zum erblichen Lehen.

Sie besaßen ihre Güter in Ober-Schwaben, in Elsaß und am Rhein. Die Schwäbischen Güter, insbesondere die Stadt Schelklingen und Ehingen, nebst ihren meisten Gütern, erhielt das Erzhaus Oesterreich unter verschiedenen Bedingnissen 36) und der Schelklingische Stamm gieng erst im 14ten Jahrhundert gänzlich ab, 37) von dem das Kloster Urspring einen beträchtlichen Güterzuwachs 38) bekam.

§. 17.

Die Markgrafschaft Burgau hatte auser den alten Markgrafen keinen Landesherrn.

In einer ununterbrochenen Reihe von Jahren, von 1205. bis 1301. blieb die Markgrafschaft Burgau in dem Besitze der Grafen von Berg und Schelklingen Rockensteinischer Linie. Auser den Klöstern waren mehrentheils adeliche Geschlechter in derselben ansässig,

36) Schwäb. Chron. Th. I. S. 350.
37) eben daselbst. Th. I. S. 385.
38) ebendaselbst Th. 2. S. 350. 542. Th. 3. S. 885.

sässig, deren Güterstand sehr beträchtlich war. Das Geschlecht der Ritter von Burgau, welche wahrscheinlich ehedessen in der Markgrafschaft, wo nicht das Schloß zu Burgau selbst, doch gewiß einige Güter, im Besitz gehabt, hatten zur Zeit der Markgrafen nur geringe einzelne Güter inne, die sie in spätern Zeiten verkauften. Sie befanden sich in Kriegsdiensten. Conrad und Hartmann von Burgau stunden im J. 1365. in Sold der Stadt Augsburg, 39) Jodocus und Georg von Burgau kommen noch im J. 1405. und 1417. in der Schwäbischen Geschichte vor, 40) ohne daß sie in der Markgrafschaft Burgau noch begütert waren. Alles was die dermahligen in dem Burgauischen angesessene Reichsstifter und Grafen besitzen, brachten sie durch Kauf, Tausch, und Schenkungen von den erloschenen adelichen Familien an sich. Die alte

Mark-

39) Th. 1. S. 101.

40) Schwäb. Chronik. Th. 2. S. 18. 26.

Markgrafen waren die allein regierende Herren in der ganzen Markgrafschaft vor und nach dem Interregnum, und bis zur Oesterreichischen Besitznehmung. Denn nur sie waren mit der ganzen Markgrafschaft belehnt. Es sind nicht die geringsten Beweise von andern Reichslehenschaften vorhanden. Oder welche waren dieselbe? Burgau müßte in diesem Falle wie die vereinigten Niederlande regiert worden seyn.

§. 18.

Verschiedenheit der Markgrafschaften.

Teutschland hatte schon unter den Sächsischen Kaisern eine große Anzahl von Markgrafschaften; 41) sie waren aber sehr von einander unterschieden. Unter die grössern rechnete man die Mark Brandenburg, Baden, Oesterreich, Steiermark, Krain, Kärnten, Jülich, Mähren, Meissen, Schleßwick;

41) Goldast führt deren 16. an, worunter auch Burgau vorkommt.

wick; zu den kleinern aber Stade, Salzwedel, Burgau, Cham, Voburg ꝛc. ꝛc. Es ist auch sehr wahrscheinlich, daß die kleinen Markgrafschaften selbst nur von den Herzogen errichtet worden, weil viele der Markgrafen unter den Herzogen stunden. 42) Die Mark Brandenburg war aber von ieher eine eigene Provinz, über welche die Marchionen nicht das bloße Gränz- und Richter-Amt, sondern alle Gewalt ausgeübt hatten. Man nennte es deswegen *ducatum transalpinum*. Oesterreich wurde durch Kaiser Heinrich IV. im J. 1058. anfänglich zu einem Markgrafthum, und nachher von Friederich Barbarossa im J. 1156. zu einem Herzogthum erhoben. 43)

Selbst

42) *Stero* ad ann. 1156. schreibt: *Austriae* Marchionatus a iurisdictione ducis *Bavariae* exemtus est. *Stiriae*, *Istriae*, *Carnotensis*, qui dicebatur *Vohburg*, evocati ad celebrationem Curiae ducis *bavariae* veniebant, sicut hodie episcopi et comites ipsis ferme facere tenentur.

43) Fugger Ehrenspiegel des Erzhauses Oesterreich L. II. Cap. II. p. 163—168.

Selbst die Markgrafen von Baden waren anfangs nur gräflicher Würde, sie kamen unter K. Friederich II. im J. 1214. noch unter den Grafen und zwar nach Hohenlohe vor. 44) Die Schwäbische Markgrafschaften erhielten die Reichsmarkgräfliche Würde erst mit Anfang des dreyzehenden Jahrhunderts. Sie schwungen sich aber mehr empor, nachdem sie mehr oder weniger eigene Kräfte hatten. Baden konnte in Ansehung seiner innerlichen Landesstärke und weil es früher seine eigene Besitzer hatte, eher zur Wirklichkeit der fürstlichen Würde gelangen. Bey der Markgrafschaft Burgau aber, welche bis auf das J. 1192. immer durch fremde Grafen regiert wurde, gieng es selbst mit der Erhebung seiner Besitzer zum markgräflichen Stand langsamer her. Es kommt iedoch in der Geschichte nirgends eine Anzeige vor, aus welcher sich erweisen ließ, daß Burgau als

44) Schurzfleisch de rebus Badensibus. §. 2.

eine Markgrafschaft unter den Herzogen von Schwaben gestanden wäre, vielmehr zeigt sich (§. 14.) das Gegentheil.

§. 19.

Die alte Markgrafen von Burgau waren schon Fürstenmäsig sowohl wegen ihrer Person;

Die alten Markgrafen von Burgau waren nicht von Geburt Fürsten, doch aber waren sie ihres persönlichen Standes halber fürstenmäsig. Wenn man sich auch über ienen (§. 14.) angeführten klaren Beweiß hinwegsetzen wollte, so sind noch weit stärkere vorhanden. In den Annalen des Klosters Zwyfalten 45) heißt es: „In diesem Jahre starb Heinrich „aus unsern Grafen von Berge, der letzte der „Markgrafen von Burgau, mit ihm ist der „Stamm iener Fürstlichen Häuprer erlo„schen, die gegen 200. Jahre lang die Mark-

graf-

45) *Annales Zwifaltenſes.* Aug. Vind. 1698. Part. I p. 235.

„grafschaft Burgau regiert hätten; aus ih„rem Geblüte sind nicht nur die Könige von „Pohlen und Böhmen, sondern selbst die Erz„herzoge von Oesterreich nach den mütterli„chen Linien entsprossen.

In einer andern Stelle 46) mit welcher auch Crusius übereinkömmt, werden eben diese Grafen von Berge *reguli bergenses*, unter mehr andern fürstlichen Personen, und besonders unter den Grafen von Habsburg, genennt.

Graf Ulrich der erste, aus der Linie der Grafen von Berg und Schelklingen Rockenstein, welcher die Markgrafschaft Burgau eigenthümlich regierte, gab seine Tochter Luitgard, Gräfin von Berg, und Schelklingen Rockenstein, Rudolfen Pfalzgrafen bey Rhein zur Ehe. 47) Ueberhaupt waren wenige Fürstliche Häuser in Schwaben und dem Rhein-Strom, die nicht Töchter aus

46) eben daselbst F. I. p. 139.

47) Schwäb. Chronik. Th. 3. B. 3. S. 877.

diesem ansehnlichen Hause der Grafen von Berg, Schelklingen und Rockenstein in ihren Geschlechts-Büchern aufweisen. In den Zwyfaltischen Annalen 48) wird von der vornehmen Familie der Grafen von Berg ein genealogisches Verzeichniß geliefert; dieses mag zur vollkommenen Ueberzeugung dienen. Man hatte von vielen altgräflichen Häusern sich in neuern Zeiten schon die Begriffe erlaubt, daß ihre regierende Herren zwar nicht Fürstlicher Geburt, aber doch Fürstenmäsig seyen, oder den Fürsten gleich kommen. Es bleibt also immer nur der Unterschied zwischen Fürstlich gebohren seyn, oder den Fürsten gleich

48) Part. I. p. 106 et 107. hievon sind vorzüglich folgende Stellen merkwürdig: prima filia *henrici* protosenioris comitis de *berg* fuit *Richinza*. eius maritus *uradislaus* bohemiae dux filius *uratislai* primi regis bohemiae. Secunda *henrici* filia fuit *Sophia*, maritus eius *otto* niger Marchio Moraviae filius *ottonis* Nepos Pretislai ducis bohemiae. tertia filia *Salomea* fuit uxor Poloniae ducis *boleslai* filii *Uladislai* et *Iudithae* bohemiae, *Richinzae*, de qua supra, fratriae —

gleich gehalten werden in Rücksicht gegenwärtiger Zeiten war er aber nicht von so grosser Bedeutung.

§. 20.

als auch ihres Landes.

Es hatte aber auch die auf dem Land haftende Benennung eines Markgrafthums schon die Kennzeichen der Fürstlichen Würde, wenn es schon selbst noch kein Reichsfürstenthum war. Die Land- und Markgrafen wurden von den Kaisern zu Bedeckung der Reichs-frontier-Plätze und Gränz-Provinzen aufgestellt. 49) Burgau wurde iederzeit für eine solche des Herzogthums Schwaben gehalten. Sie waren ihres Markgrafthums wegen die Anführer starker Heere, ihrem Aufboth und der Markgräflichen Landfahne mußte alles folgen. Die vornehmsten Reichs-Regalien stunden unter ihrer Verwaltung. So-

49) *Capitul. Caroli* et *Ludovici* L. 2. c. 6. 23. 24. l. 3. c. 50.

wohl die Mark, als Landgrafen in Schwaben und Franken versahen die Kaiserliche Landgerichte und Gränzregierung. Selbst Burgau war von ältesten Zeiten her mit einem eigenen Landgerichte versehen. Die Markgrafen hatten viele Lehnleute und Lehengüter, auch selbst verschiedene Lehenschaften den Klöstern von ihren eigenen Landen geschenkt. 50) Alle diese Kennzeichen in Ansehung der auf dem Land haftenden Würde traf man bey den Markgrafen von Burgau schon lange vor jener Zeit an, ehe sie noch zur Reichsmarkgrafschaft erhoben, und mit allen Regalien zu einem erblichen Reichslehen gegeben wurde. Man findet z. B. in der Geschichte der Markgrafschaft Mähren, daß ihre Markgrafen unter den Fürsten des Reichs sich befanden, und auch die Markgrafschaft ein Fürstenthum (wie uns Glaffey 51) beweiset) genennt und dafür

50) *Annales Zuifaltenſes.* P. I. p. 247.

51) Pragmatiſche Geſchichte von Böhmen.

für gehalten worden, ohne daß sie dazu erhoben worden. Eben Glaffey zeigt uns, daß die Gränz-Provinzen, dergleichen Burgau wie die Markgrafschaft Mähren gewesen, nicht blos den Grafen-Character und Würde gehabt, sondern ihrer Markgrafschaften halber den Fürsten gleich gestellt wurden. Die Markgrafen waren zwischen den Herzogen und Grafen immer der Mittelstand; etwas geringer gegen die Herzogliche, hingegen etwas mehr als die Grafen wegen der Markgräflich- oder Fürstlichen Würde.

§. 21.

und zwar vor dem Interregnum.

Herr von Ludwig bestimmt eigentlich zwo Klassen von Markgrafschaften, 52) nämlich von dem ersten und zweyten Range. Zu jenem gehörte Brandenburg, zu diesem hingegen Baden. Beede waren aber von Fürstlicher Würde. Nun müßte noch ein dritter

52) in diss. *de formul. ducatus Brandeburgici.*

Rang von Markgrafschaften bestehen, die nicht Fürstlich wären, worunter Burgau zu rechnen. Man kann zugeben, daß zu Zeiten der Karolinger Burgau nicht die Fürstliche Würde gehabt, weil damals nur die (§. 10) bemerkte vier grosse und hohe Markgrafthümer bekannt waren, und Burgau nur eine kleine oder niedere Mark des Herzogthums Schwaben gegen Italien 53) war.

Nachdem sie aber von Kaiser Heinrich VI. zur Würde einer Markgrafschaft erhoben wurde, und K. Philipp sie ihren Markgrafen aus dem Scheitling-Rockensteinischen Geschlechte selbst zu einem Reichserblehen gegeben hatte; so kam sie iederzeit mit der Markgrafschaft Baden in gleicher Benennung vor, und ward für ein Reichsfürstenthum und seine Besitzer Fürstenmäsig gehalten. Sie trat auch mit allen Fürstlichen Häusern schon vor

53) Schwäb. Chronik. Th. 1. S. 180. insonderheit Th. 2. S. 551.

vor dem Interregnum in Verbindung. 54)
Ein klarer Beweiß stellt sich hievon in der Schwäbischen Geschichte 55) von 1266. dar. Conradin, der durch bekannte Kunstgriffe und Rache unglücklich gewordene Prinz, hielt noch vor seinem Abzug nach Italien eine Zusammenkunft mit einigen ihm günstigen Reichsfürsten zu Augsburg. Unter diesen waren Pfalzgraf Heinrich, Friederich Herzog in Oesterreich und Steiermark, Hartmann Markgraf von Baden, Heinrich Markgraf von Burgau, Mainhard, Graf von Tyrol, Rudolf, Graf von Habspurg, Eberhard, Bischof zu Costanz, Bernhard Abbt von St. Gallen, Ruprecht Abbt zu Kempten ꝛc. Bey dieser Zusammenkunft verkaufte er zu Bestreitung seines vorhabenden Feldzuges einen Theil seiner Landschaften inner Schwa-

54) *Beckmanni* not. dignit. diss. 9. cap. 2.

55) Allgem. Geschichte von Schwaben, Th. 1. S. 687. und 688. P. von Stetten Geschichte von Augsburg. Th. 1. S. 75.

ben dem Herzoge in Bayern (an dessen Hofe er erzogen worden) dem Bischoffe von Augsburg und andern Fürsten und Städten. Durch diese Veräuserung brachte er auch ein ziemliches Kriegsheer zusammen.

Die Markgrafen von Burgau wurden also in Person des Markgrafen Heinrichs II. von Rockenstein bey dieser Zusammenkunft nicht nur in die Klasse der Fürsten gesetzt, sondern auch Fürstenmäsig gehalten. Abermals ein Beweiß, den selbst die Oesterreichischen Schriftsteller bisher noch nicht benützt haben.

§. 22.

Stund noch in grossem Ansehen nach dem Interregnuu.

Die alten Markgrafen von Burgau Rockensteinischer Linie hatten in Schwaben ein nicht geringes Ansehen. Alle Benachbarte vor und nach dem Interregnum bedienten sich des Schutzes dieser Markgrafen; denn sie wa-

ren

ren damals sehr mächtig. 56) In dem nach Kaiser Rudolfs Ableben erfolgten dreyviertel-jährigen Interregnum verlangte Rudolf, Herzog Ludwigs in Bayern Sohn, sowohl von dem Bischoffe Wohlfarth als dem Magistrat zu Augsburg, daß sie seinen Vater als Reichsverweser erkennen sollten. Sie weigerten sich aber dessen, vorzüglich gab sich 1292. die Stadt Augsburg dem Markgraf Heinrich von Burgau in Schutz. 57) Der Markgraf machte in seiner ganzen Markgrafschaft ein Aufbot, und zog gegen den Bayerischen Herzog zu Felde. In dem J. 1295. schloßen die Augsburger mit Markgraf Heinrich ein neues Bündniß 58); lauter Umstände, welche das Ansehen der alten Markgrafen hinlänglich bestättigen.

§. 23.

56) *Franciscus Petri* in Suev. eccl. schreibt von ihnen: p. 892. prosapia priscis seculis *potens* admodum et *famosa*.

57) Stetten Geschichte der Stadt Augsburg, Th. 1. S. 82. — Schwäb. Chronik. Th. 1. S. 370.

58) eben daselbst, S. 84.

§. 23.

Unerheblichkeit der Einwendungen.

In den neuern Zeiten spricht man 59) den alten Markgrafen von Burgau die Fürstliche Standswürde ab, weil ihnen in den alten Augsburgischen Vertrags-Urkunden vom J. 1270. nur das Prädicat *nobilis vir*, auch in Fuldaisch- und Kaiserlichen Lehens-Urkunden vom J. 1301. (§. 29.) keine Kanzley-Titulatur gegeben worden, und die Markgrafen sich niemals von Gottes Gnaden geschrieben hätten.

Allein, was soll der Vertrag von dem Hochstift Augsburg gegen die (§§. 14. und 21.) angeführte Beweise darthun; da das Prädicat *nobilis vir* bey damahligen Zeiten nur Personen von hohem Adel, und dem Herrenstand gegeben wurde, aus welchem man die Grafen, Land-Grafen und Herzoge, ja zuweilen die Kaiser, wählte. Eben die *nobiles viri* wur-

59) Mosers rechtl. Gutachten. 1781. f. S. 21.

wurden im mittlern Alter so hoch gehalten, daß viele wegen Beybehaltung des Herrenstandes die hohe Reichsbedienungen nicht annahmen. In spätern Zeiten nannte man die Markgrafen von Burgau noch überdieß *illustria capita*, *regulos*. Aus diesem läßt sich nun nichts zum Nachtheile eines Hauses erweisen, aus welchem mütterlicherseits Könige, Markgrafen und Herzoge entsproßen sind.60)

Daß

60) In des *Gerhardi de Roo* Historia Austriaca kommen die bekannten Verse vor:

Burgoviae celebres annos plusquam ante ducentos
Excoluit comitum stirps generosa plagas.
Hunc ubi mors pellens (siquidem mors omnia solvit)
Sustulit, Austriacis subdita terra fuit.

Dieses zeiget schon etwas mehr als den einfachen bloßen Adelstand an. Moser hat sich aber sehr geirret, daß er unter dem Prädicat *nobilis vir* nur einen bloßen Grafen für damalige Zeiten verstunde. *Iung* in Miscell. Tom. II. p. 81. Oetters Versuch. p. 302. die Materialien zur Göttingisch. Geschichte B. I. S. 80. Scheidemantel Repertorium des Staats- und Lehen-Rechts voc. Adel. §. 17. und Scheid in s. Histor. und diplomatisch. Nachrichten vom hoch- und niederm Adel, in Teutschland §. 3. beweisen geradezu das Gegentheil.

Daß in dem (§. 29.) angezogenen Fuldaischen Lehnbriefe und kaiserlichen Revers dem verstorbenen Markgrafen Heinrich keine Kanzleytitulatur gegeben worden, macht nicht das geringste Bedenken, weil beyde Briefe die erloschene Markgrafen nicht mehr betrafen.

Wenn es endlich auf das Prädicat von Gottes Gnaden ankäme, daß sich solches die alten Markgrafen nicht beygelegt haben, so müßten die Grafen von Oettingen, die Landgrafen von Fürstenberg, die alten Grafen von Habsburg, und Hohenzollern, alle nicht fürstenmäsige Personen gewesen seyn, weil sie sich nicht von Gottes Gnaden geschrieben haben. Ueberhaupt fiengen die Markgräflich und Altgräfliche Häuser erst in der Hälfte des XIV. Jahrhunderts an, sich von Gottes Gnaden zu schreiben. Conrad I. Graf von Oldenburg war einer der ersten, der sich diesen Titel in dem J. 1340. beylegte. 61)

61) Hopping de iure sigill. C. 9. 11. 22.

Es wird ia selbst in dem Historischen Vorbericht 62) gegen das Erzhaus Oesterreich von den Innsaßen das Bekenntniß abgelegt, daß nach Abgang des Markgräflich- und Fürstlichen Geschlechts die Markgrafschaft Burgau an das Erzhaus gekommen sey, als ein nur an den Gränzen des Herzogthums Schwaben und nicht in dem Herz desselben gelegenes Land.

Von gleicher Hinfälligkeit ist eben auch der Einwurf 63) daß Burgau als ein nur an den Gränzen des Herzogthums Schwaben, und nicht in dem Herz desselben gelegenes Land nur eine Landmarkgrafschaft und auch deßwegen ohne alle Fürstliche Würde gewesen sey; weil sie keine Erb-Aemter auch keine Stimme auf dem Reichstage gehabt habe.

Die Markgrafschaft Baaden lag ia ebenfalls an der Gränze des Reichs, mit mehr angern Mark- und Landgrafschaften. Viele der dama-

62) von 1731. §. 3.

63) in dem Reichsprälatischen Staatsrecht. Th. I. S. 240.

damaligen Fürstlichen Lande hatten noch nicht Sitz und Stimme auf den Reichstägen, und am wenigsten Erb-Aemter, die größtentheils den spätern Zeiten ihre Aufnahme zuschreiben. Würde diese Markgrafschaft als eine kleine Mark des Herzogthums Schwaben nicht im Jahr 1301. an das Erzhaus Oesterreich gekommen, und dessen Schwäbischen Landen einverleibt worden seyn, so hätte sie gewiß alle diese den altgräflichen Hausern in nachfolgenden Zeiten gemeingewordene Fürstliche Vorzugsrechte sich auch beygelegt. Es war aber unnöthig, so bald sie sich in den Händen dieses Erzhauses befand. Die Markgrafschaft Burgau hatte im Jahr 1301., so wie mehrere dermahlen bestehende Fürstliche Häuser, noch keine Stimme auf dem Reichstage; es läßt sich aber deswegen dennoch nicht behaupten, daß sie kein Fürstenthum sey. Erst im J. 1557. fieng Kurpfalz an, wegen Neuburg ein zweyfaches Votum zuführen. Andere

Stände,

Stände, insonderheit das Erzhaus Oesterreich, legt in Ansehung seiner vielen zusammengeschlagenen Provinzen, und überhaupt wegen des Fürstenthums Schwaben nur eine Stimme ab.

Die Mark von Burgau stund niemal unter den Herzogen von Schwaben, und war vor und nach ihrer Erhebung zu einer Reichsmarkgrafschaft immer eine der kleineren Reichsmarken, anfänglich unter kaiserlicher Gewalt, nachmals aber unter der Bothmäßigkeit ihrer Eigenthumsherren und erblichen Reichslehenmännern.

Doch es ist nicht nothwendig, sich mit einer weitern Widerlegung dieser Einwendungen abzugeben, da die gegentheilige Behauptungen dießfalls selbst schwankend sind.

§. 24.

Vorgebliche Erlöschung des Roggensteinischen Stammes im J. 1283.

Ueber die Erlöschung des Markgräflich-

Roggensteinischen Mannsstammes wurden bisher offenbare Irrthümer ausgebreitet. Es kommt in verschiedenen Geschichtbüchern, Chronicken 64) und Nachrichten vor, daß Heinrich I. Markgraf zu Burgau, mit dem Beynahmen der Gute, als der letzte seines Stamms im J. 1283. verstorben sey. Diese Meynung will sogar mit dessen in dem Reichs-Gotteshause Wertenhausen befindlichem Grabmahle bestärkt werden, in welchem der 8te Nov. des Jahrs 1285. als der Tag des Ablebens bestimmet wird; 65) allein es scheint, daß dieser Irrthum aus Mangel einer genauen Untersuchung ein Geschichtschreiber dem andern nachgeschrieben habe.

§. 25.

Beweise gegen diesen Irrthum.

Es stehen diesem Irrthum verschiedene Beweise entgegen, wodurch das Ableben des letzten

64) Schwäb. Chronik. Th. 3. S. 854.

65) Gründl. Unterricht. Wien 1768. S. 6.

letzten dieses Stammes nicht auf das J. 1283. und 1301. behauptet werden kann. Es ist bekannt, daß Heinrich V. Markgraf zu Burgau im Jenner des Jahrs 1300. in Ulm gewesen 66) deßen Gemahlinn Adelhaid hingegen am Pirminstage 1368. 67) und seine beyde Schwestern erst in dem J. 1330. und 1350. gestorben sind; 68) zudem findet sich in einer Kaiser Maximilianischen Bestättigung der Priviligien der Abbtey Roggenburg in Schwaben vom 18. Jenner 1496. ein Brief von Conrad von Eberstal, wodurch derselbe seine Vogtey über das Gotteshaus zu Roggenburg, Leute, Gut, und was dazu gehört, an Probsten und Conventen dieses Gotteshauses, am St. Ambrosiustage des J. 1294. verkauft hat. Dieser Brief ist noch von dem Markgrafen Hein-

 rich

66) Dr. Villingers Mscpt. T. II. S. 142.
67) Schwäb. Chronick. T. 3. S. 899.
68) *Annales Zwifaltenses.* P. I. p. 266. et 267.

rich dem V. gesiegelt worden. 69) Ueberdieß muß man bemerken, daß dem Markgrafen Heinrich V. noch im J. 1292. von dem Rathe zu Augsburg der Schutz dieser Stadt übertragen und die Stadt noch im J. 1295. sich mit ihm in ein weiteres Vertheidigungs-Bündniß gegen Bayern (§. 22.) eingelassen hat. Wie könnte nun alles dieses geschehen seyn, wenn Markgraf Heinrich schon im J. 1283. gestorben wäre? Selbst die Wettenhausische Chronick 70) ist ebenfalls mit einem klaren Irrthum befangen, daß Heinrich, als der letzte Graf von Roggenstein

nach

69) Die Lebenszeit des in dieser Urkunde ebenfalls wegen seines mit anhangenden Insiegels erwähnten Bischofs Wolffhart von Augsburg aus dem Geschlecht derer von Rodt trift auch ganz richtig zu, denn nachdem deßen Vorfahrer, Bischoff Sigfrid im J. 1288. gestorben; so ist auch nach der Augsburgischen Geschichte dieser Bischof Wolffhart nachgefolgt, welcher in dem J. 1300. ebenfalls starb. — Gründl. Unterricht. S. 6.

70) Fol. 179.

nach frühzeitigem Ableben seines einzigen Sohnes und Erben die Markgrafschaft Burgau dem Römischen Reiche abgetretten habe. Man weis doch zuverläßig, daß er in den Jahren 1292. 95. und 1300. noch gelebt habe; es ist also wahrscheinlich, daß deßen Sohn Heinrich im J. 1283. gestorben und zu Wettenhausen begraben sey. Die Annalen des Reichs-Klosters Zwifalten 71) bemerken an mehr als einer Stelle, daß Heinrich V. der letzte seines Stammes, noch 9. Jahr nach dem auf das J. 1233. gesetzten Sterb-Jahre gelebt habe. Ja sogar hat das Reichs-Kloster Zwifalten im Jahre 1292. von ihm und zwar sub acto Schloß Burgau (dabey der Graf Conrad von Landau und Heinrich, Graf von Hettingen Zeugen waren,) einige Lehenschaften in Bechingen, und Emmeringen zur Schenkung erhalten 72)

71) P. I. p. 236. und 264.

72) *Annales Zwifaltenses.* P. I. p. 247.

und im Jahre 1300. verkaufte er noch Güter zu Binßwangen; 73) selbst nach weit glaubwürdigern Nachrichten 74) wird bestättiget, daß er erst im Jahr 1310. gestorben sey.

§. 26.

Oesterreichische Besitznehmung der Markgrafschaft Burgau.

Nach allen übereinstimmenden Urkunden hat Markgraf Heinrich V. als der letzte des Berg- und Scheklinger Roggensteinischen Stammes, wegen seines sehr hohen Alters, und weil ihm keine Hoffnung zu einem Erben mehr übrig war, die Markgrafschaft Burgau als ein heimfälliges Reichs-Lehen dem Kaiser Albert und dem Reiche im J. 1301. abgetretten. Dieser belehnte mit derselben seinen Sohn Herzog Leopold und das gesammte Haus Oesterreich, 75) und brachte sie hierdurch

73) Moser rechtl. Gutachten S. 184.
74) *Franc Petri* Sueuia eccl p 892.
75) Wettenhausische Chronick. ad ann. 1301. S. 119.

durch an sein Haus. Herzog Leopold I. war also aus dem Hause Oesterreich der erste Markgraf zu Burgau.

§ 27.

Das Bedenken über diese Besitznehmung ist irrig.

Man hat zwar behauptet, 76) daß Kaiser Rudolf I. schon die Markgrafschaft Burgau als ein eröfnetes Reichslehen, so wie das Herzogthum Schwaben, seinem zweyten Sohne verliehen habe. Wenn man aber erwägt, daß K. Rudolf schon im J. 1291. gestorben, und daß die Markgrafschaft Burgau erst im J. 1301. an das Erzhaus gekommen, so stellt sich der Ungrund von selbst dar.

Eben so unrichtig ist die Meynung, daß Kaiser Rudolf I. seinen Sohn Rudolf mit dem Herzogthum Schwaben belehnt habe.

76) in der Bayrischen Ausführung der Erbfolgs-Ansprüchen in den Staatsschriften nach K. Karl VII. Ableben. B. I. S. 435. 482.

Man hat ganz überzeugende Gründe vor sich, 77) daß diese vorgebliche Belehnung mit dem Herzogthum **Schwaben** ein bloßes Fabelwerk sey, und daß vielmehr alle Länder, welche das Erzhaus **Oesterreich** noch heut zu Tage in **Schwaben** besitzt, dem Hause **Habsburg** schon vor den Zeiten Kaiser **Rudolfs** des I. unterwürfig gewesen, oder erst nach dieses Kaisers Tod auf verschiedene Art an dieses Haus gekommen seyen. Selbst **Bayern** hat den Ungrund dieser Meynung in der Ausführung der Erbfolgsansprüche auf K. Ferdinands I. besessene Erbländer 78) insonderheit wegen der Markgrafschaft **Burgau** anerkannt. Zudem ist aus der Geschichte bekannt, daß K. Rudolfs jüngster Sohn Rudolf noch im J. 1302. kein Land im Besitze gehabt

77) *Pesler* de aug. gent. austriac. duc. et principatu lib. sing. p. 22. §. 8. et 9. Staatsschriften. B. I. S. 439.

78) in eben diesen Staats-Schriften. l. c. S. 435. n. 4.

gehabt hat, und nach der väterlichen Verordnung Schiedsrichter niedergesetzt werden mußten, die den Entscheid machten, was für eine Geldsumme Herzog Albrecht seinem Bruder Rudolf zu geben habe. 79) Hieraus erhellet gewiß, daß der Kaiser weder das Herzogthum Schwaben noch die Markgrafschaft Burgau zu Lehen gegeben habe. Ueber Schwaben konnte K. Rudolf I. keinen Herzog mehr setzen, weil die Schwäbische Stände schon alle Güter von Hohenstaufen durch rechtmäßige Käufe und Schenkungen an sich gebracht hatten, denen der Kaiser ihr Recht so wenig mehr entziehen konnte, als dem unglücklichen Conradin nicht so viel zu verschenken mehr übrig geblieben war, womit die Herzogliche Würde und Ansehen konnte erhalten werden.

79) *Pesler* l. c. §. 8. et 9.

§. 28.

Die Markgrafschaft Burgau war kein Stück der Conradinischen Verlassenschaft.

Das Haus Bayern hat zwar in der Hälfte des XVIII. Jahrhunderts den Satz 80) aufgestellt, daß ihm die Markgrafscha Burgau als ein Stück der Conradinischen Schenkung und Verlassenschaft von dem Erzhause Oesterreich sey entrissen, und von K. Rudolf I. seinem Prinzen mit dem Herzogthum Schwaben zu Lehen gegeben worden. Wir haben aber den Ungrund dieser Belehnung schon (§. 27) ersehen; die Geschichte zeigt vielmehr gerade das Gegentheil, daß K. Rudolf I. auf dem Reichstage zu Augsburg im J. 1283. seine beyde Prinzen Albrecht und Rudolf zugleich auf erhaltene Einwilligung der Reichs-Stände mit den erledigten Herzogthümern Oesterreich und Steyermark

beleh-

80) in der angezogenen Ausführung ꝛc. Staatsschriften nach K. Carl VII. B. I. S. 435.

belehnet habe.81) Die Markgrafschaft Burgau hatte im Jahre 1283. schon ihre eigene Herren; sie konnte also kein Stück der Conradinischen Verlassenschaft seyn. Conradin hielt ia selbst noch vor seinem Abgang nach Italien im J 1266. zu Augsburg mit verschiedenen Reichsfürsten (§. 21.) eine Zusammenkunft, unter welchen Markgraf Heinrich III. von Burgau, als damaliger Regent der Markgrafschaft, sich befand, und mit ihm wegen einer Kriegshülfe in Verhandlung trat.

Zum stärksten Beweise, daß die Markgrafschaft Burgau nicht von der Conradinischen Verlassenschaft herrühre, und ihren eigenen Regenten gehabt habe, dient die nachherige von Herzog Georg uuternommene Anslösung der Markgrafschaft, welche überflüßig gewesen wäre, wenn Bayern wegen der Con-

81) Ordnung von K. Rudolf zwischen seinen Söhnen Albrecht und Rudolf in *Lambecii* Comment. de biblioth. Vindob. app. Lib. III. p. 330. — Pesler.

Conradinischen Verlassenschaft darauf einen gegründeten Anspruch gehabt hätte.

Die in spätern Zeiten zwischen Oesterreich und Bayern wegen dieser Markgrafschaft abgeschlossene Conventionen zeigten die Hinfälligkeit der Bayrischen Ansprüche aus der Conradinischen Verlassenschaft vollkommen. Ueber diesen Gegenstand kommt noch (§. 199.) ein mehrers vor.

§. 29.

Fulda hatte keine Lehen in der Markgrafschaft Burgau.

Dem Hause Oesterreich machte man den Einwurf 82) daß es die Markgrafschaft Burgau im Jahr 1301. nicht im Ganzen, sondern nur einen Theil davon an sich gebracht habe, weil die meisten Burgauischen Güter vom Stifte Fulda zu Lehen gegangen seyen. Der Hauptbeweiß dieser Lehenschaft wird aus des Schannats *Elencho Clientum seu Vasallorum primi*

82) Mosers rechtliches Gutachten. §. 7.

primi ordinis gezogen, indem es 83) heißt: „wie die dringende Nothdurft damahliger „Zeiten erfordert habe, daß im J. 1301. „Abbt Heinrich V. zu Fuld, um die Gunst „des Römischen Königs Albert zu gewinnen, „alle seine Güter und Lehenleute, die durch „das im J. 1285. erfolgte Ableben Heinrich „des V. und letzten Markgrafen zu Burgau „der Fuldischen Kirche heimgefallen, Ru„dolfen, Friderich, Albert, Heinrich, „Meinrad und Otto, Herzogen in Oester„reich, als den Söhnen des Königs Albert „durch eine Gesamtbelehnung wiederum neuer„dings zum Besitz überlassen habe.„

Schannat liefert sogar 84) Urkunden von dieser Belehnung, in welchen die Worte vorkommen: universa bona et homines a nobis, et a nostra fuldensi ecclesia feudaliter descendentia et descendentes,

83) p. 4. n. 5.
84) in seinen *Probat. client. Fuldens.* p. 197. 12. 8. und 9.

tes, eo iure, ſicut quondam *Henricus, Marchio* de *Burgowe* habuit, concedenda et concedendos duximus titulo feudali.

Desgleichen wird von König Albert im J. 1301. ein Lehens-Revers ausgeſtellt, in welchem er ſich ausdrückt: quod, quia venerabilis *Heinricus* Eccleſiae *Fuldenſis* Abbas, princeps noſter dilectus, illuſtribus filiis noſtris cariſſimis bona univerſa et ſingula ab eo et ſua eccleſia deſcendentia feudaliter et iure, quo quondam *Henricus Marchio de Burgowe* habuit, et poſſedit, contulit, promiſſimus eidem abbati, ut quando idem abbas et filii noſtri ſimul conſtituti fuerint, ipſi praedicto abbati homaginem fidelitatis facient ſub forma debita et conſueta, praeſentium teſtimonio litterarum.

Zu dieſem Beweiſe kam noch, daß Oeſterreich im J. 1745. 85) ſelbſt behauptet,

Burgau

85) in der vollſtändigen Beantwortung der ſchon bemerkten Bayr. Ausführung l. c. S. 464.

Burgau sey kein Stück der Conradinischen Erbschaft gewesen, sondern im J. 1301. habe der Abbt zu Fuld mit denen von Fulda zu lehen rührenden Burgauischen Gütern K. Albrechts sämmtliche Söhne belehnt.

In den neuern Zeiten stellt das Erzhaus Oesterreich aber den Satz auf, 86) daß Fulda keine Lehen in der Markgrafschaft Burgau gehabt habe. Man glaubte also durch Schannats Beweise und die eigene Oesterreichischen Widersprüche die Lehenbarkeit der Burgauischen Güter erprobt zu haben.

Allein Schannats angeführte Urkunden erweisen zwar, daß Markgraf Heinrich zu Burgau von dem Stifte Fuld Lehen gehabt, keineswegs aber wird hierdurch erprobt, daß die Güter in der Markgrafschaft selbst gewesen, und daß würklich in dem Burgauischen gelegene Güter den Söhnen des Kaisers zu Lehen gegeben worden. Die Markgrafen von Burgau

86) Gründlicher Unterricht. S. 8.

gau, Berg und Schelklingen Rockenstei-
nischer Linie hatten an dem Rheine, in der
unteren Pfalz und dem Würtembergischen
noch beträchtliche Güter, von welchen sich muth-
massen läßt, daß die Belehnung eher auf diese,
als auf einige in dem Burgauischen gelegene
Güter sich bezogen, und daß das Haus Oe-
sterreichisch mit Fuld einen Lehens Abtausch
getroffen habe, weil von den Burgauischen
Lehen-Gütern gar keine Meldung mehr in
nachfolgenden Zeiten geschieht. Zudem wird
in beyden Urkunden nicht ein einzig lehenba-
res Gut nahmhaft gemacht, aus welchem man
die eigentliche Lage der Fuldaischen Lehen be-
stimmen könnte. Die Fuldaischen Lehens-
Urkunden erweisen auch aus einer andern Ur-
sache in diesem Zweifel nichts, weil das Able-
ben des letzten vorgeblichen Vasallen auf das
J. 1285. gesetzt wird, wo doch gegentheilige
Beweise vorhanden sind, daß er noch im J.
1292. 95. und 1301. gelebt habe.

Wenn

Wenn man aber betrachtet, daß Burgau eine Gränzmark von Schwaben gewesen, die ganze Markgrafschaft von den Kaisern verschiedenen Mark- und Gräflichen Häusern zur Verwaltung gegeben, nachher aber zur Reichs-Markgrafschaft erhoben, und in unzertrennter Masse von K. Heinrich sogar zum Reichs-Erblehen den Grafen von Rockenstein mit den vornehmsten Regalien, die das Erzhaus Oesterreich heut zu Tage noch besitzt, überlassen worden, so hebt sich das Bedenken von selbst, daß die mehresten Burgauischen Güter Fuldische Lehen gewesen, und die Markgrafschaft nicht im Ganzen an das Erzhaus Oesterreich gekommen sey.

Die Abtrettungs-Urkunde des letzten Besitzers dieser Markgrafschaft Burgau aus dem Roggensteinischen Stamm würde freylich alle Zweifel heben: weil sie aber nicht vorhanden ist, so müssen andere Beweise diese Dunkelheit aufklären.

Man setze aber auch den, wiewohl mit der Geschichte nicht vereinbarlichen Fall, es wären in der Markgrafschaft **Burgau** wirklich Fuldische Lehen gewesen, so steht es doch dem Satze nicht entgegen, daß das Haus **Oesterreich** nicht den ganzen Complex der Markgrafschaft acquirirt habe: weil der **Fuldaische** Lehens-Verband schon seit fünf Jahrhunderten vollkommen aufgelößt ist. Und wenn auch **Fulda** wirklich einige Lehen in der Markgrafschaft **Burgau** gehabt hätte, so könnten dennoch die alte Markgrafen die Oberherrlichkeit über die ganze Markgrafschaft gehabt haben. Es ist ia fast kein Reichsstand, in welchem sich nicht auswärtige Lehenschaften und Güter befinden, ohne daß sich deswegen behaupten ließ, z. B. **Würtemberg**, **Baden**, **Oettingen** wären nicht die Besitzer dieser Länder im Ganzen.

§. 30.

§ 30.

Die alte Markgrafen veräuserten sehr wenig.

Die alte Markgrafen von Burgau besaßen die Markgrafschaft im Ganzen und nicht in einzelnen Theilen. Sie wurde ihnen auch im Ganzen, als ein erbliches Reichslehen übergeben. Sie erhielten alle hohe Regalien, so wie die Kaiser solche ausübten, als ein erbliches Eigenthum. Oberherrlichkeit, Blutbann, Zoll, Wildbann und Geleit samt dem Landgericht waren Eigenthums-Rechte der alten Markgrafen vor dem Oesterreichischen Besitze. Es läßt sich keine einzige Spur antreffen, daß sie ein Regale gänzlich veräusert hätten. Die Glücks-Umstände der alten Markgrafen waren immer blühend, vielmehr die dahmalige Revolutionen des grossen Zwischenreichs und der fortdaurenden Unruhen gaben ihnen, wo nicht zur Vergrößerung, dennoch aber zu Befestigung ihres besessenen Güterstands,

stands, und Erweiterung ihrer Gerechtsame Anlaß.

Der erste Markgraf Heinrich Rocken-steinischer Linie verkaufte zwar im J. 1223. von seinen Besitzungen an den Bischoff Wolfhardt zu Augsburg und dessen Gotteshaus sammt den vier Kirchensätzen zu Zimetshausen, Ried, Aretsried und Romelsried die Burg zu Seyfriedsberg, sammt Leuten, Gütern und andern Zugehör um 400. Pfund Augsburger Währung; 87) von Ablassung einiger Regalien und Oberherrlichkeit ist aber nichts bekannt.

Die nachgefolgten Markgrafen Rocken-steinischer Linie hatten sowohl von ihren Gütern als Rechten sehr wenig versplittert. Im J. 1295. verkaufte der (wahrscheinlich wegen Alters Schwäche mit einem Vormund Grafen Ludwig von Oettingen versehene) Markgraf Heinrich einige (entweder mit seiner Gemah-

87) Historischer Vorbericht. S. 2.

mahlin Margaretha, Gräfin von Hohenberg überkommene, oder doch derselben verschriebene) Güter zu Habsperg und Pfaffenhausen, nebst ihrem Zugehör an den Bischoff Wolfhard zu Augsburg und sein Hochstift, worein besagte Markgräfin (nach einer gedruckten Urkunde) gegen eine ihr auf das Schloß Reisenspurg und dessen Zugehör verschafte Verschreibung willigte. 88)

Eben dieser Markgraf Heinrich überließ, und zwar schon mit Bewilligung Kaiser Albrechts im J. 1300. an U. L. F. Tag an Heinrich Walter und seinen Bruder Conrad Ramspach sein (des Markgrafens) Gut zu Binswangen den Kirchensatz, die Vogtey, das Dorfrecht, die Ehehaften in dem Dorfe und drey Höfe, und alle Hofstätten ꝛc. die Holzmarkt, und was dazu gehört, zu Dorf und Feld, zu Holz und Wiesen, zu Wasser, besucht und unbesucht mit allen Rechten, als es

88) Mosers rechtliches Gutachten. S. 7.

des Markgrafen Aenlin seel. Markgraf Heinrich hergebracht hat, zum rechten Lehen. Hieraus will man nun schliessen, daß bey dieser Lehenverleihung die Landes-Obrigkeit nicht vorbehalten worden sey. 89) Allein, gleichwie sich keine Beweise darstellen, daß die alten Markgrafen an der nach damahligen Zeiten erkannten Landesobrigkeit iemals etwas weder bey Lehensvertheilungen noch Güter-Verkaufen versplittert haben, so wird auch aus diesem Verkaufe nichts dargethan.

§. 31.

Oesterreich führte nach der Besitznehmung den Markgräflichen Titel.

Gleich nach der Besitzergreifung führte nicht allein der mit der Markgrafschaft Burgau im J. 1301. belehnte Herzog **Leopold** von Oesterreich, sondern auch Herzog Friderich der Schöne, nachmahliger Römische König, im J. 1305. den Titel als **Markgraf von**

89) ebendaselbst. S. 184.

von Burgau öffentlich fort. Dieses bewährt eine in dem Kaiserl. Königl. Haus-Archive befindliche Urkunde. 90) „Wir Friderich, „von Gottes Gnaden, Herzog von Oest„reich — Graf von Habsburg, und Ky„burch, Lantgrave von Elsazze, und „Marchgrave zu Burgowe. Durch diese Urkunde wird die irrige Meynung zernichtet, als ob Herzog Albrecht des II. erstgebohrner Sohn, K. Albrecht des I. Enkel, Erzherzog Rudolf der IV. welcher vom J. 1338. biß 1368. regierte, unter den Oesterreichischen Fürsten der erste gewesen sey, welcher den Titel eines Markgrafen von Burgau sich beygelegt hatte. Diese nämliche Urkunde dient aber auch zu einem Beweiße, daß das Erzhaus Oesterreich nach der Acquisitions-Zeit seiner Besitzungen die Titulatur eingerichtet, und daß die Markgrafschaft Burgau deswegen gemeiniglich zuletzt in der-

 selben

90) Gründlicher Unterricht. S. 7.

selben gesetzt worden, und keineswegs weil das Erzhaus solche nur als eine nicht fürstenmäßige Markgrafschaft angesehen ha en sollte. Allein die Zeitfolge hat bewiesen, daß die Markgrafschaft Burgau von der ersten Acquisitions-Periode für ein Fürstenthum gehalten worden. Die Oesterreichischen Herzoge haben diese Markgrafschaft durch die Besitznehmung in die Wirklichkeit eines Fürstenthums gesetzt. Glafey 91) hat es unläugbar bewiesen, wie es in ältern Zeiten gar nichts ungewöhnliches gewesen, daß ein Heir seinen Personal-Charakter seinem Territorium mitgetheilt. Es geschahe insgemein auf zweyerley Art. Entweder theilte der Herr seine Würde so, wie sie hies, dem Lande mit, dergleichen wir an den Herzogen von Vrßlingen und Teck finden, welche ihrem geringen Distrikt, so den Character eines Herzogthums vor-

91) in seiner dissertatione de dignitate personali cum territoriis Germanorum communicabili etc. etc.

vorher niemals gehabt, ihren Personal-Character, indem iene Herzoge von Spoletto aus Italien, und diese gebohrne Herzoge von Zähringen waren, dergestalt mitgetheilt haben, daß es nachher das Herzogthum Urslingen und Teck geheissen. Diesen Charakter hat K. Maximilian I. dem letztern in seinem Fürsten-Brief, Graf Eberhard von Würtemberg, selbst beygelegt. Die andere Art war, da ein Land zwar nicht den Namen der Würde seines Besitzers, wohl aber die Würde selbst und deren Effect bekam. Ein Beyspiel gibt uns Baden an die Hand. Dieses Land war wie Burgau anfänglich eine schwäbische Markgrafschaft; es führte den bloßen Grafen-Charakter; noch unter K. Otto III. kommen die Markgrafen von Baden als bloße Grafen vor. So bald aber die Markgrafschaft Baden an eine Linie der Herzoge von Zähringen gekommen, welche es noch besitzen, hat selbige ihren Character zwar noch behal-

ten, die Würde aber abgeändert, und ihren Platz unter den Fürstlichen Markgrafen erlanget. Eine gleiche Bewandniß hatte es auch mit der Markgrafschaft Burgau, so bald sie an das Erzhaus Oesterreich gekommen war.

§. 32.

und auch das Wappen der ältern Markgrafen von Burgau fort.

Das Erzhaus Oesterreich behielt als Besitzer der Markgrafschäft Burgau auch das Wappen der alten Markgrafen bey. Burgau führt ein weises Schildgen mit vier rothen schräg rechts gehenden Balken, durch welche ein gelber von oben herab bis zu Ende des Schilds gehender Balke streichet. 92) In der Karte, die Michal von der Markgrafschaft Burgau gestochen hat, kommt das nämliche Wappen vor. In der Mitte über demselben schwebt die Kaiser-Krone mit der Aufschrift: Markgrafschaft Burgau, zur Rechten

92) Bilderbeck teutscher Reichs-Staat. S. 1070.

ten sind die Wappen des Bischoffs von Augsburg, des Reichs-Prälaten Roggenburg und Wettenhausen, zur linken die Wappen der Grafen von Fugger, der Reichsprälatur Ursperg und des Grafen Stadion von Thanhausen, unten das Wappen der Reichsstadt Augsburg. —

§. 33.

Bemerkungen.

Aus diesem Abschnitte stellen sich eigentlich folgende Hauptbemerkungen dar, und zwar

1tens, daß die Markgrafschaft Burgau im Ganzen genommen, von den ältesten Zeiten, und so weit die Nachrichten ihrer Entstehung reichen, ein durch bestimmte Gränzen ausgemarktes Reichsland gewesen sey, §. 4. und 5.

2tens. In diesem Lande hatten die von den Sächsischen Kaisern aufgestellte Markgrafen nicht nur die vornehmste Regalien, sondern auch die Civil-Jurisdiction ausgeübt,

(§. 11.)

(§. 11.) Diese ist sonach durch Fortführung eines eigenthümlich besetzten Landgerichts auf die Markgrafen übergegangen, da sie die ganze Markgrafschaft Burgau in ohngetrennter Maase mit allen Regalien und selbst dem Landgericht von Kaiser und Reich zu Lehen erhalten haben.

3tens sind keine Beweise vorhanden, daß in der Markgrafschaft Burgau auser den alten Markgrafen noch andere Landesherren sich befunden haben. (§. 17.)

4tens wohl aber bestättigen alle zusammen treffende Nachrichten, daß die alten Markgrafen von Burgau sowohl ihrer Person (§. 19.) als auch ihres Landes wegen (§. 20.) den Fürsten gleich gehalten worden.

Zweyter Abschnitt.

Von der Oesterreichischen Besitznehmung der Markgrafschaft Burgau im Jahr 1301. bis auf die Pfandschafts-Abledigung Kaiser Maximilians I. vom Jahr 1490.

§. 34.

Die Markgrafschaft Burgau war niemals dem Hause Bayern unterworfen.

Einige Geschichtschreiber hielten zwar dafür 1) das Haus Bayern habe die Markgrafschaft Burgau in denienigen Zeiten im Besitze gehabt, in welchen die Grafen von Abbach, und nachher die Markgrafen von Vohburg der Regierung derselben vorgesetzt waren; allein es kann mit keinem historischen Beweise dargethan werden, daß dieses Land jemahls zu dem alten Bayern gehört habe. Eben so fehlt es gänzlich an Nachrichten, daß die Grafen von Abbach die Burgauische Gränz-Regierung verwaltet haben. Selbst die Markgrafen von Vohburg wurden von den Kaisern

1) Fuggers Ehrenspiegel. S. 293.

Kaisern (§. 13.) zu Gränz-Regierungs-Verwesern dieser Mark, und nach ihnen die Schwäbischen Grafen von Berg und Schellingen Ramsbergischer Linie, bestimmt; zuverlässig wäre dieses nicht geschehen, wenn Burgau zu dem Herzogthum Bayern damahls gehörig gewesen wäre.

§. 35.

Absichten des Hauses Bayern auf die Markgrafschaft Burgau.

Das Haus Bayern wandte zwar schon im XIII. Jahrhundert alles an, die Markgrafschaft Burgau an sich zu bringen; es wollte aber nicht gelingen. Man suchte gewiße Ansprüche aus dem Conradinischen Schenkungs-Brief geltend zu machen: allein der auffallende Ungrund hemmte alle Wirkung. Die beste Gelegenheit, sich dieses Land zu unterwerfen, schienen Kaiser Ludwig dem Bayer jene Streitigkeiten zu seyn, die er mit Friederich von Oesterreich des Kaiserthums

wegen

wegen hatte. Er benutzte solche um so schleu-
niger, als einige dieser Nachbarschaft angele-
gene Reichs-Stände und Städte selbst ihm
hierzu behülflich waren. Die Reichsstadt
Augsburg, so geneigt sie sich den vorherigen
Markgrafen erzeigte, so feindselig war ihr
Betragen gegen die Besitzer der Markgraf-
schaft Burgau aus dem Erzhause Oester-
reich. Sie schickte dem Kaiser zu Ausfüh-
rung seiner Eroberungs-Absicht Hülfsvölker
zu, 2) und schlug sich gänzlich auf seine
Seite, ohngeachtet sie im J. 1318. mit der
Oesterreichischen Parthey, die ihr stark zusetzte,
einen Stillestand machen mußte.

§. 36.

Belagerung der Stadt und Schloß Burgau.

Kaiser Ludwig benutzte die Gelegen-
heit, die ihm der Sieg bey Mühldorf, die

Ge-

2) Stetten Geschichte der Stadt Augsburg. Th. I. S. 92.

Gefangennehmung K. Friederichs, und die Entkräftung der Oesterreichischen Parthey an die Hand gab, und belagerte im J. 1324. die Stadt Burgau. In dem damahls vesten Schloße lag der tapfere Ritter Burkhart von Ellerbach mit 300. Rittern, der, weil er die Belagerung vermuthet hatte, mit allen Nothwendigkeiten versehen war. Er schlug dem Kaiser die Aufforderung bey seiner, in Begleitung eines ansehnlichen Heers, erfolgten Ankunft rund ab. Herzog Leopolds versprochene Hülfe machte Ellerbach so viel Muth zu einer tapfern Gegenwehr, daß der Kaiser nicht nur vieles Volk verlohr, 3) sondern auch, um sich keiner Haupt Niederlage auszusetzen, die

3) Unter den Augsburger Hülfstruppen ward einer der dortig reichsten Burger, Namens Berchtold Bitschlin erschossen, welches seine Grabschrift, die in dem von ihm gestifteten Eustachius Kirchlein bey St. Ulrich in Augsburg zu finden ist, also angezeigt:

Der Bitschlin starb auf diesen Tag
da der König vor Burgau lag.

Fuggers Ehrenspiegel. S. 294.

die Belagerung noch eher aufgeben mußte, als Herzog Leopold mit der Entsetzungs-Hülfe ankam. 4) Durch diesen fehlgeschlagenen Versuch wurde auch die Hoffnung, der Markgrafschaft Burgau durch Gewalt der Waffen habhaft zu werden vereitelt, weil in den folgenden Zeiten die Macht des Hauses Bayern so stark ab-, als die Oesterreichische zunahm.

§. 37.

Vergleich zwischen Oesterreich uud Bayern.

Der starke Anhang von auswärtigen Mächten, den sich die Standhaftigkeit des Herzogs zuwegenbrachte, nöthigte den Kaiser Ludwig, mit Oesterreich Friede zu machen, den K. Friederich aus der Gefangenschaft zu laßen, und einen Vergleich mit ihm abzuschliessen, wodurch das wechselseitige gute Einverständniß hergestellt, und, was die Markgraf-

4) Adlzreiter beschreibt in seinen Annalibus Boiorum P. 2. L. I. n. 56. diese Belagerung umständlich.

schaft Burgau betraf, alle Bayrischen Ansprüche aufgehoben wurden. 5)

Kaiser Ludwig ertheilte der Stadt Augsburg wegen ihrer zur Burgauischen, obschon fehlgeschlagenen, Belagerung geleisteten Hülfe verschiedene Freyheiten. 6) Der Oesterreichische Regent der Markgrafschaft Burgau gab aber die erste Probe der angebohrnen Großmuth, indem das Hochstift Augsburg, die Stadt und noch mehrere Begüterte dieser Markgrafschaft wegen der dem Hause Bayern geleisteten Hülfe ungeahndet davon kamen.

§. 38.

Belehnung des zweyten Markgrafen mit der Markgrafschaft Burgau.

Eine der Folgen dieses Vergleichs war, daß K. Ludwig nach dem im Jahre 1326. erfolgten Ableben Herzogs Leopold von Oesterreich, als des ersten Markgrafen zu Burgau

5) Fuggers Ehrenspiegel. S. 294.
6) Stetten Geschichte ꝛc. S. 93.

gau aus diesem Hause, den Herzog Otto von Oesterreich über alle Länder, welche Oesterreich in Schwaben besessen, mithin auch über die Markgrafschaft Burgau, einen feyerlichen Lehen-Brief 7) im Jahr 1331. ertheilt hat. In diesem hieß es vorzüglich: nec non comitatus ac dominia et omnia jura et bona feodalia, quocunque censentur nomine, quos vel que dicti duces ac progenitores ipsorum hactenus ab imperio tenuerunt, et possederunt in Suevia, in Alsacia et ibi, et conferimus in feudum cum omnibus juribus, libertatibus, consuetudinibus sicut tempore diuorum antecessorum nostrorum imperatorum vel regum eadem feuda tenuerunt, et possederunt, investimus.

Die Stelle dieses Lehenbriefes bemerkt sehr ausdrücklich, daß die Oesterreichische Regenten, und zwar Herzog Otto, als der zweyte

7) Gründl. Unterricht N. I. der Beylagen. p. 1.

Markgraf zu Burgau alle hohe Gerechtsame über dieses Land gehabt habe.

§. 39.

Kaiser Ludwigs Einigungs-Vertrag mit Herzog Albrecht Markgrafen zu Burgau.

Als aber Herzog Otto im Jahr 1338. verstarb, kam sein mitbelehnter Bruder Herzog Albert II. zur Allein-Regierung aller Oesterreichischen Länder und mithin auch der Markgrafschaft Burgau. Dieser, weil sein abgelebter Bruder die Elisabeth, Herzogs Stephans von Bayern Tochter zur Gemahlin hatte, unterhielt naher Anverwandschaft wegen mit Bayern das gute Einverständniß. Die Folge hievon war, daß ihm K. Ludwig als Markgrafen zu Burgau für sich und seine Erben im J. 1347. eine Verschreibung ausstellte, wie sich die Innwohner sowohl von Bayern als der Markgrafschaft Burgau zu benehmen hätten, falls es auf eine Rechtfertis-

fertigung wechselseitiger Klagsachen und Ansprüchen ankäme. 3)

Diese Urkunde ist in vielfachem Betracht sehr wichtig, denn

1.) Kaiser Ludwig erkannte den Herzog Albrecht als Landes-Fürsten und Landsherrn von Burgau.

2) er wieß seine eigene Bayerische Unterthanen an, in Klagsachen gegen die Burgauischen vor des Herzogs Vogten Recht zu nehmen.

3.) und die Verschreibung erstreckte sich nicht allein auf des Herzogs eigenthümlich angehörige Unterthanen, sondern auf alle Innwohner der ganzen Markgrafschaft. Endlich

4.) bestättigte der Kaiser in eben dieser Verschreibung dem Herzog die Oesterreichischen Freyheiten mit dem Ausdruck: daß des Herzogs von Oesterreich Leute aus seinen Städten und dem ganzen Lande Burgau von

3) Gründlicher Unterricht. Beyl. N. II.

den Landfriedrichtern, dem Kaiserl. Hofgerich-
te, und anderem Landgericht befreyet seyen.

Durch diese Freyheits-Bestättigung wird eigentlich iene Zweifelsfrage aufgelöst, ob das Erzhaus Oesterreich nach seiner Besitznehmung die vollkommene Landesherrschaft über die Begüterte der ganzen Markgrafschaft hergebracht habe. Der Kaiser machte keinen Unterschied unter den Innwohnern der Markgrafschaft Burgau; alle sah er als Unterthanen des Markgrafen an, und die Begüterten wurden bey diesem Einigungsvertrag in keinem Betracht, als Mitcompaciscenten einberufen, sondern es wurde mit dem Markgrafen als Landesherrn und Alleinrichter in diesem Lande gehandelt. Offenbar hätte der Kaiser dieses nicht thun können, im Fall der Markgraf nicht Landesfürst der ganzen Markgrafschaft gewesen wäre, und zuverlässig würden die Begüterten der Markgrafschaft dagegen Einspruch gemacht

macht haben. Hievon kam aber niemahls ein Beweiß zum Vorschein.

§. 40.

Regierung der Markgrafschaft Burgau unter Herzog Leopold dem vierten Markgrafen.

Nach Ableben Alberts II. regierten seine Söhne Rudolf IV. Albert III. Leopold III. und Friedrich III. anfänglich gemeinschaftlich. Nachdem aber Fridrich im J. 1362. auf der Jagd erschoßen worden, theilten die übrigen drey Brüder die Oesterreichischen Lande. Rudolf und Albert behielten Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, Crain, Leopold aber die Herrschaften im Elsaß, Schweitz und in Schwaben, und unter diesen auch die Markgrafschaft Burgau. Der schnelle Tod Herzogs Rudolf im J. 1365. veranlaßte zwar unter seinen Brüdern Albert und Leopold eine neue Theilung und die gemeinschaftliche

Regierung von Tyrol. 9) In der Markgrafschaft Burgau und allen Schwäbischen Landen aber blieb Leopold III. Alleinregent.

Er regierte in der Markgrafschaft Burgau als vollkommener Landesherr nach dem Beyspiele seiner Vorfahren. Alles war dem Markgrafen unterworfen, und in der Markgrafschaft selbst gieng ausser Privat-Güterverkäufen keine Veränderung vor. Im J. 1367. erkaufte z. B. die Familie von Riedheim von der Wissingischen das Dorf Eichhofen mit Zwingen und Bäumen; 10) aus welchem sich abnehmen läßt, daß die Besitzer der Burgauischen Güter auf solchen dennoch schon gewisse Rechte und Freyheiten ausgeübt haben.

§ 41.

Oesterreichischer Freyheitsbrief vom J. 1361. und 1366

Die Privilegien, welche das Haus Oesterreich

9) de 200. S. 116 Fuggers Ehrenspiegel. S. 343.
10) Moser Rechtliches Gutachten. §. 167.

sterreich in ältern Zeiten von den Kaisern erhalten hat, können in der Staats-Geschichte der Markgrafschaft Burgau nicht umgangen werden. Das Haus Oesterreich legt seine Freyheits-Briefe einigermassen zum stärksten Grund aller seiner in dieser Markgrafschaft auszuübenden landesfürstlichen Hoheits-Rechte, weil diese Freyheiten nicht nur auf die von diesem Hause zur Zeit der Ertheilung besessene, sondern auch auf alle in der Folge noch erwerbende Lande, Lehen- und Pfandschafts-Erwerbungen verbreitet worden. Schon im J 1156. ertheilte K. Friedrich dem Herzog Heinrich von Oesterreich einen Freyheits-Brief, 11) wovon folgendes hieher gehöret:

„etiam dux Austriae de nullis oppositionibus vel obiectis quibuscunque nec coram imperio nec aliis quibuslibet cuiquam „respondere, nisi id sua propria et spontanea facere voluerit voluntate.

11) Gründlicher Unterricht. S. 96. und 97.

„Praeterea quidquid dux Auſtriae in „terris ſuis ſeu diſtrictibus ſuis fecerit vel „ſtatuerit, hoc imperator neque alia poten- „tia modis ſeu viis quibuscunque non de- „bet in aliud quoquo modo impoſterum „commutare.

„imperium quoque nullum feudum „habere debet Auſtriae in ducatu. Volu- „mus etiam, ut ſi diſtrictus et ditiones di- „cti ducatus ampliati fuerint ex haereditati- „bus, donationibus, emptionibus, deputa- „tionibus, vel quibusvis aliis devolutio- „num ſucceſſionibus, praefata iura, privi- legia et indulta ad augmentum dicti domi- „nii Auſtriae plenarie referantur.„

Hiebey iſt auch nothwendig zu bemerken, was K. Friedrich II. in einem Freyheitsbrie- fe vom J. 1245. dem Hauſe Oeſterreich be- williget hat. Es heißt unter andern:

„Concedimus et damus illuſtri princi- „pi duci Auſtriae, haec ſubſcripta ad ha- „ben-

„bendum pro iure plenarie, ut nullus ſuo-
„rum feudalium aut *ſuarum terrarum inha-*
„*bitantium* ſive *poſſidentium*, nulli alteri ali-
„quid iuris obediant, excepto enim ſibimet
„ipſi noſtro praedilecto *Friderico*, principi
„duci Auſtriae, ut ſuas vires ſupplentibus ſi-
„ve poteſtatem etc. etc.

„id rite, et liberaliter tenere debeat in
„omnibus ſuis terris, quas iam poſſidet, et
„in futurum poſſidebit.

Kaiſer **Carl** IV. beſtättigte im Jahre 1361. nicht nur alle dem Hauſe Oeſterreich von ſeinen Vorfahrern am Reiche ertheilte Privilegien, ſondern erneuerte beſonders die Exemtion von fremden Gerichten noch in der Maaße:

„Da ſie (gegenwärtig oder künftige Hof-
„Richter) den vorigen Herzogen von Oeſter-
„reich, Land-Herren, Rittern und Knechten,
„Bürger, Mann oder Diener, edel noch un-
„edel, für ſie nicht laden, durch iemands Klag

„willen,

„willen, noch in keine Wege über sie richten,
„um keinerley Sachen.„

Eben dieser Freyheitsbrief ward von diesem Kaiser im Jahr 1366. noch mehr erkläret, und erweitert:

„Mit Kaiserlicher Machtvollkommenheit
„denen hochgebohrnen lieben Sonen Albrech-
„ten und Leobolden, Gebrüdern, Herzogen
„zu Oestreich, zu Steier, zu Khärnden
„und Krain, Herrn auf Windisch Mark
„und zu Portenau, Grafen zu Habspurg,
„zu Tyrol und Phirt, und zu Riburg, Mark-
„grafen zu Burgau und Landgrafen in Elsaß
„und ihren Erben und Nachkommen, durch
„besunder Gnad solich Freyheit und Gnad ge-
„than haben, und thun auch mit diesem Brief:
„Were, daß ihr Landherrn, Ritter oder
„Knechte, Burger und Landsassen in all ihren
„Landen Herrschaften und Stetten und sun-
„derlich zu Schwaben, zu Elsas, zu Ergau,
„zu Burgau, zu Clarus und auf dem Swarz-

„Wald

„Wald geechte, verschriebene und schedliche „Lüte unwissentlich hielten, hausten, ezten oder „trenchten, daß in khain Landgericht oder Ge„richt darein zu sprechen, oder wie sie richten, „in khain Weise ꝛc. ꝛc.

Diese Freyheitsbriefe, denen noch einige von gleichem Inhalt in spätern Zeiten (§. 101.) folgten, zeigen klar, daß das Haus Oesterreich von den Kaisern das Recht erhalten, alle seine Lande, die damahls besessene und noch erwerbende, mithin auch die darinn genannte Markgrafschaft Burgau in Ansehung des Gerichtszwangs ohne einige Beschränkung auf gleiche Art zu regieren.

§. 42.

Leopold trit die Regierung von Burgau ab.

In den Oesterreichischen Erb-Staaten und so auch in der Markgrafschaft Burgau wurde dieser beträchtlichen Freyheiten ohngeachtet kein einförmiges Regierungs-System zum Grund gelegt. Die Regenten waren

immer

immer auf die Vergrößerung ihres Hauses bedacht, sie benutzten deswegen alle Gelegenheiten. Ihre Regierung war aber mehr kriegerisch als bessernd in der innern Verfassung. Herzog Leopold hatte mit Vertheidigung seiner Länder immer genug zu schaffen. Die Bayerischen Ansprüche auf Tyrol zogen ihm einen neuen Krieg auf den Hals; hierzu kam der Krieg mit den Eidgenossen, die Folge hievon war, daß er mit seinem Bruder Albert III. eine neue Länder-Theilung im J. 1370. vornahm, endlich aber ihm ausser Oesterreich alle Länder, und unter diesen auch die Markgrafschaft Burgau im J. 1380. abtrat. 12) Bald hernach gab er in dem unglücklichen Treffen bey Sempach seinen heldenmüthigen Geist auf. Albert III. regierte seine übrige Lebenszeit im Frieden. Die Markgrafschaft Burgau hatte an ihm einen guten Regenten.

Einige

12) *Bernhardi Norici* Chronicon Austriacum. T.I. p. 686.

Einige Vegüterte dieser Markgrafschaft erhielten von den Kaisern verschiedene Freyheiten; die Wachsamkeit des Regenten war aber nicht so groß, daß man hieraus einen Abbruch an seinen eigenen Rechten für die Zukunft besorgte.

§. 43.

Herzog Friedrich kommt zur Regierung der Markgrafschaft Burgau.

Herzog Albert III. als der fünfte Regent in der Markgrafschaft Burgau, starb im Jahre 1395. Sein Sohn Albert IV. pflanzte die Oesterreichische Linie, und die Kinder Leopold des III. die Tyrolische fort.

Albert IV. war mit der von seinem Vater mit Herzog Leopold III. getroffenen Theilung nicht zufrieden, verglich sich aber mit Wilhelm Leopolds III. ältestem Sohne. Dieser bekam Steiermark und Kärnthen, hingegen Herzog Friedrich IV. mit der leeren Tasche, Leopolds des III. zweyt-älterster Sohn, erhielt im J. 1396. die Regierung

rung von Tyrol und der Markgrafschaft Burgau, und war der sechste Regent von Burgau. 13) Die Begüterte dieser Markgrafschaft benutzten die Haus-Streitigkeiten ihrer Regenten, und erwarben sich verschiedene Gerechtsame, die sie bey einer ruhigen Regierung nicht würden erlangt haben.

Im J. 1406. gab Herzog Friederich dem in seinem Land-Gerichte Burgau gelegenen Kloster Roggenburg eine Urkunde, in welcher er daßelbe und seine Leute, für die Ausdehnung der landgerichtlichen Gewalt gegen altes Recht und Herkommen zu schüzen versprach, 14) weil dem Landgerichte nur über die vier hohe Fälle in peinlichen Sachen zu erkennen zustund.

Eben dieses Kloster wählte sich im J. 1412. Burgermeister und Rath der Stadt Ulm

13) Rheinhards Entwurf der Oesterreichisch. Historie. S. 55.

14) Mosers Rechtliches Gutachten. S. 170.

Ulm zum Schuzherrn; nachdem es schon im J. 1207. Die Schutzherrschaft einem Ritter von Eberstall und im J. 1331. Burkard von Ellerbach übertragen hatte.

Was die Schutzherrschaft anlangte, so sahen die Regenten der Markgrafschaft Burgau solche nicht als Hoheits-Rechte an, weil sie ein jeder, den man zum Schutzherrn erwählte, ausüben konnte.

Dieser Herzog Friedrich stellte im J. 1412. dem Gotteshause Wettenhausen eine Urkunde aus, kraft welcher er demselben die Schutz- und Schirmherrschaft, so vorhin von dem Hause Oesterreich gegen Reichung 12. Pfund Heller gesucht worden, vollkommen nachsahe, und ihm vergünstigte, nach seiner Nothdurft eine Schuzherrschaft sich auszuwählen. Mit dieser Schuzerlaßung sprach er auch dieses Gotteshaus in eben dieser Urkunde von den 12. Pfund Heller, Vogtey-Recht und den Diensten dergestalten loß, daß seine Land-

Vögte weder an dem Gotteshause noch seinen Leuten und Gütern eine Ucksprache wegen der Vogtey mehr haben sollten.

Wegen des Klosters Elchingen, welches in der Markgrafschaft Burgau viele Güter hatte, erließ Herzog Friedrich im J. 1420. einen Befehl an seinen Landvogt, daß er die Güter des Klosters gegen das Herkommen in Ausübung der Vogtey (die es durch Oesterreichische Freyheitsbriefe erlangt habe,) nicht beschweren, und die vorfallenden Streitigkeiten durch billige Austräge nach landläufigen Sitten zu Schwaben abthun solle.

Hieraus läßt sich abnehmen, daß in diesen Zeiten die Begüterten schon verschiedene Gerechtsame an sich gebracht hatten, bey denen sie als einem alten Herkommen geschützt wurden.

§. 44.

Verkauf einiger Güter von der Markgrafschaft Burgau.

Herzog Friedrichs unruhige Regierung erfor-

erforderte einen stärkern Aufwand, als er von seinen Einkünften erschwingen konnte. Er war genöthiget, verschiedenes von seinen Herrschaften zu verkaufen. Das Loos fiel auch auf einige seiner Dominial-Güter in der Markgrafschaft Burgau, 16) die er um 7000fl an die Familie von Knörringen im J. 1427. auf eine ewige Wiederlösung verkaufte. 17) Es zeigen zwar einige Reichsstadt-Ulmische Urkunden vom J. 1363. daß die Knörringische Familie sich in und zu Burgau geschrieben habe, woraus man in neuern Zeiten behaupten wollte, als ob sie die ganze Markgrafschaft käuflich an sich gebracht habe. Allein dieser Behauptung widersprechen die bey der noch jetzt lebenden in Franken begüterten Familie von Knörringen befindliche Haus-Acten, 18) nach klarer derselben Maaßgab die

16) *Bucelini* Germaniae Stemmatographia. P. 2. et 3. v. Knöringen.
17) Historischer Vorbericht. §. 4.
18) Beschreibung der Knörringischen Familien-Mscpta.

von Knörringen sich wegen der eigenthümlichen Güter, die sie in der Stadt und dem Lande Burgau hatten, in und zu Burgau schrieben. Zudeme würde wohl Herzogs Friedrich Nachfolger die Markgrafschaft Burgau im Ganzen nicht ohne Widerspruch der von Knörringen an den Herzog Ludwig von Bayern haben versetzen können, wenn solche im Ganzen an diese Familie wäre verkauft gewesen.

§. 45.

Erste Verpfändung der Markgrafschaft Burgau.

Nach Herzogs Friedrich im J. 1439. erfolgten Ableben, kam Erzherzog Albert VI. Herzogs Friedrich IV. Bruders Sohn als der siebente Markgraf zur Regierung von Burgau. Seine häuslichen Umstände waren immer sehr übel beschaffen, und seine Hauswirthschafts Art zog ihm auch den Beynahmen des Verschwenders zu. Er versetzte im J. 1457. die Markgraf-

grafschaft Burgau gegen ein Anlehen von 6200. fl. Rhein. an Herzog Ludwig von Bayern. 19) Durch diese Verpfändung wurde eigentlich der Anfang zu den heute noch fortdaurenden und unerörterten Landeshoheits-Streitigkeiten gemacht, weil in denen von dieser Verpfändung angezogenen Urkunden das Erzhaus Oesterreich als vollkommener Landesherr und Fürst über die ganze Markgrafschaft Burgau auftrat.

§. 46.

Feyerlichkeit bey dieser Verpfändung.

Diese Verpfändung nahm der Erzherzog Albert mit besonderer Feyerlichkeit vor. Am Montag vor St. Matthäus, im J. 1457. erließ er einen öffentlichen sogenannten Gehorsam-Brief 20) an alle und iede Prälaten, Aebte, Aebtissinnen, und andere geistliche Personen, alle Grafen, Freyherren,

19) Gründlicher Unterricht. §. 9. S. 9.
20) Gründlicher Unterricht. Beylage, A. 3. S. 3.

Ritter, Knechte, Städte, Märkte, Landleute, eigene Leute, Burgermeister, Bürger, Bauern, Unterthanen und Inwohner, geistliche und weltliche, und alle andere, in was Wesen oder Ständen sie seyn, in der Markgrafschaft und in der Landvogtey zu Burgau, auch zu Günzburg und Reisenspurg, auch alle und iede Lehen-Leute, so zu der benannten Markgrafschaft und der Landvogtey Günzburg und Reisenspurg gewohnt sind, und Lehen davon haben.

Hierdurch wieß er als Landesherr alle und iede Innwohner der Markgrafschaft Burgau, ohne Ausnahme dem neuen Pfand-Innhaber bis zur Widerlösung, und zwar in der Maaße an, daß sie aller Huldigung, Gehorsam, Eid und Treue, so sie ihm dem Erzherzogen von Erbhuldigung, Lehens- oder anderer Sachen wegen, bereits wirklich angelobt hatten, oder verbunden gewesen, wegen der Pfandabgebung ledig und losgesprochen seyen.

Dabey

Dabey sollten sie aber alle und iede ausdrücklich angewiesen seyn, dem neuen Pfand-Innhaber Herzog Ludwig von Bayern, zu huldigen, zu schwören, Gelübd und Eid zu thun, so wie fromme Biederleute ihren rechten Herren vom Lande Huldigung- und auch Lehenswegen thun sollen.

Aus diesem Gehorsamsbriefe ließ sich also so so viel abnehmen, daß nicht allein die eigene Leute, (so dem Markgrafen in der Markgrafschaft angehörig waren) sondern auch alle Eingesessene und Begüterte ohne Unterschied und Ausnahm in demselbigem begriffen waren, und der Markgraf damahls sich als vollkommenen Landesfürsten darstellte, weil alle Stände in diesem Gehorsamsbriefe benennt wurden.

§. 47.

und geschärfter Befehl.

Es blieb aber nicht bey diesem Gehorsamsbriefe allein, den der Erzherzog (unter angehängtem Maiestäts-Insiegel) und Bedro-

hung schwerer Ungnade zu befolgen befahl. Er gab vielmehr in dem nämlichen Jahre und Tage einen weitern landesfürstlich offenen Befehl 21) mit ebenfalls anhangendem Maiestäts-Innsiegel, an alle und iede Innwohner der Markgrafschaft Burgau: „daß, wenn einzelne „Zu- und Eingehörungen der Markgrafschaft „Burgau an sie auf Wiederlösung vorhin ver„setzt, oder verpfändet seyn, und solche der neue „Pfand-Innhaber der ganzen Markgrafschaft, „Herzog Ludwig von Bayern, vor ihnen ablö„sen wollte, sie schuldig und gehalten seyn soll„ten, solches demselben eben so, wie ihm Erz„herzogen zu willfahren, und zwar bey Ver„meidung schwerer Ungnade. Dieienige aber, „welche es nicht thäten, und dardurch ihn, „Erzherzogen, oder den neuen Pfand-Innha„ber zu Schaden bringen würden, ungestraft „nicht verbleiben sollten, sondern der verursachte „Schaden von ihnen eingebracht werden.„

Die

21) Gründlicher Unterricht, Beylage N. 4. S. 5.

Die Ursache dieses geschärften Befehls waren die schon vorhergegangenen Verpfändungen einzelner Güter der Markgrafschaft, auf welchen die adeliche Familien von Stein 10681. fl. und 20. Mark Silbers, das Hochstift Augsburg ebenfalls 6200. fl. auf Günzburg und die Familie von Knörringen 7000 fl. stehen gehabt.

Herzog Ludwig hatte, wie seine Vorfahrer, gleiche Absicht, die ihm besonders gut gelegene Markgrafschaft Burgau an sein Haus zu bringen, und mag wohl diesen Befehl selbst veranlaßt haben.

§. 48.

Zweyte Verpfändung der Markgrafschaft Burgau.

Die geldbedürftigen Umstände, in welchen sich Herzog Albert wegen der innerlichen Haus-Unruhen 22) befand, nöthigten ihn alle Hülfsmittel zu ergreifen. Die geringe

22) Fuggers Ehrenspiegel. S. 703.

Summe von 6200 fl. für welche er dem Herzog Ludwig die Markgrafschaft Burgau verschrieben hatte, gab ihm zur weitern Verpfändung Anlaß. Er suchte bey seinem Vetter Herzog Sigismund von Oesterreich, der damahls Tyrol und Elsaß in Besitz hatte, um ein Anlehen an. Dieser verwilligte es, und Erzherzog Albert verschrieb ihm die Markgrafschaft Burgau ebenfalls mit allen Herrlichkeiten, Rechten und Zugehör. Er kündigte diese neuerliche Verschreibung den sämtlichen Prälaten, Grafen, Freyherren, Rittern und allen denenienigen, die in der Markgrafschaft Burgau wohnhaft und Güter darinn hatten, durch einen weitern öffentlichen Gehorsamsbrief 23) mit dem Befehl an: „daß, wenn sie mit dem „Verschreibungsbrief, den er hierüber dem „Herzog Sigismund ausgestellt, ersucht wür„den, sollten sie gedachtem Herzogen, als Lan„desfürsten, huldigen, gehorsamen, und gewär„tig

23) Gründlicher Unterricht. Beylage 5. S. 6.

„tig seyn, und zwar eben so, wie ein ieder von „ihnen obbenannten allen, ihm Erzherzog Al„bert, und dem Haus Oesterreich, als Land„sassen, auch von Pfand, Lehnschaft, Eigen„schaft, und sonsten nach seiner, des Erzher„zogs, und derselben seiner Herrschaft Rech„ten und Herkommen ohnehin verbunden und „verpflichtet seyn.

Erzherzog Albrecht sahe diese neuerliche Verschreibung ganz als thunlich an, weil sie an einen Verwandten geschahe, und ihn wahrscheinlich hoffen ließ, daß die ganze Markgrafschaft auf eine leichte Art wiederum an sein Haus gebracht werden könnte. Merkwürdig war aber der Gehorsams-Brief, vorzüglich in ienem Betracht, weil er, der Erzherzog, als Landesfürst, bestimmte, daß die Eigenschaft des Besitzes dortiger Güter mit der landsäßigen Verbindlichkeit behaftet wären. Nichtsdestoweniger ist in der Geschichte kein Beweiß zu finden, daß die Begüterten der Markgrafschaft

weder

weder mündlich noch schriftlich diesen Ausdrücken widersprochen hätten.

§. 49.

Dritte Verpfändung der Markgrafschaft Burgau.

Die Markgrafschaft Burgau bekam iedoch, da Erzherzog Albrecht im J. 1463. mit Tod abgieng, in Person Herzogs Sigismund von Tyrol seinen achten Regenten. So sehr iener in seinen häuslichen Umständen zerrüttet war, so gieng es auch diesem nach wenigen Jahren seiner Regierung nicht besser, ohngeachtet Herzog Sigismund kein Verschwender, sondern ein guter Haushalter war. Innerliche Haus-Unruhen und grosse Mißhelligkeiten mit dem Pabste benahmen ihm aber alle Mittel. Er sah sich deswegen genöthiget, im J. 1470. die Markgrafschaft Burgau auf einen ewigen Wiederkauf an Bischoff von Augsburg, Johann von Werdenberg um die

Sum-

Summe von 37011 fl. zu überlassen, 24) von welchem auch diejenige Stücke, so die Familie von Knörringen vom J. 1424. auf Wiederkauf an sich gebracht hatte, nebst Entrichtung des Bayerischen Pfand-Schillings, eingelöst wurden.

§. 50.

Besondere Umstände bey dieser Verpfändung.

Wegen des bedungenen Wiederkaufs mußte Bischoff Johann dem Herzog einen Revers 25) ausstellen, in welchem er bekannte: „daß dem Herzog alle Gewalt, Herrlichkeit „und Gerechtigkeit über alle und iede Stücke „und Güter, so in gegränzter und vermarkter „Markgrafschaft Burgau gelegen sind, und „darzu gehören, so wie über die ganze Markgrafschaft zustünden.„ Der Herzog verlangte aber auch: „der Bischof solle den Adel, auch „alle andere Innwohner und Unterthanen der Mark-

24) Gründlicher Unterricht §. 11. S. 11.
25) Gründlicher Unterricht Beylage N.6. S.7.

„Markgrafschaft Burgau bey ihren Lehen, Ei„genthum und andern ihren Gütern, Freyhei„ten, Gerechtigkeiten, guten Gewohnheiten, „auch bey ihrem löblichen alten Herkommen „bleiben lassen, sie dabey handhaben und schir„men, hingegen auch die Herrlichkeit der Mark„grafschaft handhaben, derselben nichts ent„ziehen lassen, noch selbst entziehen.

In eben diesem Reverse verband sich der Herzog den Bischoff wegen des auf Wiederlosung beschehenen Verkaufs zu vertretten, wie es die Vorrechte seines Hauses mit sich brächten, oder wörtlich: wie es des Hauses Oesterreich Gewohnheit wäre.

Der Herzog behielt sowohl für sich als sein Haus den Titel und das Wappen der Markgrafschaft Burgau zu führen bevor, und Kaiser Friedrich III. ertheilte zu dieser Verpfändung nicht nur als Oesterreichischer Agnat seine Bewilligung, 26) sondern auch als Kaiser

26) ebendaselbst Beylag. N. 7. p. 12.

ser über den ganzen Kaufbrief die Kaiserliche Bestättigung.

§. 51.

Nochmalige Gehorsam- und Gebotsbriefe.

Sobald die Pfandverschreibung zwischen dem Herzog und dem Bischoffe in Ordnung gebracht war, erließ der Herzog, so wie vormahls bey der ersten Bayerischen Verpfändung geschah, einen mehrmahligen Gehorsamsbrief 27) datirt Inspruck nach St. Jörgentag 1471. an sämmtliche Innwohner und Gutsbesitzer der Markgrafschaft Burgau, daß sie dem Bischoff zu Augsburg, als Pfand-Innhaber, gehorsam und getreu seyn, auch schwören sollen. Der Herzog erließ sie deswegen des Eides der Treue und befahl noch in einem besondern Gebotbrief 28) den Innhabern einzelner Pfandschaften, daß sie bey einer allenfal-

27) Gründlicher Unterricht. Beyl. N. 8. S. 17.

28) ebendaselbst. Beylage N. 9. S. 18.

allenfallsigen Rucklösung dem Bischoffe ein Genüge leisten sollten.

In dem Gehorsamsbriefe wurden zum erstenmal die Begüterten, nämlich diejenige auswärtige Herrschaften, die in der Markgrafschaft Burgau begütert waren, umbsaßen genennt.

Es wurde aber weder gegen diese Benennung, noch weniger gegen die erlaßenen Gehorsamsbriefe von den Begüterten der Markgrafschaft Burgau etwas eingewendet. Man kann aber auch keine Beweise finden, daß die Begüterten diesen Gehorsamsbriefen eine Folge durch wirkliche Huldigung geleistet hätten, vielmehr läßt sich vermuthen, daß die Pfand-Innhaber sich mit den Gebot-Briefen und schriftlichen Eideserlaßungen schon begnügt haben. Die wirkliche Huldigung scheint auch aus dem hauptsächlichen Grunde unterblieben zu seyn, weil die Verpfändung nur auf eine gewiße Rucklösungs-Zeit geschah.

§. 52.

§. 52.

Nachgiebiges Benehmen des Pfand-Innhabers.

So lange die Markgrafschaft Burgau sich in den Händen des Bischoffes von Augsburg, als eine Pfandschaft befand, giebt die Geschichte keine Anzeige von besondern Streitigkeiten zwischen den Begüterten und den Pfand-Innhabern. Kur-Bayern, Kempten, und insonderheit das Hochstift Augsburg hatten selbst viele Güter und Lehnleute in der Markgrafschaft Burgau. 29) Letzteres scheint für die Erweiterung seiner eigenen Gerechtsame deswegen gesorgt zu haben. Es war ihm daher keine besondere Angelegenheit, die markgräflichen Rechte anf das strengste zu vertheidigen. Man kann es auch aus einem Vorgang vom J. 1485. abnehmen. 30) Der Bischoff Johann, welchem die Markgrafschaft versetzt war, verlangte, daß die Augsburgischen Kaufleute, so auf die Nördlinger Messe reiseten, von dem Herrenbach an, bis an die Donau-Brücke zu Donauwörth das

29) Moser Rechtl. Gutachten. S. 180. 181.
30) Stetten Geschichte. Th. I. S. 224.

Geleit von ihm, als Pfand-Innhabern, nehmen sollten. Sie weigerten sich aber nicht nur auf des Raths Befehl, sondern es besetzte auch der Stadt-Vogt Georg Otto die Strassen mit seinen zugegebenen Reutern dergestalten, daß man den Kaufleuten nichts anhaben konnte — und Bischoff Johannes ließ es dabey bewenden.

§. 53.

Antrag eines Tausches mit der Markgrafschaft Burgau.

Der Venetianische Krieg erschöpfte die Activ-Mittel des Erzherzogs Sigismund fast gänzlich. Man nahm alle Ressourcen zur Hand, die nur Geld einbringen konnten. Der Reichs-Stadt Ulm wurde damahls die Oberösterreichische Herrschaft Hochberg verpfändet. 31) Erzherzog Sigismund faßte im J. 1486. den Entschluß, statt dieser Herrschaft der Reichs-Stadt Ulm die Markgrafschaft Burgau sammt einigen Oberösterreichischen Graf- und Herrschaften als Kirchberg, Weissenhorn, Marstetten, Weilerstetten, und Pfaffenhofen Pfandweiß abzugeben, in Hof-

nung

31) *Felix Fabri* Histor. Suevor. lib. 2. cap. 4. p. 256.

nung von der Stadt **Ulm** noch eine ansehnliche Baarschaft zu erhalten. Allein sie war zu diesem Tausch-Contract nicht zu bringen. Herzog Georg von Bayern bekam von diesem Vorhaben Nachricht, und suchte solches zu benutzen.

§. 54.

Bayerische Auslösung der Markgrafschaft Burgau.

Das Haus Bayern wünschte noch immer die Markgrafschaft **Burgau** an sich zu bringen; es fehlte ihm aber an Ansprüchen. Herzog **Georg** in Bayern, ein Herr von grossem Reichthum, benutzte die Gelegenheit, die ihm Erzherzog **Sigismund** in die Hände gab. Dieser war damahls ausser Stand, die versetzte Markgrafschaft **Burgau** wiederum auszulösen; Herzog **Georg** trat ins Mittel, schlug dem Erzherzog im J. 1486. vor, die Markgrafschaft **Burgau** von dem Bischoff zu **Augsburg** einzulösen, und noch eine weitere Summe darauf zu bezahlen, wenn er ihm das Einlösungs-Recht abtretten würde.

Der Plan des Herzogs **Georg** zu Habhaftwerdung der Markgrafschaft **Burgau** war gut ausgedacht und auf zweyfache Art ange-

legt. Er suchte in eben diesem Jahre mit Gewalt die Augsburgische Bischoffs-Wahl auf Herzog Johann von Bayern, der damahls Domprobst zu Augsburg war, zu wenden. Fünf Herzoge von Bayern kamen mit einem großen Gefolge nach Augsburg, 32) allein der Kaiser und die Kurfürsten lenkten die Wahl auf Friedrich, Grafen von Zollern. Würde Herzog Johann das Bißthum erhalten haben, so würde die Markgrafschaft Burgau leicht in Bayerische Hände gespielt worden seyn; allein die Absicht schlug fehl. Er ward hierüber so sehr erbittert, daß er sich die Auslösung der Markgrafschaft als eine Gattung von Rache angelegen seyn ließ; 33) und sie gieng noch in dem

32) Stetten Geschichte der St. Augsburg. Thl. I. S. 226.

33) Adelzreiter beschreibt dieses Wahlgeschäft, P. 2. lib. 9. n. 47. p. 199. wobey wegen Burgau insbesondere vorkommt: postridie palmarum venere ab imperatore et imperii septemviris litterae ad suffragatores, quibus mitra *Friderico Zollerano* petebatur. partes postridie sacram curiam adeuntes collatis inter se competitoribus et patronis *Fridericum Ioanni* antetulere. Quae res *Georgium* Ducem sic pupugit, vtin collegii totius invidia et electi ingratiis *Burgoviae* redimendae ius a *Sigismundo* archiduce impetrarit, et non sine insigni augustanae ecclesiae detrimento suo imperio adiecerit, imperatore inconsulto et offenso.

dem nemlichen Jahre wirklich vor sich. Der Herzog bezahlte zu Handen des Erzherzogs die bedungene Summe, setzte sich in den Besitz der Markgrafschaft, ohne daß weder der Kaiser, noch die Oesterreichischen Agnaten etwas von dieser Auslösung gewahr wurden, vielweniger dieselbe bewilliget hatten.

Nach dem von dato Hall im Innthal Erchtag vor St. Andreas 1486. Erzherzoglicherseits ausgestellten Pfandbrief, und von nämlichen Tage hierüber von dem Herzog Georg gefertigten Revers 34) erhielt dieser die Markgrafschaft Burgau als ein vermarktes Land auf den bedungenen Wiederkauf mit allen Inn- und Zugehören, Diensten, Steuern, Mauten, Zöllen, und Umgelden, auch Geleiten, hohen und niedern Gerichten, Vogteyen, nebst allen Gerechtigkeiten, so wie sie vorhin dem Bischoffe Johann von Augsburg versetzt war.

Der Herzog machte sich ebenfalls verbindlich, die Herrlichkeit und Obrigkeit der Markgrafschaft getreulich zu handhaben, und nichts davon zu entziehen. Er erhielt zugleich auch

34) Gründlicher Unterricht. Beylage. N. 10. S. 20.

von dem Erzherzog das Recht alle einzle Pfandungs-Stücke einzulösen.

Bey dieser Pfandablösung wurde weder ein Gehorsam- noch Gebotbrief von dem Erzherzog an die Begüterten der Markgrafschaft erlassen; vermuthlich, weil er nur in die Pfandung und Rechte des Bischoffs zu Augsburg eintrat.

§. 55.

Verschiedene Privat-Güterverkäufe.

Sowohl mit Ende des XIV. als in dem XV. Jahrhundert giengen in der Markgrafschaft Burgau noch verschiedene Privat-Güterverkäufe vor sich. 35)

Im Jahre 1386. erkaufte das Adeliche Stift Edelstetten von Heinrich von Ellerbach ein Gütlen zu Nordhausen mit Zugehör samt der niedern Gerichtsbarkeit.

Im J. 1443. von Georg von Lichtenau die vogteyliche Gerichtsbarkeit des halben Dorfs Balzhausen.

Im J. 1444. von Heinrich und Jost Besserern zu Ulm den Hof Obereichen und Ried mit dem zuständigen Niedergerichte.

Alle

35) Moser Rechtl. Gutachten. S. 176.

Alle diese Güterkäufe bestättigen überhaupt, daß die Begüterten der Markgrafschaft Burgau nur die Vogtey oder niedere Gerichtsbarkeit über ihre Güter und Leute zur Zeit der Bayerischen Pfandschaft hergebracht hatten. In der Vogtey und denen mit derselben vereinigten Befugnißen bestunden eigentlich die Freyheiten, Rechte und vorzüglich das alte Herkommen.

§. 56.

Weiteres Unternehmen des Hauses Bayern.

Sehr günstig schien dem Haus Bayern der Zeitpunkt nach geschehener Ablösung der Markgrafschaft Burgau zu seyn, die Oesterreichische Besitzungen in Schwaben insgesammt an sich zu bringen. Herzog Albert aus Bayern suchte dabey ohne Kaiser Friedrichs mindestes Vorwißen, mit Vorschub Erzherzogs Sigismunds, sich mit dieses Kaisers Prinzessinn, Kunigunda zu vermählen, sodann statt Heyrathguts diese Länder zu erhalten. Er gieng mit seinem Vetter Georg Herzog in Bayern, dem Pfand-Innhaber der Markgrafschaft Burgau, zu Rathe, ob man nicht die dem Erzhause Oesterreich zustehende Länder in

Schwaben noch sicherer durch Kauf, oder wenigstens durch Versatz und Pfandweise an sich bringen könnte.

Erzherzog Sigismund, welcher wegen des venetianischen Kriegs Geld nöthig hatte, schien hierzu auch der bequemste Herr zu seyn. Beyde Bayrische Herzoge brachten ihn auch im J. 1487. wirklich dahin, daß er für 50000 fl. ihnen, ihren Erben und Nachkommen, als eigene Güter, Elsaß, Sundgau, Briesgau, Schwarzwald, die vier Städte am Rhein, Waldshut, Seelingen, Rheinfelden, Laufenburg sammt der Stadt Villingen, die Landvogtey in Schwaben, die Landschaft Nellenburg und die obere und niedere Herrschaft Hohenburg käuflich überließ, iedoch dergestalt, daß Erzherzogen Sigismund das Oefnungs-Recht bliebe, die Herzoge in Bayern besagte Güter an niemand andern verkaufen, hingegen Erzherzog Sigismund und sein nächster Erbe, nach verflossenen sechs Jahren, um eben diese Summe der 50000 fl. alle diese Länder wieder sollte einlösen können. Bis zu völliger Wiederbezahlung derselben sollten die Herzoge

von

von Bayern alle diese Länder in ihren Händen haben und in dem völligen Besitze bleiben.

Sie sorgten aber auch dafür, daß dieser Contract nicht in die Augen falle, als wenn sie des Erzherzogs Sigismunds Nothumstände zu sehr mißbraucht und um einen so geringen Kaufschilling so beträchtliche Länder an sich gezogen hätten. Sie gestunden ihm und seinen Erben das Wiederlösungs-Recht auf 6. Jahre ein, nach welchem Zeitverlauf die Länder ihnen verbleiben sollten, weil nicht vorzusehen war, daß der Erzherzog nach seinen zerrütteten Haus-Umständen den Lösungs-Schilling iemals aufzutreiben mehr im Stande seyn würde.

Herzog Albert ließ es aber bey dieser getroffenen Vorsicht noch nicht bewenden. Er mischte auch der Erzherzoginn Kunigunda Heyrathgut in diesen Pfandungs-Contract dergestalt ein, daß der Erzherzog Sigismund in dem Ehevertrag 84000 fl. ehe diese Güter zurück kämen, verschreiben, auch eine Nebenverschreibung noch überdieß ausstellen mußte, nach welcher die Auslösung der Markgrafschaft Bur-

gau ebenfalls auf 6. Jahre eingeschränkt wurde, die nach vorhergegangener Uebereinkunft alle Jahre geschehen konnte.

Bey dem ganzen Contrakte schien es eine Hauptbedingniß gewesen zu seyn, daß derselbe weder dem Kaiser Friedrich, noch seinem Sohn, dem Erzherzog Maximilian vor deßen Berichtigung bekannt gemacht werde.

Das ganze Pfandungs-Geschäft, wie auch die Heyrath, wurde auch nach diesem Entwurfe und dem beyderseitigen Einverständniß sehr geheim gehalten, und glücklich vollzogen. 36)

§. 57.

Mißvergnügen der Schwäbischen Stände über diesen Vorgang.

Die Verpfändung der Schwäbisch-Oesterreichischen Länder, und die Ablösung der Markgrafschaft Burgau an Bayern, die an den Städten Regensburg und Nördlingen von Herzog Georg in Bayern ausgeübte Gewaltthätigkeiten, erweckten besonders bey den Schwäbischen Ständen und dem Adel nicht nur

36) Beantwortung der Bairischen Ausführung der Ansprüche auf die Oesterreich. Lande in Schwaben in den Staats-Acten nach K. Karl VII. Ableben. B. I. S. 365. ꝛc.

nur ein allgemeines Mißvergnügen, sondern eine eben so große Verbitterung. Die beyden Herzoge, Albert und Georg waren wegen ihrer Macht und verächtlichem Betragen, so sie die Schwäbischen Stände, ja selbst den Kaiser, empfinden ließen, äusserst verhaßt. 37) Man dachte also auf Mittel, die bedrohenden Mißhelligkeiten abzulehnen, die sich auch aus diesem mit dem Erzherzog Sigismund über die Schwäbische Länder abgeschloßenen Pfandungs-Contract befürchten ließen.

Der Kaiser und Erzherzog **Maximilian**, so bald sie nicht nur von der vollzogenen Heurath mit der Kaiserlichen Prinzeßinn **Kunigunda**, sondern auch von dieser ganzen Verpfändung Nachricht erhielten, waren heftig aufgebracht.

37) *Datt* in seinem Buch de pace publ. l. 1. c. 5. p. 257. zeigt es aus dem *Birckhammer* näher an, wie verächtlich die Herzoge in Bayern selbst **K. Friedrichen** behandelt haben. Erant Bavariae duces admodum potentes ac Austriae domus aemuli, qui oblata occasione freti, et caesarem ipsum contemnebant, et multa quotidie per vim non desinebant perpetrare. *Albertus* igitur dux *Ratisbonam* civibus dedentibus occupauit, *Georgius* vero, qui ditissimus et potentissimus habebatur, et populis assiduis iniuriis instabat eoque insolentiae devenerat, vt nec legatos eorum audire vellet.

gebracht. Dieses diente den Schwäbischen Ständen zum Behufe das ganze Geschäft, seiner weit aussehenden Folgen wegen, ausser Wirkung zu setzen.

§. 58.

Errichtung des Schwäbischen Bunds im J. 1488.

Die Schwäbischen Stände glaubten kein besseres Mittel theils zu Handhabung des publicirten zehnjährigen Landfriedens, und Ausrottung des in mehr als 140. Raub-Schlössern befindlichen Räuber-Gesindes und Buschklopfere, theils zu Abwendung der gewaltsamen Vorkehrungen der Bayerischen Herzoge ergreifen zu können, als die Errichtung eines gemeinsamen Bundes, wozu auch der Kaiser vorzüglich geneigt war. Der Kaiser drang auf dem zu Nürnberg gehaltenen Reichs-Tage schon so heftig auf dessen Zustandbringung, daß er sogar der Stadt Augsburg, welche wegen der nahen Nachbarschaft mit den Herzogen in Bayern, sich in dieses Geschäft einzulassen, keine Lust bezeugte, bey Entsetzung aller ihrer Gnaden und Freyheiten befohlen,

bey

bey der im Julius deswegen nach Eßlingen ausgeschriebenen Zusammenkunft mit ihrem Beytritt zu erscheinen. Diese Zusammenkunft kam zwar nicht zu Stande, eine andere deswegen im Spat-Jahre zu **Ulm** veranstaltete gieng ebenfalls fruchtlos ab, weil die Herzoge in Bayern durch ihre Bundsgenossen, insonderheit die Stadt Nürnberg, das ganze Vorhaben zu untergraben wußten.

Gleich Anfangs des Jahrs 1488. wurde aber zu **Eßlingen** neuerdings an diesem Geschäfte gearbeitet; der Bund kam endlich unter Vereinigung der mehresten Schwäbischen Fürsten, Grafen, Prälaten, Städte und Edelleute zu Stande, und man besiegelte den aus 30. Artickeln abgefaßten Bundes-Brief. 38)

§. 59.

Dessen Verfassung und Fortgang.

Diesen Bund nennte man anfänglich die **Gesellschaft des St. Georgen-Schilds.** Alle Bunds-Glieder mußten diesen Schild tragen. Die Gesellschaft selbst wurde in vier Bunds-Orte abgetheilt, deren ieder, gleichwie

38) Suggers Ehrenspiegel. S. 976. Müllers Reichstags Theatrum. P. II. Vorstell. VI. c. 37. S. 157.

auch die Städte, einen Ritter zum Haupt-
mann, und alle vier den Grafen Haugen von
Werdenberg zum Oberhaupt hatten. Des
ersten Viertels im Hegau und am Bodensee
Hauptmann war Jacob von Bodmann, des
zweyten am Kocher Albrecht Schenk von
Limburg, des dritten am Neckar und
Schwarzwald, Georg von Ehingen, und
des vierten an der Donau Ulrich von Frons-
berg. Die Städte hatten aber Ulrich Bes-
serer von Ulm zum Hauptmann gewählt.
Jedem der Hauptleute wurden Räthe aus der
Ritterschaft zugegeben, und in wichtigen Sa-
chen erhielten sie noch eine Verstärkung. Als
Kaiser Friedrich aus den Niederlanden zu-
rück kam, bestättigte er diesen Bund: er selbst
nahm die Würde, als dessen oberstes Haupt,
auf sich, und befahl besonders dem Adel im
Creichgau und den Städten Augsburg und
Nürnberg sich in solchen bey schwerer Strafe
zu begeben. 39) Augsburg trat noch im Dec.
des Jahrs 1488. in den Bund — Nürnberg
wurde aber deßelben wegen alter Bundsver-
wandschaft mit Herzog Georg in Bayern er-
lassen.

39) Fuggers Ehrenspiegel. S. 1004.

lassen. Dieser St. Georgen-Bund hatte ein grosses Ansehen, weil hierdurch fast in ganz Teutschland die Ruhe hergestellt wurde. 40)

§. 60.

Sein Bezug auf die Markgrafschaft Burgau.

Die Hauptursache, warum der Schwäbische Bund errichtet wurde, war immer die Herstellung des allgemeinen Ruhestandes und der öffentlichen Sicherheit in Reichsländern. Kaiser Friedrich, die Städte, samt einigen Prälaten in Schwaben hatten aber auch die geheime Absicht, den beyden Herzogen Albrecht und Georg von Bayern ihrer Gewaltthätigkeiten wegen, besonders in den verpfändeten Schwäbischen Ländern Einhalt zu thun. 41) Die Beamte, so Herzog Georg in der Markgrafschaft Burgau, dann in der Grafschaft Kirchberg und Weisenhorn setzte, machten ihn durch ihre Excessen immer mehr verhaßt. Der Kaiser ließ sich vorzüglich angelegen seyn, die verpfändeten Schwäbische Länder von Bayern wieder ab- und an sein Hauß zu bringen. Er machte dem Erzherzog Sigismund selbst

40) *Datt* de pace publica. L. II. c. 4. etc. etc.

selbst begreiflich, wie sehr er durch diesen Kauf gefährdet worden, und Herzog Georg hinge- gen wurde von dem Kaiser bedrohet, sich zu Ablassung der Schwäbischen Länder in Güte zu bequemen, ausserdem ihm solche durch Hülfe des Schwäbischen Bunds sollten abgenommen werden.

§. 61.

und Wirkung auf die Zurückgabe der Schwäbischen Länder.

Herzog Georg sah sich von diesem Bund nichts Gutes bevor. Seine eigenen Vetter, die Bayerischen Herzoge Christoph und Wolfgang, denen er viele Güter abgenommen, traten in den Schwäbischen Bund, in der Hoffnung solche wiederum zu erlangen. Diejenigen Reichsstände, die ihm Hülfe zu Behauptung der Schwäbischen Länder versprochen hatten, zogen sich davon ab, um dem Kaiser nicht zu mißfallen. Er war also von allen Seiten verlassen, und wählte, um aus der Sache zu kommen, den Vergleichungsweg, wozu sich die Bischöffe von Eichstätt und Augsburg, als Mittler darstellten. Durch eine Verabredung wurde ein Vergleich ent-

wor-

worfen. 42) Die Haupt-Puncte bestunden in folgendem:

Erstlich weil die Markgrafschaft Burgau an ihn, (Herzog Georg) zwar gegen einen jährlichen Wiederkauf von Erzherzog Sigismund verkauft; hingegen in einem Bey-Briefe von ihm versichert worden, daß er vor sechs Jahren solche nicht einlösen wolle; so versprach Herzog Georg dem Kaiser zu Ehren und Gefallen, und dem Erzherzog Sigismund zur Freundschaft, besagten Freybrief wiederum zu beantworten, sich des Gedings des Wiederkaufs zu begeben, und hingegen dem Erzherzoge Sigismund, und allen seinen Erben und Nachkommen einen freyen ewigen Wiederkauf darauf zu lassen. Er versicherte dabey gegen Erlegung der Haupt-Summe, wenn ein Erzherzog die Markgrafschaft Burgau einlösen wollte, auch dieses Land binnen 14. Wochen ohne alle Widerrede und Gefährde abzutretten.

Zweytens sollten auch die Briefe, die zwischen Erzherzog Sigismund und Herzog

42) Beantwortung der Bayerischen Ausführung ꝛc. ꝛc. aus dem angez. St. S. 604. Gründlicher Unterricht. S. 18. Beyl. 11.

Albrecht ausgegangen, gegen einen andern wieder ausgeliefert und ein Todtenbrief darüber gegeben werden.

Dieser Todtenbrief ist auch vom Herzog Albrecht dahin ausgestellt worden, daß alle von Erzherzog **Sigismund** ausgefertigte Verschreibungen über Schlösser, Städte, Märkte, Gegenden und Güter ihm wieder zu seinen Händen überantwortet und gänzlich abgethan seyn sollten.

Drittens verband sich Herzog Albrecht, Verzicht für sich und seine Erben auf alle Verschreibungen sowohl der Markgrafschaft Burgau, als aller übrigen Länder in der Maase zu leisten, daß, wenn auch künftig sich noch eine solche Verschreibung vorfinden würde, solche ihm Herzog Albrecht keinen Nutzen bringen, noch dem Erzherzog Sigismund schaden solle. Dagegen

Viertens, verlangte der Herzog, daß Erzherzog Sigismund zu Abthuung dieser Verschreibung über die oben bemerkte 50,000fl. noch 50000. fl. und wegen der Vorländer gleichfalls 52000 fl. in gesetzten Fristen abführen

führen solle. Dabey mußten sich aber nicht nur Erzherzog Sigismund sondern auch die Landschaft als Selbst-Schuldnere verschreiben, daß, wenn die Bezahlung nicht erfolgen würde, Herzog Albrecht und Georg oder ihre Erben Macht haben sollen, die Landschaft anzugreifen, und sie zur Bezahlung zu nöthigen. Mit welcher Bedingung der Kauf der Vorländer abgethan, und der Kaufbrief dem Erzherzog Sigismund wieder gegeben werden solle.

Bey dieser vorläufigen Vergleichshandlung hatte es sein Bewenden. Der Kaiser war ebenfalls mit solcher zufrieden, und bestättigte dieselbe. 43) Es kam also nur auf die Erfüllung der beyderseitigen Versprechungen an. Der Schwäbische Bund war in gewissem Betracht die Haupttriebfeder daß das Erzhaus Oesterreich seine Schwäbischen Vorländer wiederum erhielt.

§. 62.

Fortdaurende Excesse der Bayerischen Beamten.

Die Bayerischen Beamten in der Markgrafschaft Burgau suchten freylich alle Gerech-

43) Beantwortung der Ausführung ꝛc. S. 610.

same der Markgrafen nach dem Innhalt der Pfandbriefe auszuüben. Diese große Wachsamkeit war den Begüterten der Markgrafschaft unausstehlich, weil sie dergleichen bey der vorigen Augsburgischen Pfandschaft nicht erfahren hatten, bey welcher viele Markgräfliche Rechte verschlimmert oder gar zu gegentheiliger Ausübung gebracht worden waren. Forstenlichkeit, Jagdbarkeit und Geleite wurde durch die Bayerische Beamte den Begüterten der Markgrafschaft plötzlich eingestellt. Wie es aber bey dergleichen Veränderungen selten ohne Excesse abgeht, so wurden auch die der Markgrafschaft **Burgau** angelegene Herrschaften und Städte in diesen kurzbemerkten Gerechtsamen von ihnen sehr beeinträchtiget. Die Gewaltthätigkeit dieser Beamten erstreckten sich auch über das Landvolk. Sie belegten solches mit ungebührlichen Schatzungen und machten sich so fürchterlich, daß viele Burgauische Unterthanen ihre Wohnsitze verließen, und sich, wie zu Kriegs-Zeiten, in benachbarte Reichs-Städte flüchteten. 44)

Für eine der größten Gewaltthätigkeiten wurde

44) Fuggers Ehrenspiegel. S. 1006.

wurde iene gehalten, die der Bayerische Stadthalter **Ludwig** von **Absberg** an der Abbtey **Roggenburg** verübte, die er mit 30. Pferden überfiel und rein ausplünderte. Der Abbt hatte kaum so viel Zeit noch übrig, sich nebst dem Kirchen-Schatze und den Urkunden nach **Ulm** zu flüchten. 45) Dieser Frevel zog dem Herzog eine allgemeine Verachtung auf den Hals.

§. 63.

Beschwerden bey dem Kaiser, und dessen Verordnung.

Der Abbt zu **Roggenburg** setzte sich gegen die Bayerischen Beamten zwar selbst in Vertheidigungs-Stand, er brachte aber zugleich seine Beschwerden bey dem Kaiser an. Dieser verordnete im J. 1489. Bischoff **Wilhelm** von **Eichstätt** und Grafen **Eberhard** von Würtemberg zu Schieds-Richtern zwischen Herzog **Georg** und dem **Abbten** sich ergebener Irrungen.

Das Kaiserliche Kommißions-Geschäfte war anfänglich ohne Wirkung. Die meisten Begüterten und Benachbarten der Markgraf-

45) ebendaselbst a. d. a. St.

grafschaft Burgau, besonders die Städte Augsburg, Ulm, Memmingen und Biberach beklagten sich wider den Herzog Georg ebenfalls bey der Commission, daß er sie in ihren hergebrachten Gerechtsamen, Rechten und Freyheiten, durch Ausdehnung und Mißbrauch seines Geleits, Wildbahn und Obrigkeits-Rechte, durch Verbote, Strafen, Bußen, Steuerbelegung und noch auf verschiedene Art und andere Weise sehr hart beschwere. Allein der Herzog zeigte zur Remedur schlechte Lust. Hierdurch veranlaßte er beynahe, daß der ganze Schwäbische Bund die Waffen wider ihn ergriffen hätte, da insonderheit der Abbt zu Roggenburg unter dem Schutz des Schwäbischen Bunds mit Gewaltthätigkeiten wirklich schon den Anfang gemacht hatte. 45) Herzog Georg änderte aber seine Gesinnung und legte unter Vermittlung der Kaiserlichen Kommission mit einem Stück Geld, so er dem Abbten zu Roggenburg zur Entschädigung gab, diese Irrungen bey.

Durch den in obbesagtem Jahre zu Dünkelsbühl erfolgten Königlichen Ausspruch, Ver-

45) Stettens Geschichte von Augsburg. S. 230.

Vergleich und Verordnung wurde dem Herzog Georg nachdrücklich aufgetragen, überhaupt die Inngesessene seines (nämlich des römischen Königs) Lands zu Schwaben nicht gegen ihre Freyheiten, Rechte und Herkommen zu beschweren. 46)

Der Schwäbische Bund gewann in diesem Jahre noch ein grösseres Ansehen, da König Maximilian sich selbst zu dem Bundestage nach Ulm begab, und sich statt des Erzherzogs Sigismund in den Bund einschreiben ließ, 47) welcher dem Römischen Könige seine Schwäbischen Länder abtrat.

§. 64.

Erzherzogs Sigismund Länder-Abtretung.

Inzwischen wandte König Maximilian alles an, daß der Vergleich, der zwischen Erzherzog Sigismund und den Herzogen in Bayern zu Stand gebracht wurde, nicht zur Vollziehung kommen möchte. Sein Beytritt zu dem Schwäbischen Bunde trug hierzu vieles bey, aber noch mehr, daß Erzherzog Si-

46) Lünigs Reichsarchiv. Part. Spec. Contin. 2 Unter Pfalz. NB. Bayern. S. 39.

47) *Datt* de pace publ. L. 2. c. 9. n. 43.

gismund ihm im J. 1489. die Schwäbische Länder, welche bereits bis auf die Markgrafschaft Burgau von Erzherzog Georg frey gelassen waren, theils aus besonderer Zuneigung, theils wegen hohen Alters und täglich mehr überhand genommener Leibes-Schwachheit und kränklichen Umständen mit allen Ansprüchen vollkommen abtrat. 48) Er verfügte deswegen, daß wegen Burgau ein neuer Kaufbrief 49) errichtet wurde, nach welchem man die Zahlung des Pfand-Schillings auf eine Jahresfrist, so wie auch die Wiederraumung der Markgrafschaft vestsetzte.

Herzog Georg ward sowol zu Rückgabe der Schwäbischen Länder, als der Markgrafschaft Burgau, nicht wegen der Bedruckungen der Innwohner dieser Länder, sondern weil solche ohne des Kaisers und der Oesterreichischen Agnaten Consenz veräusert worden sind, angehalten. Allerdings waren die von ihm und seinen Beamten verübte Excesse auch Ursache,

48) Die Ursachen der Abtrettung sind in der confirmatione privilegiorum R. Maximil. von J. 1492. umständlich zu ersehen.

49) Beantwortung der Ausführung S. 612. in welcher der Kaufbrief seinem ganzen Inhalt nach lit. g. g. stehet.

sache, daß die Rückgabe heftiger betrieben, und des Herzogen Gewaltthätigkeit schneller Einhalt gethan wurde; besonders wegen verweigerter Zurückstellung der Stadt Regensburg im folgenden Jahre der ganze Schwäbische Bund gegen ihn zu Feld zog: 50) und er in diesem Kriege zuverlässig den Kürzern würde gezogen haben, wenn König Maximilian ihn nicht durch einen neuen Vergleich gerettet hätte 51)

§. 65.

Vorschläge zur Erhaltung des Pfandschillings.

So bald Erzherzog Sigismund dem Römischen Könige Maximilian die Schwäbischen

50) Hievon schreibt *Datt* de pace publ. l. c. weiter: civitates igitur omni ope destitutae ex *Friderici* consilio foedera inter se ineunt, quibus mox praelati cum nobilitate se coniunxerunt, ac bellum *Georgio* ni caeptis desisteret, inferre cogitaverunt: qui cum inopinato vim tantam contra se insurrexisse cerneret, non solum innatum deposuit factum, sed etiam ex superbissimo redditus est humilis. Omnia igitur, quae per vim ademerat, vi quoque reddere coactus, ac ingentem insuper pecuniae summam persolvere est coactus. Sed et dux *Albertus Ratisbonam* restituere beneficii loco duxit, nam *Friderici* socer erat.

51) Fuggers Ehrenspiegel. 1053—66.

bischen Länder und unter diesen auch die Markgrafschaft **Burgau** abgetretten hatte, so war dieser bedacht, die Gelder aufzubringen, damit dem Herzog Georg der Pfandschilling konnte anheim bezahlt werden. Den Begüterten der Markgrafschaft **Burgau** war an der Pfand-Ablösung so viel als dem Hause Oesterreich gelegen. Sie wollten unter der Bayerischen Bothmäsigkeit nicht mehr stehen, weil sie von Herzogs Georg aufgestellten Beamten ohne Unterlaß so gewaltsam mißhandelt worden. Sie baten selbst den König **Maximilian** 52) daß er die Rücklosung, so bald es thunlich wäre, vornehmen solle. Man machte von Seiten des Römischen Königs unterschiedliche Vorschläge, wie der Pfandschilling könnte

52) in einem Stift Augsburgischen Bericht, der an den engern Ausschuß wegen der Beschaffenheit der Markgrafschaft **Burgau** von 1424. bis 1492. erstattet wurde, heißt es: Folgends A. 1490. als die Römisch Königl. Maiestät unser allergnädigster Herr, als Fürst zu Oesterreich und Markgraf zu Burgau die Markgrafschaft auf ernstliches Bitten und Ansuchen Dero so in derselben Markgrafschaft hohen Obrigkeit ansäßig, beschlossen und eines theils ihr Gericht, Dörfer und Güter darinnen liegen haben, wieder zu ihren und des Hauses Oesterreichs Händen zu stellen. N. 5.

könnte aufgebracht werden, weil es dem König damahls wegen des Niederländischen Kriegs an Mitteln fehlte. Vorzüglich gieng Oesterreichischer Seits der Antrag dahin, daß der Pfandschilling durch eine den Begüterten der Markgrafschaft **Burgau** aufzulegende Steuer sollte erhoben werden. Allein dieser Vorschlag fand der von den Begüterten geschehenen vorläufigen Erklärung nach keinen Beyfall.

§. 66.

Landtag zu Augsburg.

König **Maximilian** ließ 1490. einen Landtag nach Augsburg ausschreiben, schickte seiner Seits als Bevollmächtigte **Diepold** von Stein, **Jakob** von **Landau** und **Sigismund** von **Welden**, mit dem Befehl dahin, daß auf solchem über die eigentliche Mittel zu Aufbringung des Pfandschillings sollte berathschlagt werden. Die Begüterten der Markgrafschaft erschienen gröstentheils 53) und nach wenigen Berath-

53) Das Verzeichniß der anwesenden Begüterten bey diesem Landtag ist in obangezogenem Hochstift Augsburgisch. Bericht vom J. 1717. enthalten. N. 5.

Berathschlagungen wurde ein schriftlicher Land-tags-Abschied 54) dahin abgefaßt, daß

1) statt eine ordentliche Steuer von sämtlichen Begüterten zu erheben, ein Gulden Steuer auf iede in der Markgrafschaft Burgau gelegene Feuerstatt solle gesetzt,

2.) diese von iedem Grundherrn, dem Gerichtsherrn unnachtheilig, erhoben,

3.) benöthigten Falls der Gerichtsherr zur Beytreibung von ienem angegangen,

4.) und die Renitenten durch Königlichen Befehl und Strafe zu Erlag des Feuerstatt-Guldens angehalten werden.

Ueberdieß wurde

5.) festgesetzt, daß die Feuerstätte in der Markgrafschaft Burgau genau beschrieben, und endlich

6. auch dasienige, so über die erforderliche Pfandschillings-Summe von dem Feuerstatt-Gulden

54) **Unpräiudicirlicher Verlaß und Abschied** der Oesterreichisch. Anwälden und einiger Innwohner der Markgrafschaft Burgau, pto derselben Auslösung vermittelst einer unpräiudicirlichen Steuer auf iede Feuer- und Hofstätte von dato Augsburg. Elisabetha-Tag 1490. **Burgermeister.** Codex diplomaticus equestris. S. 1374.

Gulden eingebracht würde, dem Römischen Könige zu Beförderung des Lösungs-Geschäfts sollte eingehändiget werden.

Mit diesem Verlaß wurde der Landtag zu Augsburg beschlossen, und hievon dem Römischen Könige die Anzeige gemacht, der ein sonderbares Wohlgefallen hieran bezeigte.

§. 67.

Erklärung des Adels der Markgrafschaft Burgau.

Die Begüterten der Markgrafschaft Burgau waren zwar insgesamt einig, dem König **Maximilian** zu Auslösung der Markgrafschaft Burgau behülflich zu seyn. Der Adelsstand fand aber für gut, über den Auslösungs-Punkt seine Erklärung insbesondere abzugeben. Kürzlich 55) bestund sie darinn:

1) Der Adel wäre erböthig, den Feuerstätts-Gulden in der Art einer Anlage, aber keineswegs einer Steuer, und ohnschädlich ihrer Gerechtigkeit zu übernehmen.

2) Er

55) Die Urkunden umständlich anzuführen scheint mir überflüßig zu seyn; ich mache deswegen die Stellen nahmhaft, an welchen der Leser solche in extenso finden kann.

2) Er hoffe, daß das Landgericht seine Gerichtsbarkeit dieserwegen nicht über die vier hohe Fälle erweitern,

3) der König in seiner Abwesenheit iemand zur Verleihung der eröfneten Lehen stellen werde; desgleichen

4) gewärtige er auch, daß die Markgrafschaft nicht mehr an Bayern verpfändet oder verkauft,

5.) bey einem nochmahligen auswärtigen Verkaufe aber ihnen ihre Freyheiten, Gnaden und Herkommen gelaßen, und

6.) ihnen deswegen ein Maiestäts-Brief oder genugsame Verschreibung ertheilt werde. 56)

Dem Adel wurden nach seiner Erklärung alle diese Punkten vorläufig von den königlichen Anwalden zugesichert. Es konnte auch die Willfahr dem Erzhause Oesterreich nicht nachtheilig seyn, weil der Adel seine Gerechtsame nach dem fünften Punkte nur als Freyheiten und Gnaden ansahe. Die vorläufige königl.

56) Des Adels willfährige iedoch conditionirte Erklärungspuncte der Markgrafschaft Burgau Auslösung von Bayern von J. 1490. Burgermeister l. c. S. 1377.

königl. Versicherung hinterließ bey dem Geschäfte keinen Anstand mehr, alles schien sich mit derselben zu begnügen; nur die Unterthanen der Reichsstadt **Donauwörth** beschwerten sich über die Entrichtung des Feuerstatt-Guldens bey dem Römisch. Könige, der sie auch hievon loß zählte. *)

§. 68.

Vollzug des Landtags-Abschieds.

Nach geendigtem Landtage zu Augsburg brachten die Begüterten der Markgrafschaft Burgau bis 1492. mit Vollziehung der Landtags Abschieds-Puncten zu. Eine ihrer Hauptbeschäftigungen war die Beschreibung der Feuerstätte, und die Gränzberichtigung, 57) weil viele von den Begüterten vorgaben, daß sie sich schon auser der Markung des Landes befänden. Die Markgrafschaft wurde in sechs Can-

*) **König Maximilians Rescript an Diepolden von Stain** pto. der Donauwörthischen Unterthanen Verschonung von dem Feuerstatt Gulden, vom J. 1491. **Burgermeister** l. c.

57) ohngefähre **Beschreibung** der Gränzen der Markgrafschaft **Burgau** vom J. 1492. Diese kommt allerdings mit jener (§. 5.) überein **Burgermeister.** l. c.

Cantonen 58) oder Distrikte, so wie sie auf der Michalischen Karte zu sehen sind, eingetheilt; über jeden derselben ordnete man einen Deputirten, der die Gränzen zu umgehen und den Feuerstätt = Beschrieb zu verfaßen hatte. 59) Die Deputirten waren, Diepold von Stain, Hanß Marschalk von Denisen, Albrecht von Welden, Hannß und Jörg von Knörringen, Conrad von Roth, alle vom Adelstand. Der Erfolg dieses Geschäftes bestund nicht nur darinnen, daß man eine genaue Beschreibung der sämmtlichen Innsassen und Begüterten 60) sondern auch ein richtiges Verzeichniß aller in der Markgrafschaft

58) **Specification** von der Ritterschaft zu Berout = und Beschreibung der Markgrafschaft **Burgau** Weyler, Höfe oder Hofstätten in den benannten sechserley Districten vom J. 1492. **Burgermeister.** l. c.

59) eines der stärksten Verzeichniße war der Beschrieb derer der Stadt **Augsburg** in der Markgrafschaft **Burgau** angehörigen Feuerstätten, welches **P. v. Stetten** in seiner Geschichte S. 336—38. in extenio liefert.

60) **Designation** der Begüterten und Innsassen der Markgrafschaft Burgau von geistl und weltl Ständen, Herrschaften und Familien vom J. 1492. **Burgermeister** l. c.

schaft befindlichen Ortschaften 61) erhielt, sich anbey auch vorbereitet hatte, in der Sache ein Ganzes zu machen.

§. 69.

Erlegung des Pfandschillings und Auslösung der Markgrafschaft Burgau.

Nach einer mühsamen Verwendung wurde endlich der Pfandschilling zu Einlösung der Markgrafschaft Burgau zusammen gebracht. Der Betrag des Feuerstätt-Guldens, da sich nur 13300. Feuerstätte in der Markgrafschaft befanden, hätte zu Berichtigung des ganzen Pfandschillings von 52011 fl. nicht hingereicht. 62) Das Hochstift Augsburg, die demselben einverleibte Stifter und Klöster, und vorzüglich die Reichsstädte Augsburg und **Ulm** nahmen aus besonderer Devotion gegen das Erzhaus Oesterreich die Ergänzung des Pfandschillings und zwar auf diese Weise über sich, daß noch über die erforderten 52011 fl. den Bevollmächtigten des Königs

61) Ungefährliche Specification der Herrschaften, Flecken, Dörfer, Weiler, Höfen, und Einöden in der Markgrafschaft Burgau vom J. 1492. Burgermeister l. c.

62) Historischer Vorbericht vom J. 1725. §. 7.

Maximilian 17000. fl. gegen Quittung zugestellt wurden, 63) welche Ergänzungs-Summe sie auf ihre eigene Herrschaften und Güter verzinnßlich aufgenommen hatten.

Die Königliche Kommissarien Ernst von Welden und Georg Goßenbrod, Pfleger zu Ehrenberg wurden anfangs der Fasten beordert, dem Herzog Georg den Pfandschilling abzutragen. Dieser ließ durch seine Abgeordnete, Ludwig von Habsperg und Ulrichen von Alberdorf die Königliche Abgesandten ohnweit Augsburg an dem innern Leche mit einem Gefolg von 400. Pferden empfangen, und nach Friedberg begleiten, woselbst der Pfandschilling von 52011 fl. demselben ausgehändigt 53) und die Markgrafschaft Burgau von Herzog Georg, dem vorigen Vertrag und Aufkündigung gemäß, pfandfrey dem Römischen König erlassen wurde.

§. 70.

63) Hochstift Augsburg. Bericht zum engern Ausschuß, vom J. 1711. Specification der Innsassen und Begüterten der Markgrafschaft Burgau, die den Feuerstatt-Gulden bezahlt. vom J. 1492. Burgermeister. l. c.

53) Historischer Vorbericht. §. 7.

§ 70.

Bemerkungen.

Aus der Burgauischen Geschichte des XIV. und XV. Jahrhunderts läßt sich überhaupt klar bemerken, daß

1tens auser dem Markgrafen zwar keinem andern Eingesessenen und Begüterten in der Markgrafschaft einige Landesobrigkeit zuständig gewesen, weil der Markgräfliche Gehorsams-Brief vom J. 1457. an alle Ingesessene des Landes zu Burgau ohne Unterschied erlassen wurde. §. 46. Hingegen

2tens zeigt sich, daß die Inngesessene schon im XIII. und Anfangs des XIV. Jahrhunderts theils durch Kaiserliche und Erzherzoglich-Oesterreichische Freyheits-Briefe (§. §. 40. und 43.) theils auf verschiedene Art viele Freyheiten nnd Rechte sich erworben haben, wozu ihnen besonders die Unruhen und die zerrüttete Verfassung des Erzhauses Oesterreich, dann die Pfandschaften, und zum Theil auch die geflißentliche Nachlässigkeit der Pfand-Inhabere vieles beytrug.

3tens kann man aus eben der Geschichte und insonderheit aus den vielen Privatverkäufen (§. 55.) mit Zuverlässigkeit bestimmen, daß die meisten Inngesessenen über ihre Besitzungen und angehörigen Leute die vollkommene Vogtey-Gerechtsame ausgeübt haben; weswegen

4tens sich die Innsassen selbst bey Bezahlung des Feuerstätt-Guldens mit dem besten Grund auf die Bestättigung und Handhabung ihrer Freyheiten, Vogtey-Rechte und dießfalls siges altes Herkommen (§. 67.) berufen haben.

Dritter

Dritter Abschnitt.

Von der Verfaßung der Markgrafschaft Burgau nach der Königlichen Pfand-Ablösung vom J. 1492. bis auf die Wiederlösung vom J. 1559

§. 71.

König Maximilians Freyheits Brief.

Die Markgrafschaft Burgau befand sich nun wiederum in den Händen der Oesterreichischen Regenten, und zwar König Maximilians, als des neunten Markgrafen. Die Innwohner baten den Erzherzog Sigismund um ihre Pflichterlaßung und zugleich den neuen Regenten König Maximilian um die Bestättigung ihrer Gnaden, Rechten, Freyheiten, Privilegien und löbl. Gewohnheiten. Sie erhielten auch hierüber einen offenen Freyheitsbrief, de dato Innsbruck vor St. Blasien-Tag, 1492. 1) der Versicherung gemäß, die ihnen schon vorläufig bey Erlegung des Feuerstatt Guldens gemacht wurde. Der Römische König konnte diesem Ansuchen auch nicht entgegen seyn, weil an und für sich schon gewöhnlich ist, daß jeder neuangehende Regent

1) Gründlicher Unterricht. Beyl. 13. S. 29.

seinem Lande die alten Freyheiten, Herkommen und Landes Verfaßungs-Rechte bestatiget. Wir haben auch bereits (§. 70.) gesehen, daß den Begüterten der Markgrafschaft Burgau verschiedene Rechte und Freyheiten lange vor diesem Freyheits-Briefe zuständig gewesen sind.

§. 72.

Dessen Inhalt.

In diesem Freyheits-Briefe, deßen Inhalt in allem und jedem Betracht eine besondere Aufmerksamkeit verdienet, drückte sich der Römische König folgendermaßen aus:

„Daß, als ihm Erzherzog **Sigismund**
„sein lieber Vetter und Fürst in vergangener
„Zeit aus besonderer Neigung, Lieb und Treu,
„so er zu ihm als seinem Sohne und nächst
„gesippten Freund getragen, auch in Ansehung Alter und Blödigkeit seiner Person,
„und täglich zufallender Krankheit, ihm Inner- und Vorder-Land mit allen Ansprüchen
„abgetretten, und er jetzt Kraft dieser Gerechtigkeit, seine Markgrafschaft **Burgau** wieder zu des Hauses **Oestreich** Handen ge-

„löpt,

„lößt, und gebracht habe, für ihn, (König „Maximilian) die Prälaten, die von Adel „oder Ritterschaft, Städte und Gericht seines „Landes und Fürstenthums der Markgrafschaft „Burgau gekommen wären, und hätten ihn „als ihren angehenden rechten Herrn und Lan„des-Fürsten, dem sie Pflicht und Eid ge„schworen und Zusag gethan, auf die Ent„schlagung ihrer vorigen Pflicht, ferner um „Bestättigung und Erneuerung ihrer Gnad „Recht, Freyheiten, Privilegien, löblichen Ge„wohnheiten, mit welchen sie von weyland „deßen Vorfahrern Fürsten und Herren von „Oestreich begnadet und gefreyet seyn, und „solche löblich hergebracht haben, gebeten.

„In Erwägung deßen wäre er geneigt, „seinen lieben, getreuen und gehorsamen Un„terthanen, und namentlich denen so ihr Leib „und Gut um des Hauses Oestreichs willen „zu ihm und seinem Hause, als die bemeldten „seine Unterthanen und Innsassen der Mark„grafschaft Burgau in vergangener Zeit ge„than haben, Ihnen und ihren Nachkommen „dardurch auch von besondern Gnaden, alle „und jede Gnade, Recht, Freyheit, Privilegien,

„alt Herkommen, gut und löbliche Gewohn-
„heit, wie Ihnen die von seinen Vorfahren
„gegeben, und verliehen worden, sie auch bis-
„hero gebraucht haben, als regierender Herr,
„Landesfürst und Markgraf zu Burgau gnä-
„diglich zu bekräftigen, zu bestättigen und zu
„erneuern. „

„Am ersten soll ihnen die treue Hülfe
„und Steuer zu Widerlosung der Markgraf-
„schaft Burgau für die Zukunft weder zu ei-
„nem üblen Eingang, noch sonst schädlich seyn.

„Zweytens soll der Burgauische Landvogt,
„noch iemand von seiner des Röm. Königs
„wegen, über Prälaten, Adel und Städte,
„und ihre Leute nicht zu richten haben, als nur
„über die vier Fälle, Mord, Brand, Todschlag
„und Diebstahl, alles übrige hingegen dem
„Gericht des Grundherrn zur Strafe ver-
„bleiben. „

„Drittens wurde versichert, daß die
„Markgrafschaft Burgau niemals mehr an
„iemand solle veräussert werden, wodurch sie
„in die Hände der Bayrischen Fürsten gera-
„then könnte, und wenn

„Viertens, noch eine Veräusserung wie„der vorgehen würde, solle der Feuerstatt Gul„den denjenigen Unterthanen, Landsassen und „Innwohnern, die solchen bezahlt, wiederum „zurück gestellt werden, jedoch ihm und seinem „Erzhause an allen seinen Obrigkeiten, Herr„lichkeiten und Gerechtigkeiten in alle Wege „unvorgreiflich und ohne Schaden, auch ins„besondere soll diese Gnade und Fürsehung „denjenigen, die den Feuerstattgulden nicht „entrichtet, auch nicht zu statten kommen.

„Hingegen

„Fünftens, sollen die seine Burgauische „Gerichts-Stellen, sie die Prälaten, Adel, „Ritterschaft, Städte und Gerichte bey ihren „Gnaden, Freyheiten, Rechten, Privilegien „und der vor ihm gemacht gnädigen und wei„teren Fürsehung gänzlich und ruhig gelaßen „werden.„

Dieser kurzgefaßte Auszug enthält die wesentliche Hauptpunkte, aus welchen der Freyheits-Brief bestund, der in der Folge der Zeit den Begüterten der Markgrafschaft Burgau so viele Bedenklichkeiten erweckte. Dieser gab

wirklich das Signal zu Mißhelligkeiten, die bis auf gegenwärtige Zeit fortdauern.

§. 73.

Behauptungen des Erzherzogs.

König Maximilian behauptete in diesem Freyheits-Briefe.

1.) daß die Markgrafschaft Burgau ein Fürstenthum und

2.) Er, der Röm. König, regierender Herr und Landesfürst; hingegen

3.) Prälaten, Ritterschaft und Städte seine gehorsame Unterthanen, Landsassen und Innwohner seyen, und sodann weiter

4.) daß er ihnen ihre Gnaden, Rechte, Freyheit, Privilegien und Altherkommen nur in soweit, als seine Vorfahren ihnen solche ertheilt,

5.) und zwar ohnabbrüchig der dem Erzhause an dieser Markgrafschaft zuständigen Obrigkeiten, und Herrlichkeiten ertheilet habe, und endlich

6.) daß Prälaten, Adel und Städte ausser den vier hohen Fällen in ihren grundherrlichen Gerichten zwar zu richten, zu strafen und zu büßen hätten; aber diese ihnen verliehene Gerichtsbarkeit, so wie alle in diesem Freyheits-

briefe

briefe verliehene Gnaden, Freyheiten und Privilegien, auch nur aus einer neuen Gnade ertheilt worden, und dafür angesehen werden müßten.

Die Begüterten der Markgrafschaft Burgau schienen mit diesem Freyheitsbriefe zufrieden zu seyn; wenigstens ist in dem J. 1492. keine Einrede oder Bewegung darüber gemacht worden. Man versprach sich von der Regierung Königs Maximilian, wie man auch Ursache hatte, alles Gute, und war froh, der Bayrisch. Bothmäßigkeit los zu seyn.

§. 74.

Aufstellung eines Land-Vogts.

Unter den ersten Verfügungen, die der neue Regent der Markgrafschaft Burgau vornahm, war die Aufstellung eines Landvogts in der Person des Ritters **Jakob von Landau**, In dem Bestallungsbriefe 2) wurden ihm alle Gerechtsame die dem König als Herrn und Landesfürsten von Rechts und Gewohnheits wegen zustunden, zu schüzen und zu verwalten überlassen. Der

2) **Oesterreichisch. Bestallung** der Landvogtey der Markgrafschaft Burgau an **Jakob von Landau.** de dato **Inspruck, St. Matthias,** Tag 1492. **Burgermeister.** l. c.

Der Römische König behielt sich hingegen alle Schätze, Landsteuer, Bergwerk, Landraisen und dazu der Edelleute Lehen bevor, die übrige Lehen wurden aber dem neuen Landvogte zu vergeben überlaßen. Jakob von Landau hatte dem Erzherzog Sigismund 16000 Rthl. vorgelehnt, wofür ihm die Städte Burgau und Günzburg in eben diesem Bestallungsbriefe neuerdings versichert wurden. Zu gleicher Zeit wurde auch das Schloß Seyfridsberg sammt seiner Zugehör dem Ritter Ernst von Welden verpfändet. Nun läßt sich leicht erachten, daß diese Hypotheke nur in so weit, als zu Tilgung dieser Schuld erfordert wurde, nicht aber auf diese Städte im Ganzen sich erstreckte; von daher ist es auch begreiflich, wie die Markgrafschaft Burgau in ältern Zeiten mehrern Gläubigern zu gleicher Zeit und auf die nämliche Art verschrieben worden ist.

§. 75.

Erklärung des Freyheit-Briefes.

Der Artickel wegen der Frevel und Buße schien den Begüterten der Markgrafschaft Burgau zwar etwas dunkel und zu kurz gefaßt zu

seyn.

seyn. Sie verlangten daher im J. 1492. eine Erklärung, die ihnen in dem nämlichen 3) Jahr ertheilt wurde. Die Hauptpunkte derselben bestunden darinn:

1) wenn sich ein Frevel ausser den vier Malefiz-Fällen, auf dem Felde und an Plätzen ergeben würde, die vorher ein Landvogt bestraft, so soll er für die Zukunft in dem Gericht des Grundherrn bestraft werden.

2) sollten auch die Markgräfliche eigene Unterthanen in das Gericht der Begüterten, wo sie gefrevelt, gestellt werden.

3) sollten die Gebote und Verbote, als wegen Ueberäckerung und dergleichen, die vorher der Landvogt auf dem Felde gethan hat, von dem Gerichts- und Grundherrn, in deßen Gericht die Güter gehören, künftighin erlaßen werden.

Aus dieser Erklärung und Erläuterung läßt sich so viel abnehmen, daß vor dem Freyheitsbriefe vom J. 1492. das Markgräfliche Landgericht in der ganzen Markgrafschaft eine ausserordentliche Gewalt ausgeübt habe, daß durch den Freyheitsbrief den Begüterten verschiede-

3) **Erklärung wegen der Frevel und Bußen in der Markgrafschaft Burgau, Freytag nach Julian. 1492. bey Burgermeister l. c.**

schiedene Gerechtsame überlaßen worden, die vorher wahrscheinlicher weise nur einige, aber nicht alle Begüterten hergebracht hatten.

§. 76.

Erneuerung der Lehen- und Pfandschaften.

Nach Aufstellung des Landvogts erließ König Maximilian unter dem 21. Oct 1492. ein Rescript, 4) Inhalts deßen er als regierender Landesfürst der Markgrafschaft befahl, daß auf den 28ten deßelben Monats vor einer aus der Regierung von Inspruck nach Günzburg abgeordneten Kommißion alle Burgauische, Adeliche und andere Lehen-Leute mit allen ihren Briefen, die Pfand, Lehen, Oefnung, Freyheiten, oder was immer beträfen, so sie von seinen Vorfahren erhalten hatten, erscheinen sollten.

Diese Kommission war befehligt, alle Lehen zu erneuern, und die Lehenleute im Namen des römischen Königs (und wie es hieß) als ihres natürlichen Landesfürsten und Markgrafen zu Burgau, binnen drey Wochen von obigem Tage, zu belehnen. Desgleichen erhielten eben diese

4) Oesterreichisches Lehen- und Pfandschaften Renovations-Rescript für die Markgrafschaft Burgau, vom 21. Oct. 1492. bey Burgermeister. l c.

diese abgeordnetn Räthe den Auftrag, die Gränzberichtigung in der Markgrafschaft Burgau mit Zuzug aller Benachbarten, nach einer vorläufigen Gränzbereitung vorzunehmen, weil sich wegen der bißherigen Pfandschaften viele Irrungen ergeben hätten, die er, der römische König, als rechter Herr und regierender Landesfürst abgethan haben wollte.

In dem Rescript selbst führte Maximilian noch an, daß, wenn einige der Lehenleute binnen 3. Wochen nicht erscheinen würden, sollten sie ihres Ungehorsams wegen durch die abgeordneten Kommißarien aller Freyheiten entsetzt werden, ausgenommen derienigen, die er der gemeinen Landschaft bestättiget habe.

Es wurden deswegen alle Lehen wiederum erneuert, und auch die Gränzberichtigung vorgenommen, ohne daß sich einige Haupt-Anstände hierbey ergeben, oder die Begüterte bey dieser Verfügung einigen Widerspruch geäusert haben. Dieses Rescript verdient in gewißem Betracht eine vorzügliche Aufmerksamkeit, weil Maximilian die Bestättigung der Freyheiten nicht auf seine Eigenthums-Herrschaften, sondern auf die gemeine Landschaft das ist, die ganze Markgrafschaft, erstreckte.

§. 77.

§. 77.

Ertheilte Jagd-Freyheit.

Es scheint, daß die Begüterte der Markgrafschaft **Burgau** vor Erhaltung der ihnen von ihren Regenten mitgetheilten Freyheitsbriefe sehr wenige Gerechtsame gehabt haben, da ihnen Maximilian kurz vor dem Antritte seiner Kaiserlichen Regierung, das kleine Waidwerk in der Markgrafschaft Burgau, iedoch nicht anders als auf Wiederruf zu treiben verstattet hatte. 5) Eben diese Vergünstigung dient zu einigem Beweiß, daß der Kaiser gewiß keine Wissenschaft davon erhalten hat, wie die Innsassen gesinnt gewesen, gegen den Freyheitsbrief in Ansehung der landesfürstlichen Würde und der Landsässerey eine Protestation einzulegen, sonsten sie diese Jagdfreyheit nicht erhalten haben würden.

§. 78.

Beschwerden gegen den Landvogt.

Nach Einlösung der Markgrafschaft Burgau dauerte die Ruhe in derselben kaum ein Jahr.

5) Kaisers Maximilians Freyheitsbrief, das kleine Waidwerk in der Markgrafschaft Burgau betreffend. 1493. bey Burgermeister. l. c.

Jahr. Die Begüterten waren mit dem neuen Landvogt äusserst unzufrieden, weil er die Gerechtsame des Landesfürsten weit strenger handhabte, als es unter den vorigen Pfand-Innhabern geschahe. Sie führten verschiedene Beschwerden gegen ihn. Eine der stärksten, war die Zumuthung, daß man zuerst vor ihn kommen und dann von ihm an den Regenten zu Inspruck appelliren solle, und daß er einige Haupt-Rechte gegen Altherkommen von ihren Unterthanen erheben wolle.

Ueber diese Beschwerden errichteten einige Begüterte, insonderheit die Bischöflich-Augsburgische, Capitlische, Ritterschaftliche und Städtische Deputirte im J. 1493. einen Receß, 6) nach welchem in Ueberlegung gezogen werden sollte, ob sie diese Beschwerden an den Röm. König bringen, oder sich nach Maasgabe des Bundes selbst Recht verschaffen wollten? Ueberhaupt wurde aber festgesetzt, daß kein Unterthan etwas mehr vorneh-

6) Receß der An- und Beysassen der Markgrafschaft Burgau gegen Jacob von Landau, Burgauischen Landvogts, Neuerungen. Ulm am Verkündigungstag. 1493. bey Burgermeister. l. c.

men sollten, ohne es seiner Herrschaft vorher angezeigt zu haben.

§. 79.

bey dem Schwäbischen Bunde.

Eine Folge dieses errichteten Recesses war, daß die Begüterte noch in dem nemlichen Jahre ihre Beschwerden durch die Hauptleute des Schwäbischen Bunds an den König Maximilian brachten. Sie wurden aber an den Königl. Hauptmann von Bodmann mit dem Bescheid gewiesen, daß dieser die Begüterten bey ihren erhaltenen Freyheiten schützen, und die zwischen ihnen und dem Landvogte sich ergebene Irrungen untersuchen solle. Da aber der Landvogt von seinem Unternehmen nicht abgieng, so wandten sich die Verordneten der Markgrafschaft Burgau an die Bundes-Hauptleute 7) und verlangten von ihnen bey ihren hergebrachten Freyheiten geschützt zu werden.

§. 80.

Wirkung hievon.

Der Schwabische Bund säumte nicht, das Anbrin-

7) Schreiben der Verordneten von den Prälaten und Ritterschaft der Markgrafschaft Burgau an die Bunds-Hauptleute. d. d. Ulm, Samstag vor St. Gallen. 1493. bey Burgermeister l.c.

Anbringen der Verordneten der Markgrafschaft Burgau durch ein Schreiben 8) bey dem Königl. Hauptmanne von Bodmann zu unterstützen. Hierzu kam noch, daß der Landvogt zwey Augsburgische Bürger zu Günzburg unschuldiger Weise in Arrest setzte, weil der Rath zu Augsburg einen seiner Diener eines Diebstahls halber hinrichten ließ. Zu gleicher Zeit nahm er auch zwey Montfortische Unterthanen in Arrest, und setzte seine Gewaltthätigkeiten dergestalt fort, daß die Begüterten der Markgrafschaft Burgau sich neuerdings an den Schwäbischen Bund wandten, 9) von welchem eine Tagssatzung zu Abmachung der vorwaltenden Irrungen nach Augsburg anberaumt wurde.

§. 81.

Bundes-Handlung.

Die Verwandten des Schwabischen Bundes kamen bald hernach zu Augsburg mit den Königlichen Räthen zusammen, und pflogen

8) Schreiben der Bundshauptleute an den Königl. Hauptmann, de dato Ulm. Magdalenatag 1493. bey Burgermeister. l. c.

9) Schreiben der Verordneten der Markgrafschaft Burgau an die Bundshauptleute. de dato Augsburg, St. Gallentag 1493. und Ostermontag 1494. bey Burgermeister l. c.

über die sich ergebene Beschwerden eine Verhandlung. In dieser (wenigstens so viel aus einem in spätern Zeiten zum Vorschein gekommenen Protocoll-Extrakt 10) zu ersehen ist) brachten die Begüterten vor, daß

1tens die Markgrafschaft **Burgau** kein Fürstenthum sey, weil sie keine Einkünfte hätte, einen Fürsten zu unterhalten.

2tens die Edelleute wären auch keine Unterthanen, sondern freye Schwaben, dieweil sie ihren eigenen Herrn, einen Herzog von Schwaben, gehabt, und solchen verlohren hätten, und unter das heil. Römisch. Reich ohne alles Mittel gehörten.

3tens ihnen stünde das Recht zu, an den Kaiser zu appelliren, weil sie solches während der Zeit, als der Bischof Johann zu Augsburg, die Herren von Knörringen und andere die Markgrafschaft Burgau Pfandweiß inne gehabt, öffentlich ausgeübt, und die Pfand-Innhaber es nicht würden zugegeben haben, wenn dieses Recht ihnen nicht gebührt hätte. Die

10) **Extract Protocolls vor dem Schwäbischen Bund zwischen der Markgrafschaft Burgau und dem Jacob von Landau. Aftermontag nach Exaltationis 1494. Beylagen zur Ober-Oestreich. Fiscal-Klagsache. n. 4.**

Die Begüterten erklärten zwar, daß sie nicht entgegen seyn könnten, wenn sich der Markgraf einen Landesfürsten und die Markgrafschaft ein Fürstenthum nenne, im Falle sie nur in ihren Freyheiten, Rechten und altem Herkommen nicht gekränkt würden.

Nach dieser Handlung wurde ein Receß 11) verfaßt, nach welchem abgeschlossen wurde, eine Botschaft an den Kaiser abzuschicken, damit die Beschwerden abgestellt, oder zu einem Kompromiß sollten gebracht werden; während dem der Oesterreichische Landvogt mit seinem Unternehmen inne zu halten hätte, ausserdem der Bund die Begüterten bey ihren Freyheiten, Gebrauch und altem Herkommen handhaben solle.

§. 82.

Bedenken über dieselbe.

Die Begüterten der Markgrafschaft Burgau wollten vorerwähnten Vortrag, den sie den Königlichen Räthen gethan, für eine Protestation gegen den Freyheitsbrief halten; allein

11) Abschied der Markgrafschaft Burgau Begüterten Conferenz zu Augsburg, wegen der Differentien wider den Landvogten zu Burgau. 1494.

Oesterreichischerseits wird behauptet, daß dieses Protocoll damals nicht bekannt geworden sey, weil die Innsaßen einen Auszug davon erst im J. 1576. vorgelegt hätten. Selbst dieser Auszug hat aber auch in Ansehung der angeführten drey Puncten viel Bedenklichkeiten, und zwar:

ad 1) daß die Markgrafschaft Burgau kein Fürstenthum seyn solle; mag wohl von den Zeiten zu verstehen seyn, da es noch nicht bey dem Erzhause Oesterreich gewesen; wenigstens hatte man die ältern Markgrafen, wenn sie schon nicht fürstlichen Geblüts waren, unter die Fürsten gezählt; (§. 14.) So lange aber die Markgrafschaft Burgau in den Händen der Oesterreichischen Regenten sich befand, wurde sie immer als ein Fürstenthum in den Oesterreichischen Urkunden (§ 76) und die Regenten Landesfürsten genennet. Selbst die Innsassen mißkennten dieses Recht in eben demselben Protocolle nicht.

ad 2) schien ganz unrichtig zu seyn, daß die Edelleute der Markgrafschaft Burgau unter ihren eigenen Herren, den ehemaligen Herzogen von Schwaben, gestanden seyen, da sich

nicht

nicht eine einzige Spur antreffen läßt, daß die Markgrafschaft Burgau ehedessen unter den Herzogen von Schwaben gestanden, vielmehr beweisen die (§. 15.) angeführte Nachrichten das Gegentheil, und daß die Markgrafschaft, vom J. 1215. an ihre eigene Regenten gehabt. Was

ad 3) die Appellationen anbelangt, daß solche von den Pfandinnhabern nachgesehen worden, so machte dieß dem Erzhause Oesterreich kein Präiudiz, weil eben die Pfandinnhaber in derselben begütert gewesen, die Markgräflichen Rechte sehr schlecht gewähret, vielmehr während der Pfandschaften selbst gesucht worden, alle Gerechtsame an sich zu reissen.

Uebrigens ist gar nicht glaubwürdig, daß dieses Protocoll dem Römischen Könige weder in der Urschrift 12) noch in der Abschrift eingeschickt worden, weil derselbe diese Ansprüche gewiß nicht gleichgültig würde angesehen haben. Wahrscheinlicher war es eine Privat-Verhandlung, dergleichen die Innsas-

 sen

12) Moser giebt in seinem rechtlichen Gutachten S. 110. vor, daß man kein Original von diesem Protocoll deswegen vorlegen könne.

sen mehrere vorgenommen haben. Selbst die Verschiedenheit der Rubriken macht dieses Protocoll schon verdächtig, 13) da es in einer Stelle ein Protocoll in den Differentien zwischen der Markgrafschaft Burgau und den Innsassen vor dem Schwäbischen Bund; — in einer andern Stelle — eine Handlung und Verhör vor dem Bund zwischen der Markgrafschaft Burgau und Herrn Jacob zu Landau, rubriziert wurde.

Eben auch jener Abschied, den die Innsaßen in einer zu Augsburg gehaltenen Conferenz einige Zeit hernach verfaßt hatten, macht weder von diesen Ansprüchen noch von dem ganzen Protocolle die geringste Anregung.

§. 83.

Veranlassung eines Compromißes.

An den Kaiser wurden nach dem Verlaß des zu Augsburg abgefaßten Abschieds einige von Adel abgeordnet, die blos um Abstellung der zwischen dem Landvogt und Ihnen sich ergebenen Irrungen ansuchten.

Er

13) Moser sagt l. c. S. 112. daß nicht das geringste dieses Protocoll verdächtig mache.

Er erließ an die Prälaten, Adel, Städte und Gemeinden, als seine Landsassen und Innwohner seiner Markgrafschaft Burgau, ein Rescript, 14) in welchem er sich erklarte:

„Daß der Landvogt bis anher nichts ohne sein Vorwissen, auch im Hauptwesen nichts unternommen habe, als was er zu Handhabung seines und des Hauses Oesterreich „Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtsamen schuldig gewesen seyn.

„Wiewol er, der Kaiser, sich selbst bey „dem, was ihm als regierenden Landesfürsten „seiner Markgrafschaft Burgau zustünde, „handhaben könnte; so wolle er doch aus „Gnaden alle Irrungen zwischen ihnen und „dem Landvogte zum Austrag bringen lassen, „und zu diesem Ende als Compromiß-Richter „den Bischoff Wilhelm zu Aichstätt und „Grafen Wolffgang von Oettingen ersuchen, desgleichen auch die Begüterte der „Markgrafschaft Burgau zu thun, und vor „denselben zu erscheinen hätten.

N 5 Hier-

14) Oesterreichisch. Veranlassung zu einem Compromiß auf Eichstätt und Oettingen pcto der Differentien wegen der Markgrafschaft Burgau vom Mittwoch nach Pfingsten 1495. bey Burgermeister l. c.

Hieraus erhellet schon, daß der Kaiser das Protocoll vom J. 1494. nicht erhalten habe, worinnen die landesfürstliche Würde in Ansehung der Markgrafschaft Burgau einigermassen widersprochen worden. Er würde zuverlässig keinen Kompromiß zugegeben haben, wenn nicht blos die Rede von Beschwerden gegen den Landvogt gewesen wäre.

§. 84.

Vergleichs-Project.

Von den erwählten Kompromiß-Richtern wurde nun im J. 1496. ein Vergleich 15) entworfen, wie sich sowohl die Begüterte der Markgrafschaft Burgau, als auch der Burgauische Landvogt nach Maasgabe des Königl. Freyheitsbriefs und dem alten Herkommen in Malefizsachen, Feldstreitigkeiten, Haupt-Rechten und Geleitsachen zu benehmen haben sollen.

Wegen der Landes-Obrigkeit und der in dem Protocolle vom J. 1494. angezogenen Widersprüche, in Ansehung der Fürstl. Würde, des landesfürstlichen Titels, der Benennung Landsassen und auch wegen der Appella-

tion

15) Vergleichs-Project wegen der Differentien in der Markgrafschaft Burgau vom J. 1496. bey Burgermeister l. c.

tion war nicht das geringste zum Vorschein gekommen. Dieses beweißt auch, daß das vorgeblich von den Innsassen im J. 1494. dem Römischen König zugefertigte Protocoll und vermeyntliche Protestation nur eine einseitige Verhandlung unter den Innsassen gewesen, und niemals, wenigstens nicht in extenso, eingeschickt worden, ia die Innsassen es nicht für räthlich erachtet haben, solches zum Vorwurf zu bringen; weil ausserdem die erwählten Compromiß-Richter hievon doch eine Erwähnung hätten thun müssen.

Der Vergleich kam zwar nach dem entworfenen Projecte zu Stande; es stellten sich aber bald hernach weit beträchtlichere Irrungen dar.

§. 85.

Anforderung des gemeinen Pfennings.

Mit Ende des Jahrs 1496. verlangte Kaiser Maximilian I. von dem in der Markgrafschaft Burgau angesessenen Adel den gemeinen Pfenning, weil sie Landsassen des Fürstenthums Burgau wären.

Der Adel suchte diese Auflage von sich abzulehnen, und beschwerte sich deswegen auf dem

dem zu Lindau gehaltenen Reichs-Tage. Man beschloß, daß sowohl die Kaiserliche Anwalde oder Kommissarien, als auch die versammelten Reichs-Stände deswegen an den Kaiser schreiben sollten. 16) Mittlerweile aber ließ man die Sache wiederum auf sich ruhen.

§. 86.

Verpfändung der Markgrafschaft Burgau im J. 1498.

Die Streitigkeiten in der Markgrafschaft Burgau würden lange nicht so über Hand genommen, auch die regierende Markgrafen nicht so vieles von ihren Gerechtsamen verlohren haben, wenn die fortdaurenden Geldbedürfnisse nicht eine Verpfändung nach der andern nach sich gezogen hätten. Kaiser Maximilian hatte zu dem Italiänischen Feldzuge grosse Geld-Summen nöthig, und verkaufte deswegen dem Bischoffe Friedrich zu Augsburg für 1000 fl. jährliche Zinse aus der Markgrafschaft Burgau, und 100. Fuder Salz von Hall gegen Erhaltung eines Kapitals von 22000 fl. Er verschrieb dem Bischoffe und seinem Hochstift die Markgrafschaft

16) Fels deutsche Reichstags-Geschichte. S. 105.

schaft Burgau insgemein, 17) ohne die Herrschaft Seyfertsberg, welche dem Ritter von Landau, so wie die Renten, Zinsen, Gülten, Umgeld und Zölle, nebst andern Nutzungen aus der Markgrafschaft, dem Ritter Ernst von Welden versetzt waren.

Der Kaiser verschrieb ihm aber noch insbesondere die ihm als eigenthümliche Cameral-Herrschaften zugehörige Ortschaften, Burgau, Günzburg, Hohenwang und Schepach, und behielt sich nichts, als den Wiederkauf und die Vergebung der adelichen Lehen, samt der landesfürstlichen Obrigkeit, Herrlichkeit, Hoheit und Gerechtsamen, Landsteuren, Bergwerk, Schätzen und Oefnungs-Rechten bevor. Der Bischoff, der zugleich zum Landvogt der Markgrafschaft Burgau in dem Kaufbriefe ernannt wurde, mußte sich reversiren, 18) daß er den Unterthanen und Hintersassen der Markgrafschaft Burgau ihre Freyheiten, Alt-Herkommen und Gewohnheit lassen

10) Bischoff Friedrichs Revers in der Beylage des gründlichen Unterrichts. S. 36.

17) Kaiser Maximilians Kaufbrief vom J. 1498. in den Beylagen des gründlichen Unterrichts. S. 32.

sen, und über die Gebühr ihnen nichts abneh-
men wolle.

Selbst der Bischoff bekam als Landvogt auch eine besondere Instruction, nach welcher er angewiesen wurde, daß ihm die zwo Städte Burgau und Günzburg nebst der zugehö-render Eidespflicht erstatten sollten, ihm, als des Markgrafens Landvogt und ihrem Pfand-herrn, in allen Sachen getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn.

§. 87.

Sonderbare Umstände bey dieser Verpfändung.

Diese Verpfändung hatte eine ganz an-dere Beschaffenheit als alle vorhergehende; wenigstens scheint es, Kaiser Maximilian ha-be mit vielem Vorbedacht dieses Geschäfte ab-schließen lassen. Unter die ganz besondern Umstände und Verschiedenheiten gegen die vorige Verpfändungen gehört vorzüglich:

1tens wurde der Pfand-Innhaber selbst diesesmal als Landvogt aufgestellt; es ergien-gen deswegen

2tens keine Gebotsbriefe an die Präla-

ten,

ten, Ritterschaft, Städte und Unterthanen der Markgrafschaft.

3tens wieß der Kaiser wahrscheinlich aus eben der Ursache, weil keine Gebots-Briefe erlaßen wurden, nur die Oesterreichische Kammerherrschaften an, dem neuern Pfand-Innhaber Pflicht zu leisten, sodann wurde

4tens in diesem Pfandbriefe zum erstenmal der Landesfürstlichen Hoheit wörtlich gedacht.

Es war aber nicht blos von der Landesfürstlichen Hoheit über die gedachte eigenthümliche Kameralherrschaften in dem Pfand-Briefe die Rede, sondern die Hoheit über die ganze Markgrafschaft wurde darunter verstanden. Es hieß, daß die zwo „Städte, Schlößer „und Dörfer mit sammt aller unser Markgraf„schaft Burgau (ausgenommen das Schloß „Seifersperg) Ein- und Zugehörigen derselben aller Oberkait, Hochait und Herkommen „der Bischoff und seine Nachkommen, uns, unsern Erben und Nachkommen handhaben und „halten sollen.

Eine andere Stelle des Pfand-Briefes ist noch etwas deutlicher gefaßt: „Item so ist

auch

„auch sonderlich beredt, wo ermeldter unser
„Fürst von Augsburg sein Stift nnd Nach-
„kommen, zu Handhabung der Hoheit, Obrig-
„keit und Gewaltsam ehegemeldter unser Mark-
„grafschaft Burgau und Ir zugehörung, mit
„Krieg, Ueberzug, gütlich oder rechtlichen Tag-
„leistungen und Bottschaften, wo die merklich
„wären, und mit unserm Wißen und Willen
„beschehen, Kosten und Schaden thun und lei-
„sten müßten, wir solchen wiederum ersetzen
„wollen. „

Eben die Aufstellung des Landvogts in Per-
son des Pfandinnhabers zeigte schon an, daß
die eigenthümliche Cameralherrschaften nur als
eine besondere, die ganze Markgrafschaft aber
in Ansehnng der markgräfl. Rechte dem Bi-
schoffe als eine allgemeine Hypothefe und auch
zur Schützung und Handhabung, übergeben
wurden. Der Kaiser wollte, wie sich aus dem
ganzen Hergang abnehmen läßt, dem Bischoffe
keine weitere Gelegenheit zur Erweiterung sei-
ner Rechte in der Markgrafschaft Burgau ge-
ben, sondern eben wegen seiner Ernennung zum
Landvogte ihn immer verantwortlich wissen.
Wahrscheinlich wurden ihm deswegen die Inn-

wohner

wohner der ganzen Markgrafschaft durch einen Gebotsbrief nicht mehr angewiesen, da diese Pflichtanweisung für einen Pfandinnhaber, der zugleich in gewißem Betrachte ein Diener des Markgrafen war, nicht thunlich gewesen wäre.

§ 88.

Oesterreichische Forderungen an die Innsassen der Markgrafschaft Burgau.

Auf die Veränderung, so sich mit Verpfändung der Markgrafschaft Burgau an den Bischoff von Augsburg ergeben, blieb es einige Jahre lang der vorgefallenen Irrungen halber ruhig. Den Begüterten schien die Augsburgische Pfandschafts-Regierung immer beßer als jene, der Markgrafen, zu behagen; da diese während den Pfandschaften sich um den Gang der Burgauischen Geschäfte nicht sonderlich bekümmerten. Doch ließen die Oesterreichische Regenten die Markgrafschaft Burgau nicht ganz ausser Augen. Im J. 1504. beschrieb der Kaiser die Eingesessene der Markgrafschaft Burgau nach Augsburg, und verlangte von ihnen, daß sie

1) von dem Jagen in der Markgrafschaft Burgau abstehen, und

2) ihm, dem Kaiser, an statt der in dem letzten Bayrischen Krieg aufgewandten Unkosten von 12000 fl. überhaupts nur 1200 fl. ersetzen sollen. 19)

§. 89.

Erklärung der Innsassen.

Die Innsassen der Markgrafschaft Burgau erließen hierauf noch in eben diesem Jahre an den Kaiser eine Vorstellung, des Innhalts: 20)

a) Was das Jagen beträffe, glaubten sie, daß keiner von den Innsaßen dießfalls weiter gegangen seye, als er berechtigt gewesen.

b) Zu Entrichtung der verlangten 1200 fl. Kriegs-Unkosten könnten sie sich aber aus nachstehenden Ursachen nicht verstehen, und zwar

1) hätte bey Manns-Gedenken kein Oesterreichischer Regent, auch kein Pfand-Innhaber ihnen iemals eine Steuer oder Raiß zu-

19) Diese Anforderung muß durch mündlichen Vortrag geschehen seyn, denn es findet sich weder ein Kaiserl. Rescript noch Schreiben vor; nur die Gegenvorstellung der Innsassen gründet sich auf diese Puncten.

20) Der Innwohner der Markgrafschaft Burgau Vorstellung ad caesarem et archiducem Austriae c. die neuerliche Landsassiats-Zumuthung vom J. 1504. Beylagen zur Fiscal-Klagsache. n. 5.

zugemuthet. Die mehresten Stände der Markgrafschaft Burgau wären von den Kaisern gefreyt, ihre Unterthanen selbst zu besteuren.

2) Ausser den Oesterreichischen Kameral-Herrschaften wäre noch niemals von einem Stande der Markgrafschaft Burgau den Oesterreichischen Regenten gehuldiget worden.

3) Der Adel der Markgrafschaft Burgau bestehe aus freyen Schwaben, die sich in dem St. Jörgen-Bunde befinden.

4) Kaiser Friedrich habe den Burgauischen Adel, als des Reichs liebe Getreue, und nicht als Landsassen von Burgau, in den Bund berufen.

5) Die mehresten Güter des Burgauischen Adels wären nicht dem Hause Oesterreich, sondern andern Reichs-Ständen mit Lehens-Pflicht zugethan.

6) Der Burgauische Adel wäre selbst von den Römischen Kaisern gegen den Erzherzog wegen einiger von den Burgauischen Beamten angefangenen Neuerungen nach Augsburg beschrieben worden.

7) Der Kaiser habe vor einigen Jahren den Adel der Markgrafschaft Burgau um den

gemeinen Pfenning ersucht, welches aber bey Landsassen nicht statt finde.

Sie hofften mithin, als freye Innsassen des Landes zu Schwaben, bey ihrem alten Herkommen und Gebrauch gelassen zu werden.

Hierauf erfolgte von dem Kaiser keine Erklärung. Es läßt sich auch aus nachfolgenden Verhandlungen nicht abnehmen, daß diese Gegenvorstellung dem Kaiser zu Handen gekommen seye.

§. 90.

Deputations-Tag zu Jettingen.

Bald hernach und zwar in dem nämlichen Jahre wurde von dem Kaiser ein Deputations-Tag nach Jettingen, einem in der Markgrafschaft Burgau gelegenen adelichen Flecken, ausgeschrieben. So viel sich aus einer bey den Acten der Innsassen befindlichen Relation 21) abnehmen läßt, hatten die kaiserliche Abgeordnete verlangt, daß die Edelleute und Städte der Markgrafschaft Burgau mit hundert Fuß-Knechten und etlichen Raiß-Pferden sich rüsten, gegen Wörth ziehen, und

21) Relation wegen der Markgrafschaft Burgau zu Jettingen abgehaltenem Deputations-Tag vom J. 1504. bey Burgermeister l. c.

und sich gefaßt machen sollen, auf weiteres Verlangen den vierten Mann aus bemeldter Markgrafschaft abzugeben.

Die Abgeordneten des Adels hätten aber dagegen eingewendet, daß es in deßelben Vermögen nicht stehe, eine weitere Hülfe über die bereits geleistete zu thun. Sie hielten sich an ihr altes Herkommen, dem gemäß ein Herr von Oesterreich sie nicht länger als von Auf- bis zum Niedergang der Sonne unentgeltlich gebrauchen könne, und hoften, daß sie bey diesem alten Herkommen gelaßen würden.

§. 91.

Vorstellung der Innsassen an den Kaiser.

Ob zwar sich nicht das geringste vorfindet, was der Kaiser auf die Erklärung der Burgauischen Abgeordneten bey dem Deputationstage zu Jettingen weiter abgeschloßen, so erschien dennoch eine nochmalige Vorstellung von Seiten der Innsassen 22) in welcher sie sich auf die in eben diesem Jahre schon erlaßene bezogen, und wiederholt hatten, daß sie

22) Der Anstößer und Einwohner der Markgrafschaft Burgau weiter und schließlicher Bericht und Erklärung ad caesarem vom J. 1504. bey Burgermeister l. c.

1) des Jagens halber verhoften, der Kaiser werde sie bey Ihrer bisherigen hergebrachten Gerechtigkeit lassen, weil sie die Jagd-Districte und Art auf Erfordern anzeigen könnten.

2) Die zugemuthete Geld-Steuer von 1200 fl. zum Ersatz der Kriegs-Unkosten könnten sie nicht bezahlen, da sie zum Reich steuren müßten, und mit zweyfacher Steuer nicht könnten belegt werden.

3) Die Rechte, so das Erzhaus über andere Fürstenthümer in Ansehung der Rais, Landsteuer und landsfürstlicher Obrigkeit hergebracht hätte, erstreckten sich keineswegs auf die Markgrafschaft Burgau, in welcher ein Markgraf dieselbe niemals ausgeübt habe.

Sie hofften also, wie andere freye Innsassen des Landes zu Schwaben, bey ihrem alten Herkommen, Gebrauch, Innhaben und Gerechtigkeiten gelassen zu werden, und wünschten vielmehr, als Bundesgenossen von Schwaben, daß diese Irrungen nach dem Innhalte der Bundes-Ordnung zum rechlichen Austrag gelangen möchten.

§. 92.

§. 92.

Bedenken über diese Verhandlungen.

Das Dunkel, welches sich über den ganzen Vorgang, sowohl in Ansehung der Kaiserlichen Forderungen (§. §. 88. 90.) als der von den Innsassen gemachten Vorstellungen (§. §. 89. 91.) verbreitet, besteht noch, ohne einige Aufklärung, bis auf gegenwärtige Zeiten. Es läßt sich keine Spur antreffen, daß der Kaiser auf die Vorstellungen der Innsassen eine Gegen-Erklärung gegeben, oder wie eigentlich die Einwendungen der Innsassen aufgenommen worden.

Man sollte fast die Aechtheit aller dieser Verhandlungen bezweifeln, weil der von den Innsassen bekannt gemachte Historischr Vorbericht 23) solche auf das J. 1510., die Urkunden-Sammlung des Burgermeisters 24) hingegen solche auf das J. 1504. zurückgesetzt hat. Es ist immer sonderbar, daß die Innsassen der Markgrafschaft Burgau nicht auch einige Kaiserliche Erklärungen zum Drucke befördert haben, und noch unglaubbarer scheint

23) vom J. 1725. §. 13.

24) l. c. Selbst Moser bemerkt in seinem Gutachachten S. 37. diesen Unterschied und Widerspruch, ohne daß er ihn heben konnte.

zu seyn, daß der auf die Rechte seines Erzhauses auch in den größten Unruhen wachsame Kaiser **Maximilian** zu den Einwendungen gänzlich soll geschwiegen haben.

Es hat allerdings viele Wahrscheinlichkeit, daß die Vorstellungen dem Kaiser in der Art niemals gemacht worden, weil auch nachfolgende Verhandlungen keine Deutung hievon geben.

§. 93.

Mehrmaliges Vergleichs-Projekt.

Im J. 1504 kam es mehrmalen zu einem Vergleich, ohne daß man iedoch bestimmt angeben kann, wer solchen veranlasset. Die Gegenstände dieses Vergleichs, (so viel sich aus dem zum Vorschein gekommenen Projekte 25) abnehmen läßt) waren die peinliche Gerichtsbarkeit, Forst, Wildbann, Jagd- und Feld-Gerechtigkeit. Der ganze Vergleich läuft fast wörtlich auf ienen hinaus, der im J. 1496. über einige Puncte zu Stand gekommen ist. Für dießmal blieb es aber ganz nur bey einem blosen Projekte, ohne einigem Erfolg.

Eben

25) Vergleichs Projekt der Markgräflich-Burgauisch. Differentien vom J. 1504. bey Burgermeister l. c.

Eben dieses Vergleichs-Projekt, da in selbigem weder von der landesfürstlichen Obrigkeit, noch von den Irrungen in Land-Steuer- und Raiß-Sachen nicht die geringste Erwähnung geschieht, bestättigt die Vermuthung, daß die Innsaßen mit ihren in vorerwähnten Urkunden bemerkten Einwendungen bey dem Kaiser niemals aufgetretten, sondern solche in Privat-Verhandlungen bestanden seyen.

§. 94.

Freyheits-Brief der Stadt Augsburg.

Der Magistrat der Stadt Augsburg befand sich nicht nur im Schwäbischen Bunde, sondern hatte in Burgauischen Irrungen überhaupt mit den Innsassen der Markgrafschaft Burgau wegen seiner Begüterten Bürger und Patrizier gemeinsame Sache gemacht; dessen ohnangesehen erhielt er immer von den Oesterreichischen Regenten gewiße Freyheitsbriefe. K. Maximilian ertheilte dem Rath zu Augsburg im J. 1513. die Freyheit, 26) die auf ihren in der Markgrafschaft Burgau gelegenen Gütern frevelnde Bürger (ausgenom-

26) Stettens Geschichte der Rs. Stadt Augsburg S. 273.

men in Malefiz-Sachen) in die Stadt zu bringen und daselbst zu strafen.

Aus diesem Freyheitsbriefe kann man ebenfalls schließen, daß der Kaiser, wenn er von denen ihm entgegen gesetzt wordenen Einwendungen benachrichtiget gewesen wäre, gewiß dem Rathe keine neue Freyheiten ertheilt hätte.

Ueberhaupt aber zeigt diese Vergünstigung, daß dem Magistrat über seine im Burgauischen begüterte Unterthanen keine Immediat-Gerichtsbarkeit zuständig gewesen sey; auserdem hätten sie diesen Freyheitsbrief platterdings entübrigen können, weil hier nur von der niedern Jurisdiction in bürgerlichen Frevelsachen, und nicht von der peinlichen Gerichtsbarkeit die Rede war.

§. 95.

Landtag zu Jettingen 1517.

Indeßen fiel bis auf das Jahr 1517. in bürgerlichen Angelegenheiten nichts merkwürdiges mehr vor. In diesem Jahre schrieb der K. Maximilian wiederum einen Landtag nach Jettingen aus, schickte Wilhelm Guspen von Guspenberg zu Glött, Hofmarschallen und Hauptmann, als seinen neben dem Bischoffe

von

von Augsburg ernannten Burgauischen Landvogt mit einem Schreiben 27) dahin ab, daß er mit gemeiner Landschaft der Markgrafschaft Burgau über nothwendige und nützliche Sachen handeln solle. Worinn eigentlich das Ansinnen des Kaisers bestanden, läßt sich aus der Erklärung der Burgauischen Stände nicht ersehen.

Die Innsassen erstatteten zwar auf diesem Landtage einen Bericht an den Kaiser des Innhalts ab, wie daß

1) ihrer die wenigsten auf diesem Landtage, der Verschreibung gemäß, erschienen, und die Anwesenden auser Stand wären, über die Vorwurfs-Punkten etwas abzuhandeln.

2) Sie wären niemals zu den Oesterreichischen Landtagen gefordert worden, und hätten auch bey Menschen-Gedenken nie einige Bürden oder Beschwerden getragen, wozu die Landsassen des Fürstenthums Oesterreich verbunden seyen.

3) Eine Huldigung oder Pflichterstattung wäre ebenfalls von ihnen niemals geleistet worden, indem nur die Herrschaften Burgau, Günz-

27) Das kais. Schreiben findet sich so wie die vorhergehende in actis publicis nicht.

Günzburg, Scheppach und Hohenwang, die dem Hause Oesterreich ohne Mittel gehörten, hierzu gehalten seyen.

4) Die Oesterreichische Regenten hätten blos aus der Ursache, weil es gar nicht herkommlich oder iemals gebräuchlich gewesen, kein Recht, die Markgrafschaft Burgau mit einer Auflage zu beladen; und wäre ihnen

5) diese Freyheit mit andern ihrem Herkommen bey damalig freywilliger Erlegung des Feuerstatt-Guldens bestättiget worden. Sie versähen sich also zu dem Kaiser, daß er sie ungestöhrt hiebey schützen werde.

Bey diesem Vorstellungs-Bericht hatte es ebenfalls sein Bewenden, ohne daß von dem Kaiser hierauf eine Gegenerklärung erfolgt wäre. Wenn man dieses platte Stillschweigen auf die vielfältige Vorstellungen der Innsassen überlegt, und sie dennoch als wahrhaft ansehen will, so scheint allerdings, der Kaiser habe zwar mit Gewalt die Burgauische Innsassen zu Erkennung der Landschafts-Pflichten nicht anhalten, sondern mehr seine Gerechtsame hierdurch sichern wollen.

§. 96.

§. 96.
Neuer Regent der Markgrafschaft Burgau.

Nach Kaisers Maximilians I. im J. 1519. erfolgtem Ableben trat Carl V. unter den Oesterreich. Erblanden seinem Bruder Erzherzog Ferdinand im J. 1521. die Markgrafschaft Burgau ab. Dieser war eigentlich der Zehnte Markgraf aus dem Erzhause Oesterreich. Der Bischoff von Augsburg, der die Markgrafschaft zur Zeit als Pfandschaft inne hatte, verwaltete durch einen seinerseits aufgestellten Landvogt die Landvogtey noch immer fort, und deswegen wurde auch von dem angehenden Regenten wahrscheinlich keine Huldigung verlangt. Wenigstens dachte man um diese Zeit an die Rücklösung der Markgrafschaft Burgau nicht, und die Innsassen betrieben solche ebenfalls nicht mehr.

§. 97.
Jagd-Gränz-Bereitung in der Markgrafschaft Burgau.

So bald Ferdinand die Burgauische Regierung angetretten hatte, wurden einige Oesterreichische Commissarien von Insbruck im Jul. 1522. wegen der zwischen der Markgrafschaft Bur-

Burgau und der Stadt Augsburg streitigen Jagdgränzen abgeschickt. 28) Diese nahmen mit dem Augsburgischen Landvogt Truchseß von Waldburg die Gränzbereitung vor. Man zeigte die Gränzen hiebey an, nach welchen die Augsburger das Jagen in der Markgrafschaft ihren Privilegien gemäß hergebracht hätten. Allein die Commissarien wollten nach dieser Bestimmung ihnen die Jagd nicht eingestehen, weil man damals etwan, wie wir (§. 112) ersehen werden, ihnen die Jagd gänzlich einstellen wollte, und hierdurch zerschlug sich auch dieses Geschäft vollkommen.

§. 98.

Ausschreibung eines Landtages nach Insbruck.

Im J. 1529. schrieb der Bischoff zu Augsburg, als Landvogt der Markgrafschaft Burgau, einen Landtag nach Insbruck aus. 29) Die Inn-

28) Stettens Geschichte der Stadt Augsburg. S. 284.

29) Schreiben der Markgrafschaft Burgau an den Bischoff zu Augsburg, als Pfandinnhaber der Markgrafschaft Burgau, wegen des ausgeschriebenen Landtags nach Linz d. d. Montag, den Tag Luciae (als den 11. Dec.) 1529. In der Rubrick wird einer Landtags-Ausschreibung nach Linz, — in dem Schreiben aber eines

Landtags

Innsassen waren aber mit dieser Ausschreibung übel zufrieden. Es erschienen zwar einige derselben zu Günzburg, aber nicht alle, wie sie beschrieben worden. Der Königliche Gesandte Wilhelm von Knörringen eröfnete ihnen ein Königl. General-Mandat, dessen Inhalt aber weder damals noch in spätteren Zeiten bekannt geworden ist. Die Burgauische Innsassen ließen sich hierauf wiederum nicht ein, sondern schrieben unterm Luciätag b. J. an den Bischoff: wie ihm bewußt sey, daß sie sich auf gleiches Erfordern Sr. Königl. Majestät vom letzten December 1529. auf einen Landtag zu Insbruck zu erscheinen entschuldiget hätten, weil sie niemals zur Landschaft des fürstl. Hauses Oesterreich erfordert und sich dahin hätten einziehen laßen. Sie hoften daher, der Bischoff werde sie bey Königl. Maiestät entschuldigen, damit sie bey ihrer diesfalls hergebrachten Freyheit ferner ungekränkt gelaßen würden.

§. 99.
eine weitere von 1530.

Den letzten December 1529. erließen die

Begü-

Landtags zu Insbruck gedacht, welches nun von beyden richtig seyn mag, läßt sich nicht erheben. Beylagen zum Fiscal-Proceß. n. 10.

Begüterten eine sogenannte Erklärung und Bericht 30) an den Röm. König Ferdinand I. von dem sie nach Insbruck zu einem Landtag, auf drey König 1530. gefordert wurden Sie wiederholten in derselben die nemlichen (§. 95.) angeführten Gründe, und Ursachen fast wörtlich, warum sie auf diesem Landtage nicht erscheinen könnten. Nun waltet bey dem an den Bischoff von Augsburg unter dem 11. Dec. 1529, und diesem an den Römischen König Ferdinand I. unter dem letzten Dec. 1529. erlassenen Schreiben ein ziemlich starkes Bedenken vor, wie denn die Innsassen der Markgrafschaft Burgau unter dem 11ten Dec. schon voraus sagen konnten, daß sie den letzten Dec. des nämlichen Jahres schon an den Römischen König ein Schreiben erlassen hätten, da den 11. Dec. als ihr Schreiben an den Bischof abgieng, der Landtag zu Inspruck noch nicht ausgeschrieben; mithin von einem Schreiben an den Römischen König unter dem letzten Dec. 1529. den 11ten Dec. möglichster Weise nichts konnte erwähnt werden.

Ueber-

30) Beylagen zur Fiscal. Klag-Sache. n. 11.

Ueberdem wird in diesen beeden Urkunden schon des Römischen Königs Ferdinand I. gedacht, der doch erst zwey Jahre hernach, nämlich im J. 1531. erwählt und gekrönt worden. Dergleichen chronologische Irrthümer verursachten nicht ohne Grund, daß von den Oestreichischen Schriftstellern die von Burgermeister angeführte vidimirte Abschriften der Innsassischen Urkunden nicht für authentisch gehalten wurden.

§. 100.

Mehrmalige Ausschreibung im J. 1531. und 1532.

Der Landvogt der Markgrafschaft Burgau ließ auf den 11ten August 1531. abermals einen Landtag nach Günzburg ausschreiben. Die Begüterten wandten sich neuerdings mit einem Schreiben an den Bischoff von Augsburg, 31) daß er aus den schon öfters angeführten Gründen sie wegen ihres sämmtlichen Nichterscheinens bey Königl. Majestät entschuldigen solle.

P Ein

31) Schreiben der Einwohner der Markgrafschaft Burgau an den Bischof von Augsburg wegen Besuchung des nach Günzburg ausgeschriebenen Landtags vom 11. August, 1531. Beylagen zur Fiscal. Klagsache. N. 12.

Ein gleiches geschahe von ihnen unter dem 11. Junius 1532., als sie von dem Landvogt wiederum nach Günzburg auf einen Landtag beschrieben wurden. Sie entschuldigten sich auch mittelst eines Schreibens vom Sonntag Reminiscere 1532. selbst bey dem Kaiser, und führten alle die (§. 95.) bemerkten Gründe an, warum sie sich zu Besuchung der Oesterreichischen Landtage nicht entschließen könnten. 32)

Von den Kaiserl. Landtags-Ausschreibungen und Mandaten ist kein einziges iemals bekannt worden, und selbst die Innsassen bezweifeln, ob ihre Antwort-Schreiben dem Kaiser zu Handen gekommen seyen. Es läßt sich also von diesen Landtagen nichts zuverlässiges bestimmen, da selbst die Innsassischen Urkunden sich einander widersprechen. Wenn auch der Kaiser wirklich die Entschuldigungs-Schreiben der Innsassen erhalten, und sie nicht mit Gewalt zu Besuchung der Landtage gezwun-

32) Entschuldigungs-Schreiben an Kaiserl. Majestät von den Innwohnern der Markgrafschaft Burgau wegen des ausgeschriebenen Landtags nach Innsbruck vom 11. Jun. 1532. in der Beylag zur Fiscal. Klagsache. N. 13.

zwungen hat, so scheint, daß diese Nachgiebigkeit eine Folge damaliger bedrängten Zeiten gewesen, in welchen der Kaiser die Hülfe der Stände in vielfachem Betracht nöthwendig gehabt hatte, und sich mit ernsthaften Maas-Regeln in Verfechtung der seinem Hause zuständigen Gerechtsame nicht abgeben oder dem Römischen König, als Regenten der Markgrafschaft Burgau, nicht vorgreifen wollte.

§. 101.

Kaiser Karl des V. Bestättigung der Oesterreichischen Freyheiten.

Unter den Freyheiten, die das Erzhaus Oesterreich von K. Friedrich I. erhielte, ist iene auch für die Burgauische Geschichte sonderbar merkwürdig, daß ein Erzherzog von Oesterreich zu Empfahung der von dem Reiche rührenden Lehen nicht schuldig noch gehalten sey, ausserhalb seinen Oesterreichischen Erblanden, dem Kaiserlichen Hof nachzureisen, sondern daß demselben die tragende Reichslehen in diesem ihrem eigenen Oesterreichischen Lande von den Römischen Kaisern verliehen werden sollten. 33) Diese Freyheit bestättig-

33) Dux *Austriae* nec pro concedendis feodis requi-

te K. Karl V. dem Erzhause Oesterreich mit allen von seinen Vorfahrern am Reiche ertheilten Vorzügen und Freyheiten; er brachte sie aber bald darnach selbst in thätige Ausübung.

§. 102.

König Ferdinands Belehnung mit der Markgrafschaft Burgau.

Kaiser Karl V. befand sich im J. 1530. auf dem Reichstage zu Augsburg, und entschloß sich allda, dem Römischen Könige Ferdinand die Belehnung über alle seine Oesterreichische Länder zu ertheilen. Weil aber die Belehnung nach dem angezogenen Freyheitsbriefe in einem Oesterreichischen Lande vorgehen mußte, so wurde die Markgrafschaft Burgau, als ein Oesterreichisch. Fürstenthum, und zu dem Erzherzogthum gehörige Provinz, hierzu ausersehen, und die Belehnung gieng mit allen Feyerlichkeiten auf einer Ebne unter dem Schloße Wellenburg vor. 34)

§. 103.

quirere, seu accedere debet imperium extra metas *Austriae*, verum in terra Austriae sibi debent sua feoda conferri per imperium et locari. Schröters Versuch einer Oesterreichisch. Staats-Geschichte.

34) Stettens Geschichte der Reichsstadt Augsburg. S. 327.

§. 103.

Feyerlichkeiten bey dieser Belehnung.

Eine der Haupt-Feyerlichkeiten bey dieser Belehnung war, daß sich der Kaiser mit den mehresten zu **Augsburg** versammelten Reichs-Ständen, und sogar des Bischoffs Christoph von **Augsburg**, als damaligen Pfand-Innhabers der Markgrafschaft **Burgau**, in das Fuggerische Schloß **Wellenburg** begab, und die Belehnung des Römischen Königs, seines Bruders, mit den Oesterreichischen Erblanden in Gegenwart des gesammten Reichs vornahm.

Die Belehnung selbst geschahe aber mit sonderbaren Feyerlichkeiten: Auf einer Wiese unter dem Schlosse **Wellenburg**, auf welcher die Belehnung vorgieng, wurde ein Gebäude von Holz zu dem Kaiserlichen Lehnsessel also aufgerichtet, daß man zu Pferd hinauf vor den Kaiserlichen Thron reiten konnte. Bey wirklicher Vornahme der Belehnung erschien König Ferdinand sitzend auf einem bedeckten Pferde in Fürstlicher Kleidung. Auf dem Haupte hatte er den Erzherzoglicheu Huth mit einem gespitzten Kranze nebst dem Kron-Dia-

dem und dem Kreutze des Kaiserlichen Diadems gezieret, in der Hand hielt er einen Stab gleich einem Scepter, und sein zahlreiches Gefolg begleitete ihn ebenfalls zu Pferde. In einer gewissen Entfernung stiegen seine Begleiter alle ab, er der König ritte aber allein hinauf vor den Thron und hielt vor demselbem an.

Der Kurfürst von Maynz stund nächst dem Kaiser von seinem Lehnsessel auf, und las dem Römischen Könige den Eid vor, den er mit Auflegung der Hand auf das Evangelien-Buch nachsprach. Hierauf brachte man die Fahnen herbey, unter diesen erschien auch die Fahne der Markgrafschaft Burgau, die damals dem Ritter Conrad von Rodt zu tragen übergeben wurde. So bald diese von dem Kaiser, und sonach dem Römischen Könige, berührt worden, warf man sie über den Lehnsessel unter das Volk hinab. Der Kurfürst von Sachsen reichte nachher dem Kaiser das Schwerd, der Römische König ergrief es dem Herkommen gemäß, küßte dessen Knopf, und ritt von dem Kaiserlichen Lehnstuhle wieder hinab 35)

Nach

35) Schröters Versuch einer Oesterreichischen Staats-Geschichte S. 453. Eine noch ausführlichere

Nach vollendeter Belehnung wurde von acht Edelleuten ein Turnier und nebst dem von zwey und siebenzig Personen ein prächtiges Feld-Scharmützel, worunter sich der Kaiser und sein Herr Bruder befanden, unter Abfeurung des dahin abgeführten groben Geschützes, gehalten, 36) worauf der Rückzug wieder in die Stadt gieng.

§. 104.
und besondere Umstände.

Vier Reichsfürsten und der Krone Böhmen Lehenverwandten, nämlich Herzog Friedrich von Bayern, Pfalzgraf Herzog Georg von Sachsen, Markgraf Georg von Brandenburg und Herzog Heinrich Pfalzgraf, wurden von dem König Ferdinand als Erzherzog von Oesterreich, die Macht ertheilt, die Werbung und Lehens-Bitte in dessen Namen bey dem Kaiser zu thun. Pfalzgraf Friedrich führte auch selbst vor dem auf dem Thron sitzenden Kaiser öffentlich die Rede, und meldete

lichere Beschreibung von dieser Belehnung liefert Lünig in Corp. iur. feud. Tom. I. p. 707. die unter Kaiserl. Begnehmigung zu Augsburg im J. 1556. gedruckt wurde.

36) Stettens Geschichte der Reichsstadt Augsburg. S. 327.

in seiner Lehens-Bitte 37) „daß der Kaiser „dem Erzherzog die im Reich zu Lehen rühren„de Oesterreichische Fürstenthümer und Lan„de, worunter die Markgrafschaft Burgau „(obschon dieselbe unter dem Erzherzogthum „Oesterreich, als dessen Eingehörung, mit „verstanden war) ausdrücklich mit benennet, „und alles jenes innbegriffen, was der ver„storbene Kaiser Maximilian und dessen Vor„fahren, Erzherzoge von Oesterreich, inne „gehabt haben, und in dieser Eigenschaft an „König Ferdinand als regierenden Herrn „und Landesfürsten vorgemeldter Länder, erb„lich gefallen war, verleihen mögte.„

In einer über diese Belehnung heraus„gekommenen Beschreibung 38) wurde noch überdieß gleich Anfangs gemeldet, daß der Kaiser Ferdinanden, als Erzherzogen zu Oesterreich, auf der Markgrafschaft Burgau, als des Hauses Oesterreich zugethanem Fürstenthums Grund und Boden, und in Kraft desselben des löbl. Hauses Oesterreich Privilegien

37) Diese ist zu Augsburg 1536. ebenfalls im Druck erschienen und bey Lünig Corp. iur. feud. T. I. p. 712—714. zu finden.

38) Lünig l. c. p. 707.

gien und Freyheiten, desselben Regalien und Lehen, zur Zeit des Kaiserlichen Reichstages unter den Fahnen verliehen habe.

Das merkwürdigste aber war, daß der Kaiser mit der Markgrafschaft Burgau, und allen derselben Regalien, Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Rechten, Gütern und verlehnten Gütern den König Ferdinand, als regierenden Herrn und Landesfürsten, für ihn und seine Erben belehnte.

§ 105.

Schlußfolge aus dieser Belehnung.

Aus dieser merkwürdigen Belehnung, die in Gegenwart der mehresten Reichsstände und aller Burgauischen Begüterten vorgieng, ergaben sich für das Erzhaus Oesterreich verschiedene Schluß-Folgen; die vorzüglichste hierunter war, daß

1) die ganze Markgrafschaft Burgau, und nicht blos die Oesterreichische Cameral-Herrschaften, Burgau, Günzburg, Scheppach und Hohenwang für ein Oesterreichisches Fürstenthum und Provinz öffentlich, nach dem Innhalt des hierüber gefertigten Lehenbriefs39) gehalten worden, weil

39) Oesterreich. Unterricht. Beyl. 16. S. 41.

a) der Kaiser, wahrscheinlicher Weise mit gutem Vorbedacht, nicht in diesen seinen Cameral-Herrschaften, sondern in einem der Markgrafschaft Burgau zugehörigen Orte, nämlich nächst dem Schloße Wellenburg, die Belehnung vorgenommen, auch

b) nach Maaßgab der Oesterreichischen Privilegien diesen Ort, so wie die ganze Markgrafschaft, als eine Zugehörde des Erzherzogthums Oesterreich behauptet hat.

Nicht minder

2) daß er den römischen König Ferdinand und seine Erben, als regierende Landesfürsten nicht blos wegen seiner Cameral-Herrschaften sondern mit der ganzen Markgrafschaft Burgau belehnt, und endlich

3) daß die Begüterten der Markgrafschaft Burgau gegen diese Belehnung nicht den geringsten Einspruch gemacht, sondern im Angesicht der versammelten Reichsstände als eine vollgütige Handlung anerkennt haben.

Durch diese feyerliche Handlungen fielen auf einmal alle Widersprüche hinweg, daß die Markgrafschaft Burgau von den Begüterten nicht für ein Reichs-Fürstenthum gehalten worden. §. 106.

§. 106.

Abstellung des Augsburgischen Geleits durch die Markgrafschaft Burgau.

Nach dieser feyerlichen Handlung fiel einige Jahre nichts sonderliches in der Markgrafschaft Burgau vor Die Anwesenheit des Kaisers und des römischen Königs schienen die Streitigkeiten gänzlich beseitigt zu haben. Doch lange blieb es nicht bey diesem Ruhestand. Im J. 1538. verlangte König Ferdinand, unter andern, von dem Magistrat der Stadt Augsburg, daß sie ihre auf die Meße reisende Kaufleute durch die Markgrafschaft Burgau gegen die vormalige Gewohnheit nicht mehr nach Ulm begleiten, sondern das Geleit von den Burgauischen Beamten genommen werden solle. Die Stadt Augsburg wurde durch Abstellung dieses Geleits nicht beschädigt, doch schien ihr der Verlust einer lange ausgeübten Befugniß empfindlich zu seyn. Allein es fand dagegen keine Einwendung statt, 40) weil den Markgrafen das Geleits-Recht über die ganze Markgrafschaft Burgau zuständig war.

§. 107.

40) Stettens Augsburg. Geschichte. S. 349.

§. 107.

Versuch einer neuen Verpfändung der Markgrafschaft Burgau.

Auf die Markgrafschaft Burgau fiel immer das Loos der Verpfändung, bey jeder Ereigniß, wenn die Regenten des Erzhauses Oesterreich einer Geld-Aufnahme benöthiget waren. Im J. 1543. ohnerachtet die Markgrafschaft noch in den Händen eines Pfand-Innhabers sich befand, suchte König Ferdinand bey der Stadt Augsburg ein Anlehen von 32000. Gulden. Man war von Seiten der Stadt nicht abgeneigt, diese Summe gegen Verpfändung der Markgrafschaft Burgau vorzuschließen. Allein Bischoff Otto zu Augsburg als Pfandinnhaber, hintertrieb es, vielleicht aus Besorgniß, die Markgrafschaft möchte dereinst der Stadt zu Theil werden. Er schlug vielmehr vor, daß der König gegen Bewilligung des Feuerstatt-Guldens von jeder in der Markgrafschaft liegenden Feuerstatt den Innsassen gewiße das Waidwerk und die niedere Gerichtsbarkeit betreffende Freyheiten eingestehen sollte. Dem Könige gefiel der Vorschlag, allein als bey neuerlicher Beschreibung der Feuerstätte von Seiten

ten der Oesterreichischen Kommissarien erklärt wurde, daß die Augsburgische Landvogtey zur Markgrafschaft **Burgau** gehörig seye, verursachte diese Behauptung nicht nur eine neue Gährung, sondern sie vereitelte auch den Bezug des Feuerstattguldens. Ob sich nun schon die Innsassen nicht mehr vereinigen wollten, solchen abzureichen, setzte man doch deßen ohnerachtet die Verhandlungen in diesem Geschäfte bis auf das Jahr 1544. fort. 42)

§. 108.

Anforderung des gedoppelten Feuerstatt-Guldens.

Dieser unverfängliche Verzug, und die nachherige Verbittung des Anlehens schien bey dem Römischen König ein grosses Mißfallen erregt zu haben. Die Folge hievon war, daß er im J. 1545. von den Innsassen der Markgrafschaft **Burgau** die Bezahlung eines gedoppelten Feuerstatt-Guldens von ieder Feuerstatt verlangte, mit dem Bedrohen, daß er ausserdem den im J. 1492. dem Römischen König **Maximilian** erlegten Feuerstatt-Gulden zurückbezahlen, hingegen alle den Innsassen

42) Histor. Vorbericht. §. 21.

fassen ertheilte Freyheiten und Gerechtsame wiederum aufheben wolle. Die Innsassen stellten über diese Zumuthung zu verschiedenenmalen zu Günzburg Berathschlagungen an. Sie schickten endlich eine Botschaft an den König nach Worms ab, mit dem Erbieten, den verlangten Feuerstatt-Gulden, gegen Erbittung ein und anderer neuen Gerechtigkeiten und Freyheiten, zu bezahlen. Allein da die königliche Commissarien auf einem nach Günzburg im Oct. angesetzten Landtage durchaus auf der unbedingten Erlegung des Feuerstatt-Guldens beharrten, provocirten die Innsassen insgesammt wegen dieser Beschwerden an den Kaiser und das Reich. 43) Die Sache blieb zwar von beyden Seiten ohne weitern Erfolg auf sich liegen. Die Abneigung des Landesfürsten wurde aber hierdurch in allem Betracht sichtbar vergrößert, und die Innsassen empfanden solche auch gar bald, da die Markgrafschaft Burgau von dem Hochstifte Augsburg ausgelößt wurde und das Erzhaus Oesterreich sich selbst wiederum in die Ausübung seiner Landesfürstlichen Gerechtsame setzte.

§. 109.

43) Stettens Augsburgisch. Geschichte. S. 383.

§. 109.

Bemerkungen.

Aus dem Innhalte des dritten Abschnittes der Geschicht-Fortsetzung wird die Verfassung der Markgrafschaft Burgau immer mehr aufgeklärt. Denn obschon

1) den Innsassen und Begüterten, als Grundherren, die Gerichtsbarkeit durch die nachher erfolgte Erläuterung des Freyheits-Briefs vom J. 1492. von den Landesfürsten zugestanden worden; (§. 72.) so zeigt sich dennoch

2) daß die Innsassen, die in dem Freyheits-Briefe ihnen zugestandene Freyheiten als eine Gnade anerkennen mußten, (§. 73.) weil ihnen der Landesfürst auch iene Civil-Gebote und Verbote zu Dorf und Feld (die ehedessen der Landvogt ausgeübt) eingeräumet hat. (§. 74.) Dieses war also unstreitig eine der neuen Begünstigungen und Gnaden, da ein so andere Beweise (§. 94.) vorkommen, daß nicht alle Begüterte, und besonders die den Reichs-Städten angehörige Bürger, die Civil-Gerichtsbarkeit hergebracht hatten. Hingegen

3) wider-

3) widersprachen die Innsassen allen landesfürstlichen Zumuthungen einer Huldigung, Landtags-Erscheinung, Reiß- Folg- und Musterung (§. 85.) aus dem Grund ihrer Reichs-Unmittelbarkeit und dem alten Herkommen, aus welchem insbesondere dargethan wurde, daß sie zu Reiß- und Kriegs-Folge nur in einem beschränkten Maase (§. 90.) verbunden gewesen seyen. Was aber

4) die Besteurungs-Freyheit anlangte, bezogen sich die Innsassen ebenfalls auf das alte Herkommen, weil sie von aller Steuer theils durch die Kaiserliche und selbst durch den Erzherzoglichen Freyheits-Brief befreyet worden. (§. §. 91. und 108.) Desgleichen

5) ergiebt sich aber aus der Ferdinandischen Belehnung klar, daß die Erzherzoge von Oesterreich ihre Privilegia domus auch auf die Markgrafschaft Burgau in vollem Maase erstreckt, und daß

6) die Innsassen bey dieser Belehnung der Ausdehnung der Oesterreichischen Privilegien und der Behauptung einer landesfürstlichen Hoheit nicht widersprochen haben; (§. 105.)

105.) sie erkannten vielmehr die Eigenschaft eines Fürstenthums in soweit an, (§. 81.) wenn ihre Freyheiten, Rechte und altes Herkommen hierdurch nicht gekränkt würde. Aus welchem

7.) allerdings folgt, daß dem Hause Oesterreich die landesfürstliche Hoheit in der ganzen Markgrafschaft zwar ursprünglich zuständig, in Ansehung der Gerechtsamen aber in soweit getheilt seye, als die durch Privilegien, Verträge und das alte Herkommen von den Innsassen erworbene Rechte im Wege stehen, da sich besonders die den Innsassen zuständige Civil-Gerichtsbarkeit nach dem Zeitalter immer höher zur Eigenschaft des Territorial-Rechts hinauf schwang.

Vierter Abschnitt.

Von der Wiedereinlösung der Markgrafschaft Burgau im Jahr 1559. bis zur Errichtung und Festsetzung der sogenannten Interims-Mittel vom Jahr 1587.

§. 110.

Wiedereinlösung der Markgrafschaft Burgau.

K. Karl starb im Jahr 1558. und sein Herr Bruder der Römische König Ferdinand folgte ihm in dem Kaiserthum. Veränderungs-Fälle der Regenten ziehen insgemein in der Regierungs-Verfassung der zu beherrschenden Staaten Veränderungen nach sich. Dieses traf auch in der Markgrafschaft Burgau zu. Der regierende Kaiser sah es wohl ein, daß die Selbst-Regierung dieser Markgrafschaft seinen Finanzen vortheilhafter, als die bisherige Pfanderlassung sey. Er faßte den Entschluß, sie von der Bißthum-Augsburgischen Pfandschaft loszumachen, bezahlte den Pfand-Schilling und bewirkte aus eigenen Kräften die Einlösung derselben. 1) Von dieser

1) Gründlicher Unterricht. S. 53. Historischer Vorbericht. S. 22.

ser Zeit an blieb dieses Fürstenthum unter beständiger Regierung des hohen Erzhauses Oesterreich.

§. III.

Neuer Regent in derselben.

Einige Jahre hernach überließ der Kaiser seinem Prinzen Erzherzog Ferdinand, nebst andern Erb-Provinzen auch die Regierung der Markgrafschaft Burgau. Er war mithin der eilfte Markgraf aus diesem hohen Hause. Sowohl der Kaiser, als der Erzherzog fanden nach übernommener Selbst-Rezierung dieser Markgrafschaft, daß von den Augsburgischen Pfand-Innhabern die landesfürstlichen Gerechtsame sehr zurückgesetzt, vieles davon vergeben, und von ihnen reverswidrig sich selbst beygelegt worden. Dieses veranlaßte von Seiten der Oesterreichischen Staats-Beamten ein genaues Nachsuchen der landesfürstlichen Befugniße. Diese Vorkehrung sahe man aber von Seiten der Innsassen und Begüterten als Bedrückungen und Neuerungen an. 2) Selbst die vor- und während der letztern Pfandschaften sich ergebnen Streitigkeiten bekamen einen

2) Gründlicher Unterricht §. 60.

stärkern Zuwachs. Der Bischoff von Augsburg trat in der Eigenschaft als der stärkste Besitzer einzler Güter in der Markgrafschaft Burgau auf. An seine Behauptungen schlossen sich die übrigen Begüterten enge, und so brach das unter der Asche gelegene Feuer der heftigsten Weigerungen in eine bis auf gegenwärtige Zeiten unauslöschliche Flamme aus.

§. 112.

Folgen der Auslösung.

Sowohl einzeln, als allen Innsassen insgesammt, fiel die Rücklösung der Markgrafschaft Burgau sehr empfindlich. Doch zu ändern war es nicht mehr. In Fraisch- und Jurisdictions-Sachen ließen sich die Oesterreich. Beamten sogar durch den Freyheitsbrief nicht mehr beschränken, und wenn es geschahe, so kam es öfters zu Excessen, die bey Ausrottung einer jeden eingewurzelten Zerrüttung sich gar gar leicht ergeben. Man zog von Seiten des Markgräflichen Ober-Amts Burgau sogar Befugniße wiederum zurück, die durch viele Jahre von den Innsassen ausgeübt worden. So ließ z. B. der Markgraf im J. 1559. schon öffentlich verrufen, daß in der Markgrafschaft

Bur-

Burgau hinfüro niemand, so kein eigenes Jagen darinn hätte, mehr Wildpret schießen oder jagen solle. Die Stadt Augsburg kam hierdurch um ihre Jagd-Gerechtigkeit. 3) Im J. 1561. stellte das Ober-Amt Burgau den Stadt Augsburgischen Innsassen alles Bier- und Weinschenken auf ihren Gütern ein. Es forderte von ihnen Umgeld, und suchte auch das Geleit noch weiter als vorhero zu erstrecken. Der Rath zu Augsburg beschwerte sich zwar bey der Regierung zu Innsbruck; es war aber von keiner Wirkung. 4) Wegen des Geleites kam es zwar zu einigen Vergleichs-Vorschlägen; sie blieben aber am Ende mit andern Beschwerden dennoch unerörtert.

§. 113.

Allgemeine Beschwerden.

Wie der Magistrat der Stadt Augsburg seiner Innsassen in der Markgrafschaft Burgau halber Beschwerde führte, eben so beklagten sich auch audere einzle Begüterte, und am Ende kamen allgemeine Beschwerden zum Vorschein. Die beträchtlichsten davon waren:

3) Stettens Geschichte der Stadt Augsburg. S. 532.
4) ebend. s. 545. 550.

ren: 1) Ausdehnung der hohen und niedern Gerichtsbarkeit gegen den Freyheits-Brief. 2) Aufnahme der Juden gegen die Bewilligung der Innsassen. 3) Einziehung der Güter von delinquirenden Personen. 4) Beschützung der Unterthanen gegen ihre ordentliche Gerichts-Herrschaften, 5) Behauptung der landesfürstlichen Obrigkeit in bürgerlichen Sachen. 6) Versagte Wiederbelehnung der Agnaten in Burgauischen Lehengütern. 7) Ausdehnung der forsteyl. Obrigkeit, 8) Bestrafung des Fleischessens von hoher Obrigkeit wegen 9) Zumuthung eines Landsassiats des Fürstenthums Burgau. 5)

Die Begüterten der Markgrafschaft Burgau hatten durch den Freyheitsbrief, die fortdaurende Pfandschaften, und die in etwas zerrüttete Finanz-Verfassung der Oesterreichisch-Burgauischen Regenten, sich in den mehresten Punkten eine Gattung stärkern Besitzstandes verschaft, womit sie die Gegenverfügungen der Burgauischen Beamten zu vereiteln glaubten. Die Begriffe der Landeshoheit waren damahls noch nicht so sehr geläutert, daß man die Wirkungen

5) Historischer Vorbericht. §. 24.

kungen derselben wohl zu unterscheiden wußte. Alles dieses zusammen genommen, vergrösserte die Beschwerden und Verwirrung dermassen, daß die Burgauische Gerichtsstellen und die inngesessenen Herrschaften einander beständig in den Haaren lagen.

§. 114.

Vorstellung der Innsassen bey dem Kaiser.

Im J. 1564. kamen die Innsassen der Markgrafschaft Burgau zu Ulm zusammen, und beschlossen ihre Beschwerden dem Kaiser Ferdinand umständlich vorzustellen, und ihn um Abhülfe anzurufen. In ihrer Vorstellung vom 12. May, d. J. beschwerten sie sich vorzüglich über den ihnen zugemutheten Landsassiat, und einige seit der letztern Pfandablösung erlittene Zudringlichkeiten. Sie führten dem Kaiser zu Gemüthe, daß sie freye Schwaben, dem Reich unmittelbar steuerbar, und unterwürfig, auch niemals bey der Oesterreichischen Landschaft erschienen wären, und daß ihnen Kaiser Maximilian I. durch den Freyheitsbrief keine neue Freyheiten ertheilet, sondern ihre vorhergehabte nur bestättiget habe. Ueberhaupt enthielt diese Vorstellung alle die-

jenigen Gründe wörtlich, die bereits schon oben vorgekommen sind 6)

Allein da der Kaiser im Julius des nämlichen Jahres mit Tod abgieng, blieb diese Vorstellung ohne einige Wirkung auf sich ruhen.

§. 115.

Vergleich zwischen Burgau und der Stadt Augsburg.

Die Stadt Augsburg kam jedoch mit den Burgauischen Regenten immer eher zum Ziele, als die übrigen Innsassen. Es mag seyn, daß Erzherzog Ferdinand wegen seiner Verehligung mit der schönen Philippine Welserinn, einer Geschlechter-Tochter, der Stadt vorzüglich geneigt war. In dem J. 1564. und kurz noch vor des Kaisers Ableben, war die langwierige Streitigkeit zwischen der Markgrafschaft Burgau und der Stadt, wegen Granzen und Vergleitung, durch Vermittlung Sigismund von Hornstein zu Alschhausen und Georg Späths von Salzburg, auf welche beede Theile compromittirt, dermaßen beyge-

6) Supplic der Innsassen und Begüterten der Markgrafschaft Burgau wegen dem ihnen zugemutheten Landsassiat, de dato Ulm 12. May 1564. — in den Beylagen des Histor. Vorberichts. n. 17.

beygelegt, daß hinfüro zwar die Burgauische das Geleit von Burgau und Zusmershausen aus, gegen die Stadt Augsburg bis an die Wertach hinzuführen befugt seyn, solches aber der Stadt an ihrer hohen und niedern Obrigkeit, wie sie dieselbe bisher inne gehabt, unnachtheilig seyn soll. 7) Dieser Vergleich wurde dem Kaiser durch einen eigenen abgeordneten Städtischen Deputirten vorgelegt, und unterm 20. März, 1564. noch bestättiget.

Diese Streitigkeit war ihrem Belange nach nur eine Privat-Sache der Reichs-Stadt Augsburg und mit derselben auch abgethan. In den Beschwerden sämtlicher Innsassen, wobey die Stadt Augsburg ihrer in der Markgrafschaft Burgau begüterten Bürger und Geschlechter halber betroffen war, erfolgte dennoch keine Remedur, ohngeacht sogar der Schwäbische Kreis die Beschwerden der Burgauischen Innsassen zu unterstützen anfieng.

§. 116.

Neue Vorstellung an K Maximilian.

Doch beruhen liessen die Innsassen ihre Beschwerden nicht. Sie wiederholten dieselbe

7) Stettens Augsburgisch. Geschichte. S. 559.

in einer Vorstellung an den neuen Kaiser Maximilian II. und baten ihn zugleich, zu Untersuchung der obwaltenden Irrungen eine Kaiserliche Kommission auf den Bischof zu Eichstätt und Markgrafen zu Brandenburg zu erkennen. Der Schwäbische Kreis unterstützte eben diese Bitte neuerdings bey dem Kaiser. Der Erfolg hievon war, daß der Kaiser die Vorstellung und Beschwerden der Innsassen dem Erzherzog Ferdinand, als damalig-regierenden Landesfürsten und Markgrafen zu Burgau, mittelst eines aus der Reichs-Hof-Kanzley unter dem 15. Sept. erlassenen Schreibens zuschickte. 8)

§. 117.

Erklärung Erzherzog Ferdinands.

Der Erzherzog erklärte in einem an den Kaiser unter dem 26. April 1568. erlassenen Schreiben, „daß die Sachen im Grunde der „Wahrheit weit anders, und sich nicht dermaßen, wie die supplicirende Innsassen der „Markgrafschaft Burgau fürgegeben hätten, verhielten. Indessen sey er nicht abgeneigt, daß durch die von den Innsassen und dem

8) Gründlicher Unterricht. S. 55.

„dem Schwäbischen Kreise vorgeschlagene „Kommission die obschwebende Irrungen auf„gehoben und gütlich verglichen würden. Er „verhoffe aber, es würden auch diejenigen Be„schwerden, so er als Markgraf zu Burgau ge„gen die Innsassen anzubringen habe, und vor„züglich die Ablösung des Feuerstatt-Guldens, „daran ihm besonders viel gelegen seye, eben„falls durch einen gütlichen Austrag bey eben „derselben Kommission abgethan werden. 9)

Der Erzherzog schloß dem Kaiser noch eine förmliche weitere Erklärung über die Beschwerden der Innsassen, aber blos zur Notitz, bey. Ich übergehe den Inhalt derselben, indem solcher bey der nachher niedergesetzten Kaiserl. Kommission umständlich wiederum vorgetragen wurde.

§. 118.

Kaiserliches Rescript in puncto commissionis.

Der fortgedauerte Betrieb der Innsassen, und des dieselben unterstützenden Schwäbischen Kreises bewirkten endlich auf die inzwischen eingekommene Erzherzogliche Erklärung, daß

Kaiser

9) Gründl. Unterricht. S. 59. Beyl. 17. S. 46.

Kaiser Maximilian durch ein Kaiserliches Rescript vom 18. Jun. 1568. die Kommission auf die vorgeschlagene zwey Reichsfürsten Bischof Martin zu Aichstätt, und Markgraf Friedrich zu Brandenburg erkannte, 10) und denselben auftrug, sowohl die beyderseitigen Beschwerden und Irrungen, als auch vorzüglich den Punkt wegen Ablösung des Feuerstatt-Guldens durch gütlichen Austrag so bald möglich, abzuthun.

§. 119.

Ernennung eines engern Ausschusses.

Den Burgauischen Innsassen fiel aber äuserst beschwerlich und kostspielig, daß sie wegen ihrer Streitigkeiten sich immer insgesamt versammeln mußten. Sie hielten für besser, besonders wegen der erkannten Kaiserlichen Kommission, nur durch einen Ausschuß ihre Geschäfte für die Zukunft führen zu lassen. Sie vereinigten sich, einen engern Ausschuß zu ernennen, der aus vier Deputirten, als dem Hochstift Augsburg, der Prälaten, Ritterschaft und Städte bestehen sellte. 11) Dieser Ausschuß wurde auch einhellig beliebt.

§. 120.

10) Histor. Vorbericht. §. 23.
11) Histor. Vorbericht. §. 23.

§. 120.

Religions-Irrungen in der Markgrafschaft Burgau.

Weil sich aber das Kommissions-Geschäfte so lange verzog, ergaben sich forthin neue Irrungen. Der Burgauische Landvogt setzte in dem fast ganz protestantischen und mit dem Kirchen-Satz dem Hospital zu Augsburg angehörigen Pfarrdorf Lützelburg, neben den allda gestandenen Evangelischen Pfarrer, einen katholischen Geistlichen hin. 12) Gegen diesen Vorgang wurden bey dem Reichs-Cammer-Gerichte Mandaten nachgesucht: sie waren aber von keiner Wirkung. Vielmehr kam es einige Jahre darnach zu neuen Weiterungen, welche durch die Verwendung der Landsbergischen Bunds-Verwandten vermittelt wurden.

§. 121.

Eröffnung der Kaiserl. Kommißion.

Die Kaiserliche Kommission wurde zwar im J. 1568. schon erkannt, die Ausfertigung der Patenten aber hemmte einestheils ihre Wirklichkeit, anderntheils brachten die Kommissarien bey dem Kaiser unterschiedliche Entschuldigun-

12) Stettens Augsburgisch. Geschichte. S. 609.

digungen vor. Der Betrieb der Innsassen und des Schwäbischen Kreises brachte es doch dahin, daß der Kaiser unter dem 20. August, 1573. nicht nur dem Schwäbischen Kreis die Vornahme des Kommißions-Geschäftes versicherte, sondern auch die beyde genannten Reichsfürsten durch ein neuerliches Rescript hierzu nachdrücklich erinnerte, 13) bis sie endlich auch unter dem 23. Febr. 1576. somit nach einem Verlauf von 12. Jahren in Donauwörth eröfnet wurde.

§. 122.

Vortrag der Innsaßischen Deputirten.

Bey der geschehenen Eröffnung der kaiserlichen Vermittlungs-Kommißion erschien nicht nur der Ausschuß der Burgauischen Innsassen, sondern auch einige Deputirte des Schwäbischen Kreises, welche an dem Interesse der Burgauischen Begüterten aus der gemeinsamen Verbindung theil zu nehmen sich erklärt hatten.

Die Innsassen übergaben bey der kaiserl. Kommission den 23. Febr. d. J. sowohl das

Ver-

13) Kaiserl. Rescripte an den Schwäbischen Kraiß und die ernannte Kaiserl. Commissarien, bey Burgermeister l. c.

Verzeichniß ihrer Beschwerden, so sie dem Kaiser Ferdinand I. im J. 1564. überreicht, als auch noch einen weitern Libell von denienigen Beschwerden, welche sich seit 12. Jahren her ergeben hatten. 14)

Der Vortrag bestund seinem wesentlichen Inhalte nach in folgendem:

Erstens hätten die Innsassen den kaiserlichen Freyheits-Brief vom J. 1492. seinem ganzen Inhalte nach angenommen, und bisher noch in soweit er ihnen fürträglich, erkennet. Hingegen wären die Clauseln, daß die Markgrafschaft Burgau ein Fürstenthum und die Innsassen dieses Fürstenthums Stände, Landsassen und Unterthanen genennt würden, von ihnen nicht anerkannt, sondern denselben forthin widersprochen worden.

Zweytens, verschiedene Herrschaften hätten von undenklichen Jahren in der Markgrafschaft Burgau ihre eigene sowohl Hals- als hohe nnd niedere Gerichte schon vor Erlegung

14) Vortrag der Markgräfl. Burgauischen Innsassen an die Kaiserl. Commißions-Subdelegirte von Eichstätt und Brandenburg, vom 23. Febr. 1576. — in den Beylagen zu den Innsass. Exceptions-Schriften 1725. N. 19. und bey Burgermeister l. c.

gung des Feuerstatt-Guldens gehabt, auch wären die Prälaten und Begüterten in der Markgrafschaft Burgau, als unmittelbare Reichsstände, ihrer Person wegen dem Kaiser und ihrer Güter halber dem Reich mit Contribution zugethan gewesen; gleiche Bewandtniß habe es mit dem Burgauischen Adel, der zu der Ritter-Truhe von jeher seine Steuren entrichtet; eben so wenig hätten die mittelbaren Besitzer einiger Güter niemals einem Markgrafen Huldigung geleistet; sondern jederzeit zum Reiche contribuirt; keineswegs wäre aber jemals ein Innsaß der Markgrafschaft Burgau auf den Oesterreichischen Landtagen erschienen; folglich falle die Landesfürstliche Obrigkeit und der zugemuthete Landsassiat vollkommen hinweg.

Drittens, wären die Appellationen ihrer Unterthanen jedesmal an die Gerichts- und Grundherrschaften, und von diesen an das Kammer-Gericht nach Speyer ergangen; und endlich

Vierrens, seyen der Markgräflichen Gerichts-Stellen, selbst nach dem Freyheitsbriefe von hoher Obrigkeit wegen nur die vier hohe Wändel zu bestrafen vorbehalten worden. In

In Thesi wären nun ihre Beschwerden unter diesen vier Hauptsätzen gegründet, in Hypothesi hingegen stellten sich unzählige Fälle dar, in welchen sie seit den letztern zwölf Jahren neuerdings gedrückt worden. Sie hofften also, daß ihre sämmtliche Beschwerden durch die gegenwärtige niedergesetzte kaiserliche Vermittlungs-Kommißion gänzlich abgethan, und das Reich bey seiner über die Innsassen und Begüterte habenden unmittelbaren Superiorität, sie, die Innsassen aber bey ihren Freyheiten, Rechten und uraltem Herkommen gelassen würden. 15)

§. 123.

Erklärung der Oesterreichischen.

Die Oesterreichische Deputierten stellten den kaiserlichen Kommißions-Subdelegirten statt einer Gegen-Erklärung dasjenige Beantwortungs-Schreiben zu, 16) welches Erzher-

15) Da ich von all diesen weitläufigen Aufsätzen nur das wesentliche in einem kurzgefaßten Auszug darstelle, so will ich den Leser bey einigem Zweifel auf die angezeigte Stellen iedesmal verweisen.

16) Erklärung der Oesterreichischen Deputierten bey der Kais. Vermittlungs-Commission vom

zog Ferdinand im J. 1567. an den Kaiser Maximilian pro informatione erlassen hatte.

In diesem kam hauptsächlich vor, daß

Erstens, von Seiten des Erzhauses Oesterreich als regierenden Landesfürsten der Markgrafschaft Burgau, niemals daran gedacht, noch weniger den Oesterreichischen Stellen gestattet worden sey, Fürsten, Prälaten, Adel und Städte, die dem Reiche ohne Mittel zugethan, von des Reichs Superiorität ab- und in die Oesterreichische Landsasserey zu ziehen, ohnangesehen sie schon in der Markgrafschaft Burgau begütert wären. Die Oesterreichischen Regenten hätten ieden dieser Reichs-Stände und Unmittelbaren bey ihrer Subjection, Rechten und Gewohnheiten gelassen, die Eingriffe ihrer Beamten in diese Rechte abgestellt, auch nicht zugegeben, daß Reichs-Stände und Glieder zu Oesterreichischen Landtagen berufen, oder denselben eine Landes-Huldigung wäre zugemuthet worden.

Hingegen vom J. 1576. in Betreff der Burgauischen Güter-Besitzer, welche in ganz anderem Anbetracht zugleich Stände oder Glieder des Reichs gewesen sind. **Gründlicher Unterricht.** Beylage N. 18. S. 48.

Hingegen sey die Markgrafschaft Burgau ein seit etlich hundert Jahren schon bestehendes Fürstliches Reichslehen und stünden dem Erzhause Oesterreich im Markgräflich Burgauischen Bezirke, welcher von andern Fürstenthümern, Mark- und Grafschaften durch eigene Gränzen abgesondert sey, alle Fürstliche Obrigkeit, Herrlichkeit, Geleit, Wildbann, alle andere Regalien, auch hohe und niedere Jurisdiction und Gerichtszwang als Markgrafen zu, welches schon zu Zeiten Kaisers Maximilian I. alle Innsassen dieser Markgrafschaft selbst bekannt und eingestanden hätten: mithin könnte der regierende Markgraf nicht zugeben, daß sich die Innsassen nicht allein ihrer Person, sondern auch ihrer Hintersassen und Güter, so viel sie derselben in der Markgrafschaft Burgau hätten, von aller Obrigkeit ganz und gar exemt machen wollten. Was sodann

Zweytens, die Appellationen anlange, daß solche während der Pfand-Inhabung an das Reichs-Cammer-Gericht gegangen, sey solches unwissend der Oesterreichischen Fürsten gesche-

hen, und von den Pfand-Inhabern dießfalls ihren eigenen Reversen und Verschreibungen zuwider gehandelt worden.

Betreffend hingegen:

Drittens, die landesfürstliche Fürsehung in dem Maximilianischen Freyheits-Briefe, vermöge welcher die Markgräfliche Stellen ausser den vier hohen Fällen über die Unterthanen der inngesessenen Herrschaften nicht zu richten hätten, wäre solches eine Begünstigung gewesen, dergleichen vorhin die Innsassen nicht gehabt. Der Beweiß stelle sich hierdurch dar, indem diese Vergünstigung nur denienigen, die den Feuerstatt-Gulden erlegt, zu Theil geworden sey.

Selbst hätten die Dillingischen Räthe in einem Schreiben vom 20. Nov. 1544. bekennt, daß diese Freyheit und Obrigkeit bis zur Wiederlösung des Feuerstatt-Guldens von den Innsassen durch dessen Erlag erkauft worden sey. Endlich

Viertens, obschon die Innsassen und Begüterte der Markgrafschaft Burgau für ihre Person dem Reiche ohne Mittel unterworfen, so könnten sie sich dennoch der landesfürstlichen

und Markgräflichen Obrigkeit wegen ihrer Hintersassen, Zu- und Angehörigen, auch derselben Güter, nicht entziehen.

Die Oesterreichischen Deputirten fügten dieser Erklärung noch ein Verzeichniß anderer geringerer Beschwerden, so sie theils gegen einzelne Innsassen, theils gegen alle insgesammt anzubringen hatten, bey, die aber, weil sie von keiner sonderlichen Erheblichkeit sind übergangen werden.

§. 124.

Gegenäuserung der Innsaßen.

Die Deputierten der Burgauischen Innsassen ließen sich in der Folge noch äuserst angelegen seyn, durch eine weitere Gegenerklärung 17) hauptsächlich auf die Punkten, als 1) die landesfürstliche Obrigkeit. 2) die Appellationen und 3) die hohe Obrigkeit, ihre Widersprüche bey der Kaiserlichen Vermittlungs-Kommißion geltend zu machen.

Sie nahmen gegen den eigentlichen Sinn der Oesterreichischen Erklärung für bekannt

17) Der Begüterten Antwort auf der Burgauischen unterschiedliche 4. Schriften den letzten Febr. 1576. abgegeben — Histor. Vorbericht. Beylage N. 21.

an, daß die Markgrafen nicht gesinnet gewesen, die Begüterten der Markgrafschaft Burgau in der dem Reiche zuständigen Superiorität, und Unmittelbarkeits-Rechten zu kränken, und sie zu einer Landtags-Erscheinung und Huldigungsleistung anzuhalten. Aus dieser Erklärung glaubten sie auch die Schlußfolge ziehen zu können, daß den Oesterreichischen Regenten weder der Landesfürstliche Titel und Würde, noch weniger die Landesfürstliche Hoheit über die Markgrafschaft Burgau zustehe. Sie behaupteten vielmehr, daß, weil den begüterten Fürsten, Prälaten, Adel und Städten in der Markgrafschaft Burgau von den Oesterreichischen Regenten die persönliche Unmittelbarkeit zugestanden worden, sich solche auch auf ihre, den Innsassen angehörige Leute und derselben in der Markgrafschaft befindliche Güter erstrecke.

Doch liessen die Deputierten hiebey die Aeuserung hören, daß, im Fall auch die Markgrafen vor 80. Jahren einige landesfürstliche Superiorität über die ganze Markgrafschaft Burgau gehabt hätten, solche durch die Verjährung bereits verlohren gegangen sey

Was

Was hingegen die Appellation betreffe, wenn auch von einigen Innsassen an das Land-Gericht zu Burgau, und von diesem an die Regierung zu Inspruck vor Zeiten appellirt worden, so könne solches allen Innsassen nicht nachtheilig seyn, weil es immer darauf ankomme, was es für Rechtfertigungen der im Streit begriffenen Personen betroffen habe.

Die hohe Jurisdiction aber sey von der fraischlichen Obrigkeit selbst nach dem Maximilianischen Freyheits-Briefe unterschieden worden. Jene habe König **Maximilian** den Innsassen per modum contractus, gegen Erlag der Feuerstatt-Guldens, unwiderruflich zugestanden, diese aber sich insbesondere vorbehalten, wobey es auch verbleiben müßte.

§. 125.

Widerspruch wegen des Beysitzes der Kreis-Deputierten.

Bey diesem Kaiserlichen Kommissions-Geschäfte beschwerten sich die Oesterreichische Deputierten vorzüglich, daß den Innsassen zugestanden würde, den Schwäbischen Kreis in die obwaltende Irrungen einzumischen, und so,

gar seine Deputierten dem Handlungs-Geschäfte beysitzen zu lassen. Die Deputierten des Kreises äuserten hierüber aber einen heftigen Widerspruch, wie diese Beystandsleistung von Seiten des Erzhauses Oesterreich nicht gemißbilliget werden könnte, weil dem Kreise sehr viel daran gelegen sey, daß seine Stände nicht an ihren hergebrachten Rechten und Freyheiten verkürzt und von der gemeinsamen Verbindung des Kreises abgerissen würden. 18) Man ließe es auch bey dieser Erklärung bewenden.

§. 126.

Vorschlag der Kaiserlichen Kommißion.

Nachdem aber die Kaiserliche Kommissions-Subdelegirte die wechselseitige Beschwerden und Erklärungen der Oesterreichisch- und Burgauischen Deputierten in Ueberlegung gezogen hatten, schlugen sie auf alle Punkten und Beschwerden der angebrachten Ordnung nach einige Vertrags-Mittel 19) vor.

Sie legten in diesen hauptsächlich zum Grunde, daß, wenn man sich über die obwaltenden

18) Histor. Vorbericht. Beyl. N. 21.
19) Vergleichsmittel der Kais. Subdelegations-Kommission vom J. 1576. bey Burgermeister in codice diplomatico l. c.

renden Irrungen vergleichen wolle, ieder Theil an seinen vorhabenden Rechten etwas nachsehen müßte, alle Vorschläge und Mittel sollten hingegen keinem Theil an seiner Obrigkeit, Freyheit, Rechten und Gewohnheiten nachtheilig seyn.

Die Kaiserliche Subdelegirte stellten in ihren Vergleichs-Mitteln vorzüglich den Satz auf, daß alle Irrungen von dem Maximilianischen Freyheits-Brief herrührten, nach welchem die Innsassen beglaubt wären, daß die Oesterreichische Beamte sich mehrere Obrigkeit, Gerichtszwang und Strafen zueigneten, als der Freyheits-Brief und das alte Herkommen mit sich bringe; hingegen aber die Oesterreichische Stellen vermeynten, daß sie in Kraft der dem Erzhause Oesterreich zustehenden Obrigkeit des allen befugt und berechtiget seyen.

Als das Haupt-Compositions-Mittel ward daher vorgeschlagen, daß die Oesterreichischen Beamten in der Markgrafschaft Burgau ausser den vier hohen Fällen keine Obrigkeit über die Innsassen, als des H. R. Reichs Stände und ihre angehörige Unterthanen, weder mit Mandaten oder einiger Gerichtsbar-

keit ausüben, und sich gänzlich nach dem Maximilianischen Freyheits-Brief benehmen sollten. Nach dessen Grundlage auch den übrigen beyderseitigen Beschwerden gewisse Vergleichs-Mittel vorgeschlagen wurden.

§. 127.

Erklärung der Partheyen.

Die Innsassischen Deputierte waren zwar mit den Vergleichs-Vorschlägen der Kaiserlichen Kommission zufrieden; sie erinnerten nur, daß die Privat-Begüterten, nämlich die den Reichs-Städten angehörige Bürger, nicht als unterwürfig der Landesfürstlichen Hoheit könnten angesehen werden, weil sie auch zu dem Reich steuerten, und keine Erbhuldigung den Markgrafen zu leisten hätten. 20)

Ganz anders ward aber von den Oesterreichischen Deputierten der Vergleichs-Vorschlag angesehen, er mißfiel ihnen im Ganzen. Sie ließen sich gar in keine Gegenerklärung mehr ein, sondern bestunden darauf, daß vor allem die Rücklösung des Feuerstatt-Guldens und

20) Antwort der Begüterten auf die kommissarische Vorschläge vom J. 1576. bey Burgermeister l c.

und die Rückgabe des Maximilianischen Freyheits-Briefs erfolgen müsse, alsdann sie die Vertrags-Mittel ad referendum nehmen wollten.

§. 128.

Abbruch des Kommißions-Geschäfts.

Weder die Kaiserliche Kommission, noch weniger die Innsassen wollten sich auf die Rücklösung des Feuerstatt-Guldens und die Rückgabe des Freyheits-Briefs verstehen. Letztere sahen gar wohl ein, daß sie mit keinem Beweiß aufkommen konnten, was sie eigentlich für Gerechtsame vor Ertheilung des Königlichen Freyheits-Briefs gehabt hätten, weil das alte Herkommen, worauf sie sich bezogen, aus einer ganz unbestimmten und wandelbaren Behauptung bestund. Das Kommißions-Geschäfte wurde also ohne weiters den 12. März, 1576. abgebrochen, da die Oesterreichische Deputierten von ihrem Begehren nicht mehr abgiengen.

Der enge Ausschuß der Innsassen erklärte sich gegen die kaiserliche Kommissarien ganz freymüthig, wie sie bey dieser Lage der Sachen einmüthig beschloßen hätten,

ihre

ihre Freyheiten, Gerechtigkeiten und altes Herkommen gegen die Burgauischen Beamten mit allen Vertheidigungs-Mitteln zu handhaben, und sich des Beystands des Schwäbischen Kreises zu bedienen. 21)

§. 129.

Bestättigung des engern Ausschußes.

Es fanden aber weder die Innsassen noch der Kreis für gut, ihre Gerechtsame und Freyheiten mit Gewalt gegen die Burgauische Stellen durchzusetzen; vielmehr vereinigten sie sich, den im J. 1569. ernannten engern Ausschuß auf das neue in seiner vorigen Verfaßung und zwar also zu bestättigen, und zu bevollmächtigen, daß derselbe bey künftigen vorkommenden Beschwerden alles vornehmen und zum Besten des gesammten Innsassiats verfügen sollte. Es hatten sich die Begüterten kraft dieses Abschiedes auch verpflichtet, alle Kosten ohne Widerrede auf sich zu nehmen. 22) Dieser enge Ausschuß besteht auch bis auf die heutigen Zeiten noch in seiner vorigen, nur in etwas mehr verstärkten Masse. Die Innfassen

21) Historischer Vorbericht. §. 24.
22) Histor. Vorbericht. §. 25.

fassen der Markgrafschaft Burgau faßten noch überdieß den Entschluß, alljährlich zu Bestreitung der ordinären Auslagen eine Feuerstattsteuer zu entrichten, und zu auserordentlichen Kosten-Erfordernißen eine besondere Concurrenz jedesmal zu veranlaßen.

§. 130.

Vorstellung der Innsassen an den Kaiser.

Die Kaiserliche Kommission hatte kaum ihren Bericht über den Fehlschlag des Komissions-Geschäftes erstattet, als Kaiser Maximilian im Nov. 1576. mit Tode abgieng, und hier, durch die Sache wiederum auf einige Zeit auf sich ruhete. Den Innsassen schien aber immer das fürträglichste zu seyn, wenn die unausgemacht verbliebene Irrungen durch gütliche Wege beygelegt werden könnten. Sie erließen deswegen an den Kaiser noch in eben demselben Jahre eine Vorstellung mit der beygefügten Bitte, Er mögte den ehemaligen Herren Kommissarien auferlegen, daß sie die Mühe auf sich nähmen, unter beeden Theilen nochmals einen Vergleich zu errichten. 23)

§. 131.

23) Histor. Vorbericht. Beyl. n. 24.

§ 131.

und an das Kurfürstl. Collegium.

Zu gleicher Zeit erließen die Innsassen auch an das Kurfürstl. Collegium eine weitläufige Vorstellung über die Lage ihrer Beschwerden 24) In dieser meldeten sie, daß die Oesterreichische Stellen unter dem Vormande des Burgauischen Land-Gerichts alle Landesfürstliche Superiorität über der Begüterten ihre angehörige Unterthanen, und Leute behaupten wolten, welches sie Begüterte aber als Reichsstände und unmittelbare Glieder nicht zugeben könnten. Weil sich nun das Kommissions-Geschäfte zerschlagen hätte; so wollten sie das Kurfürstliche Collegium nicht nur um die Verwendung bey Kays. Majestät, sondern auch bey dem Erzherzoge Ferdinand gebeten haben, daß die Kommission nochmals beschleuniget werde, einen Vergleich unter den Partheyen über die obschwebende Streitigkeiten zu versuchen, oder bey wider Verhoffen mehrmaligem fruchtlosen Ausschlage des Vergleichs-Geschäfts die Sache durch rechtlichen Austrag abzuthun.

§. 132.

4) Histor. Vorbericht. Beyl. n. 25.

§. 132.

Verfügung des Kaisers.

Kaiser Rudolf ließ sich durch Vorstellung der Burgauisch. Begüterten bewegen, die kaiserl. Kommissarien im J. 1577. anzugehen, daß sie ihm zu Ehren und zu Gefallen, das Vermittlungs-Geschäfte nochmals vornehmen möchten. Sie würden sich dessen auch vermög einer schon auf den Monat Jenner nach Donauwörth ausgeschriebenen Tagsatzung unterzogen haben, wenn nicht Erzherzog Ferdinand bey dem Kaiser die vormalige Subdelegirte einer Partheylichkeit beschuldiget, und sie auch wegen ihres persönlichen Verhältnißes gerade zu auf alle Zeit verweigert hätte. 25) Diese Einwendung setzte auf einmal das ganze Vergleichs-Geschäfte zurück.

§. 133.

Neuer Versuch zur Vornahme des Vergleichs-Geschäfts.

Die Innsassen ließen aber, ohnerachtet auch dieser Versuch fehlgeschlagen, dennoch nicht ab, das Vermittlungs-Geschäfte zu betreiben.

Sie

25) Histor. Vorbericht §. 26.
Gründl. Unterricht. S. 73.

Sie veranlaßten im J. 1578. mit Abschickung des engern Ausschußes eine Zusammenkunft zu Insbruck. Erzherzog Ferdinand ließ sich wiederum bewegen, einen gütlichen Austrag durch neue Obmänner zu versuchen. Von beyden Theilen wurde anfänglich auf den Erzbischof zu Salzburg der Antrag gemacht; weil aber dieser die Obmannschaft hohen Alters halber sich verbat, so wurde der Bischof zu Passau in Vorschlag gebracht; allein auch dieser entschuldigte sich die Vermittlung aus gleicher Ursache zu übernehmen. 26) Die Oesterreichischen Stellen fuhren indessen fort, ihre Gerechtsame in einem ganz unbeschränkten Maase in Ausübung zu bringen und auf den Freyheitsbrief keine Rücksicht mehr zu nehmen; weil sie denselben durch die anerbottene Ablösung des Feuerstatt-Guldens gleichsam als erloschen zu seyn ansahen.

§. 134.

Nochmaliger Recurs an das Kurfürstliche Collegium.

Dieser Schritt fiel aber den Innsassen äusserst empfindlich. Sie wußten sich nicht anders

mehr

26) Histor. Vorbericht. §. 27.

mehr zu helfen, als ihren Recurs neuerdings an das Kurfürstliche Collegium zu nehmen. Sie baten dasselbe unter dem 10. Jul. 1582. dem Kaiser vorzustellen, wie sie, so lang, als ihre Beschwerden und Irrungen mit den Oesterreichischen Stellen nicht abgethan seyn würden, auser Stand wären, ihre Contributionen und Geldhülfe zur Reichsnothdurft mehr zu erstatten; das kurfürstliche Collegium möchte daher kaiserliche Majestät dringende Vorstellung thun, und ihnen die Mittel an die Hand geben, wie diese Irrungen entweder gütlich, oder durch rechtlichen Austrag gehoben werden könnten. 27)

§. 135.

Erfolg hievon.

Das Kurfürstliche Collegium, welches damals auf dem Reichs-Tage zu Augsburg versammelt war, unterstützte die Vorstellung der Innsassen mit einem Schreiben vom 18. August 1582. an den Kaiser.*) Es ließ in solches vorzüglich einfließen: daß nach dem „Inhalt der Supplikanten Bericht in der

27) Histor. Vorbericht. §. 28. Beyl. n. 27.

*) Gründl. Unterricht. S. 72.

„Markgrafschaft Burgau die landesfürstliche „Obrigkeit ohnhergebracht seyn solle; es wollte „dahero solch alles, wie es fürgebracht worden, „zu dem Ende an Kaiserliche Majestät gelan„gen lassen, damit die Supplicanten bey ihren „Rechten, Herkommen, Freyheiten und Ge„wohnheiten erhalten, und darwider geklag„termassen nicht beschweret würden.

Durch eine zu gleicher Zeit an das Kur„fürstl. Collegium von den Innsassen abgeschick„te Deputation wurde die Sache immittelst da„hin gebracht, daß der Hochteutschmeister die Obmannschaft übernahm.

§. 136.

Erklärung des Erzherzogs Ferdinand.

Sehr unzufrieden war aber der Erzherzog über die Vorstellung der Innsassen bey dem Kurfürstlichen Collegium. Er äuserte sich dagegen in einem Schreiben vom 19. Sept. 1582. an den Kaiser, 28) wie er sich bey demjenigen, was von seinen Vorfahren wohl befugt an ihn gelangt wäre, halten, und solches handhaben müsse; auch sey es nicht genug, daß die Begüterten seit der Zeit Kaisers Ferdinand

28) Gründl. Unterricht, S. 72.

dinand I. nur einen vermeintlichen Anspruch daran machen wollten, ihme Herzogen wolle es auch nicht gebühren, seinem Erzhause zum Nachtheil, daran etwas nachzugeben, oder seines Ortes einiges Präiudiz zu gestatten. Diesem Schreiben setzte der Erzherzog noch weiters bey, daß er in vielen wichtigen und gemeineu Sachen des Behelfs der Oesterreichischen Freyheiten (doch denselben sonst allerdings unvergriffen und unschädlich) allein des Friedens und der geliebten Einigkeit wegen, und für Kaiserl. Maiestät auch den verordneten Kommissarien und dem kaiserlichen Kammer-Gerichte rechtlich und gütlicher Handlung Genüge gethan habe. Der Privilegien seines Erzhauses aber zu gebrauchen, das vermeynne er nicht allein wohlbefugt, sondern auch seinem löblichen Hause zu Nutze schuldig zu seyn Es sey auch an sich billig, daß gleichwie Kurfürsten, Fürsten und andere Reichsstände bey ihren Freyheiten unbeschwert zu bleiben begehrten, und sich davon nicht treiben ließen, also auch sein Erzhaus, welches um das Reich und die ganze teutsche Nation so hoch und sehr verdient sey, sowohl den Gerichtszwang, als an-

deres betreffend, bey seinen erlangten und wohlhergebrachten Privilegien ungestöhrt gelassen werde.

Der Erzherzog ließ sich indessen dennoch bewegen, den Teutschmeister als Obmann in diesen Irrungen anzunehmen.

§. 137.

Fehlschlag des neuen Vermittlungs-Geschäfts.

Ueberhaupt war es dem Erzhause Oesterreich nicht mehr Ernst zu Beförderung des Vermittlungs-Geschäfftes selbst die Hände zu bieten. Weder der Kaiser noch der Erzherzog gaben über dessen Vornahme eine weitere Erklärung von sich. Endlich, da sich der Schwäbische Kreis unterm 7. Februar. 1583. intentionsweise nochmals an den Kaiser wandte, und zugleich erklärte, daß, ehe und bevor diesen Beschwerden abgeholfen werde, die Innsassen keine Contribution von ihren durch die langwierigen Unruhen erschöpften Unterthanen mehr erheben könnten, so wurde nach Donauwörth auf den Monat Octobr. besagten Jahres eine Vergleichshandlung ausgeschrieben. 29)

Bey

29) Histor. Vorbericht. §. 29.

Bey dieser drangen die Oesterreichischen Deputierten ohne Unterlaß auf die Ablösung des Feuerstatt-Guldens, welches, weil die Innsassen nicht darein willigen konnten, das Vermittlungs-Geschäfte mehrmalen vereitelte.

§. 138.

Fortsetzung eines zweyfachen Kompromisses.

Der Teuschmeister, welcher in eigner Person nebst den sechs Herren Zusätzen das Kommißions-Geschäft unter dem 3. Dec. 1583. eröfnete, gab sich alle Mühe, die obschwebenden Irrungen durch einen Privat-Vergleich abzuthun. Er konnte es aber wegen Beharrlichkeit der von den Oesterreichischen Deputierten erklärt wordenen Rücklösung des Feuerstatt-Guldens nicht zu Stande bringen. Doch vereinigte er beyde Partheyen auf 2. Kompromiße den Antrag zu machen und das Kaiserliche Reichs-Cammer-Gericht zu Speyer auf diese Weise als Kompromiß-Richter anzunehmen, daß der Hauptstreit allda mit Hintansetzung aller weitern rechtlichen Berufungs-Mittel abgeurthelt werden solle. 30)

30) Histor. Vorbericht §. 29.

§. 139.

Innhalt des ersten.

Das erste Kompromiß betraf ganz allein die Entscheidung der Rechtsfrage: Ob der dem Röm. König Maximilian I. von den Innsassen der Markgrafschaft Burgau zu derselben Auslösung 1492. bezahlte Feuerstatt-Gulden ein Pfandschilling und ablößlich sey, oder nicht?

Das erste behaupteten die Oesterreichische Stellen und das letzte die Innsassen. 31)

§ 140.

und des zweyten.

Das zweyte Kompromiß hingegen bestund in Untersuchung einer Thatsache: Was für Gerechtsame, wenn die Ablösung dem Erzhause Oesterreich durch kompromissarischen Ausspruch zuerkannt oder abgesprochen werde, den Innsassen verbleiben sollen.

Man verglich sich sodann noch über gewiße Formalitäten, wie der Schriften-Wechsel vor sich gehen, und in welcher Zeit die Sache zum Spruch Rechtens an das Cammer-Gericht gebracht werden soll. Beyde Theile machten auch

31) Histor. Vorbericht. §. 30.

auch von ihrem gefaßten Entschluße dem Reichs-Cammer-Gericht die vorläufige Eröfnung. 32)

§. 141.

Bestimmung einiger Interimsmittel.

Es war nun leicht vorzusehen, daß der kompromißarische Proceß bis zu seiner Entscheidung mehrere Jahre erfordere. Man verstund sich gewiße Interimsmittel vorzuschlagen, nach welchen man sich beyderseits während des Schriften-Wechsels zu benehmen hätte. Diese Interimsmittel wurden zwar schon im J. 1583. entworfen; es stund aber bis auf das J. 1587. an, bis man sich hierüber gänzlich verglichen hatte. Noch später gieng aber erst die Aushändigung der gefertigten Originalien vor sich, die nicht nur der Kaiser, sondern auch die Oesterreichische Agnaten bestättiget hatten. 33)

§. 142.

und derselben Haupt-Innhalt.

Diese Interimsmittel bestunden eigentlich aus 59. Artickeln, weil man sich fast über jede einzle die Civil-Gerichtsbarkeit und Cent betreffende Fälle und Gerechtsame verglichen hatte. Vorzüglich verdient hier angemerkt zu

32) Histor. Vorbericht. §. 31.
33) Histor. Vorbericht. §. 32.

werden, daß sowohl wegen der landesfürstlichen Obrigkeit einer als der Reichsunmittelbarkeit anderseits in dem ganzen Interimistischen Vergleichs-Instrumente nicht die geringste Erwähnung geschehen. 34) Den Haupt-Inhalt der Interimsmittel werde ich, um alle Wiederholungen zu vermeiden, in einem kurzgefaßten Auszug des über selbige zu Stand gekommenen Perpetuations-Vergleichs (§. 168) liefern.

§. 143.

Bemerkungen.

In dieser Geschichts-Periode stellen sich allerdings die wichtigsten Aufschlüße dar, welche der Entscheidung derer zwischen dem Erzhause Oesterreich und den Begüterten der Markgrafschaft Burgau obwaltenden Landeshoheits-Streitigkeiten ein ohnerhebliches Hinderniß in Weg legten.

Es gab nämlich

Erstens, das Erzhaus Oesterreich (§. 123.) zwar zu, daß es den Fürsten, Pralaten, Städten und Adel als unmittelbaren Reichsständen und Gliedern ihre persönliche Reichsunmittelbarkeits-Rechte zu nehmen niemals gesinnet gewesen, auch nicht zugegeben habe, daß die einge-

34) Histor. Vorbericht. Beyl. n. 31.

eingesessene Stände und Reichsunmittelbare Glieder der Markgrafschaft Burgau hieran von den Oesterreichischen Beamten sollten gekränkt werden; hingegen könnte

2tens das Erzhaus nicht gestatten, daß die Inngesetzene sich in Ansehung ihrer Besitzungen und Leute von der Oesterreichischen Landeshoheit zu eximiren befugt wären. (§. 124) Man gab hierdurch eine Deutung, daß ein Reichsstand und Unmittelbarer immer in der persönlichen Verbindung mit des Reichs-Superiorität bestehen möge, wenn er schon wegen seiner Besitzungen die Landeshoheit desjenigen Fürsten, in deßen Land er gelegen, anerkennen müßte. Nebst dem wurde

3tens von Seiten Oesterreichs auf der Rücklösung des Feuerstatt-Guldens ohnabweichlich bestanden, nnd diese Rücklösung als willkührlich behauptet, weil selbst die Innsassen (§. 124.) eingestanden hätten, daß ihre Obrigkeit und Freyheit nur bis auf die Rücklösung des Feuerstatt-Guldens erkauft wären. Ueberhaupt

4tens setzte der Erzherzog den Privilegien und Freyheiten der Innsassen die Privilegien seines eigenen Hauses entgegen, wodurch der Grund zu einer unerheblichen Collision beyder-

seitiger Privilegien gelegt, und gleichsam die Untersuchung nothwendig veranlaßet wurde, welche Privilegien älter wären, und ob die Kaiser zum Nachtheil eines dritten oder gar ihres eigenen Hauses und auch älterer Freyheiten, den Innsassen der Markgrafschaft Burgau neue Freyheiten und Rechte hätten ertheilen können, und wenn die Innsassen ihre Landeshoheits-Rechte aus dem Grund ihrer Reichsstandhaft- und Unmittelbarkeit auf ihre Besitzung in der Markgrafschaft auszudehnen befugt wären, ob dem Erzhause aus einem noch weit zulänglichern Grunde nicht zustehe, die Freyheiten seines Erzhauses ebenfalls geltend zu machen?

Aus diesen Gegensätzen mußte nothwendig alle Hoffnung zur Vermittlung der obwaltenden Irrungen verschwinden. Es konnte fast nichts anders verfügt werden, als daß man durch Aufstellung der Interimsmittel den Punkt der Landeshoheit gänzlich unberührt ließe. Aus diesem ergab sich aber ein Hauptaustand, der weder durch die Interimsmittel, noch durch nachfolgende Verträge, wie wir in der Folge sehen werden, konnte gehoben werden.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Verhältniß der Markgrafschaft Burgau nach Einrichtung der Interims-Mittel vom J. 1587. bis auf gegenwärtige Zeit.

§. 144.

Verhältniß nach Errichtung der Interims-Mittel.

Durch die Festsetzung eines Kompromisses, und der bestimmten Interims-Mittel glaubte man zwar den Ruhestand in der Markgrafschaft Burgau ziemlich hergestellt zu haben; allein es ergab sich geradezu das Widerspiel. Die Oesterreichische Regenten wollten sich der Ausübung der landesfürstlichen Hoheitsrechte auch während des Bestands der Interims-Mittel aus vorgesetzten Gründen nicht begeben. Die Innsassen hingegen vermeinten, der Punkt der landesfürstlichen Hoheit wäre bis zum Erfolge des kompromissarischen Ausspruches gänzlich suspendirt worden. Immer war also der Hauptstein des Anstosses nicht gehoben, und der Streitigkeiten kein Ende.

§. 145.

§. 145.

Neuer Regent der Markgrafschaft Burgau.

Erzherzog Ferdinand gieng inzwischen auch im J. 1595. mit Tode ab. Er erlebte kaum den Ausgang des Schriften-Wechsels, vielweniger den Ausschlag des Kompromisses. Nach seinem Ableben kam Kaiser Rudolf II. zum Besitz der Markgrafschaft Burgau, und ließ als der zwölfte Regent in den Oesterreichischen Orten die Erbhuldigung einnehmen. 1)

§. 146.

Zustand des Kompromiß-Geschäfts.

Das Kompromiß-Geschäffte gieng sehr langsam vor sich. Die streitende Partheyen brachten mit dem Wechsel der iedem Theil bewilligten vier Schriften sieben volle Jahre zu. 2) Unterdessen gieng auch der Teutschmeister mit Tod ab. An dessen Stelle kam Erzherzog Maximilian, der zugleich die Regierung in den Vorder- und Ober-Oesterreichischen Ländern erhielt. Diese Veränderung schien den Fortgang des Kompromiß-Geschäftes

1) Histor. Vorbericht. §. 35.
2) Histor. Vorbericht. §. 33.

tes eher zu hemmen, als zu befördern, da der Erzherzog auf die Schützung die Rechte seines eigenen Hauses immer zuerst, wie billig, bedacht seyn mußte.

§. 147.

Neue Beschwerden der Innsassen.

Der durch die Interims-Mittel ausser aller Bestimmung gelassene Punkt der landesfürstlichen Hoheit gab in der Folge zu fortwährenden Beschwerden Anlaß. Durch die Judenschaft wurden sowohl die Innsaßische, als selbst die Oesterreichische Unterthanen, äusserst gekränkt. 3) Die zur Erbhuldigung bestimmte Kaiserliche Kommissarien ließen in der ganzen Markgrafschaft wegen Abschaffung des weißen Bier-Siedens Patente ergehen. 4) In dem Innsassischen Orte Auerbach wurde das Gassen-Gericht durch die Oesterreichische Beamte abgeschaft, 5) und zu Biburg und Kriegshaber von dem Oesterreichischen Oberamte Günzburg neue Häuser erbauet. 6) auch einige

3) Histor. Vorbericht. §. 34.
4) Historischer Vorbericht. §. 35.
5) ebendaselbst. §. 36.
6) l. c. §. 36.

nige Innsassische Beamte gefänglich hinwegge-
führt. 7) Ueber alles dieses beschwerten sich
die Innsassen bey dem Kaiser. Es erfolgte
zwar unter dem 29. Oct. 1599. die Resolution
dahin: „daß das Gassen-Gericht und Bestra-
„fung derselben Frevel den Innsassen in den
„eigenen Flecken vorbehalten sey, und die Bur-
„gauische Beamte sich in diesen, wie auch allen
„andern Fällen, den Interims-Mitteln gemäß
„verhalten und zu billigen Beschwerun-
„gen nicht Ursache geben sollten. Hingegen
„was die Erbauung der neuen Häuser in Bi-
„burg und Kriegshaber anbelange; so wä-
„re solche mit Fug geschehen, weil dem Erz-
„hause Oesterreich in den benannten Orten
„der Markgrafschaft Burgau alle hohe und
„niedere Obrigkeit zustehe.

§. 148.

Versuch zu Beobachtung der Interims-Mittel.

Wegen dieser beharrlichen Behauptung der landesfürstlichen Hoheits-Rechte konnten die Innsassen keiner Erledigung ihrer Beschwer-

den

7) a. d. angez. Stelle.

den entgegen sehen. Die Burgauische Beamten stellten nicht einmal dieienige Beschwerden ab, wozu sie durch die kaiserliche Entschließung angewiesen wurden. Die Innsassen suchten deswegen bey dem Teutschmeister Erzherzog Maximilian unter dem 19. Febr. 1601. an, daß er nach dem Inhalt der Interims-Mittel die während des Kompromiß-Processes bestandene Irrungen als Obmann untersuchen sollte. Allein der Erzherzog stellte den Innsassen zum Bedenken anheim, wie ihm, als einem Oesterreichischen Prinzen, die Uebernahme dieses Geschäftes nicht zugemuthet werden könnte. 8) Nichtsdestoweniger beharrten die Innsassen doch darauf, und übergaben dem Erzherzog einen Libell von ihren neuen Beschwerden zu dem Ende, daß er wenigstens durch seine Teutschmeisterische Regierung zu Mergentheim, mittelst ihrer Pflichterlassung, hierinn den Obmanns-Spruch fällen soll, wann die Sache nicht in gütlichen Wegen, wozu noch immer Hoffnung war, könnte abgethan werden. Bey diesen sollten aber immer die Inte-

8) Histor. Vorbericht. §. 37.

Interims-Mittel zur Richtschnur genommen werden.9)

§. 149.
Fehlschlag desselben.

Die Innsassen liessen sich sehr angelegen seyn, ihre neue Beschwerden entweder zu einem gütlichen oder rechtlichen Austrag zu bringen. Sie ordneten deswegen eine eigene Deputation an den Erzherzog **Maximilian** ab, konnten aber keine Entschliessung mehr erhalten, vielweniger zuwege bringen, daß der Teutschmeister die Obmannschaft übernahm. 10) Vielmehr ergab sich in dem nämlichen Jahre 1604. eine neue Beschwerde, weil der Oesterreichische Landvogt die innsassische Unterthanen verschiedener Ortschaften zu einer Musterung vorladen ließ, welches aber die Innsassen durch ein Verwahrungs-Schreiben von sich ablehnten.

§. 150.
Markgraf Karl kömmt zur Regierung von Burgau

Mittlerweile gieng mit der Regierung der Markgrafschaft **Burgau** wieder eine neue Ver-

änderung

9) ebendas. §. 38.
10) Histor. Vorbericht. §. 39.

änderung vor, die das Kompromiß-Geschäfte gänzlich zurücksetzte. Es wurde schon (§. 115.) bemerkt, daß Kaisers Ferdinand zweyter Prinz, Erzherzog Ferdinand, der eilfte Markgraf von Burgau, sich im Jahr 1550. mit der schönen Philippina Welserin, einer Augsburgischen Geschlechter-Tochter verehlichet, und mit ihr, so viel zu dieser Geschichte gehört, zwey Söhne erzeuget habe, deren einer Andreas, nachmaliger Cardinal, der andere aber Karl von Oesterreich, war. Erzherzog Ferdinand wieß diesem seinem natürlichen Sohne aus den Gefällen der Vorder- und Ober-Oesterreichischen lande einen jährlichen Deputat von 30,000 fl. vermög einer von dato Wien den 13. Sept. 1561. ausgestellten Verschreibung an. Kaiser Rudolf fand hingegen für gut, ihm statt derselben gewiße Länder zu überlassen. Karl brachte die Markgrafschaft Burgau, die Landgrafschaft Nellenburg, dann die Graf- und Herrschaften Hohenberg, Feldkirch, Bregenz und Hoheneck in Vorschlag. Der Kaiser bezeigte zwar hierüber seine Zufriedenheit, machte ihm aber dennoch der wirk-

lichen Immission wegen sehr viele Hinderniße. Im Jahr 1608. kam endlich ein Vergleich zwischen Ihm und dem Kaiser zu Stande, nach welchem ihm obbemerkte Länder und Herrschaften abgetretten wurden, und zwar

1) mußte Karl sich des Erzherzoglichen Titels und Wappens begeben, vorzüglich aber

2) auf alle Erbfolge in die Oesterreichische Erbländer für sich und seine allenfallsige Nachkommen Verzicht leisten.

3) die erhaltene Länder und Herrschaften soll der älteste Erzherzog zu Oesterreich, als des Erzherzoglichen Hauses Lehenträger, von einem jeden Kaiser und dem Reiche als Lehen empfangen, und sodann dem Fürsten Karl und seinen ehelichen Manns-Erben als ein Afterlehen wiederum verleihen. Und sollen

4) der Lehenfolge nur diejenige männlichen Leibes-Erben fähig seyn, die er mit seiner Gemahlinn der Herzogin zu Gülch, oder einer andern fürstlichen Standes-Person, erzeugen möchte. Endlich sollen

5) bey seinem und seiner ehelichen Manns-Erben erfolgenden Absterben hingegen die

sämmt-

sammtlicher: Länder an das Erzhaus Oesterreich zurückfallen.

Zu diesen Bedingnißen machte Markgraf Karl sich gegen die Oesterreichische Regenten bey Abgebung der oberwähnten Länder und Herrschaften verbindlich, 11) und kam zum Besitze.

§. 151.

Deßen Befugniße.

Verschiedene Publicisten, insonderheit Herr von Ludwig, 12) schreiben geradezu, daß Markgraf Karl und sein Bruder mit dem Grafen- und Herren-Stande und nur sehr geringen Ländereyen sich habe begnügen müßen, und an keine Vetterschaft des Hauses Oesterreich denken dürfen. Beydes ist aber falsch: Karl schrieb sich: von Gottes Gnaden, Markgraf des H. R. Reichs zu Burgau, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hohenberg Herr zu Veldkirch, Bregenz und Hohenegk, nennte sich auch in seinem Testament einen Fürsten, und die Erzherzoge von Oesterreich

11) Gründl. Unterricht. Beyl. 19. S. 55.

12) in *Consil. Hallens.* Tom. 2. lib. 2. p. 980.

seine Vettern 13) Er bekam einen so beträchtlichen Güterstand bis an sein Ende in Besitz, dergleichen viele regierende Reichsfürsten nicht hatten. Von allen Reichsständen wurde er in der Eigenschaft eines Fürsten erkannt, und von vielen wurde ihm sogar der herzogliche Rang eingeräumt. 14)

Selbst das Erzhaus Oesterreich erkannte ihn als einen Fürsten, da es ihm nicht nur den Besitz der Markgrafschaft Burgau als ein ansehnliches Fürstenthum, sondern alle landesfürstliche Hoheit über die ganze Markgrafschaft einräumte.

Er wurde in Rücksicht dieser Markgrafschaft, Lande und Leute, aller Oesterreichischen Exemtion fähig und theilhaftig gemacht, und in der Vergleichsbestättigung wird ausdrücklich gemeldet, daß er als Markgraf des H. R. Reichs aller Orten erkannt, den Titul, die fürstliche Ehre und Würde, wie bisher, nehmen, und führen, die fürstliche Stimme und Session in des H. R. Reichs

13) Keyslers Reisen. Tom. I. p. 30.

14) *Müller* berichtet in seiner Genealogia C. 5. §. 17. von ihm: ubique *ducis* locum et honorem occupauit, ab omnibusque, maxime vero a Friderico, duce Würtembergico, summis honoribus affectus fuit.

R. Reichs und sonsten all anderen Versamm-lungen gebrauchen solle, und man ihn (im Fall eines Widerspruchs) von Seiten des Erzhau-ses bey der Reichsversammlung unterstützen würde.

Mehrere dergleichen Vorzüge enthält der Bestättigungsbrief, aus welchem man entneh-men kann, daß das Erzhaus Oesterreich dem Markgrafen Karl die Markgrafschaft Burgau als ein wahres Fürstenthum mit allen Regalien übergeben habe. 15)

In eben dieser Immissions-Urkunde fällt mir noch ein beträchtlicher Umstand auf, da es heißt: „daß ihm die Markgrafschaft Bur-„gau und Grafschaft Burgau mit allen Ein-und Zugehörungen übergeben worden. 16) Hieraus wird mit gutem Grunde gefolgert, daß das Erzhaus Oesterreich das Land Bur-gau in zweyfachen Betracht ziehe. Unter der Markgrafschaft werden alle dem Erzhaus Oe-

15) Man kann die Vorzüge dieses Regenten in Mosers Staats-Recht. Th. 19. P. 12. Th. 22. S. 329. Th. 23. S. 469. Th. 24. S. 424. Th. 25. S. 218. mit mehrern Umständen ersehen, die aber eigentlich nicht hieher gehören.

16) an der angez. Stelle. S. 59. lin. 25.

sterreich zuständige Regalien und Rechte in der ganzen Markgrafschaft, unter der Grafschaft aber nur die in derselben befindliche eigenthümliche und Dominikal-Besitzungen verstanden. Dieser an sich wesentliche Unterschied scheint auch allerdings in der uralten Geschichte der Markgrafschaft gegründet zu seyn. Die eigenthümlichen Besitzungen der Markgrafen machten die Grafschaft, das ganze Land aber immer die Markgrafschaft aus.

§. 152.

Bekanntmachung seiner Immission.

Erzherzog **Maximilian** machte im Namen des Kaisers den 6 Sept. 1609. den Burgauischen Innsassen die verfügte Abtrettung und Immission der Markgrafschaft **Burgau** zu dem Ende bekannt, daß sie sowohl für ihre Personen, als auch ihrer Unterthanen halber sich darnach zu benehmen und zu verhalten wüßten. 17)

§. 153.

Der Innsassen Benehmen.

Die Innsassen erklärten hierauf, daß diese Abtrettung, Belehnung und Immission ihren Gerechtsame

17) Histor. Vorbericht. §. 40.

Gerechtsamen, Herkommen und denen in Mitte liegenden Interims - Mitteln unnachtheilig, seyn werde. Sie erinnerten den Erzherzog bey diesem Anlaße an die Abhelfung derer im J. 1608. in einem Libelle angezeigten neuern Beschwerden; dieser erklärte sich aber, wie sie wegen des ihm überreichten Beschwerden Libells an den neuen Markgrafen Karl verwiesen würden 18)

§. 154.

und Vorstellung bey Markgraf Karl.

Dieser Weisung gemäß faßten sie die Beschwerden neuerdings zusammen, und baten auch den regierenden Markgrafen Karl nach deßen erfolgter Immißion alsogleich um die Abstellung derselben. Der Markgraf gab ihnen aber hierauf zu vernehmen, daß sich solche bey seiner Regierung nicht zugetragen hätten, mithin er auch nichts deswegen verfügen könnte. 19)

§. 155.

Neue Beschwerden unter dessen Regierung.

Allein selbst gleich in den ersten Jahren der von Markgrafen Karl übernommenen Re-

18) Histor. Vorbericht. §. 40.
19) Histor. Vorbericht. §. 41.

gierung häuften sich wiederum ganz neue Beschwerden. Er ließ z. B. für die ganze Markgrafschaft eine Weberbeschau im J. 1610. anordnen, 20) im folgenden Jahre wurde auf seinen Befehl eine neue Zoll-Ordnung publizirt, 21) im J. 1612. verfiel er auf die wiederholte Abschaffung des weissen Biers, 22) am heftigsten setzte er sich aber gegen die von dem Bischoffe von Augsburg in einigen Ortschaften der Markgrafschaft verfügte Musterung. 23) Im J. 1613. ergieng ein Markgräfliches Mandat wegen Ausschaffung der Vaganten ꝛc. 24) Alles dieses, und noch mehr dergleichen mißfiel den Innsassen; sie riefen laut über Beeinträchtigung, Verletzung der Interims-Mittel und machten, so viel möglich, Gegenverfügungen. Hierdurch vermehrten sich die Streitigkeiten mit iedem Jahre, ohne daß man auf die Herstellung des Ruhestandes rechnen konnte.

§. 156.

20) Histor. Vorbericht. §. 42.
21) ebendas. §. 43.
22) l. c. § 41.
23) l. c §. 45.
24) l. c. §. 46.

§. 156.

Verfolg der Kompromißsache.

Doch schien die Teutschmeisterische Regierung zu **Mergentheim** ins Mittel zu treten. Diese schrieb unter dem 27. Jul. 1613. an den engen Ausschuß der Innsassen, daß nunmehr die Ueberschickung der bereits schon im J. 1594. collationirt- und inrotulirten Akten, das erste Kompromiß betreffend, nach Speyer befördert werden sollte. Allein diese Absendung war den Innsassen nicht mehr anständig, vielmehr suchten sie das Kompromiß auf eine gute Art gänzlich abzulehnen. Sie erklärten dem Markgrafen Karl, wie sie wohl wünschten, daß die Sache dereinst zum Austrag gelange: es würde aber nöthig seyn, daß das andere Kompromiß zugleich instruirt und mit eingeschickt werde, weil durch dieses erst bestimmt werden müßte, was für Gerechtsame den Innsassen durch die Ablösung des Feuerstatt-Guldens hinweg fallen dürften, zudem hätte Markgraf Karl, als Vasall des Erzhauses Oesterreich, welches in dieser Kompromißsache einen Haupttheil ausmache, den Consenz der Oesterreichischen Erzherzoge wegen Abfin-

ckung der Kompromiß-Akten beyzubringen, ohne welchen das Kaiserliche Reichskammer-Gericht das Kompromiß nach der Verordnung des Reichs Abschieds von 1594. §. als auch der Compromissen halber ꝛc. nicht annehmen würde. 25)

Sie übergaben zugleich in eben diesem Jahre dem Erzherzog ein Beschwerden-Verzeichniß mit der Bitte, daß die neuerliche Thathandlungen der Burgauischen Beamten, und hieraus entstandenen Processus facti, besonders wegen Bestrafung eines gewissen innsaßischen Vogts, des Schertlins von Bißwangen abgestellt werden sollten. Der Erzherzog erklärte aber, daß die Hinwegnehmung und Bestrafung der Billigkeit nach geschehen sey. Auf dieses wurde statt Betreibung des kompromissarischen Entscheids der Sache wiederum auf eine gütliche Composition der sämtlichen Beschwerden von den Innsassen angetragen. 26)

§. 157.

Bestsetzung der Selbsthülfe.

Der Antrag einer gütlichen Beylegung der

25) Histor. Vorbericht. §. 47.
26) Histor. Vorbericht. §. 50.

der obschwebenden neuen Irrungen fand aber bey dem Erzherzoge keinen Eingang mehr. Die Insassen beschlossen deswegen auf einem im J. 1614. zu Augsburg gehaltenen Convent, sich mit gemeinsamen Kräften allen Unternehmungen der Oesterreichischen Stellen zu widersetzen, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, 27) und, wenn ihre eigene Kräfte hierzu nicht hinlänglich seyn sollten, sich der Beyhülfe des Schwäbischen Kreises zu bedienen. Zu diesem Ende wurde auch eine Defensions-Ordnung von ihnen entworfen. 28)

§. 158.

Erklärung des Erzherzogs hierüber.

Der Erzherzog bezeugte über diese Vertheidigungs-Conföderation und zum Stand gebrachte Defensions-Ordnung sein äusserstes Mißvergnügen. Er sahe diese Verbindung als eine Gattung von Empörung gegen den Kaiser, das Erzhaus Oesterreich und den Markgrafen von Burgau an; schickte deswegen auch eine eigene Gesandschaft an den Engern Ausschuß, und verlangte die Aufhebung

27) Histor. Vorbericht. §. 50.
28) ebendas. Beyl. n. 45.

bung der Conföderation. Die Innsassen entschuldigten sich, wie sie gewünscht hätten, mit dem Erzhause in dem besten Vernehmen zu stehen, und ihre Beschwerden entweder durch gütlichen oder rechtlichen Austrag gehoben zu wißen; da aber keines von beeden erfolgt sey, so wären sie nothgedrungen gewesen, dieses Bündniß abzuschließen. Es ziele solches nur auf Abtreibung der Gewalt und Schützung zuständiger Gerechtsamen ab, keineswegs aber auf einigen Mißbrauch zu Schmälerung der dem hohen Erzhause schuldigen Devotion. Dabey ließ es der Erzherzog bewenden. Die Innsassen machten von ihrer bewaffneten Conföderations-Ordnung keinen Gebrauch. 29) Sie sahen etwa selbst ein, daß Bündnisse von dieser Art in der Folge nur die Hauptsache verschlimmern dürften, und selten die erwünschte Wirkung hervorbringen würden.

§. 159.

Nochmalige Erinnerung zum Kompromiß.

Ueber diejenige Beschwerden, die von den Innsassen schon im J. 1613. übergeben wurden, vernahm der Erzherzog auch den Markgrafen

29) Histor. Vorbericht. §. 51.

grafen, der ebenfalls seine Beschwerden anbrachte. Der Erzherzog erinnerte die Innsassen unterm 23. März 1615. „wie die mehreste Beschwerden aus einem Mißbegriffe der „Interims-Mittel entstanden seyen. Es wäre „zwar wohl gelegenheitlich der übergebenen „Beschwerden von ihnen auf einen gütlichen „Austrag der Sache der Vorschlag geschehen; „dieser werde aber dennoch den Ruhestand „nicht herstellen, weil die Maximilianische „Feuerstatts-Gulden Freyheit, und die Interims-Mittel in ungleichem Verstande blieben.“ Der Erzherzog schlug die Beschleunigung des ersten Kompromisses nochmals vor. Dieser Vorschlag wurde aber von den Innsassen nicht angenommen. Sie verlangten vielmehr vorher die Abstellung der seit Bestättigung der aufgestellt wordenen Kompromiß-Richter sich ergebenen vielen Streitigkeiten, 30) und wollten sich alsdann den Betrieb der Kompromißsache gefallen lassen.

§. 160.

Abneigung der Innsassen gegen selbige.

Doch war den Innsassen der Kompromiß-Weg

Weg überhaupt nicht mehr anständig. Sie nahmen die Abstellung der neuern Beschwerden, die sich ungemein gehäuft hatten, zum Vorwande das Kompromiß abzulehnen. Es war gar wohl einzusehen, daß die Markgrafen in demienigen, worinnen sich die Innsassen seit der ergangenen Interims-Mittel beschwert zu seyn glaubten, nicht remediren würden, und in ienen Stücken, wo es auf eine Begebung der Landeshoheit ankam, gar nichts nachsehen könnten. Die Innsassen wollten sich auch der Gefahr eines Entscheides wegen Ablösung des Feuerstatt-Guldens wahrscheinlich nicht mehr aussetzen, weil diese auch den Verlust des gröβten Theils ihrer Freyheiten hätte nach sich ziehen können.

§. 161.

Markgraf Karls Ableben.

Die Regierungs-Veränderungen trugen in der Folge zur Vermehrung der Irrungen vieles bey. Man blieb zwar von Seiten des Erzhauses **Oesterreich** in Rücksicht der Regierung der Markgrafschaft **Burgau** immer bey den alten Grundsätzen stehen; doch ein Regent gieng manchmal auch weiter, als der an-

dere

dere. Unter Erzherzog Ferdinand häuften sich die Beschwerden der Innsassen weit mehr, als unter des Markgrafens Karl Regierung, dem die Hände durch die allzustarke Abhängigkeit von dem Erzhause gebunden waren. Markgraf Karl gieng am 30. Oct. 1618. mit Tode ab. Er hinterließ eine Gewahlin, aber keine eheliche Leibes-Erben. Die Markgrafschaft Burgau fiel mithin als ein eröfnetes Lehen dem Erzhause wiederum heim. Bald hernach starb auch Kaiser Matthias, wodurch der Erzherzog Leopold, Bischof zu Straßburg und Passau ꝛc. ꝛc. die vollkommene Administration der Ober- und Vorderösterreichischen Länder erhielt. 31) Diese Regierungs-Veränderung setzte nun auf einige Jahre den Betrieb der Innsassischen Beschwerden ganz zurück. Sie konnten iedoch zufrieden seyn, weil die Interims-Mittel ihnen schon alles gewährten, was sie in Gerechtsamen nur immer verlangen konnten.

§. 162.

Regierungs-Antritt Erzherzogs Leopold.

Erzherzog Leopold unterzog sich gegen

31) Histor. Vorbericht. §. 55.

sechs Jahre dieser Administration, gab aus bewegenden Ursachen seinen geistlichen Stand auf und ließ sich im J. 1626. mit des Großherzogs Ferdinand des I. von Toscana Prinzessin, und Herzogs Friedrich Ubalds zu Urbino nachgelassenen Wittib, Klaudia trauen. Diese Standesveränderung brachte ihm den wirklichen Besitz der Markgrafschaft Burgau nebst andern Oberösterreichischen Landen und Herrschaften zuwege. Er trat auch in gewissem Betracht, als der dreyzehnte Markgraf die Regierung von Burgau noch in eben demselben Jahre an. 32) Während seiner Administration fiel ausser einer den Innsassen von ihm zugemutheten Einquartierung in den Burgauischen Streitigkeiten nichts vor. Gleich nach seinem Regierungs-Antritt ließ er die Burgauische Zoll-Ordnung unter dem 24. Dec. 1626. erhöhen. Die Innsassen machten zwar Gegen-Vorstellungen; sie waren aber ohne Wirkung. Das Haus Oesterreich befand sich damahls in den Unruhen des deutschen Kriegs. Dieser entzog demselben alle Aufmerksamkeit auf die innern Angelegenheiten seiner Staaten. §. 163.

32) Histor. Vorbericht. §. 56.

§. 163.

Kurze Regierung desselben.

Die Regierungs-Periode des Erzherzogs **Leopold** war sehr kurz. Er starb schon im Jahr 1632. und seine Gemahlin **Klaudia** übernahm die Regierung der Tyrolischen und Vorder-Oesterreichischen Länder, als natürliche Vormünderin ihres Sohnes, Erzherzogs **Ferdinand Karl.** 33) Während ihrer vormundschaftl. Regierung dauerte der teutsche Krieg noch immer fort, und in der Markgrafschaft **Burgau** kam nichts merkwürdiges vor. Die Innsassen hielten sich an die Interims-Mittel, und hatten nicht Ursache ein mehrers zu verlangen, als ihnen in denselben vestgesetzt war. Im J. 1638. legte die regierende Vormünderin der Markgrafschaft **Burgau** eine Einquartierung auf. Die Innsassen konnten solche nicht wohl hindern. Im J. 1643. nahm die Vormundschaft eine Zollsteigerung vor; dagegen sie sich zwar heftig setzten; 34) doch kam es niemals zu Thätlichkeiten.

33) Histor. Vorbericht. §. 57.
34) ebendas. §. 58.

§. 164.

Regierung Erzherzogs Ferdinand Karl.

Durch das Ableben der Erzherzogin Klaudia kam ihr Sohn, Ferdinand Karl, im J. 1648. zur Regierung der Markgrafschaft Burgau. Sein Bruder, Erzherzog Sigismund Franz war damals noch Bischoff zu Augsburg. Beyde Regenten wollten sich ihre Regierung nicht unangenehm machen. Ihr Hauptzweck gieng dahin, die zwischen den Regenten der Markgrafschaft Burgau und den Begüterten fast hundert Jahre lang obwaltende Irrungen in Güte beyzulegen. 35) Es verzog sich zwar einige Jahre, bis man an dieses Vergleichs-Geschäfte Hand anlegte.

§. 165.

Religions-Beschwerden.

Bey der zur Execution des Westphälischen Friedens zu Nürnberg versammelt gewesenen Reichs-Deputation beschwerte sich die Stadt Ulm, daß sie vor dem Entscheid-Jahr in dem Burgauischen Ort Holzheim einen Pfarrer A. C.

35) Histor. Bericht. §. 59.

A. C. eingesetzt habe. Dieser wäre aber von den Markgrafen im J. 1627. wiederum abgeschaft worden. Der Rath suchte bey der Reichs-Deputation an, daß dieser Punkt in Erwägung des Entscheid-Jahres hergestellt werden möchte. 36) Das Begehren der Stadt **Ulm** wurde zwar unter die Restitutions-Puncte vom zweyten Termin gesetzt; allein da **Oesterreich** einwandte, daß die Pfarrey **Holzheim** zu den Oesterreichischen Ländern gehörig und der Disposition der Erblande unterworfen sey, so wurde dieser Gegenstand geradehin weggestrichen. Die Stadt **Ulm** ließ es zwar dabey nicht bewenden, machte bey der Schwedischen Gesandtschaft nochmals eine Vorstellung; aber auch diese erkannte, daß dieser Punkt wegen des Rechts-Bestands des Oesterreichischen Einspruches aus dem verglichenen Executions-Receße verbleiben solle 37) Dieser Vorgang setzte die Innsassen in eine nicht geringe Verlegenheit, weil er in allem Betracht für die Oesterreichische Landeshoheit in der

36) *von Meyern* Acta execut. Westphal. Tom. I. fol. 106.

37) *ibid.* Tom. II. fol. 764.

Markgrafschaft Burgau entschied Sie machten deswegen durch die Stadt Ulm nochmals einen Versuch, wie wir (§. 170.) ersehen werden.

§. 166.

Vorschlag zu Perpetuisirung der Interims-Mittel.

In dieser kritischen Lage war den Innsassen der Vorschlag einer gütlichen Handlung am ersten willkommen, weil sie sich von dem rechtlich-kompromißarischen Austrage des Reichs-Cammer-Gerichts, besonders wegen ienes bey der Reichs-Deputation sich ergebenen Vorganges mit Holzheim, entweder nicht viel Gutes versprachen, oder bey längerem Verzug die Beschwerden noch stärkern Zuwachs erhalten könnten. Der Antrag der Innsassen gieng dahin, daß die in Mitte liegende Interims-Mittel zum Theil erläutert, durch einen immerwährenden Vergleich perpetuisirt, und sodann der Kompromiß-Proceß bey dem Reichs-Kammer-Gerichte aufgehoben werden sollte. Sie erklärten dabey dem Erzherzoge für diese Vertragshandlung 20, 000 fl. als eine Erkenntlichkeit zu bezahlen. 38)

§. 167.

38) Historischer Vorbericht. §. 59.

§. 167.

Dessen Ausführung.

Erzherzog Sigismund Franz, damaliger Bischoff zu Augsburg, gab dem Vergleichs-Geschäffte durch seine Verwendung den stärksten Betrieb. Er brachte es unter dem 3. April, 1653. dahin, daß nicht nur die mehreste Beschwerden abgethan, sondern auch die Interims-Mittel von 1583. in sehr vielen Punkten erläutert, und hierüber ein vollständiges Perpetuisirungs-Instrument abgefaßt wurde. 39) Bald darauf erfolgte nicht nur von dem Erzherzoge die Begnehmigung dieser neuerlichen Tractaten mittelst eines zu dem Ende errichteten Executions-Recesses, sondern er wurde von Kaiser Ferdinand III. selbst unter dem 3ten Jul. d. J. auf das feyerlichste bestättiget. 40.)

§. 168.

Inhalt der neuen Tractaten.

Obschon sowohl die Interims-Mittel vom J. 1587. als auch der Perpetuations-Vertrag vom J. 1653. in verschiedenen Sammlun-

39) Histor. Vorericht §. 59. Beyl. n. 57.
40) ebendas. Beyl. 58. 59.

gen 41) vorkommen, so wird ein kurzgefaßter Auszug dieses Vertrags, der die Interims-Mittel zugleich in sich begreift, zur Vollständigkeit der Geschichte und Beurtheilung der sämmtlichen Irrungen nicht überflüßig seyn. Die perpetuirte sieben und sechzig Vertrags-Punkte waren folgende:

1) Mord, Brand, Todschlag, Diebstahl, so über 50 fl. betreffen, gehören vollkommen dem Markgrafen zur Bestrafung.

2) Desgleichen das crimen laesae maiestatis, Geleitsbruch, das Laster der Unkeuschheit wider die Natur ꝛc. iedoch in der unter dem art. 27. 29. und 35. gesetzter Maaße.

3) Von nachstehenden Fällen gebühret dem Markgrafen die Bestrafung, wenn sie am Leib verhängt wird, Geld-Strafen werden aber mit den Innsassen getheilt:

4) wer seinen Herrn in Tod giebt, Untreu gegen Eidespflicht ꝛc. ꝛc.

5) gegen die Herrschaft verübte Verrätherey;

6) wis-

41) *Lunigs* collectio nova von der mittelbaren oder landsäßigen Ritterschaft in Teutschland. T. I. fol. 482. Histor. Vorbericht. §. 59. Beyl. n. 57. 58. und 59.

6) wissentliche Fälschung und Betrügerey aller Art.

7) Nothzwang.

8) Blutschande;

9) alle Räuberey,

10) Ehen mit zwey Männern, oder Weibern.

11) Ehebruch zum drittenmale.

12) Hexerey und Zauberey, die zu Schaden kommen, mit gewisser Einschränkung.

13) Strafe und Milderung derselben Malefiz-Fälle soll den Innsassen zugestanden seyn.

14) Plötzliche Austrettung wird von beyden Theilen in ihren Fällen bestraft; desgleichen

15) falscher Eidschwur und Zeugniß,

16) gelobter und ungelobter Friedbruch,

17) vermeßentliche Vormarkung und Beschädigung,

18) Verruckung der Marksteine.

19) Die Strafe des zum ersten, oder zweytenmal begangenen Ehebruchs, wenn sie an Geld bezogen wird, theilen die Innsassen und Burgauischen Beamten.

20) Bey Diebstählen unter fl. 50. hat die Prävention statt.

21) Schmähsachen werden bürgerlich geachtet, von den Innsassen bestraft, und die Geld-Strafe getheilt.

22) Ellen, Maas, Gewicht, Mühlbestehlung und Strafen gehören den Innsassen.

23) Desgleichen die Feldfrevel an Obst, Holzhauen, Uebermähen ꝛc. ꝛc.

24) Bürgerliche Frevelsachen auf Land-Strassen, Landsteigen, und Wegen, bestrafen die Burgauische Beamte allein; auf anderen Wegen hingegen die Innsassen, hingegen sind die Straf-Gelder theilbar. Zollstätte, und Land-Strassen-Reparation liegt den Burgauischen ob.

25) Alle Bestrafung in Gemein-Plätzen gehört den Innsassen, so den Feuerstatt-Gulden bezahlt haben, oder wo die Burgauische Beamte ihr Recht nicht erweisen können.

26) Die Kaptur in Malefiz-Sachen steht den Innsassen inner Etters zu. Wenn die Auslieferung aber nicht binnen drey Tagen geschiehet, können die Burgauischen Beamten einfallen.

27) Die Körper in Fraischfällen sind von den Innsassen auser Etter zu liefern, und

für

für ieden Fall von des Entleibten Gut fl. 6. zu bezahlen.

28) Die Halsgerichts-Herren so eigen Halsgericht haben, bestrafen in Malefizsachen. Die Geld-Strafen werden aber getheilt.

29) Für iede seit 1492. und 1576. errichtete Feuerstätte sollen gegen Erhaltung aller Freyheiten zwey Reichsthaler den Burgauischen Beamten bezahlt werden.

30) Wer absonderliche Verträge hat, verbleibet dabey.

31) Stellung bürgerlicher Frevel soll beyderseits beobachtet werden.

32) Ungehorsame Unterthanen sind von den Innsassen allein, als ihrer Herrschaft, zu bestrafen.

33) Confiskationen der Güter haben nur nach den Rechten statt.

34) In Fällen, so die Markgrafschaft zu bestrafen hat, ist die Inventur gemeinschaftlich.

35) Die Kaptur wird den Innsassen gelaßen, hingegen die Auslieferung auf ihre Kosten gerechtfertigt, ohne Abbruch des 17. und 29. Artickels.

36) Pfandungs- und bürgerliche Sachen gehören ihres Austrags wegen den Innsassen. Citationen von Seiten der burgauischen Beamten sind dießfalls nichtig, mit Ausnahme der Sachen voluntariae iurisdictionis.

37) Das Landgericht soll in den dahin gehörigen Sachen bey seiner Uebung bleiben.

38) Besteurung der Güter, von denen der Feuerstattgulden bezahlt worden, steht den Innsassen zu.

39) In Flecken, wo die Innsassen Hals- oder Nieder-Gericht haben, können sie eine Schenkstätte errichten, aber in Weilern, wo vor dem J. 1587. keine gewesen, ist die Errichtung unzuläßig.

40) Seit dem J. 1587. angelegte Umgelder sollen gleichfalls cassirt werden, wenn die Innsassen nicht vor 1587. im Besitz oder durch Concessionen hierzu berechtiget sind.

41) Die Vergleitung der Thäter in Todschlagsfällen soll von der Discretion der Burgauischen Beamten abhangen.

42) Aufnahm der Juden soll hinfüro cessiren.

43) Den Juden, soll wie den Christen, gleiche Gerechtigkeit administrirt werden, und sie

von

von ihren Gerichtsherren mit Eid und Pflicht abhängen.

44) Die Appellationen verbleiben nach dem alten Gebrauche.

45) Victualien zu der Unterthanen Hausgebrauch sollen mit Zöllen nicht belegt,

46) hingegen von Verkaufssachen der Zoll nach der Tarifa von 1584. bezahlt werden.

47) Die in Ortschaften der Gerichtsherren ansäßige Zollner sollen diesen, ausser ihrem Amt, gehorsam seyn, auch keine Schenke oder Gewerbe treiben.

48) Die Ochsentreiber sollen auf den Land-Strassen verbleiben.

49) Gestohlne Güter sind den Eigenthums-Herren gegen Erstattung nothwendiger Unkosten von den Burgauischen Beamten auszuliefern.

50) Die Juden sollen solche ohne Entgeld zurückstellen.

51) Herrenlose Unterthanen sollen ihren Gerichtsherren, wo sie sitzen, ohne Leibeigenschaftsbelegung verbleiben.

52) Die Straif verbleibt allein den Burgauischen Beamten, ohne Hülfe der Innsassen.

53) Nach-

53) Nachbarliche Untermarkungen sollen ie-dem Gerichts- oder Eigenthums-Herrn gebühren.

54) Der Abtrieb des Wildprets ist den Unterthanen unverwehrt, auch der geäckerig Grund, ohnnachtheilig der Wildpret-Azung.

55) Der Viehtrieb in die Hölzer (mit Ausnahme der jungen Flur bis ins vierte Laub) ist den Unterthanen gestattet:

56) auch der Holzschlag bleibt den Eigenthums-Herren unbenommen.

57) Den Innsassen, die die kleine Jagd hergebracht haben, verbleibt solche. Welche besondere Jagd- und Wildbahn haben, sollen sich nach dem 58. Artickel der Forstmandate verhalten.

58) Das Ausstocken, mit Ausnahm der Wildfuhrs-Orten, verbleibt den Eigenthums-Herren.

59) Fruchtbäume auf Gemeinden und eignen Gütern verbleiben dem Eigenthums-Herren.

60) Desgleichen auch die Innsassen in Eigenthums-Hölzern.

61) Den Forsten nahe Schieß-Stätte sind verbotten.

62) Forst-

62) Forstmandate sollen den Innsassen zum Befolgungs-Auftrag ihrer Unterthanen zugeschickt werden.

63) Die Markgrafschaft Burgau hat die Land-Straße zu unterhalten.

64) Künftige Streitigkeiten sollen durch vier Confidenten, nämlich zwey von jeder Seite, abgethan, und wenn sie nicht übereinkommen, durch einen Obmann in der Maase entschieden werden, daß keine Berufung mehr statt finde, auch alle processus facti unterbleiben.

65) Die offerirten 20,000 fl. werden von Oesterreich angenommen.

66) Die Vesthaltung dieser Convention wird versichert; hingegen alles, was in den Interimsmitteln diesem neuen perpetuirten Vertrag zuwidergehet, so wie auch der Cammergerichtliche Kompromiß-Proceß, aufgehoben und die kaiserliche Bestättigung versichert.

67) Den Burgauischen Stellen wird desgleichen die Erfüllung dieses Vertrags schärfest anbefohlen. 42)

Bey

42) Histor. Vorbericht. §. 59. und angez. Beyl. n. 57.

Bey dieser Perpetuisirung der Interimsmittel ist insbesondere noch zu bemerken, daß der Punkt der landesfürstlichen Hoheit, so wie der Innsassischen Reichsstandschaft oder Unmittelbarkeit, gar nicht berührt worden, ohngeachtet man damals die Perpetuisirung der ältern durch diese neue Verhandlung aber erläuterten Interimsmittel für einen unwiderruflichen und beyderseits ewig verbindlichen Vertrag hielte.

§. 169.

Cassirung des Kompromisses.

Die Innsassen bezahlten dem Erzherzoge die versprochene 20,000 fl. Beyde Theile machten sonach bey dem kais. Reichs-Cammergerichte von dem getroffenen Vergleich unter dem 14. Sept. 1654. die Anzeige, und setzten durch eine förmliche Verzicht den Kompromiß-Proceß ausser aller Wirkung. 43) Die Oesterreichische Stellen, vorzüglich das Ober-Amt Gunzburg, und das Oberösterreichische Directorium zu Ehingen wurden hierauf nachdrücklich angewiesen, die zu Stand gekommene

Tracta-

43) Histor. Vorbericht. §. 59. Beyl. n. 60.

Tractaten genau zu erfüllen, und alle neue Beschwerden abzuthun. 44)

§. 170.

Neuer Anlaß zu Irrungen.

Man hätte nun freylich vermeynt, daß die obgewalteten Irrungen zwischen den Markgrafen und Innsassen der Markgrafschaft Burgau hierdurch gänzlich abgethan worden wären. Allein die Innsassen machten im J. 1654. durch die Reichsstadt **Ulm** jene von der Reichs-Deputation gänzlich entschiedene Beschwerde wegen der Pfarrey **Holzheim**, mittelst einer Klage beym Reichshofrath, nochmals rege. Die Sache fiel aber nicht nach ihrem Wunsche aus. 45) Der Reichshofrath äusserte sich in seinem unterm 15. Jul. 1654. an den Kaiser erstatteten Gutachten dahin:

„Die Stadt **Ulm** prätendire kraft ihres „in einem der Markgrafschaft **Burgau** zuge„hörigen Dorfe, **Holzheim** genannt, haben„den Iuris Patronatus einen Prädikanten zum „Pfarrherrn zu geben, weil sie dergleichen im „J. 1624. in Uebung gehabt, so zwar nicht „ohne

44) ebendas. §. 60. Beyl. n. 61. 62. und 63.
45) Gründl. Unterricht. §. 92. S. 84.

„ohne dieses sey; aber kraft landesfürstlicher „Obrigkeit abgeschafft worden, und als die von „Ulm solche vermeynte Restitution auch bey „dem Nürnbergischen Deputations Collegium, „und sonderlich bey der Schwedischen Ge„neralität, ganz innständig nachgesucht hätten, „seye ihnen entgegen durch die Oesterreichi„sche Plenipotenziarien remonstrirt worden, „daß man in den Oesterreichischen Erblan„den an dasienige, was in dem Friedens-In„strument der Religions-Uebung halber ent„halten, weiter nicht gebunden wäre, als was „*art.* 5. §. *Silesii* ꝛc. ꝛc. verordnet wurde, auf „welche Remonstration auch die Schwedi„sche Subdelegirten in Gegenwart der Pro„testirenden zugegeben, und für billig erachtet, „daß diese Prätensionen aus dem Restitutions„Verzeichniße sollte ausgestrichen werden, wie „solches auch geschehen, und davon in dem „Executions-Receße nichts zu finden wäre.

§. 171.

Unbestand des Vergleichs vom J. 1653.

Die Burgauische Beamte waren mit der Perpetuisirung der Interims- Mittel, und dem im J. 1653. errichteten Vergleiche nicht

nicht zufrieden. Ob dießfallsige Unzufriedenheit aus der alleinigen Ursache, wie die Innsassen vorgaben, herrührte, weil sie zu den Vergleichs-Tractaten nicht beygezogen worden, oder ob die neuerlichen Anläße, so die Innsassen selbst zu Beschwerden den Oesterreichischen Stellen gegeben, den Unbestand des Vergleichs vom J. 1653. verursacht haben, läßt man dahin gestellt seyn. Das Markgräfliche Ober-Amt Günzburg kam eben mit neuern Beschwerden im J. 1656. gegen den perpetuisirten Vertrag aufgezogen. 46) Die Innsassen lehnten zwar, so viel möglich war, diese Beschwerden durch eine standhafte Gegen-Information ab. 47) Doch ganz ausser aller Wirkung konnten sie solche nicht setzen. Der Weg zu neuen Uneinigkeiten wurde hierdurch wiederum gebahnt. Man hatte also einen neuen Vertrag nöthig.

§. 172.

Neuer Vergleichs-Receß.

Unter den Beschwerden der Burgauischen Beamten war eine der beträchtlichsten, daß von den nach dem J. 1492. erbauten neuen

46) Histor. Vorbericht. §. 61.
47) ebendas. §. 62. 63.

Feuerstätten keine Bescheinigung über die im J. 1576. beschehene Bezahlung des Feuerstatt-guldens sich vorfinde. Die Innsassen hätten im J. 1576. selbst eingestanden, daß seit 1492. gegen 4000. neue Feuerstätte errichtet worden; wenn sie also mit dem Zahlungsscheine nicht beweisen könnten, so wäre von allen erbauten Feuerstätten 2. Rhtl. noch zu erlegen; ausserdem diejenige, so den Feuerstattgulden nicht abgetragen, auch des Maximilianischen Freyheits-Briefes nicht theilhaftig seyn sollten. Nun konnten die Innsassen freylich mit dem Zahlungs-Scheine nicht aufkommen; sie beharrten vielmehr selbst darauf, daß einige an diesem Freyheitsbrief keinen Antheil hätten. Allein ihre Hauptbesorgniß gieng dahin, daß der Vergleich vom J. 1653 nicht wiederum ausser Wirkung gesetzt würde. Es kam endlich im J. 1658. zu Günzburg zwischen den Oesterreichisch- und Innsassischen Deputierten zur Unterhandlung. Man entwarf beyderseits einen neuen Vergleich über die seit dem J. 1653. sich ergebene Differentien, vermittelst nochmaliger Erläuterung der Interims-Mittel. 48) Die Innsasstn baten sich über den Vergleichs-

48) Histor. Vorbericht. §. 64.

gleichs-Receß die Erzherzogliche Ratification 49) aus, und erboten sich dafür 9000 fl. in zwey Fristen zu bezahlen. Der Erzherzog bestättigte den Vergleich mit Versicherung, daß noch vor der zweyten an St. Andreastag 1559. zu erlegenden Halbscheid dieser 9000 fl. die Resolution über die damals angebrachte und in dem Vergleich der Ordnung nach benannte Beschwerden erfolgen soll. Durch dieses neuerliche Opfer von 9000 fl. wurde die Forderung der rückständigen Feuerstätt-Gulden ganz in Vergeßenheit gebracht.

§. 173.

Inhalt desselben.

Dieser neuerdings errichtete Vergleichs-Receß betraf allgemeine und Particular-Puncte. Die allgemeine giengen vorzüglich den Markgrafen gegen die Innsassen an. Hierunter war begriffen: 1) Der rückständige Feuerstatt-Gulden. 2) Die Errichtung mehrerer Braustätte gegen den Vertrag vom J. 1653. 3) Die Gefährde der Innsassen wegen Auslieferung theilbarer Strafen, und 4) die Defraudirung der Markgräflichen Zollstätte. Die

49) ebendas. Beyl. n. 69.

Particular Punkte und Beschwerden, die ebenfalls nach dem neuen Vergleichs-Receße abzuthun versichert wurden, hatten nur auf einzelne Begüterte in der Markgrafschaft ihren Bezug.

Das merkwürdigste von diesem Vergleiche bestund darinn, daß abermahls der Landeshoheit des Markgrafen und Unmittelbarkeit der Begüterten mit keinem Worte gedacht, sondern den Innsassen nur die Hals- und niedere Gerichtsbarkeit §. 3. zugestanden wurde. Im Hauptwesen machte dieser Receß keine besondere Abweichung weder von den Interims-Mitteln des J. 1587. noch weniger des letztern Vertrags vom J. 1653, Er schien mehr eine nähere Erläuterung der ersten Vergleichshandlungen zu seyn. Doch wurde den Innsassen wiederum ein mehrers als in den beyden ersteren eingeräumt. 50)

§. 174.

Zustand nach diesem Receß wegen der allgemeinen Beschwerden.

Der gänzliche Ruhestand und die Entfernung aller Streitigkeiten wurde aber durch diesen

50) Histor. Unterricht. Beyl. n. 69.

diesen neuen Receß dennoch nicht erzielt. Von Seiten der Markgräflichen Stellen wollte man die Ausübung der landesfürstlichen Hoheits-Rechte nicht nachsehen; diese aber doch auch auf eine auffallende Weise nicht geltend machen, und so wurde der Anlaß zu künftigen Irrungen niemals aus dem Grunde gehoben. Durch die Interims-Mittel, bisherige Receße und Concessionen blieb die landesfürstliche Hoheit immer gewisser Maßen eingeschränkt, so daß beyde Theile wegen derselben nicht so leicht in Streit kommen konnten. Die Oesterreichische Stellen sahen den Innsassen in Ausübung verschiedener Gerechtsame, die eigentlich wesentliche Wirkungen der Landeshoheit waren, mit der politischen Auslegung nach, als wenn sie solche Gerechtsame durch den Maximilianischen Freyheits-Brief erhalten hätten; und so bediente sich ieder Theil der nämlichen Auskunfts-Mittel zu Entfernung beträchtlicher Irrungen.

Im J. 1659. kam es wegen Quartier-Sachen zu neuen Weiterungen, Erzherzog Ferdinand erklärte aber, daß den Innsassen in den Interims-Mitteln zugestanden worden,

die Quartierbelegung selbst zu verfügen. 51) In eben diesem Jahre wurde der von Zobel, als Gerichtsherr zu Pfersen in Betreff einer gegen ihn angestellten fiscalischen Klage nach Innsbruck citirt, die Innsassen widersprachen dieser Vorladung nach Maasgabe des §. 36. des Recesses vom J. 1653. und bewirkten hierdurch, daß man Oesterreichischer Seits von der zugemutheten Erscheinung abstund. 52)

§. 175.

und den besondern.

Die allgemeine Beschwerden, vorzüglich diejenigen, welche die Rechte des Markgrafen und der Innsassen insgesamt betrafen, waren zwar durch den letztern Receß abgethan. Die besondern Beschwerd-Puncte einzelner Begüterten blieben aber noch immer unerörtert; denn fast alle Innsassen, wie man aus den vielen Recessen ersehen kann, hatten wegen ihrer Besitzungen für sich einzelne Beschwerden. Im J. 1659. mußten sie die zweyte Frist der versprochenen fl. 9000. erlegen; sie erhielten von dem Erzherzoge dagegen die Versicherung, daß

51) Histor. Unterricht. §. 65.
52) Histor. Unterricht, §. 66.

daß die noch unerledigte einzelne Beschwerden sollten gehoben werden. Allein es verzog sich wegen der Hinderniſſe, so die Markgräfliche Beamten in den Weg legten, bis auf das J. 1663. in welchem der Erzherzog starb. 53)

§. 176.

Regierung Sigismund Franz.

Erzherzog Ferdinand Karl gieng inzwischen den 30. Dec. 1662. ohne männliche Descendenz mit Tode ab. Sein Bruder, Erzherzog Franz Sigismund, Cardinal und Bischof zu Augsburg, Trient und Gurck trat die Regierung der Vorder-Oesterreichischen Lande an, und war hiemit der **vierzehnte** Markgraf von Burgau.

§. 177.

Sein Benehmen.

Sein Verhältniß als Markgraf und zugleich als Bischof zu Augsburg, und als der erste Burgauische Innsaß, schien bey den obschwebenden zum Theil noch unbeygelegten Irrungen in der Markgrafschaft nicht das angenehmste zu seyn. Er mußte die Gerechtsame seines Stifts als Begüterter in der Markgraf-

 schaft

53) Histor. Unterricht §. 67.

schaft vertheidigen, und war dabey verbunden, den Rechten seines eigenen Hauses nichts zu vergeben. Er ließ unter dem 5ten Jenner 1663. ein General-Mandat in der Markgrafschaft ausgehen, in welchem der Hintritt des Erzherzogs Ferdinand Karl bekannt gemacht, zugleich auch alle Lustbarkeiten bis auf weitere Verordnung eingestellt wurden. Die Innsassen sahen dieses Mandat als einen Eingriff in ihre Reichsständische und unmittelbare Befugniße an, verwahrten sich dagegen mit einer Protestation, und erklärten sich, die von dem Erzherzoge anverlangte Verfügung aus tragender Devotion gegen das Erzhaus selbst zu bewerkstelligen. Dieß geschahe und der Erzherzog ließ es auch dabey bewenden. 54)

§. 178.
und Ableben.

Gleich nach seinem Regierungs-Antritte suchten die Innsassen um die Erörterung der bisher ungehoben gebliebenen Privat-Beschwerden einiger einzelnen Begüterten nach. Allein, weil seine Regierung nicht volle drey Jahre dauerte, so konnten sie ihr Ansuchen nicht erfüllt

54) Histor. Unterricht. §. 65.

füllt sehen. Der Erzherzog starb den 24. Junius 1665. schnell, und mit ihm erlosch zugleich die Erzherzoglich Leopoldinische oder sogenannte Tyrolische Linie. Kaiser Leopold der I. nahm sowohl von Tyrol, als allen Vorderösterreichischen Ländern Besitz; und von dieser Zeit an blieb die Markgrafschaft Burgau unter der Regierung der Oesterreichisch-Steyrischen Linie 55) bis auf das Ableben Kaiser Karl VI. Kaiser Leopold war in der Regierungs-Folge der fünfzehnte Markgraf. 16.te

§. 179.

Ansuchen der Innsassen bey Kaiser Leopold.

Kaum hatte Kaiser Leopold die Regierung der Vorderösterreichischen Länder und der Markgrafschaft Burgau angetreten, so reichten die Innsassen bey ihm nicht sowohl als Markgrafen, sondern vielmehr als regierendem Kaiser, eine Vorstellung im J. 1671. ein, welcher sie ein Verzeichniß sowohl der ältern noch unerledigten Beschwerden vom J. 1658. als der sich seither ergebenen neuern Irrungen mit der

55) von dieser war Erzherzog Karl der im J. 1590 verstarb, der Stifter.

Bitte beyfügten, daß die alte und neue ihrem eröfterten Anrufen gemäß, dermaleinst abgethan werden möchten. 56)

§. 180.

Erfolg hievon.

Der Kaiser erklärte sich in einem Rescript dahin willfährig, daß nach billigen Dingen die obwaltenden Irrungen beygelegt werden sollen. Er trug zugleich unter dem 17. Oct. 1671. seinem Oberösterreichischen Regiments-Rathe die Kommission auf, daß er die Innsassen ihrer Beschwerden wegen anhören, die Burgauischen Beamten hierüber ebenfalls vernehmen, und sonach gütliche Handlung pflegen solle. Man kam in Günzburg, den 29. Nov. b. J. zusammen: da aber die Markgräfliche Beamte sich mit dem Mangel hinlänglicher Instruction entschuldigten, so zerschlug sich die Conferenz ohne einigem Erfolg. 57)

§. 181.

Neue Beschwerden.

Kaiser Leopold behielt forthin den unabänderlichen Grundsatz seiner Regierungs-Vorfahren

56) Histor. Unterricht. §. 69.
57) ebendas. §. 69.

fahren ebenfalls bey, daß die landesfürstliche Hoheit in der ganzen Markgrafschaft Burgau den Markgrafen zuständig sey. 58) Zwey merkwürdige Fälle bestättigten es: Der Freyherr von Pappenheim zu Wertingen mußte wegen verletzter Burgauischer Territorial-Gerechtsame einen Revers ausstellen, und das Burgauische Oberamt unterzog sich in einem zwischen dem Gutsbesitzer des Orts Ochsenbrunn und dem Gotteshause Wettenhausen ergebenen Streite, aus dem Grund einer geschehenen Territorial-Kränkung, der landesherrlichen Erkenntniß. 59) In beyden Fällen setzten zwar die Innsassen mit allen Kräften ihre Widersprüche entgegen, 60) allein man ließ sich Markgräflicherseits dadurch nicht irre machen.

§. 182.

Gütliche Handlung mit den Innsassen.

Vom J. 1658. bis 1681. folglich gegen 24. Jahre, suchten die Innsassen immer die Hebung der unerörterten Beschwerden nach, sie konnten aber ihre Absicht nicht erreichen. Das eigen-

58) ebendas. §. 69.
59) ebendas. §. 71.
60) an d. angez. Stelle. §. 72.

eigentliche Territoriale gestand ihnen das Erz-Haus Oesterreich niemahls ein, die Innsassen wollten es auch nicht frey nachsuchen, damit man Oesterreichischer Seits ihnen nicht den Vorwurf machen könnte, wie sie selbst erkennten, dasselbe nicht zu besitzen. Es kam also immer zu neuen Beschwerden, weil der Haupt-Anstand, nämlich die Landeshoheit, unerörtert blieb. Kaiser Leopold, der allerdings der Zudringlichkeit müde zu seyn schien, schickte zwey Oberösterreichische Regiments-Räthe mit dem Befehl nach Günzburg ab, daß sie die Klagen der Innsassen und Einwendungen der Burgauischen Beamten nach Erforderniß anhören, und diese Streitigkeit auf kaiserliche Ratification ein für allemal vergleichen sollten. Nach einer zehntägigen Unterhandlung wurde unter dem 30. Aug. 1682. ein Vergleichs-Reseß entworfen, und auf allerhöchste Genehmigung abgeschloßen. 61)

§. 183.

Wirkung derselben.

Mit diesem gemeinsam abgeschloßenen Vergleichs-Entwurfe waren aber die Innsassen noch

61) Histor. Unterricht. §. 72.

noch lange nicht zufrieden; sie versammelten ihren grossen Ausschuß, in dem nämlichen Jahre, machten zu dem Vergleichs-Projekte als einen Nachtrag noch einige Erinnerungen und überschickten solche der kaiserlichen Kommission, um auch hierüber die kaiserliche Ratifikation zu bewirken. Sieben volle Jahre giengen vorbey, bis der Kaiser endlich im J. 1690. auf die vielfältige von den Innsassen gemachte Vorstellungen die Ratifikation des Vergleichs von 1683. und der nachher eingesandten Erinnerungen 62) ertheilte. Der Vergleich wurde unter dem kaiserl. Innsiegel und Unterschrift ausgefertigt und in bemeldtem Jahre von den Innsassen noch ausgelöst.

§. 184.

Inhalt dieses Vergleichs vom J. 1690.

Dieser Hauptvergleich war eigentlich nichts anders, als eine bestimmte Erklärung und Erläuterung sowohl der Interims-Mittel vom J. 1587. als des Vergleichs vom J. 1653. Im Hauptwesen enthielt er nichts neues. Von der landesfürstlichen Hoheit geschahe darinn nicht die geringste Meldung.

In

62) Histor. Unterricht. §. 73. Beyl. 77.

In einem Anhange wurden auch die von den Innsassen nachtragsweise im J. 1683. eingeschickte Erinnerungen genehmiget. Wegen aller künftig sich ereignenden Streitigkeiten wurde hingegen ein gütlicher Austrag nach Maasgab der Interims-Mittel und des Vertrags von 1653. vestgesetzt. Jedoch hieß es §. letztens soll nach ꝛc. ꝛc. „in allen Stücken „gütliche Vergleichung eingeschlagen, im Fall „derselben Nichtbezielung aber die herrschaft„liche Iura gehandhabt, iedoch nach den schon „vorhandenen Verträgen verfahren werden. „Den Innsassen und Begüterten soll man aber „hierdurch ihre weitere Proben nicht erschwe„ren; sondern alles ohnverfänglich auf die gnä„digste Ratifikation beylegen. —

Am Schluße des neuen Vergleichs, befahl der Kaiser: „daß sowohl seine Beamten, als „die Innsassen und Begüterte nebst ihren Un„terthanen, alles bey Vermeidung grosser Stra„fe, gegen einander ohnverbrüchlich halten und „beobachten sollten.„ Aus diesem letztern Gebote ist nun abzunehmen, daß der Kaiser sich der landesfürstlichen Gerechtsame in der Markgrafschaft Burgau nicht habe begeben wollen,

und

und hierinnfalls mehr die Sprache eines Landesfürsten, als Kaisers, angenommen habe.63)

Es ist bey diesem Vergleich sehr merkwürdig, daß die Oesterreichische Räthe, die eigentlich keine Kaiserliche, sondern Erzherzogliche Kommissarien gewesen, bey der Vergleichshandlung eine ordentliche Untersuchung der Beschwerden vorgenommen, die Innsassen und Burgauische Beamten gegen einander vernommen, und sodann erst den Vergleich nicht sowohl auf Kaiserliche, als eigentlich auf die Erzherzogliche Bestättigung entworfen haben. Immer ergiebt sich hieraus, daß der Kaiser die Rechte des Landesfürsten behauptet habe.

Daß der Kaiser aber die Markgrafschaft **Burgau** auch für ein wahres Fürstenthum gehalten haben, bezeigt der seiner Ratifikations-Urkunde vorgedruckte Titel, 64) welcher hieß: **Markgraf des H. R. Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder Laußnitz, gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Görz, Landgraf in Elsaß.** — Kaiser Leopold wollte hierdurch den wahren Unterschied

63) Histor. Unterricht. Beyl. 77.
64) gründl. Unterricht. Beyl. 23. S. 81.

schied zwischen einer Reichsmarkgrafschaft und gefürsteten Grafschaft zu erkennen geben. Dieses beweiset zum voraus, daß die Reichsmarkgräfliche Würde den Vorzug ihrem Wesen nach schon vor einer gefürsteten Grafschaft habe.

§. 185.

Anstände bey deßen Vollziehung.

So nachdrücklich den Markgräflich-Burgauischen Stellen auch der Vollzug des ratificirten Vergleichs in dem Instrument selbst aufgetragen worden, so gieng es doch mit solchem sehr langsam her. Die Innsassrn lößten zwar die Vergleichs-Urkunde aus, die Burgauische Stellen waren aber nicht zu ebenfallsiger Auslösung derselben zu bringen. Dieses veranlaßte die Innsassen, daß sie im J. 1692. eine vidimirte Abschrift von dem Vergleichs-Receße verfertigen ließen, und solche an die Regierung zu Inspruck mit der Bitte abschickten, daß dieselbige den Burgauischen Räthen und Beamten zur Vollziehung zugestellt werden möchte. 65) Allein auch dieser Versuch war von keiner Wirkung.

§. 186.

65) Histor. Unterricht. §. 74.

§. 186.

besonders wegen der unerörterten Beschwerden.

Sehr wahrscheinlich wollten sich die Burgauische Stellen zu Erfüllung des Vergleichs vom J. 1683. nicht verstehen; selbst der Oesterreichischen Regierung war es nicht Ernst, sie hierzu nach dem Ansuchen der Innsassen anzuhalten, weil in diesem Receße einige Punkte, worüber die Innsassen erst noch Probe zu führen, und Beweise beyzubringen hätten, unerörtert verblieben. Unter diesen Punkten war vorzüglich §. 4. des Receßes und der Ratifikations-Urkunde §. dagegen aber für das andere ꝛc. das von den Innsassen an einigen Orten behauptete Gassen-Gericht oder die Jurisdiction auser Etters. Dieser widersprachen die Burgauische Beamte durch den ruhigen Besitzstand immerfort. Man verfiel in dem Receße, wo der Besitzstand nicht klar dargethan war, auf eine alternative Ausübung. Ausserdem aber wurde den Innsassen die Beweißführung aus ältern Verträgen auferlegt. Diese Beweißführung hielt nun in etwas

schwer. Es lag also immer eine Haupt-Hinderniß im Wege, wodurch die Irrungen nicht gänzlich beygelegt waren.

Es wurde zwar im J. 1693. über diese unerörterte Punkte eine neue Conferenz von Oesterreichischen Beamten und den Innsassen gehalten. Sie gieng aber fruchtlos ab, indem die mehreste Beschwerden von den Burgauischen Beamten an die Oberösterreichische Regierung verwiesen, einige andere Punkte aber von den innsässischen Abgeordneten selbst ad referendum genommen, und mit Berufung auf den §. 64. der perpetuirten Interims-Mittel von 1653. und die darinn enthaltene Disposition, zu Beylegung dergleichen Streitigkeiten, vorbehalten wurden. 66)

§. 187.

Neue Irrungen in Quartier-Sachen.

Zu einer der heftigsten Bewegungen zwischen den Burgauischen Beamten und den Innsassen kam es im J. 1694. als von den Vorderösterreichischen zu Ehingen versammlet gewesenen Stellen einige Innsassen der Markgrafschaft Burgau mit Quartieren belegt

66) Histor. Unterricht. §. 75.

belegt wurden. Die Innsassen bezogen sich deswegen auf den klaren Inhalt der perpetuirten Interims-Mittel und den Vertrag vom J. 1682. Als ihre diesfallsige Widersprüche keinen Eingang fanden, suchten sie die Unterstützung des Schwäbischen Kreises. Dieser nahm sich auch ihrer an. Sie brachten ihre Beschwerden mittelst einer Vorstellung an den Kaiser, und erklärten in derselben, daß, wenn die Einquartierung nicht abgeschaft würde, sie zu Handhabung ihrer Gerechtsame auch Reichs- und Kreis-Freyheit sich durch Unterstützung des Kreises hievon loßzumachen gezwungen wären. 67)

Die Burgauische Stellen gaben in ihrem an die Oberösterreichische Regierung erstatteten Bericht vor, daß diese Quartiers-Auflage für einen ausserordentlichen Fall zu halten, und den Oesterreichischen Unterthanen unmöglich gewesen wäre, ohne Beytrag der Innsassischen, das Quartier zu bestreiten. Man traf daher in der Sache einen Ausweg, daß mit dem Vorbehalt der Innsassischen Rechte, und

67) Histor. Unterricht. §. 76. Beyl. N. 80.

denselben für das künftige unnachtheilig, dieses Quartier bestehen soll. 68)

Wegen dieser neuerlichen Irrung besorgten die Innsassen, daß der Vertrag vom J. 1682. in der Folge einen starken Abfall erleiden dürfte; sie drangen deswegen mit Ernst darauf, daß die noch unerörterte Beschwerden durch einen Zusammentritt sollten gehoben werden; allein dieser verzog sich noch auf drey Jahre hinaus.

§. 188.

Fruchtlose Vergleichshandlung.

Vorzüglich verfiel nach der im J. 1690. erfolgten Ratifikation des Vergleichs vom J. 1682. das Augsburgische Dom-Kapitel mit dem Oberamte Burgau wegen der Jurisdiction ausser Etters, des Dorfs Holzheim und noch fünf anderer Gegenstände in neue Irrungen. Man suchte sie durch eine im J. 1697. zu Günzburg gehaltene Conferenz zu heben: allein diese gieng fruchtlos ab. Der Engere Ausschuß brachte diese Beschwerden bey der Vorderösterreichischen Regierung an, und endlich doch so viel zuwege, daß die Burgauischen

68) ebendas. §. 76.

gauischen Beamte; falls sie die Beschwerden abzuthun unvermögend wären, an das vertragsmäsige Kompromiß-Gericht von gedachter Regierung verwiesen wurden. 69)

§. 189.

Fortwährender Betrieb eines gütlichen Vertrags.

Die Innsassen ließen keine Gelegenheit aus Handen, wodurch ihre Beschwerden könnten gehoben werden. Im J. 1701. wurde von der Oesterreichischen Regierung eine Kommißion abgeordnet, um die Gränz-Streitigkeiten zwischen der Markgrafschaft Burgau und dem Herzogthum Neuburg abzuthun. Sie suchten zugleich an, daß eben diese Kommission auch befehliget werde, sowohl die Untersuchung und Beylegung der Innsassischen bey dem Receße vom J. 1682. noch unerledigt gebliebenen, als auch der sich neuerdings ergebenen Beschwerden vorzunehmen. Allein der inzwischen ausgebrochene Spanische Succes-sions-Krieg gab dem Erzhause Oesterreich von aussen so viel zu schaffen, daß man die in-

69) Histor. Unterricht. §. 77.

nerlichen Angelegenheiten hierüber vergaß. 70) Hierzu kam noch im J. 1705. das Ableben Kaiser Leopolds, und eine abermahlige Regierungs-Veränderung. Kaiser Joseph I. trat als der sechszehnte Markgraf von Burgau nach dem Ableben seines Herrn Vatters die Regierung an. Allein wegen kurzer Dauer seiner durch äussere Angelegenheiten beunruhigten Regierung fiel in den Innsassischen Angelegenheiten nichts merkwürdiges vor. Es unterblieb aber auch die nachgesuchte Remedur der angezeigten Beschwerden.

§. 190.

vorzüglich im Jahr 1719.

Unter Kaiser Karl VI. der im J. 1711. als der siebzehnte Markgraf seinem abgelebten Herrn Bruder in der Regierung der Markgrafschaft Burgau folgte, wurde den Innsassen auf mehrmaligen Betrieb eine Conferenz nach Dillingen im J. 1719. ausgeschrieben; sie kam aber nicht zu Stande. Die Beschwerden wuchsen seit den ratifizirten Rezessen vom J. 1690. 34. Jahre hindurch dergestalten, daß sich die Innsassen genöthiget fanden, dem Kaiser

79) Histor. Unterricht. §. 79.

Kaiser neuerdings ein Verzeichniß derselben zuzustellen, und um Remedur zu bitten; allein sie konnten solche nicht erhalten.

§. 191.

Fiscalische Klagsache vom J. 1722.

Alle Hofnung zu einem endlichen gütlichen Austrag verschwand auf einmal, durch einen Vorfall, der zwischen dem regierenden Markgrafen und den Innsassen zu den größten Mißhelligkeiten Anlaß gab. Das durch so viele Verträge und gütliche Handlungen gedeckte Feuer der Zwietracht brach in helle Flammen hervor. Die Burgauische Beamten erlaubten im J. 1722. den Juden auf der Viehweide zu Kriegshaber, einem in der Markgrafschaft Burgau gelegenen Orte, ein neues Wachthaus zu bauen, und die dortige Todtenbegräbniß zu erweitern. Dieser Bau wurde auf der gemeinen Viehweide, als einem den innsassischen Unterthanen gehörigen Grund und Boden, geführt. Den betreffenden innsassischen Herrschaften, die auf solchem alle Jurisdiction zu haben behaupteten, mißfiel dieses Unternehmen äusserst: sie sahen es als eine

offenbare Kränkung ihrer reichsunmittelbaren Rechte und Befugniße an, Sie machten denunciationem novi operis, und als die Burgauische Beamten dessen ohnangesehen, unter der Gegenäusserung daß dem Markgrafen auf dem zur Frag stehenden Platz die Landeshoheit, und den Innsassen nichts, dann der Waidbesuch zustehe, mit dem Bau fortfuhren, ließen sie solchen mit Beyzug eines Commando von dreyßig Mann der regulirten Contingents-Miliz niederreissen.

So bald die Oesterreichische Regierung zu Innsbruck von der Einreissung des Baues Nachricht erhielt, verlangte sie, daß wegen der durch diese Demolition begangenen Verletzung des Oesterreichischen Territoriums sowohl der Magistrat zu Augsburg, als das Dom-Capitel sich erklären sollten, wie sie dem Erzhause Oesterreich die gebührende Genugthuung verschaffen wollten. Beyde äusserten sich zwar, daß die Demolition von dem Engern Ausschuße verfügt worden, sie provocirten auf ein nach den in Mitte liegenden Interims-Mitteln kompromissarisches Gericht zum Austrag

dieser

dieser Streitigkeit. Allein hievon wollte man Oesterreichischer Seits nichts mehr hören; vielmehr wurde der von den Innsassen bey der Demolitions-Handlung gebrauchte Notarius zu Kriegshaber in Arrest genommen.

Sowohl das Schwäbische Kreis-Ausschreib-Amt, als der Bischof von Augsburg Alexander Sigismund, Pfalzgraf bey Rhein, suchten durch Vorstellungen die Sache bey dem Kaiser zu vermitteln; beyde fanden aber keinen Eingang mehr. Dem Innsassisch-Engern Ausschuß wurde vielmehr eine wider die sämmtliche Innsassen angestellte fiscalische Klage insinuirt, und vor der Oesterreichischen Regierung zu erscheinen aufgetragen. 71)

§. 192.

Verfolg derselben.

Der Oesterreichischen Regierung zu Inspruck fiel die sich gegen den Inhalt der Interimsmittel und des Vertrags vom J. 1690. verschafte Selbsthülfe der Innsassen sehr auf, weil sich das Erzhaus in keinem Falle der Gewalt gegen die Innsassen jemals bedient hatte. Eben dieses war es auch, was der Kaiser bey

71) Histor. Unterricht. §. 81—93.

dem ganzen Vorgang mit äusserster Ungnade ahndete. Nebst der insinuirten fiscalischen Klage ließ die Oberösterreichische Regierung allen Lehenleuten, die in oder auser der Markgrafschaft Burgau Oberösterreichische Lehen hatten, eine besondere Kaducitäts-Klage ankünden: dieser ward der besondere Befehl noch beygefügt, daß sie sich binnen sechs Wochen und drey Tagen hierüber zu verantworten hätten.

Das Kreisausschreib-Amt, auch der Bischof von Augsburg glaubten nicht, daß die Innsassen nach ihren Reichsständisch- und Reichsunmittelbaren Befugnißen könnten angehalten werden, sich bey der Oberösterreichischen Regierung einzulaßen. Allein es schützte sie keine Exception circa incompetentiam fori. Das Judenhaus wurde unter einer starken militarischen Bedeckung wiederum von den Oesterreichisch-Burgauischen Beamten aufgebauet, und der zu Günzburg in Verhaft gelegene Notarius mußte, Namens seiner Prinzipalschaften, öffentlich abbitten.

Die Burgauischen Beamten gaben den Vorschlag an die Oberösterreichische Regierung,

rung, daß das Innsassische Corpus aller Privilegien, insonderheit des Freyheitsbriefs, beraubt seyn oder im Entstehungsfalle mit einer Strafe von 100,000 Rthl. belegt, und ausser diesem noch zu Abgabe eines Reverses, in welchem die Innsassen die landesfürstliche Obrigkeit zu erkennen hätten, nebst Erstattung der Bauunkosten, angehalten werden sollen.

Diesen harten Verfügungen, wovon die Innsassen Nachricht erhielten, setzte der engere Ausschuß freylich eine angemessene Protestation entgegen; sie war aber von keiner Wirkung, da die Burgauischen Stellen sich mit ihnen nicht mehr schriftlich einliessen. 72)

§. 193.

Erklärung des Kaisers.

So sehr als das Kreisausschreib-Amt und der Engere Ausschuß beeifert war, die Einlaßung der Innsassen vor der Oesterreichischen Justitzstelle in der fiscalischen Klagsache, wie auch jene ihnen bevorstehende Bestrafung abzulehnen, so war dennoch alles vergeblich. Im J. 1724. gab der Kaiser dem Kreis-Ausschreibamt seine volle Ungnade über diese Demolition,

20) Histor. Unterricht. §. 94. und 95.

moliton, als eine seinem Erzhause zur Beschimpfung gereichende Handlung, zu erkennen. Er erklärte in dem nämlichen Rescripte, daß ehe und bevor er die ihm als Erzherzog und Landesfürsten anzusetzen gebührende Strafe bestimmen würde, sie, die Innsassen, noch vorher angehört werden sollten. Sie suchten sich mittelst Unterstützung des Kreis- Ausschreibamts und engern Ausschußes durch eine Gegen-Information bey dem Kaiser zu entschuldigen. Dem ohngeachtet aber blieb es bey dem erkannten fiskalischen Proceße. Die Innsassen mußten sich einlaßen. Sie suchten unter dem 24. Nov. eine Termins-Verlängerung an, und erhielten solche. 73)

§. 194.

Weiterer Verlauf.

Die Oberösterreichische Regierung erließ an die Burgauische Beamte ein Rescript unter den 19. August 1724. daß alle Juden, die in dem Burgauischen sich seit dem J. 1702 ansäßig gemacht, auswandern sollten. Ob sich zwar die Innsassen dieser Verfügung nicht widersetzten, so kam sie doch während des Laufs

der

73) Histor. Unterricht. §. 96. und 98.

der fiscalischen Klagsache nicht zu Stande. Hingegen übergaben die Innsassen, um sich nicht geradezu bey der Oberösterreichischen Regierung einzulaßen, gegen die Klage des Oesterreichischen Fiscals ihre Gegenschrift dem Kaiser. Der Fiscal replicirte und im J. 1730. schickten die Innsassen ihre Duplik unter dem Rubrum einer Gegen-Information an den Kaiser. Im J. 1731. kam ein kurzer Begrif der Oberösterreichischen fiscalisch- und innsassischen Fundamente 74) im Drucke heraus. Der fiscalische Proceß aber, weil man von Seiten der Innsassen die ganze Sache bey dem kaiserlichen Hofe zu vermitteln, und in Güte beyzulegen suchte, blieb auf sich liegen. Die Innsassen bemüheten sich, das ihnen über ihre Besitzungen und Unterthanen zuständige Territorial-Recht in ein volles Licht zu setzen. Sie bewiesen alle Effecte desselben durch Freyheitsbriefe, Verträge und den Besitzstand so viel als es ihnen möglich war. Allein, da durch die von ihnen eingeschlagene Selbsthülfe, ob sie gleich im Grunde nur zu Vertheidigung ihrer Gerechtsame abzielte, einmal

das

74) Histor. Unterricht. §. 99. und 100.

das vertraulich gute Vernehmen mit dem Erzhause gänzlich unterbrochen war, so bestund man Oesterreichischer Seits in der Folge eben unabweichlich auf der strengen Behauptung der landesfürstlichen Hoheits-Rechte über die ganze Markgrafschaft.

§. 195.

Klage beym Reichs-Hof-Rath.

Die Innsassen versuchten ihr Heil auch bey dem Reichshofrath. Hier wurden von einzelnen Gliedern des Burgauischen Insassiats gegen die Oesterreichische Stellen im J. 1738. und 1739. Beschwerden angebracht; es wollte aber auch hier nicht ihrem Wunsche gemäs gehen. Doch erließ der Reichshofrath den 27. Jun. 1740. ein nachdrückliches reinsinuatum in Freundschaft an die Oesterreichische Hofkanzley und meldete darinn: „daß dergleichen immediate Güter, sie mögen gleichwolen „in territorio burgovico liegen, dießfalls „dennoch nicht tanquam de territorio zu „achten seyen, mithin allezeit der kaiserliche „Reichshofrath als forum competens gehalten werden müße, und deßen Verordnungen

„keines-

„keineswegs denen Oesterreichisch. Iuribus „einen Einbruch verursachen können.57)

Dieses reinsinuatum machte aber auf die Oesterreichische Stellen wahrscheinlich keinen Eindruck, indem das Erzhaus Oesterreich nicht nur einige Dominikal-Stücke in der Markgrafschaft Burgau erworben, sondern die ganze Markgraft als ein bekanntes Reichslehen, nebst allen hohen Gerechtsamen und Regalien an sich gebracht hatte, und vorzüglich weil auf diese Markgrafschaft, als ein dermalig-Oesterreichisches Fürstenthum und Erbland auch die Freyheiten des Erzhauses erstreckt wurden, und der Reichshofrath in einem bekannten Falle (§. 170. diesen Grundsatz selbst anerkannt hatte.

§. 196.

Ableben Kaiser Karl des VI.

Weiter gieng die Sache nicht beym Reichshofrath, weil die Oesterreichische Stellen sich auf das Reinsinuatum nicht mehr einließen. Indessen starb im J. 1740. Kaiser Karl der VI. und seine Erbtochter Maria Theresia trat als Markgräfin von Burgau die achtzehnte Regen-

75) Mosers rechtl. Gutachten. S. 53.

Regentenstelle an. Sie behielt als Landesfürstin von Burgau im Anfang ihrer Regierung eben dieselben Grundsätze ihrer Regierungs-Vorfahren bey, und begab sich der landesfürstlichen Hoheit über die ganze Markgrafschaft in keinem Betracht.

§. 197.

Verwendung des Schwäbischen Kraises bey dem Wahltage 1741.

Diese Behauptung erweckte bey den Innsassen wegen weiterer Folgen immer grössere Besorgniß, besonders, wenn es einem künftigen Kaiser einfallen möchte, den unerledigten fiscalischen Proceß beendigen zu lassen. Sie giengen daher den Schwäbischen bey dem Wahltage 1741. gegenwärtigen Kreis um seine Verwendung an. Er übernahm auch solche, und klagte bey dem Wahl-Convent hauptsächlich darüber 76) „daß die Burgauische „Beamte, wie auch die Oberösterreichische „Stellen zu Inspruck dem in den perpetuirten „Interims-Mitteln, in Entstehung der gütli„chen Beylegung entstandenen Streitigkeiten, „stipu-

76) Mosers Beylag zur Wahl-Capitulation K. Karl VII. S. 30.

„stipulirten Wege eines Kompromisses keine „Statt geben wollen, sondern an deßen statt „via facti verfahren, ja sich angemaßet, mit„telst fiscalischer Proceße über freye Fürsten „und Stände auch deren Territorien nnd Re„galien, als wie über Landstände zu judiciren. „Es stehe deswegen das Reich und der Kaiser „in Gefahr, diese Stände zu verlieren; es „möchte also ein künftiger Kaiser verbunden „werden, Fürsten und Stände in der Mark„grafschaft Burgau bey den perpetuirten In„terimsmitteln und besonders dem darinn fest„gesetzten via compromissi zu manuteniren.

Diese Vorstellung zog in der Kaiserlichen Wahl-Kapitulation Art. 18. §. 2. die Einrückung folgender Stelle nach sich: „daß „die von der Jurisdiction der höchsten Reichs„gerichte ausgenommene bey dieser Freyheit „geschützt werden sollten, zugleich aber auch „dieselben darzu anhalten, daß sie die Verträge „auch ihres Ortes auf das genaueste beobach„ten;„ wobey es auch in den nachfolgenden Kapitulationen vom J. 1745. und 1764. verblieb.

§. 198.

Bayrische Ansprüche auf die Markgrafschaft Burgau.

Nach dem Ableben Kaiser **Karl VII.** wurden von dem damaligen Kurhause **Bayern** dem Erzhause **Oesterreich** alle seine in **Schwaben** besitzende Länder angesprochen. Den Grund zu diesem Anspruche gab der **Konradinische Schenkungs-Brief**, vom J. **1263.** kraft deßen **Conradin** der letzte Herzog, **im Fall** er ohne Leibeserben abgehen würde, seine sowohl in dem damaligen Herzogthum **Schwaben** als anderwärts eigenthümlich besessene Länder seinem Oheim, Herzog **Ludwig** aus **Bayern**, aus gewissen dankbarlichen Rücksichten, vollkommen erblich übertragen hatte. Diese Schenkung und Vererbung wiederholte und bestättigte er durch einen zweyten Schenkungsbrief vom J. 1266. kurz vor seinem unglücklichen Zug nach Italien.77) Unter diesen eigenthümlichen Besitzungen wurde von dem Haus **Bayern** auch die Markgrafschaft **Burgau** namentlich begriffen. Diese

77) **Ausführung der dem Churhaus Bayern zustehenden Erbfolge auf K. Ferdinand des I. beseßene Erbländer. Absaz II. § 5. n. 6. in der Sammlung der Staatsacten nach K. Karl VII. B. I. S. 235—639.**

Diese Länder, und insonderheit die Markgrafschaft, soll Kaiser Rudolf (wie die Bayerischen Deductions-Verfaßer vorgaben) den rechtmäßigen Bayerischen Erben entzogen, und dem Hause Habspurg zugewendet haben.

§. 199.

Oesterreichische Wiederlegung.

Allein das Erzhaus Oesterreich bewieß dagegen, daß nicht nur die Konradinische Schenkungsbriefe in Bezug auf die Schwäbischen Länder unrichtig gewesen, sondern daß keinem einzigen Herzog in Bayern jemals eingefallen, auf die Markgrafschaft Burgau von dem Konradinischen Schenkungsbrief her einen Anspruch zu machen, weil sich Kaiser Ludwig der Bayer, um die Markgrafschaft Burgau an sein Haus zu bringen, der bekannten Zwistigkeiten bedient, die er mit Herzog Friedrich von Oesterreich wegen des Kaiserthums hatte, und die Stadt Burgau im J. 1324. durch Gewalt der Waffen sich unterwerfen wollte. Nachdem eben dieser Kaiser, sich mit dem Herzog von Oesterreich wiederum verglichen hatte, so belehnte er selbst den Herzog Otto von Oesterreich im J. 1331. mit der Markgrafschaft Burgau.

Unter den Hauptgründen, deren sich das Erzhaus Oesterreich zur Wiederlegung der Bayerischen Ansprüche auf die Markgrafschaft Burgau damals bediente, waren vorzüglich die vielfältigen und unterschiedlichen Versuche, durch welche die Herzoge von Bayern gedachte Markgrafschaft sich zueignen wollten. Herzog Albrecht von Bayern suchte durch die Heyrath mit Kaiser Friedrichs Prinzeßin Kunigunda die Markgrafschaft Burgau nebst den übrig-Schwäbisch-Oesterreichischen Ländern an sich zu bringen. Herzog Georg bemühete sich eben diese Markgrafschaft durch Pfändungen und Kaufweise zu erhalten. 78) Alles dieses wäre nun freylich überflüssig gewesen, wenn die Konradinische Schenkung sich auf die Markgrafschaft Burgau insonderheit erstreckt hätte.

Allein ich glaube, der stärkste Grund des Oesterreichischen Widerspruchs hätte darein gesetzt werden können, weil sich aus der ältesten Geschichte von Schwaben nicht erweisen läßt, daß die Markgrafschaft Burgau jemals ein

78) Oesterreich. Beantwortung der Bayerischen Ausführung ꝛc. in den angez. Staatsacten. B. I. S. 464—472.

ein Eigenthum des Herzogs Konradins gewesen, sondern lange vor seinem Ableben schon ihre eigene Regenten gehabt hat. Dieser Grund, den ich (§. §. 14. et 18.) schon ausgeführt, giebt auch zum Entscheid der Streitigkeiten des Erzhauses Oesterreich mit den Burgauischen Innsaßen wichtigen Vorschub, indem man die alte Geschichte dieser Markgrafschaft niemals auffer Acht lassen darf.

§. 200.

Ruhestand in der Markgrafschaft Burgau.

Der siebenjährige teutsche Krieg und die viele wichtigen Vorfallenheiten, die das Erzhaus Oesterreich unter der Regierung der Kaiserin Königin von aussen her beschäftigten, zog keine Nachsicht auf die innerliche Angelegenheiten ihrer Erbländer nach sich. Im Hauptwesen wurden die Gerechtsame forthin gehandhabt. Die Macht, welche sich das Erzhaus Oesterreich in den nachherigen Friedens-Zeiten verschafte, und die Verfassung, in die sich das Erzhaus setzte, wirkte selbst auf die Innsassen der Markgrafschaft Burgau augenfällig so viel, daß sie sich gegen die Vorzeiten

bedachten, sich über kleine Irrungen und Streitigkeiten bey den Oesterreichischen Regenten zu beschweren. Man schenkte dem allgemeinen Ruhestande in der Markgrafschaft Burgau fast eine Epoche von 25. Jahren. Die sanftmüthige Regierung, mit der sich diese grosse Monarchin vorzüglich auszeichnete, trug zu dieser Ruhe das mehreste bey. Allein unter ihrer Regierung wurden nachhero die Markgräflichen Rechte noch auf das standhafteste vertheidiget; keiner von allen Oesterreichischen Regenten trat in der Vertheidigung seiner Gerechtsame so entscheidend auf, als diese Regentin. Es fehlte aber auch nicht an Anläßen.

§. 201.

Fuggerische Verlassenschafts-Sache.

Eine der ersten merkwürdigen Ereignisse, die den bisherigen Ruhestand unterbrachen, ergab sich im J. 1766. nach Absterben des Grafen Joseph Maria Fugger, welcher in der Markgrafschaft Burgau mit den resp. zum Reich, Kreis und auch zur Ritterschaft collectablen Herrschaften, Weltenburg, Gablingen und Welden angesessen war, da das Burgauische

Ober-

Ober-Amt die Erbshandlung und vorzüglich die Separation des Lehens von dem Erbe, als Iudex universalis vorzunehmen behauptete. Hierüber kam es beym Reichshofrath zur Klage. Dieser communicirte anfangs mit der Königlichen Obersten Justitz-Stelle, und als solches nichts verfieng, wurde unter dem 30. Sept. 1766. ein Gutachten an den Kaiser erstattet. Die Kaiserliche Resolution fiel dahin aus: „Bey den obseyenden Umständen, da „das Oberamt Burgau nur über die in terri„torio Austriaco gelegene Lehen die separa„tionem feudi ab allodio, auch nur über die „in besagtem territorio befindliche Stücke die „Abhandlung (beydes in Folge der Privilegien „des Erzhauses Oesterreichs) begehre, und „dessen Begehren der Art. 18. §. 2. und Art. „21. §. 1. der Kaiserlichen Wahlcapitulation „zu statten komme; als könnten Kais. Maie„stät den Fuggerischen anmaßlichen Be„schwerden keine Statt geben. 79)

Der Reichshofrath erstattete den 6. Oct. 1767. ein nochmaliges Gutacheen an Kaiserliche Maiestät, worauf aber keine Resolution

79) Mosers Rechtl. Gutachten 1781. S. 53.

erfolgte. Die Hauptsache wurde aber nachher durch eine besondere Uebereinkunft beygelegt.

§. 202.

Vertheidigung der Oesterreichischen Landeshoheit.

Durch die Fuggerische und noch einige andere Vorkommenheiten, besonders aber wegen der von dem Reichshofrathe geäusserten Grundsätze, wurden die Oesterreichische Stellen aufmerksam gemacht. Das Erzhaus entschloß sich seine Landeshoheits-Rechte in der Markgrafschaft Burgau einmal durch eine förmliche Ausführung zu rechtfertigen. Es erschien im J. 1768. ein gründlich vollständiger Unterricht von des Erzhauses Oesterreich älteren und neuern Besitz der Markgrafschaft Burgau, auch ein Beweiß, daß diesem Erzhause über besagte Markgrafschafft di: Landeshoheit nebst den daher rührenden Landesfürstlichen hohen Gerechtsamen vollständig zustehe. Wien, 1768. Fol.

Der Hauptinhalt dieser in 106. §. §. bestehenden und mit 23. Beylagen begleiteten Schrift geht dahin: A)

A.) daß gleich in den ersten Zeiten des Oesterreichischen Besitzes und bis zu den Zeiten Maximilian des I. den regierenden Landesfürsten die Landeshoheit über das ganze Land Burgau zugestanden worden sey.

B.) daß dem Maximilianischen Privilegium vom J. 1492. eine widrige Auslegung nicht angesonnen werden könne, vielmehr Maximilian I. die landesfürstliche hohe Gerechtsame in öffentlicher Ausübung erhalten habe.

C.) daß endlich in den nachgefolgten und neuern Zeiten die Oesterreichische Territorial-Superiorität in ihrer wesentlichen Eigenschaft über die ganze Markgrafschaft nicht allein nicht benachtheiliget, vielmehr an sich in aufrechtem Stand und vollkommen in salvo verblieben sey; auch die dem Erzhause verliehene kaiserl. Exemptions-, Privilegien auf die Markgrafschaft Burgau, als einen Theil der Erzherzoglichen Länder, die vollständige Anwendung haben müssen; wobey es das Absehen iedoch nicht habe, die Innsassen in ienem zu berühren, was dieselbe durch vorige landesfürstliche Concessionen rechtmäsig insbesondere erlangt zu

haben, behörig erweisen können; nur könne man keine nichtige Anmaßungen gestatten.80)

Ich will mich mit weiterer Anführung der in dieser Deduction enthaltenen Sätze und Beweise gegenwärtig nicht abgeben; da sie in dieser Geschichte an dem behörigen Orte insgesamt nach der Jahresfolge schon vorgekommen sind. Durch diese Vertheidigung wurde das Signal zum Feder-Krieg gegeben.

§. 203.

Einwurf dagegen.

Eine förmliche Widerlegung der Oesterreichischen Deduction kam wenigstens bis auf das J. 1787. von dem Innsassischen Korpus nicht zum Vorschein. Allein einige Rechtsgelehrte, die zum Theil in Innsassischen Diensten stunden, ergriffen die Feder. Im Jahr 1769. erschien gegen diese Deduction.

Beantwortungs-Brief eines teutschen Reichs-Patrioten an seinen Freund, 81) worinnen

80) Moser von der Landeshoheit überhaupt. S. 142. Die Substanz dieser Deduction steht in den neuen Staats-Acten. 4tem Thl. S. 20.

81) Der Verfasser war der Urspergische erste Rath und Ober-Amtmann von Chrismar, dermalig. Rs. Stadt-Augsburgisch. Raths-Consulent. und zugleich Prälatischer Stimm-Führer beym Engern Ausschusse.

worinnen einige durch den Unterricht von des Erzhauses Oesterreich Besitz der Markgrafschaft Burgau erregte Zweifel aufgeklärt werden.

In diesem Briefe werden vorzüglich die drey in dem Unterricht aufgeworfene Fragen beantwortet; 1) ob die Zeit, wo **Burgau** an **Oesterreich** gekommen, so unzuverläßig sey, als in dem **Unterricht** §. 6. angegeben werde? 2) Ob nicht bessere **Kundschaften** vorhanden, worinn die **Fuldaischen** Lehen in **Schwaben** bestanden, als was §. 7. aus **Schannat** angeführt wird? 3) Ob auch die in dem **Burgauischen** gelegene unmittelbare Reichsstände iemalen Landstände gewesen, und folglich zu den **Burgauischen** Lehen gehört haben, daß also in Ansehung dieser ein zeitiger Regent der Markgrafschaft **Burgau** beträchtliche Rechte nicht vergeben könne, wie man §. 33. anführe? 4) Ob die Belehnung zu **Welkenburg** laut §. 55. den eingesessenen Reichsständen zum Nachtheil gereiche? 5) Ob der Gerichtszug und Appellation von Alters her auch zur Zeit der Augsburgischen Pfand-Innhabung an die Oberösterreichische Stellen gegangen sey, wie

§. 69.

§. 69. behauptet werden wolle. 6) Ob erst noch im J. 1608. auch die Folgen, Reisen und Steuern der Reichs-Stände dem Landes-Fürsten zu Burgau zugehört, wie es §. 77. heiße? 7) Ob der §. 97. angezogene Reichsabschied de a. 1548. den Innsassen die Reichsstandschaft abspreche? 8) Warum das in der Beylage N. 6. angezogene Register, welches alle zu der Markgrafschaft Burgau gehörige Stücke enthalte, weder von Oesterreich, noch den Innsassen, dem Publicum mitgetheilt werde? 82)

Alle diese Zweifel sind mit vielem Patriotismus zu Gunsten der Innsassen vollständig aufgelöset. Ich übergehe die Auflösungs-Gründe, weil sie ebenfalls im zweyten Theile vorkommen.

§. 204.

Neuer die Landeshoheit betreffender Vorfall.

Schon im J. 1768. kam es beym Reichs-Hofrath zwischen dem Burgauischen Oberamte Günzburg und dem Freyherrn Schenk von Staufenberg, welches demselben in seinem in der Markgrafschaft Burgau gelegenen Ort

82) Moser von der Landeshoheit. S. 141.

Ort Jettingen das Salpeter-Graben nicht gestatten wollte, zur Klage.

Der Reichshofrath resolvirte den 25. Oct. 1768. Fiat Insinuatum in Freundschaft an die Kais. Königl. Böheimisch. Oesterreichische Hofkanzley des Inhalts.

„Eine löbl. K. K. B. und Oesterreichische „Hof-Kanzley werde aus den Beylagen erse„hen, welchergestalten der Salpetergraber „Müller auf Befehl und Unterstützung des Bur„gauischen Oberamts Günzburg, in dem, dem „Freyherrn von Staufenberg zugehörenden, „von dem Hochstift Augsburg zu Lehen rüh„renden, die hohe Gerichtsbarkeit aber von „Kais. Maiestät und dem Reich zu Lehen tra„genden, und über das der unmittelbaren „Reichsritterschaft Viertels an der Donau „inkorporirten und collectablen Marktflecken „Jettingen nicht allein des Salpeter-Graben „verlangt, sondern auch, aller Vorstellungen, „Protestationen und Anerbieten, gegen rever„sales de non praeiudicando solches zu ge„statten ohngeachtet, solches eigenthätig vor„genommen und auf den Fall der Widersetz„lichkeit, den Salpetergräber manu militari

„zu

„zu unterstützen gedrohet, blos aus dem Grunde
„1) weil die Lage der Innsassen zu erkennen
„gebe, daß sie zum Austriaco gehören. 2)
„die Interims-Mittel denselben nur den
„Steuerbezug gegen Erlegung des Feuerstatt-
„Guldens vorbehalten hätten; daher solche 3)
„nicht unabhängig wären. Allenfalls 4) was
„einige Hintersassen des Salpetergrabens hal-
„ber gethan haben möchten, hinter dem Rü-
„cken geschehen sey, und endlich 5) Burgau
„schon in ältern Zeiten Salpeter auf der Inn-
„sassen-Gütern gegraben habe.

„Nachdem aber ad 1) der Flecken Jettin-
„gen nicht allein (wie solches das Ober-Amt
„Günzburg selbsten nicht in Abrede stellen
„kann) der unmittelbaren Reichsritterschaft
„collectabel ist, und der Freyherr Schenk von
„Staufenberg die Vogteylichkeit und hohe
„Gerichtsbarkeit bis jetzo ruhig exercirt hat,
„mithin in Jettingen in possessione vel quasi
„dominii territorialis ist, von der Lage aber,
„(welches ohnehin ad petitorium gehörte) sich
„auf subiectionem territorialem kein Schluß
„machen läßt, wie solches Ihro Maiestät die
„Kaiserin mehrmal gegen die Schwäbi-

„schen

„schen Stände selbst zu äussern geruhet ha„ben, ad 2) bey genauer Prüfung der Inte„rims-Mittel der Feuerstattgulden kein sur„rogatum der collectarum sondern ein per „transactionem verwilligtes praestandum ist, „ad 3) aber das dominium territoriale des „Schenk von Staufenberg zu Jettingen „aus dem, was oben ad n. 1. gesagt worden, „sich schon sattsam zu Tage leget, ad 4) es „leicht seyn würde, allen Possessionsstand zu „vereiteln, wenn darzu das bloße Anführen, „daß die Actus hinter dem Rücken geschehen, „zureichend seyn solle, ad 5) aber das Oberamt „Günzburg keine dergleichen ältere Actus „des Salpetergrabens zu Jettingen anzufüh„ren vermocht, vielmehr auß den beykommen„den Exhibitis sich das Gegentheil veroffen„baret:

„So kann Reichshofrath weder glauben „noch vermuthen, daß solcher Vorgang mit „Vorwißen Ihro Maiestät der Kaiserinn „Königinn, noch auch mit Vorwißen einer „löbl. böhmischen Oesterreichischen Hof„Kanzley geschehen sey, sondern muß solchen

„Ein-

„Eingrif in die Kaiserliche und Reichs-Ritter-
„schaftliche Iura lediglich dem Ober-Amt
„Günzburg beymeßen; verhoffe aber um
„desto zuversichtlicher, es werde bey so klar
„vorliegenden Gründen, Eine Löbl. K. K.
„Böhm. Oesterreichisch. Hofkanzley keinen
„Anstand nehmen, an das Ober-Amt Günz-
„burg dahin ernstgemeßenste Verfügung er-
„gehen zu laßen, daß der eigenmächtig zu Jet-
„tingen introducirte Salpetergraber Müller
„von da wiederum abgezogen, und pro futuro
„auch ersagter Freyherr Schenk von Stau-
„fenberg gegen diese und andere Eingriffe in
„deßen Territorial-Befugnißen sicher gestellt
„werde. „

Den 3. August 1769. erklärte aber die Kaiserl. Königl. Böhmisch. Oesterreichische Hof-Kanzley darauf in einem Reinsinuatum an den Kaiserl. Reichs-Hof-Rath, „man „könne sich ab Seiten des Durchlauchtigen „Erzhauses der von Kais. Maiestät und dem „Reich zu Lehen tragenden auf aller eingehöri-„gen Innsassen Güter der Markgrafschaft

„Burgau

„Burgau sich erstreckenden Landeshoheit nicht „ergeben.„ 83)

Diese Resolution war allerdings schon vorzusehen, weil das Erzhaus Oesterreich, seiner Privilegien gemäß, über die ganze Markgrafschaft als ein Oesterreichisches Erbland, die Landeshoheit behauptete, und der Reichshofrath über diesen Grund, allerdings, weil er ebenfalls ad petitorium gehört, sich hinweg setzte.

§. 205.

Verweisung der Innsassen an die Verträge.

Der Reichshofrath konnte nun aus der letztern Erklärung der Oesterreichischen Hofkanzley abnehmen, daß sich die Oesterreichische Regenten ihrer Erbländer wegen an die privilegia domus halten, und die Hände durch anderwärtige Verfassungen nicht binden lassen. Allein er blieb dem unangesehen bey seiner einmal zum Grunde gelegten Entscheidungs-Norm stehen. Im J. 1771. beschwerte sich das im Burgauischen eingesessene Reichs-Stift Roggenburg beym Reichshofrath, daß das Burgauische Oberamt in einer für des

83) Moser rechtl. Gutachten. S. 53.

Gotteshauses Gericht abgeurtheilten Rechtssache die Appellations-Instanz sich zueignen und executive behaupten wolle. Der Reichshofrath erstattete hierauf ein für die Innsassen sehr günstiges Gutachten 84) an den Kaiser und publicirte den 8. October folgendes: Ihro Kaiserl. Maiestät hätten auf gehorsamstes Reichshofräthlich-allerunterthänigstes Gutachten Dero allerhöchste Resolution ertheilt: In Verfolg derselben der Implorant an das allerdurchlauchtigste Erzhaus, auch auf die zwischen demselben und den Herren Innsassen bestehende Verträge und zur Erledigung solcher Streitigkeiten bewilligte Wege gewiesen, welche dem Implorauten auf sein gezimendes Anverlangen in allen darinn vorgeschriebenen Theilen willfährig werden geöffnet, und erleichtert, auch nach dem Inhalt gedachter

84) **Moser sagt in seinem rechtl. Gutachten** S. 55. daß den Innsassen (zuverläßigen Nachrichten zufolge) die Vortheile dieses Reichshofraths-Gutachten bekannt geworden — Sie hatten ia Abschriften von selbigem erhalten, mir selbst kam eine derselben zu Handen, mithin waren es keine Nachrichten. Dieser Nachricht muste ich's leider zuschreiben, daß man mir den ersten Aufsatz dieser Geschichte gewaltsam hinwegnahm.

ter Verträge sich genau benommen wer-
den. 85)

Das innsassische Korpus säumte sich nicht den vertragsmäsigen Entscheidungsweg einzuschlagen. Unter dem Vorstand des Bischofs zu Augsburg wurden auf gemeinsame Kosten des Innsassiats Deputierte an den Kaiserlichen Hof abgeschickt; allein diesen war es mehr um die Verlängerung ihres Kommissions-Geschäfftes, als um die Abkürzung und Beförderung desselben zu thun, und so blieb die Vergleichshandlung auf sich liegen.

§. 206.

Maasnehmung des Reichshofraths.

Diese neuere Erklärung bestättigte es nur zu klar, daß Oesterreichischer Seits die Reichsgerichtliche Gerichtsbarkeit in burgauischen Angelegenheiten nicht anerkannt werde. Dem Reichshofrathe waren die Hände selbst durch die Freyheiten des Erzhauses gebunden. Er beschloß dahero unterm 29. Sept. 1774. in Sachen Stadion gegen die Burgauische Beamte „wird Implorant angewiesen, seine „gegen das Markgräflich Burgauische Ober-

85) Reichsprälatisches Staatsrecht. S. 244.

„amt habende Beschwerden bey Ihro der „Kaiserinn Königinn Maiestät gehörig an„zubringen, und von allerhöchst denselben die „Remedur zu erwarten. 86)

Nun dürfte freylich der innsaßische Patriot auch noch eine Zweifelsfrage aufwerfen, in wie weit dieses Erkenntniß dem Innsassischen Territorial-Rechte präiudizirlich sey? Allein die Auflösung dieser Frage scheint schon nach dem Inhalt des Reichshofräthlichen Concluſi sich darzustellen. — Man werfe noch zum Ueberfluß einen Blick auf den §. 170. zurück.

§. 207.

Nähere Kaiserl. Entschließung.

Eine andere Kaiserliche Entschließung kam den vorherigen noch näher. Der Reichshofrath machte dem Kaiser in Sachen von Heidenheim contra Münsterhausen puncto illiciti recursus postea appellationis ad forum incompetens eine uochmalige Vorstellung; allein die Kaiserliche Resolution erfolgte zum Reichshofrathsprotocolle dahin: „Da es bey „der im J. 1772. ertheilten Entschließung sein „unabänderliches Bewenden hat, so kann nicht „zu-

86) Mosers rechtl. Gutachten. S. 55.

„zugegeben werden, daß in der Burgauischen „Innsassen-Sache weder directe noch indi„recte ein Reichsgerichtliches Erkenntniß wi„der das Erzhaus und dessen bekannte Privi„legien eintrete.

Diese Entschließung setzte den Innsaßischen Patrioten in die äusserste Verlegenheit. Doch kam wieder ein Pflaster auf die Wunde durch den weitern Inhalt der Kaiserl. Resolution.— „Dahingegen man den Innsassen, „wenn sie die Vertragsmäsige Wege fortsetzen „und sich darinn nicht selbst säumen, eben so „das Vertragsmäsige Recht angedeyhen lassen „wird, ohne daß es deswegen einer andern Hülfe „bedarf, als wornach sich Reichshofrath in dies„er und anderer Burgauischer Innsassen „Sachen zu achten, und die Klägere dahin „zu verweisen hat. 87)

Hierdurch wurde den Innsassen das einzige Mittel gezeigt, dessen sie sich zu Hebung ihrer Beschwerden zu bedienen hätten.

§. 208.

Zustand der Sachen bis auf das Ableben der Kaiserinn Königinn.

Die Innsassen veranlaßten nach dieser Deu-

87) Moser an der angez. St. S. 55.

tung nochmals einen Zusammentritt im J. 1776. Sie schickten mit einem beträchtlichen Aufwande eine nochmahlige Deputation nach **Wien** ab, und stellten einige Vergleichsvorschläge dar; allein diese wurden durch die Bayerische Successions-Unruhen unterbrochen. Der Innsassische Bevollmächtigte wurde durch eine Ministerial-Note im J. 1778. auf ruhige Zeiten, iedoch mit der Versicherung, verwiesen, daß die Vergleichshandlung nach hergestellter Ruhe wiederum fortgesetzt werden sollte. 88)

Nach Beylegung der **Bayerischen** Erbfolgs-Sache wurde gelegenheitlich einer neuen, Namens des Hochstifts **Augsburg** bey Kaiserl. Majestät eingelegten, Beschwerde wider das Burgauische Oberamt zugleich für die Innsassenschaft um die Widerherstellung der gütlichen Unterhandlungen gebeten; allein es erfolgte von der Hofkanzley die Entschließung:

„daß Sr. Maiestät die Kaiserinn Königinn „vor allen Dingen die Frage, wem die Landes„hoheit über die Burgauischen Innsassen-Gü„ter gebühre? als die Quelle aller vorwalten„den

88) **Reichsprälatisches Staatsrecht.** S. 245.

„den Irrungen, einem Kompromiß-Gericht zu „unterwerfen gedenken, und darüber der Be„güterten und Eingesessenen Stände Gegen„äuserung allergnädigst gewärtigen wolle.

Gleich darauf erfolgte unter dem 2. October an die Vorderösterreichischen Stellen der Befehl: daß sie in denen durch die Ver„träge nicht ausdrücklich entschiedenen Fällen „provisorie bis die Entscheidung erfolge, die „unumschränkte Landeshoheit über die Bur„gauische Innsassen ausüben sollen. 89)

So änderte sich das System in der Markgrafschaft Burgau mit dem Ableben der höchstseel. Kaiserinn Königinn, welches unter dem 29. Nov. 1780. erfolgte. Fast stunden die Innsassen mit dem Erzhaus Oesterreich wiederum in dem nämlichen Verhältniß, wie zur Zeit der errichteten Interims-Mittel. — Aber das dermalige scheint ihren Behauptungen weit gefahrlicher zu seyn.

§. 209.

Vorstellung bey Kaiser Joseph dem zweyten.

Kaiser Joseph der II. hatte kaum als der

89) Augenblicklich erweißliche Gründe ꝛc. ꝛc. in Fol. 1781. S. 25.

neunzehnte Markgraf und Regent, die auf ihn durch das Ableben seiner Frau Mutter hyseel. A. gefallene Burgauische Regierung angetreten, als der Bischof von Augsburg den 30. May 1781. im Namen aller Innsasser gegen die Entschließung vom 2. Oct. 1780. vorstellte:

a) Daß die allerhöchste Resolution nicht „nur überflüßig sey, sondern allen Beschwer„den und Streitigkeiten durch Beobachtung der „perpetuirten Interims-Mittel und des darinn „§. 66. verglichenen Kompromisses gänzlich ab„geholfen werden könne. b) Nicht minder, „daß dadurch die perpetuirten Interims-Mittel „(welche so viele Mühe und Geld gekostet ha„ben) aufgehoben würden, indem ein auf ewig „errichteter Vergleich, und ein neuer Ausspruch „über das Ganze, dessen einzelne Theile doch „durch das besagte perpetuirte Interims-Mittel „bereits entschieden seyen, einander widerspre„chen, und endlich c) die Innsassen besorgten, „sich bey Kayserl. Majestät selbst und dem ge„sammten Reiche, besonders aber bey dem löbl. „schwäbischen Kreise, den schwäbischen „Reichsprälatisch-, Reichsgräflich- und Reichs„städtischen Collegien, und der unmittelbaren

freyen

„freyen Reichsritterschaft in Schwaben, einer „schweren Verantwortung auszusetzen, wenn „sie ohne derselben Vorwissen und Genehmigung „sich in das anerbottene Kompromiß und dessen „mögliche Folgen einließen" 90). Der Bischof fügte noch bey, daß sich die Innsassen in keine wechselseitige Handlungen mehr einlassen könnten, ehe nicht die Präjudicial-Frage, ob ein neues Kompromiß über die Landeshoheit statt finden könne, entschieden sey: weil nach dem sechs und sechzigsten feyerlichen Vertrags-Artikel der perpetuisirten Interims-Mittel vom J. 1653. mittelst der mit bederseitigem Einverständniß geschehenen Aufhebung der kompromissarischen Processe alle vorhergehende Streitigkeiten und Irrungen, folglich auch die Abhängigkeit oder Unabhängigkeit der Innsassen, und vorzüglich die Frage von der Landesobrigkeit, selbst für allezeit schon erlediget worden. 91)

Die Innsassen ließen noch zum Ueberfluß von dem Dänischen Etats-Rath Moser sich über die zwischen dem Erzhaus und ihnen obwaltende Streitigkeiten ein rechtliches Gut-

90) Augenblicklich erweißliche Gründe S. 15.
91) Reichsprälatisches Staatsrecht. S. 246.

achten 92) stellen, welches in allen Puncten zu ihren Gunsten ausfiel.

Der Innhalt dieses Gutachtens war: Erster (geographisch- und historischer) Theil. 1) Lage von Burgau. 2) Geschichte. 3) Gränzen, und Innbegrif. 4) Standeswürde und Verfaßung. 5) Innsassen und deren Güter. 6) Geschichte der Streitigkeiten zwischen dem Erzhause und den Innsassen. 7) Betragen der kaiserlichen Reichsgerichte, Reichsstände und Ritterschaft in Ansehung dieser Streitigkeiten.

Zweyter (rechtlicher) Theil. 1) Einige Vorerinnerungen. 2) Gründe für die Oesterreichische Landeshoheit nebst deren Beantwortung. A) Zeitlauf vor dem J. 1492. B) Freyheitsbrief vom J 1492. C) Zeitlauf vom J. 1492. bis jetzo. 3) Gründe für die Unmittelbarkeit und Territorial-Gerechtsame der Innsassen. A) Allgemeine Gründe aus den Zeiten vor und nach dem J. 1492. B) Besondere Gründe für jede Gattuug der Burgauischen Innsassen. 1) für die Reichsstifter. 2) für

den

92) ohne Druckort. 1781. in fol.

den Reichsadel, 3) für die übrige Inngesessene und Begüterte im Burgauischen.

Diesem rechtlichen Gutachten folgte noch eine Druckschrift nach unter dem Titel: Augenblicklich erweißliche Gründe für die Reichsunmittelbarkeit der Burgauischen Innsassen. Diese ist in der Hauptsache nichts anders, als ein kurzgefaßter summarischer Auszug des Moserischen Gutachtens.

§. 210.

Gegenerklärung desselben.

Allein der Kaiser, wie es auch wirklich an dem ist, konnte sich nicht überzeugt halten, daß die Landeshoheit schon zu Gunsten der Innsassen eine durch die vormahlige Verträge entschiedene Sache sey; noch weniger erregten die erschienene Druckschriften einige Aufmerksamkeit; weil sie den Hauptpunkt, worauf es vorzüglich ankommt, nicht überzeugend aufgeklärt haben.

Er äusserte in einem Rückschreiben an den Bischof von Augsburg unter dem 28. Jun. 1782) 93) „wie er nicht nur unabweichlich

„auf

93) Reichsprälatisches Staatsrecht. S. 246.

„auf dem vorgeschlagenen Kompromiß behar-
„re; sondern fügte noch weiters bey: daß Er
„sich in Ansehung dessen, was in den Interims-
„mitteln nicht klar genug enthalten ist, somit
„als ein neuer Effectus der Landeshoheit an-
„gesehen werden könne, im Besitz bis zur Er-
„örterung der Hauptfrage, wer in der ganzen
„Markgrafschaft Burgau Landesherr sey, er-
„halten, und solchen behaupten werde; versi-
„cherte aber vorzüglich, daß er alsdenn bereit
„sey, den Ausspruch des Kompromißes, und
„der nach deßen Grundlage abzuschließenden
„Verhandlungen, durch sein kaiserliches Reichs-
„richterliches Ansehen, Würde, und Macht zu
„beschützen.

§. 211.

Entschließung der Innsassen und Verfolg der Sache.

So hart es den Innsassen schien, sich über die kompromißarische Erörterung der Präjudi-cial-Frage hinweg zu setzen: so stunden sie den-noch aus tiefster Devotion gegen den Kaiser davon ab, uud erklärten sich, das Kompromiß nach der Kaiserlichen Gesinnung jedoch unter der Bedingung anzunehmen, daß bis zu Aus-

„gang

„gang der Sache alles in altem Stande ge„laßen; folglich das unterm 2ten Oct. 1780. „erlassene, und nachher wiederholtermalen be„stättigte Provisorium, weil die eigene Hand„habung nach dem wahren Sinne der vorlie„genden Receße nur in unstrittigen Rechten „Platzgreifen könne, aufgehoben, und durch beederseits zu wählende Confidenten ein ande„res bewirkt, das rechtliche Verfahren über „die Hauptfrage bis zum Schluß eingeleitet, „und endlich zum Spruch Rechtens dem Kai„serlichen und Reichskammergericht übergeben „werden solle. 94)

Der Kaiser nahm aber diese ihm gesetzte Bedingniß nicht an; die Innsassen suchten sonach selbst das Kompromiß wieder abzulehnen. Unter dem 3ten Junius 1785. übergab der schwäbische Kreis, der sich aus der gesellschaftlichen Verbindung in der Innsassen-Sache von jeher thätigst verwendet hatte, dem kaiserl. Minister, Freyherrn von Lehrbach, ein Promemoria, in welchem der Kreis die

durch

94) Reichsprälatisch. Staatsrecht. S. 246.

durch die Burgauische Stellen den inngesesse-nen Ständen zugefügte Bedrückungen dem Kaiser auf eine sehr rührende Art vorstellte, damit durch deßen allerhöchste Remedur die bekränkten Stände ihrer gänzlichen Schwächung noch entrißen werden, weil sonst die in der Markgrafschaft Burgau liegende Stände, wenn sie durch ein Kompromiß ihre Unmittelbarkeit und Landeshoheitsrechte auf das Spiel setzen sollten, schon an sich aufhören dürften, Kreisstände seyn zu können. 95) Der Kreis setzte noch weiter bey, daß er seine Mitglieder durch dieses Kompromiß verlieren könnte, 96) folglich der Fall eintreten müßte, daß des Kaisers Majestät kraft der Wahlcapitulation diesem treudevotesten Reichskreise zu seiner Ergänzung und Wiederherbringung der demselben entgehenden Stände, den Reichsoberhauptlichen Beystand nicht würde versagen können, und am Ende das gesammte Reich

zur

95) Dieses ist einer der noch nicht entschiedenen Sätze; wenigstens bewähren wirkliche Beyspiele das Gegentheil.

96) auch dieses ist ein der bekannten Reichsvorfallenheit entgegen stehendes Problem.

zur Unterstützung dieser Vorstellung angegangen werden müßte.

Demohngeachtet gieng der Kaiser von dem Kompromiß nicht ab. Die Innsassen ließen im J. 1786. dem äusserlichen Vernehmen nach die Oesterreichische Deduction oder den sogenannten gründlichen Unterricht vom J. 1768. widerlegen. Aus der zwar nicht im Druck erschienenen Widerlegung wurde ein kurzgefaßter Auszug in ein Schreiben eingekleidet, und zur Zeit des Schwäbischen Kreis-Convents im Jahr 1787. dem oberwähnten Kaiserlichen Minister von Lehrbach überreicht, damit derselbe bey des Kaisers Majestät wegen Pflegung gütlicher Handlungen die Einleitung treffe.

§. 212.

Bemerkungen.

Wenn man die Burgauische Geschichte der jüngern Zeiten genau prüft, so ergiebt sich

1tens, daß das Erzhaus Oesterreich sich der Landeshoheit über die ganze Markgrafschaft Burgau niemals begeben, sondern solche jeder-

zeit

zeit vielmehr (§. 181.) vorbehalten habe. In dem Vertrag vom J. 1653. wurde der Landeshoheit nicht gedacht, (§. 168.) bey Perpetuisirung der Interimsmittel vom J. 1658. ließ man die Landeshoheit abermals unberührt, (§. 173.) und in dem letzten Vertrag von 1690. (§. 184.) wurde ebenfalls davon vollkommen abstrahirt. Vielmehr hatte

2tens das Erzhaus Oesterreich durch das Gebot in dem Vertrag von 1690., daß solcher bey großer Strafe von seinen und der Innsassen Leuten genau gehalten würde, die landesfürstliche Hoheit in diesem (184.) wie andern Fällen (§§. 181. 193. 204. und 208.) standhaft behauptet. Es bezog sich

3tens ohne Unterlaß auf seine Hausprivilegien (§§. 202. 204.) Es ließ sich

4tens auch niemals bey einem fremden Gericht ein (§§. 195. 207.) Selbst die zu Vollziehung des Westphälischen Friedens niedergesetzte Reichsdeputation, und der Reichshofrath erkannten die Rechte des Erzhauses in der Markgrafschaft Burgau als einen Theil seiner Erbländer (§§. 170. und 206).

Nichts-

Nichts destoweniger bewährt aber die Geschichte, daß die Burgauischen Innsassen fast alle Effecte des Territorial-Rechts durch Privilegien, Verträge, Concessionen und Herkommen erhalten, und sich in dem Besitze einer vieljährigen Ausübung forthin befunden haben, und noch befinden.

Nach den Grundsätzen der Innsassen wäre die Oesterreichische Landeshoheit über die Markgrafschaft Burgau ganz Titularsache. Hingegen da das Erzhaus bestimmt, daß es sich seiner von Kaiser und Reich zu Lehen tragenden und auf alle Güter der Innsassen erstreckenden Landeshoheit nicht begeben könne, (§. 204.) und da es zugleich (§. 211.) provisorie gebietet, daß die Oesterreichische Stellen in dem Besitze aller jener neuen Effecten der Landeshoheit, die in den Interims-Mitteln nicht enthalten waren, bis zur Eröterung der Hauptfrage, wer in der Markgrafschaft Burgau Landsherr sey? sich erhalten und solche behaupten sollen, so zeigt sich klar, daß der Punkt der Landeshoheit entweder mit einem großen Mißverstand befangen oder noch unentschieden sey.

Es muß also nothwendig diese Frage, wem die Landeshoheit in der Markgrafschaft Burgau im Ganzen zustehe? entschieden oder ein Auskunftsmittel zur Hand genommen werden, welches in der ganzen Sache durchgreift, und alle Weiterungen auf einmal, und auch für die Zukunft, zu beyderseitiger Beruhigung entfernet.

Beydes wird der zweyte Theil aufklären, da die Geschichtserzehlung hiermit ihr Ende erreicht hat.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sartori, Joseph von, 1749-1812

Staatsgeschichte der Markgrafschaft Burgau in Bezug auf die zwischen dem Erzhause Oesterreich & den Burgauischen Insassen obwaltenden Schwierigkeiten & Streitigkeiten
Bd.: 1.

Nürnberg (1788)

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Gs 8352
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11249903-4
VD18 15516539-001